Geschichte
des
Patronatrechtes
in der
Kirche.

Ein
Beytrag zur Beylegung
des
zwischen dem Landesherrlichen Patronat- und Bischöflichen
Diöcesanrechte erhobenen Streites.

sine ira et studio.

Teutschland im Jahre 1806.

Der Freyheit

der Religion und des Gewissens.

Vorrede.

Unter den Ansprüchen, welche man landesherrlicher Seits gegen die bischöflichen Rechte gemachet hat, scheinet sich jener im Betreffe eines landesfürstlichen Patronatrechtes am meisten hervorgedränget zu haben. Darum erhob sich auch gegen ihn die Stimme der Bischöfe und der Vicariate am stärksten.

Nach dem Gang, welchen die Dinge in der Welt nehmen, ließ sich zwar nicht erwarten, daß man den abgetretenen Fürstbischöfen mit Achtung und Schonung begegnen würde, noch weniger, daß man ihnen in ihrem Wirkungskreise einiges Vertrauen schenken würde; allein daran dachte doch wohl niemand, daß dieselben Landesherrn, welche noch vor kurzer Zeit die Verbindung der Bischofs- und Fürstengewalt so abentheuerlich gefunden hatten, nun selbst Lust bekommen würden, das geistliche Hirtenamt zu übernehmen, und nicht blos die Beherrscher der ihnen untergegebenen Völ-

ker, sondern auch die Lehrer und Rathgeber derselben in ihren Gewissensangelegenheiten und der Art und Weise, Gott zu dienen, zu werden. Solche vornehme und mächtige Apostel hat sich wohl unser Herr und Heiland nicht versprochen! Allein Widersprüche dieser Art sind nicht neu, wenn der Zeitgeist im Rathe der Großen das Wort führet.

Mit dem Zeitgeiste, diesem Oracul unseres Jahrhundertes, auf welches sich sogar die Regierungen berufen, hat es eine eigene Beschaffenheit. Ueberdrüssig alles dessen, was da war, voll hoher Meinung von der Aufklärung unserer Tage, hingegeben dem verführerischen Reitze, alles neu und besser zu machen, als es die Vorwelt that, beschäftiget mit dem hohen Plane, die Menschheit eine Stufe höher zu rükken, als sie selbst die Natur gestellet hat, horchet man auf jede frivole Aeußerung der Schriftsteller, welche sich durch Neuheit empfiehlt, oder man läßt durch sie eine vorgefaßte Meinung geltend machen. Nachdem sie in der Kunst erfahren sind, den Leidenschaften einzelner Menschen zu schmeicheln, die Vorurtheile einzelner Stände anzusprechen, und das besondere Interesse der geheimen Gesellschaften dem öffentlichen Interesse der Völker unterzuschieben; so entstehet ihnen selten der Beyfall einer unwissenden, leichtsinnigen und neuerungssüchtigen Menge, an welchem man heut zu Tage die Wahrheit und Güte einer Sache zu prüfen gewohnt ist.

Mehr bedarf es aber nicht, um von den gewagtesten Behauptungen zu den kühnsten Versuchen fortzuschreiten und die grundlosesten Sätze in Verordnungen zu verwandeln, denen die Gesetze der physischen und sittlichen Welt und die Zeugnisse der Jahrhunderte weichen müssen. Dieß ist der Zeitgeist, der wandelbar, wie die Mode, sich vorzüglich in unserem Zeitalter gegen den heiligen, ewigen und unveränderlichen Geist auflehnet, der sich vom Anbeginne an in der Menschheit geoffenbaret hat. Haben nur einmal die Cabinette der Großen den Wink gegeben, was sie wünschen; so ist der Zeitgeist einer gewissen Classe von Menschen und Schriftsteller schon fertig, vorzuarbeiten, Manifeste, selbst gegen die Wahrheit zu machen, und, als wenn hiemit schon alles geschehen wäre, die Regierungen herauszufordern, die gemachte Bahn zu betreten, und auf dem Kopfe des vorgeblich bearbeiteten Volkes einherzuschreiten. Das reifere Nachdenken, das Erwägen mit der untrüglichen Wage des Rechtes, die höhere Berechnung der Staatskunst kommt gewöhnlich zu späte oder auch gar nicht.

Es herrschet gegenwärtig eine Gährung in Teutschland, welche kaum klar werden läßt, was man eigentlich will. Alle große Weltveränderungen lassen zwar einen Zustand des Bebens und der Betäubung in dem Geiste der Völker zurück und dieser theilet sich wohl auch ihren Regierungen mit. Al=

lein daraus läßt sich das ungewisse Suchen, das ängstliche Experimentiren und das gewaltsame Treiben nach einem, nicht bestimmt gedachten Zwecke nicht ganz erklären. Darf ich vergleichen, so haben die neueren Ereignisse und Erscheinungen eine große Aehnlichkeit mit jenen des sechszehnten Jahrhunderts; nur sprang dort der Feuerfunke von dem in der Kirche brennenden Revolutionsheerde in den Staat hinüber; hier aber theilet sich die Erschütterung des Staates der Kirche mit. Wenn es sich auf der einen Seite nicht verkennen lässet, daß durch die Säcularisation der teutschen Bisthümer der schlummernde Sectengeist von neuem rege ward; so läßt sich auf der andern nicht leugnen, daß sich demselben die revolutionäre Philosophie, welche von der französischen Schule ausgegangen ist, zugesellte, um aus dem Kampfe Vortheile für sich zu ziehen, und dem Zeitalter nach der Auflösung aller Grundsätze der Moral und Religion eine kirchliche Anarchie für Freyheit anzubiethen. Den Regierungen kommt es hiebey sehr wohl zu statten, sich neben der Staats- auch der Kirchengewalt zu bemächtigen, um an dem Gewissen und den Religions-Ueberzeugungen ihrer Völker keinen Widerstand mehr zu finden und mit dem noch übrigen Kirchengute eine einträgliche Finanzoperation auszuführen. Die katholische Kirche befindet sich daher seit der Säcularisation in einer sehr kritischen Lage. Ihre Verfassung und Diöcesan-Einrichtung ist überall so gut, wie aufgelöset.

Indessen läßt sich von dem guten Genius der teutschen Nation erwarten, daß er am Ende über die Sophisterenen des Zeitgeistes siegen und weit entfernt, die katholische Kirche in dasselbe Verhältniß zur Staatsgewalt, wie die protestantische, stellen zu wollen, oder durch eine erzwungene Vereinigung Katholiken und Protestanten gegen einander aufzubringen, sich vielmehr ernstlich damit beschäftigen werde, beyde Kirchen auf dem Grunde der, ihrem Systeme angemessenen Constitution zu befestigen, der Religion und dem Gewissen die ihnen gebührende Achtung und Freyheit zuzusichern, sich mit der Oberaufsicht und den negativen Rechten, wie gegen jede andere Gesellschaft zu begnügen, das Kirchengut, als ein Gott geweihtes Gut und Privat-Eigenthum unter den Schutz der Religion zu stellen, die Anordnung des Gottesdienstes und der heiligen Gebräuche, so wie die Erziehung und Leitung der Arbeiter in dem Weinberge des Herrn dem Bischofe als Kirchenvorsteher den canonischen Satzungen gemäß zu überlassen, die Heiligkeit der vor dem Altare geschlossenen Ehen aufrecht zu erhalten und der Kirche jene, der Menschheit so wichtige Einwirkung auf die Schulen nicht zu verweigern, wodurch die Religion der Väter, als Inbegriff der heiligsten und trostvollsten Ueberzeugungen auf die Kinder fortgepflanzet wird.

Dieser gute Genius wird das Band der Eintracht um

Kirche und Staat schlingen, die Cultur des inneren Rechtes und des religiösen Gefühles durch jene befördern, in diesem nur das äußere Recht handhaben, zwischen beyden aber jene feine Linie ziehen, welche sie bey aller Wechselwirkung ihres eigenen Interesses wegen von einander trennen muß, wenn nicht das Göttliche und das Menschliche durcheinander gemischet werden soll. Diese Vermischung, wo sie immer versuchet wird, verräth Unwissenheit und Unpolitik: Unwissenheit — weil Staat und Kirche, bürgerliches Gesetz und Sittenlehre auf ganz heterogenen Grundsätzen beruhen und sich auf eine ursprünglich verschiedene, unvermischbare Anlage der Menschennatur gründen, und Unpolitik — weil hier nur die Beobachtung des strengsten Rechtes die höchste Politik ist, und jedes gewaltthätige Eingreiffen der weltlichen Macht gerade den Zweck, welchen sie angeblich erreichen will, vereitelt.

Gleichwohl hat der Grundsatz des allgemeinen landesfürstlichen Patronatrechtes zu einer solchen Durcheinandermischung den Grund geleget. Das pfarrliche Amt ist durch seine Begünstigung ein landesfürstliches Amt geworden. Der Pfarrer weiß aber nun nicht mehr, welchen Platz er einnehmen und ob er sich als Diener der Kirche, was er eigentlich ist, oder als Beamten des Staates, den man erst aus ihm machen will, ansehen soll. Er sieht sich zwischen Staat und Kirche hingestellet, mit der Aufgabe, eine zweydeutige Rolle

zu spielen, um in den beyden disparaten Verhältnissen Genüge zu leisten, oder mit der Gefahr, einen Theil des ihm in der Kirche nöthigen Vertrauens zu verlieren, um desto mehr Ansehen in dem Staate zu gewinnen. Dabey eignet sich dieses Patronatrecht unter leicht aufzufindenden Vorwänden alle kirchliche Anstalten an, wovon die Folge ist, daß die ganzen Maasregeln der Kirche, welche auf ihre Wirkung vollkommen berechnet waren, nunmehr getheilet werden, getheilet aber in zwo Hälften weder zu dem Zwecke des Staates, noch zu dem Zwecke der Kirche zureichen. Dieses Patronatrecht entsaget endlich über den angeregten und mit Heftigkeit geführten Jurisdictionsstreit allen Vortheilen, welche eine wohleingerichtete und ihren natürlichen Verhältnissen gemäße Kirchenanstalt dem Staate leisten kann und unstreitig leisten wird. Sein Interesse ist, daß der Bischof in der Kirche kein Ansehen und kein Diöcesanrecht habe. Es kommt nun nicht auf das Gute an, welches bewirket werden könnte; sondern alles hängt von der verschobenen Frage ab, was staatsrechtlich (nicht, was kirchenrechtlich) sey und diese Frage entscheidet, wie natürlich, die Staatsgewalt selbst. Wo der Bischof sein Recht — dieser Ausdruck ist im Territorial-Systeme unerträglich — nicht unwiderleglich beweisen kann, da ist er auch nicht befugt, sich ein Verdienst zu machen: wo er es beweisen kann, da wird es ihm höchstens erloubt.

Es war sonach kein Wunder, daß sich die Vicariate sammt und sonders gegen diesen Versuch der weltlichen Macht erkläret haben. Die Kirche muß als eine von Gott angeordnete Anstalt betrachtet und aufrecht erhalten werden; oder sie zerfällt in Nichts und nur ein Trugbild tritt an ihre Stelle. Man künstelt schon so lange an der Idee der Kirche, an ihrer inneren Einrichtung und ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt, daß fast nirgends mehr eine Kirche ist. Nur des Anstandes wegen und um den Volkssinn nicht zu beleidigen, hat man überall eine Larve an ihrer Statt aufgestellet. Kein Wunder, daß die Kirche, wie man vorgiebt, nicht mehr leistet, was sie leisten soll. Nachdem man ihre Idee verdorben, ihr Verhältniß zum Staate verschoben und sie außer Stand gesetzet hat, ihren Zweck zu erreichen, so ist dieser Vorwurf ungerecht. Man lasse die Kirche seyn, was sie seyn soll, und sie wird ihrer Bestimmung entsprechen. Wenn es überhaupt wahr ist, daß die Systeme lebendige, organische Wesen der moralischen Welt sind, die, wenn sie nicht rein erhalten, sondern in ihren wesentlichsten Bestandtheilen verletzet werden, in Ohnmacht sinken und kraftlos dahin sterben; so läßt sich dieses vorzüglich von dem Systeme der Kirche behaupten. Allein man bedarf eines scheinbaren Vorwandes, um sie unter den Anstalten des Staates einzureihen und zu säcularisiren. Die wahre Kirche muß den Charakter der Göttlichkeit tragen und ihn in ihrer Verfassung

und den äußern Verhältnissen sichtbar machen können. Im christlichen Systeme heisset sie daher apostolisch in Beziehung auf ihre Stiftung und heilig im Vergleiche zu den bürgerlich-gesellschaftlichen Einrichtungen. Ihrem Ansehen, ihrer Kraft, ihrer Festigkeit kommt kein Ansehen, keine Kraft, keine Festigkeit gleich: denn was sie hat, ist aus Gott entlehnet. Unter ihr allein beuget sich willig und beruhiget sich der Geist der Völker. Eine philosophische oder auch landesherrliche Kirche ist im Vergleiche mit der von Gott eingesetzten eine zerbrechliche Töpferarbeit, oder ein Gebäude auf Sand gebauet, von welchem der Heiland saget: die Winde erhoben sich, die Regenzeit trat ein, die Flüsse schwollen an und siehe da — es stürzte ein. Diese Kirchen sind entweder Geburthen eines leidenschaftlichen Widerspruches oder auch einer philantropinischen Schwärmerey; oder sie sind Werke einer schlauen Politik oder des Zufalles, dessen sich ein gerade vorhandenes politisches Interesse bemächtiget. Sie lösen sich, wie alles Irdische auf, weil sie die göttliche Idee nicht bindet. Da sie das Gewissen nicht ergreiffen und ergründen können; so sind sie nicht fähig, es zu leiten, die Menschen durch eine sittliche Zucht zu bessern und sie ihrer Bestimmung näher zu bringen. Sie dienen der Wahrheit unter dem ewigen Wogen der menschlichen Meinungen zu keiner Stütze, weil sie selbst nicht auf Gott gegründet sind. Ihr Verhältniß zu einer Kirche göttlicher Einsetzung ist daher dasselbe,

wie das Verhältniß der philosophischen zur geoffenbarten Religion. Hier stehet der Zweifel ehrerbietig stille und die Leidenschaft unterwirft sich; dort stellet sich der Witz, von dem Unglauben des Herzens bestochen, der Vernunft entgegen, um die Wahrheit umzustürzen und der Sünde Bahn zu machen. Die Anstalt, die Gottes Wort erhalten soll, muß ebenfalls göttlich seyn, um ewig, wie Gottes Wort zu bestehen: das Organ muß der göttlichen Kraft, welche dasselbe wirken soll, gleichartig seyn. Dieß fordert der Sinn des Menschen und sein Bedürfniß. Allein man will nun einmal keine Kirche der Offenbahrung, sondern eine Kirche der Vernunft; kein sichtbares Bild des Reiches Gottes hienieden, sondern eine Kirche, welche einer Policeyanstalt gleich sieht. Diese Kirche wird zum Troste, zur Beruhigung, Besserung und Auferbauung der Menschheit nichts leisten; allein man kann sie nach Belieben formen, man kann sie nach Lust beherrschen, man kann sie hinstellen, wohin man will. Sey es: nur spreche man nicht von der sittlich-religiösen Cultur der Menschheit und gebe sich die fromme Miene nicht, als sey es Ernst mit dieser Sprache. Der Tag des Herrn wird das Werk der neuen philosophischen Gesetzgeber prüfen.

Es liegt aber in der Idee einer von Gott eingesetzten Kirche, daß der Ruf und die Sendung ihrer Diener von Gott ausgehen und der von ihm eingesetzten Ordnung gemäß

seyn müsse. Keine fremde Gewalt darf sich eigenmächtig dazwischen drängen, und die Kette zerreissen, welche die Erde mit dem Himmel verbindet. Der Heiland leitet seine Sendung nicht von der Staatsgewalt, sondern von Gott ab. Wie mich der Vater gesendet hat, sagt er zu seinen Jüngern, so sende ich euch: Nehmet hin den heiligen Geist! Dieß ist das große, von dem göttlichen Stifter der Kirche bezeichnete Vorbild, von welchem die Bischöfe der katholischen Kirche bey dem Rufe und der Sendung der Priester zu dem kirchlichen Lehr- und Vorsteheramte nicht abweichen können. Die Auflegung der bischöflichen Hände und die Einweihung zu dem Priesterthume leget diesem Rufe und dieser Sendung das Merkmal einer höheren, von Gott ausgehenden Bestimmung bey und damit hängt die Anweisung, von dem Altare und den frommen Gaben der Gläubigen zu leben, nach dem Grundsatze des Evangeliums zusammen.

Allein diesen Zusammenhang der auf göttlicher Einsetzung beruhenden christlichen Kirche reisset der Grundsatz eines allgemeinen, landesherrlichen, aus der Territorialgewalt hervorgehenden Patronatsrechtes durchaus und gewaltsam entzwey. Dieses Patronatrecht tritt zwischen Gott und die Kirche in die Mitte, um die Vereinigung mit ihm zu unterbrechen; es profaniret den Zweck der Kirche, den es lediglich in den Kreis seiner Gewalt ziehet, ermächtiget sich der Rechte

der sittlich-religiösen Menschheit und würdiget das von Gott angeordnete Hirtenamt zum bloßen Organe seiner Gewalt herab, wenn es dasselbe nicht geradehin in die zwangvolle Lage versetzet, leidend sich zu verhalten und wider Willen zu genehmigen, was von ihm in der Kirche angeordnet wird. Der Bischof weidet nun nicht mehr nach dem schönen Bilde des evangelischen Hirten seine Heerde; sondern der Landesherr hat ihm die Erfüllung dieser Pflicht abgenommen; auch gehen die untergeordneten Hirten nicht mehr durch die Thüre in den Schafstall ein, sondern sie haben einen Seitenweg gefunden. Die bischöfliche Ordination und Institution werden des Anstandes und der Förmlichkeit wegen von der Kirche erborget. Denn die Lehrer der Religion und der Sittlichkeit bedürfen ihrer, abgesehen von dem christlichen und apostolischen Lehramte eben so wenig, als die Lehrer an den Universitäten und an den Kinderschulen.

Allein die Idee einer auf Gottes Einsetzung sich stützenden Kirche, mit der Achtung, welche sie für sich anspricht, ist gerade der Stein des Anstoßes der neuen philosophischen Gesetzgebung. Es kann, sagt man, kein Staat im Staate geduldet werden, und eine Kirche so gedacht, bildet gerade einen Staat im Staate. — Dieß heisset nun eben soviel, als die Menschheit darf sich nicht als ein ethischer Staat erscheinen, sobald sie sich in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht als Staat

aufgestellet hat: diese beyden Erscheinungen in Beziehung auf ein bürgerliches und ethisches Ganze oder gemeine Wesen vertragen sich schlechterdings nicht zusammen. Gleichwohl werden, so lange noch neben dem äußern Rechte ein inneres Recht bestehet und die Angelegenheiten der Menschheit aus einem höheren Standpuncte, als dem des blos bürgerlichen Wohles betrachtet werden können, es die Regierungen nie verhindern können, daß die Idee eines solchen ethischen Staates (wir nennen ihn Kirche) der Menschheit vorschwebe und sie sich gedrungen fühle, ihn wirklich zu machen. Aber unmöglich läßt sich absehen, warum beyde Ideen nicht zu gleicher Zeit ausführbar seyn sollten, ohne daß die eine der andern mit Verzicht auf ihren Gehalt durchaus untergeordnet werde. Sollten sie nicht im Verhältnisse der Coordination nebeneinander existiren, und zwar der Staat die Basis des kirchlichen Vereines werden können, ohne daß dieser der Würde entsagen müsse, die ihm die ursprüngliche Idee der durch das Sittengesetz verbundenen und unter Gott als Oberhaupt, Gesetzgeber und Richter versammelten Menschheit, communio sanctorum, mittheilet? Nach dieser Denkweise verdanket die Kirche ihre innere Möglichkeit sich selbst, ihre äußere dagegen verdanket sie wie billig, dem Staate. Der Staat ist früher in der Zeit, als die Kirche; sie muß sich also seinen Bedingungen unterwerffen: dafür aber ist auch die Kirche früher, als der Staat; in der Idee nämlich, nach welcher

die Kirche das Urbild des Staates, der Staat nur der materielle Abdruck ihrer, lediglich auf die äußern Verhältnisse der Menschheit übertragenen und auf die bloße Oberfläche und das Ebenmaß der sichtbaren menschlichen Handlungen angewandten, ideellen Form ist. Soll demnach der Staat nicht ein Werk des Zufalls oder der Gewalt bleiben, und rechtlich im Urtheile der Vernunft werden; so muß er sich dieser ewigen und unveränderlichen Form zu nähern und sein äußeres Recht dem inneren anzupassen suchen. Soviel lieget der Menschheit daran, daß nirgends die Kirche der Staatsgewalt zur willkührlichen Behandlung unterworfen werde! Diese Verhältnisse der wechselseitigen Unterordnung setzen aber gerade den Staat und die Kirche in das Verhältniß der Coordination und dieses ist das natürliche Verhältniß derselben, weil es das einzig wahre ist. Jedes andere Verhältniß führt auf ein Extrem und veranlasset den Kampf zwischen dem imperium und sacerdotium, einen Kampf, der nicht der katholischen Kirche zugeschrieben werden darf, sondern in dem gestörten Gleichgewichte und dem verschobenen Verhältnisse der Ideen des menschlichen Geistes seinen Grund hat. Jeder andere Versuch, der von der Parallele des inneren und äußeren Rechtes der Menschheit abweichet und eine Divergenz des Staates und der Kirche veranlasset, oder der sich auf das Durchgreifen verläßt, löst den Knoten nicht, sondern hauet ihn entzwey: er ist kein Werk einer

gereiften und tief blickenden Staatskunst, sondern ein Wagestück der Willkühr und der Gewalt.

Freylich kann kein Staat im Staate bestehen: denn ich kann in demselben Bewußtseyn nicht einen Staat denken und nicht denken; allein man vergißt, daß der Ausdruck: Staat doppelsinnig und der Satz in soferne falsch ist. Die Kirche ist ein Staat, ein gemeines Wesen, ein ethischer Verein in einem ganz andern Sinne, unter einem ganz verschiedenartigen Zwecke und mit ganz andern Mitteln, als es der weltliche Staat, das bürgerlich gemeine Wesen ist. Sie ist also nicht ein Staat in dem Sinne, wie dieser Ausdruck gemeinhin und das eine Mahl genommen wird. Es läßt sich aber nicht absehen, warum gemeine Wesen so heterogener Bestimmung, als der ethische und bürgerliche Staat sind, sich nicht eben so gut, als ineinander enthalten denken lassen, als der Mensch die Idee einer Geister- und Körperwelt und ihrer Wechselwirkung in sich herumträgt, ohne je einen Widerspruch zu ahnen.

Beurtheilet man die Beschuldigung, welche man damit der Kirche machen will, mehr in concreto als in abstracto; so ist sie mehr gehässig, als verdienet, und kann die christliche Kirche keinesweges treffen. Wie kann man der christlichen Religion, welche den Gehorsam gegen die von Gott

angeordnete Obrigkeit zur Gewissenspflicht erhebet, den Vorwurf machen, daß sie die Rechte der Obrigkeit anstreite? Oder wie mag man die Kirche, die sich als eine äußere Gesellschaft den Gesetzen des Staates unterwirft, das Recht der Oberaufsicht des Staates keinen Augenblick verkennet, und in allen Anstalten, wo sie immer in die bürgerliche Ordnung eingreifen, zu jeder Modification und Beschränkung, die sie dem gemeinen Wesen nützlicher oder doch unschädlich machet, sich bequemet, beschuldigen, daß sie die Ambition habe, einen Staat zu bilden? Sie, die mit dem Reste ihrer Lebenskraft gegen ihre Auflösung ringet, und sich einzig zu erhalten strebet, soll die Staaten gefährden? — — — Ist wohl dieses das Verbrechen der Kirche, daß sie eine innere, ihrem Zwecke gemäße Einrichtung, eigene Gesetze und Verhältnisse der Subordination in sich hat? Je nun, so sollte man glauben, der Staat könne und müsse damit sehr wohl zufrieden seyn. Denn nun ist es ihm möglich, Zweck und Mittel zu überschauen, ihre Wirksamkeit zu berechnen, um einen politischen Calcul zu ziehen, und des ruhigen und stäten, durch Gesetze gebundenen Bestrebens sowohl der Vorsteher als der Mitglieder versichert zu seyn. Nirgends findet sich in der eigenthümlichen Verfassung der Kirche ein Grund, daß der Staat über das Recht der Oberaufsicht hinausgehe und unter dem Vorwand der Controlle die Anstalten der Kirche entweder durchkreuze oder unmittelbar und durch sich

selbst thue, was ihr zu thun oblieget. Es fällt demnach beynahe in das Lächerliche, wenn man heut zu Tage vorgiebt, daß *eine* Kirche in dem Staate den Staat gefährde. Allein es bedarf eines Vorwandes, um alle und jede Kirchenverfassung aufzulösen und die Rechte des Gewissens und der Religion in dem öffentlichen Verbande aus einem leicht begreiflichen Grunde zu zerstören. Hält man auch die Religion nicht für einen der Menschheit angebohrnen Wahn, von dem man sie befreyen müsse; so glaubt man doch die Völker eben so gut ohne Moral und Religion, durch ein gutes Militär- und Policey-System regieren zu können, als man sich zutrauet, durch den klugen Gebrauch seiner Geistes- und Körperkräfte in der Welt durchzukommen. Erkennet man aber auch die Stärke religiöser und sittlicher Ideen zur Bildung guter Sitten und Unterstützung der Gesetze an; so wünschet man doch nur die Kirchengewalt in so ferne beyzubehalten, als man sich dieselbe zur Verstärkung der Staatsgewalt aneignen kann. Man stellet daher die neue Lehre der absoluten Einheit der Kirche und des Staates auf.

Allein man bedenket hiebey nicht, daß die wahre politische Weisheit nie auf Extremen wandeln darf, sondern sich immer zwischen denselben aufrecht erhalten muß; noch weniger aber, daß gerade an dieser Klippe die protestantische Kirche scheiterte. Wie wollte man die katholische Kirche an

dieselbe Klippe hinführen? Sobald die Menschen die Entdeckung machen, daß nur die Staatsgewalt hinter der Kirche sich verbirgt, im Chorrocke zur Abwechselung erscheinet und die Kirche, die keine eigene Lebenskraft hat, wie eine Drathpuppe beweget; so ist alle Ehrfurcht gegen ihre Anstalten, wenn sie auch die Bibel unter dem Arme trägt, dahin, das Mistrauen erwachet und dieses Mistrauen zerstöret alles Gute im Keime; der Kirchenvorstand aber, der sich die Miene gibt, im Nahmen Gottes zu kommen und doch nur den Nahmen der landesherrlichen Gewalt aufweisen kann, wird kalt empfangen und lächerlich gemachet.

Nachdem die protestantische Kirche sich von der katholischen losgerissen hatte, hatte sie weder Einheit, noch die Stütze dieser Einheit, eine über allen Widerspruch erhabene und an das Göttliche gränzende Authorität in ihrer Mitte. Sie ruhete nirgends auf sich selbst. Das System ihrer Grundsätze, sowohl in Hinsicht ihres Glaubensbekenntnisses, als des Kirchenvereines war nicht in sich und durch sich selbst geschlossen, weil es nichts absolutes in sich selbst hatte. Das Wort Gottes unterlag dem Wechsel der verschiedenen Auslegungen. Wollte sie sich demnach constituiren, so mußte sie aus sich hinausgehen, die Form annehmen, die ihr die Staatsgewalt zu ertheilen gemeint war, und an den übrigen Anstalten des Staates sich anschließen; anstatt daß sie in dem or-

ganischen Körper des Staates, in der Mitte seiner persönlichen Rechte, seiner physischen Kräfte, seiner Bedürfnisse und Kunstanlagen, wie ein sittliches Wesen hätte bestehen sollen, abhängig vom Organe und seinen Gesetzen rücksichtlich der Entwicklung ihrer Kräfte, unabhängig von ihm rücksichtlich des hohen sittlichen Gesetzes, welches jene Entwicklung leiten muß. In dem Verhältnisse zur landesherrlichen Macht, in welches sie kam, kann sie aber nur mit Mühe den Verdacht von sich abhalten, daß sie nur ein menschliches oder politisches Maschinenwerk sey, um den Schein für die Sache zu geben; so wie sie nicht einmal das erste Recht einer Kirche, die Religion und Gewissensfreyheit, bey der Uebermacht der Staatsgewalt, wohin man dasselbe in Sicherheit hat bringen wollen, mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten kann. Das heterogene Princip der Staatsgewalt, welches sie in sich aufnahm, ist gerade der Keim des Todes für sie. Wer weiß nicht, daß in dieser unnatürlichen Verbindung der wirksamste Grund des großen Abfalles lieget, den in den protestantischen Ländern die Kirche leidet? Selbst der gemeine Menschensinn fühlet das Unnatürliche und Gefährliche derselben und wirket ihr dadurch entgegen, daß er sich dem Kirchenverbande im Geheim und im Oeffentlichen zu entziehen suchet. Eher läßt sich noch das bürgerliche Recht sammt dem Staats- und Policeyrechte aus der Religion und Sittenlehre ableiten, als daß umgekehrt aus dem Staats- und Policey-

rechte sich auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Religions- und Sittenlehre und ein Kirchenrecht ableiten ließe. Jeder Versuch dieser Art thut dem unverdorbenen Menschensinne eine Gewalt an, welche ihm schmerzlich ist. Wenn es im theocratischen Systeme gar nicht befremden kann, daß die Macht, welche dem Gewissen Gesetze vorschreibt, auch im Nahmen der Gottheit das äußere Handeln ordnet; so lehnet sich dagegen in dem Territorial-Systeme das Gewissen mit Recht gegen den Zwang einer Macht auf, die es nicht richten kann und über die es sich sogar im Gefühle des Vorzuges, der Geisterwelt anzugehören, erhebet. Will daher in den protestantischen Staaten die weltliche Macht Gebrauch von der Kirchengewalt machen, wenn auch nur um die gänzliche Auflösung der Kirche zu verhüten: so erhebet sich allenthalben die laute Stimme gegen das neue Pabstthum; macht sie keinen Gebrauch davon, so erfolget unvermeidlich, daß das Recht der Privat-Untersuchung, das Recht, die daraus geschöpfte Ueberzeugung der öffentlichen vorzuziehen, und endlich das Recht, jeder Authorität, als einer absoluten Gränze sowohl des Zweifels, als der Willkühr des Handelns zu widersprechen, allen Kirchenverband auflösen müsse.

Man mag daher von der durch die Reformation errungenen Freyheit zu denken und zu handeln in Hinsicht auf Kirche und kirchliche Anstalten, noch soviel Rühmens machen;

so ist soviel gewiß, daß das Recht der Privatuntersuchung, welches nie in seinen Resultaten, sondern jedesmal nur im Widerspruche gegen die ehrwürdige Meinungen der Jahrhunderte (Tradition) und in dem Widerstreben gegen eine höchste Authorität, die auf eine unfehlbare Weise entscheidet (Unfehlbarkeit der Kirche), einstimmig und sich gleich ist, zu keinem Ziele führet, und wenn es leidenschaftlich wird, sogar das Auffinden der Wahrheit, selbst bey Privatuntersuchungen, welche Ruhe und Unbefangenheit erfordern, unmöglich machet. Ein System, das einmal diese Stellung genommen hat, hat ein unverkennbares Interesse, unduldsam zu seyn, und den Geist der Unduldsamkeit zu unterhalten: er ist der Punct der Vereinigung, so wie überhaupt die protestantische Kirche vom Anfange nur als eine Oppositionsparthey gegen die katholische Kirche existiret hat. Uebrigens fühlten es ja doch die Reformatoren selbst sehr bald, daß sie der Freyheit des Denkens, wenn nicht alles verlohren gehen sollte, ein Ziel setzen müßten.

Noch gewisser aber ist es, daß die Reformation, ohne es selbst zu wollen, zur Auflößung der Kirche überhaupt, und folglich zu einer ethischen Anarchie der Menschheit den Grund geleget hat, und daß dadurch die Menschheit unendlich mehr verlieret, als sie durch das ungebundene Denken und das Abwerfen einer Kirchenzucht je gewinnen kann.

Nirgends kann sich bey ihren Grundsätzen die Idee der Kirche in ihrer Reinheit und Würde aufstellen und sich selbst Achtung und Gehorsam verschaffen. Wird sie aber aus Mangel der sichtbaren Darstellung in dem Geiste der Völker hinfällig und schwindend, oder wendet er sich selbst von ihr als einer durch fremde Zusätze entstellten ab; so fällt die Stütze der Staaten; so schwindet die Religion gegen die von Gott eingesetzte Gewalt und ihre ererbte Verfassung; so hat die äußere Ordnung an der sittlichen Ordnung keinen Halt mehr. Nur die Idee der Kirche bindet zuerst und zuletzt und zwar, nicht durch Gewalt von außen, sondern durch die ihr beywohnende göttliche Kraft, die Menschheit zu einem Ganzen; nur sie schaffet sich an den Staaten ein Gegenbild und eine Grundlage, um auf der Erde unter den Menschen zu wohnen und sie von der Stufe des Rechts zur Stufe der Sittlichkeit fortzuführen. Schwächet diese Idee, verderbet sie nach eueren Interessen, tilget sie aus dem Geiste der Völker und — ihr habt das Menschengeschlecht dem Revolutions-Schwindel preis gegeben.

Der Vertheidiger des landesherrlichen Patronatrechtes hat gleichwohl dem protestantischem Systeme den Hof gemacht und diesen Grundsatz unter allerley künstlichen Wendungen und Sprüngen in der katholischen Kirche einzuführen gesuchet. Freylich kann man sich mit der Lehre: cujus est regio, illius est religio, welche die Macht über die Menschen, obgleich

nur dem Scheine nach und auf kurze Zeit, um die Hälfte vermehrt, bey den Großen der Erde empfehlen: allein jeder Schriftsteller, der sich selbst schätzet, sollte auch vorerst die Frage an sich stellen: ob diese Lehre auch wahr, und den Grundsätzen des Evangeliums, sowohl als der Vernunft gemäß sey? Was bisher die Menschheit in ihren sittlichen Angelegenheiten durch sie gewonnen habe? Ob mit ihr eine, ihrem Zwecke entsprechende Kirchenordnung möglich sey? Wie der schädlichste Misbrauch abgehalten werden könne, der sich davon machen lasse? und d. gl. — Es mag seyn, daß der Verfasser so hat schreiben müssen; allein wie hat er es übersehen können, daß dieser Grundsatz in seinen Principien gedacht und verfolgt, das katholische und überhaupt alles Kirchenrecht aufhebe, das bischöfliche Vorsteheramt in der Kirche abwürdige und auf eine feine Weise in den Quiescentenstand versetze, das Kirchengut preisgebe, die Existenz der pfarrlichen und aller übrigen Stiftungen gefährde, das Pfarramt selbst oder die Seelsorge aus ihrem wahren Verhältniße rücke, die Priesterweihe zu einer leeren und bedeutungslosen Ceremonie erniedrige, aus welcher der Bischof weder die Leitung, noch die Sendung des Clerus für sich ansprechen dürfe oder könne, die von Gott eingesetzte und während achtzehen Jahrhunderten bewahrte Ordnung des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes aufhebe und die reine, im Schooße des Christenthums erzeugte Idee der Kirche durch ein unterschobenes Afterbild verdränge?

Der Herr Landesdirectionsrath ist daher, wie mich dünket, mit Unrechte gegen den Verfasser der Schrift: das landesherrliche Patronatrecht, eine neue Erfindung, aufgebracht. Indessen drücket der bittere Tadel und der drohende Ton, dessen er sich gegen ihn bedienet, so ziemlich den Geist des Territorial-Patronatrechtes aus. Man könnte ja auch an ihn die Frage stellen, ob es sich für einen geistlichen Lehrer des katholischen Kirchenrechtes zieme, das System seiner Kirche zu verfälschen und die wesentlichsten Rechte des Episcopates zu persifliren? Doch ich bin weit davon entfernt. Vielmehr bin ich überzeugt, wenn der Verfasser nicht als Jurist, sondern als Gelehrter und eingedenk seines kirchlichen Berufes geschrieben hätte oder hätte schreiben wollen, d. i. wenn er diesen Gegenstand nicht einseitig genommen, sondern von allen Seiten umfasset hätte, daß derselbe auf andere Resultate geführet worden wäre. Wozu soll es frommen, den alten Investiturstreit von Neuem aufzuwärmen und einen Vertilgungskrieg gegen die Kirche anzufachen? Wir leben doch wahrlich nicht im eilften Jahrhunderte, wo sich die Hierarchie zuviel anmaßte und der Ruhe der Staaten, unterstützet von dem Aberglauben der Völker, gefährlich ward: wir leben in dem neunzehnten Jahrhunderte, wo Moral und Religion nur zu wenig auf die Gemüther der Menschen vermögen, die Kirche verlassen ist und es selbst das Interesse der Regierungen erheischet, ihre Anstalten vielmehr aufrecht zu erhalten

als niederzureissen. Es kann ihm doch nicht entgehen, was dem Zeitalter Noth thut und daß, wenn dem Religions- und Sittenverfalle Einhalt gethan werden soll, das bischöfliche Hirtenamt mit Beseitigung aller Hindernisse und Misbräuche, welche aus dem Patronatrechte übrig sind, in sein wahres und natürliches Verhältniß zu der Kirche und dem kirchlichen Clerus zurückgebracht und der Typus des Evangeliums und des christlichen Alterthums vielmehr erneuert, als ganz ausgelöschet werden müßte. Sollten wohl die Landesherrn bessere Bischöfe in der Kirche seyn, als es die Bischöfe selbst sind, und wird die erstern auch das christliche Volk anerkennen? Und da sie doch nicht unmittelbar handeln, sollten die Pfarreyen durch ihre Stellen gewissenhafter und mit mehr Rücksicht auf das clericalische Verdienst und auf das Bedürfniß einzelner Gemeinden besetzet werden, als es bisher geschehen ist? Was kann den Landesherrn an einigen Patronatsrechten mehr oder weniger und selbst an der Ausdehnung eines Patronatrechtes über alle kirchliche Beneficien gelegen seyn, wenn alles darauf ankommt, daß die Diöcesen gut bestellet und zufolge der Kirchensatzungen treu verwaltet werden? Aber dazu taugt doch wohl der kirchlich-revolutionäre Grundsatz, den der Herr Verf. vorschlägt, am allerwenigsten, der anstatt Ordnung einzuführen, durch die Vermischung der Kirche mit dem Staate die Verwirrung auf das höchste bringet, die Kirchenzucht schwächet, einen Geist der Faction un-

ter dem Clerus erzeuget, den Troz gegen den Bischof begünstiget, und die Hofnung übrig läßt, auch wider seinen Willen und bessere Ueberzeugung ein Kirchenamt zu überkommen, wofern er sich nicht entschließen kann, gegen jeden unwürdigen Cleriker einen Rechtsstreit zu führen.

Von der Geschichte des Patronatrechtes, welche ich hier entworfen habe, habe ich nur wenig zu sagen. Ich habe sie, so viel mir möglich war, durch merkwürdige Stellen aus den Capitularien und den Conciliarbeschlüssen der Bischöfe bestätiget. Vielleicht lassen sich daraus verschiedene Behauptungen der, für und gegen das Patronatrecht erschienenen Schriften berichtigen. Am meisten aber würde es mich freuen, dazu beygetragen zu haben, den Standpunct, aus welchem es betrachtet werden muß, rechtlich und geschichtlich zu fixiren.

Uebersicht der Geschichte des Patronatrechtes.

Seite

Einleitung. 1

Erster Zeitraum.

Von der ältesten Verfassung der Kirche bis zu der Einführung des Feudalrechtes in dem Staate und in der Kirche.

Aelteste Verfassung des christlichen Lehr- und Priesterstandes §. 1. 5

Erhebung der christlichen Kirche zur Kirche des Staates §. 2. 6

Stiftungsgeist der Christen unter Constantin und den folgenden Kaysern §. 3. 8

Uneigennützigkeit der Stifter §. 4. 9

Die öffentlichen und allgemeinen Kirchen. §. 5. 10

Die Privatkirchen oder Oratorien §. 6. 14

Die Errichtung derselben auf dem flachen Lande §. 7. 16

Verhältniß der Oratorien zu den öffentlichen Kirchen. Besondere Rechte der Stifter derselben auf die

Seite

Verwaltung des Stiftungsgutes in der orientalischen Kirche §. 8. 21

Die Oratorien in der abendländischen Kirche §. 9. 24

Neues Recht der Stifter in der orientalischen Kirche. Sinn der Verordnung Justinians §. 10. 25

Kayserliche Gesetzgebung rücksichtlich der kirchlichen Angelegenheiten §. 11. 37

Resultate der bisherigen Untersuchung §. 12. 45

Rechte der Bischöfe in der abendländischen Kirche in Hinsicht der Oratorien und ihrer Stiftungsgüter §. 13. 46

Die erste gesetzliche Verfügung zu Gunsten der Stifter in der spanischen Kirche im siebenten Jahrhunderte §. 14. 47

Zweyter Zeitraum.

Von der Einführung des Feudalsystems bis zu dem Investiturstreite.

Entstehung neuer Reiche in Gallien und Spanien §. 15. 51

Theilung des Kirchengutes §. 16. 52

Errichtung der Parochialkirchen auf dem Lande. Ursprung der kirchlichen Beneficien. §. 17. 55

Stiftung derselben auf liegende Gründe im sechsten Jahrhunderte §. 18. 57

Das Feudal-System im Staate §. 19. 59

Einfluß desselben auf die Kirche §. 20. 61

Beschaffenheit der kirchlichen Beneficien §. 21. 62

Seite

Stiftung der Parochialkirchen auf den Zehenten im achten und neunten Jahrhunderte §. 22. 67

Schicksal der Parochialkirchen. Loos des Kirchengutes überhaupt §. 23. 68

Fruchtloses Bemühen der Carolinger, die Kirchenlehen wieder zurückzubringen §. 24. 72

Ursprung des Patronatrechtes §. 25. 78

Die Patronen des Mittelalters §. 26. 80

Angemaßte Rechte derselben auf die zu Lehen erhaltenen Kirchen §. 27. 83

Weitere Entwicklung dieser Rechte aus dem Privatrechte über die Kapellen §. 28. 90

Parallele zwischen den Kapellen und den zu Lehen erhaltenen Parochialkirchen. Errichtung der Pfarrlehen §. 29. 105

Verwandtschaft und Verschiedenheit der Patronat- und Stiftungsrechte §. 30. 113

Resultate aus der Geschichte des Mittelalters. Das lehnsherrliche Patronatrecht ward in der Kirche nie anerkannt §. 31. 115

Der Investiturstreit. Eigentlicher Gegenstand desselben §. 32. 119

Dritter Zeitraum.

Von der Beylegung des Investiturstreites bis auf das Concil zu Trient.

Das kirchliche Patronatrecht. Kirchliche Commenden §. 33. 125

Uebergabe der Parochialkirchen an Stifte und Klöster §. 34. 127

Seite

Neue Mißbräuche §. 35. 131

Union oder Incorporation der Pfarreyen an Stifte und Klöster §. 36. 133

Rechtliche Wirkung der Unionen §. 37. 138

Vervielfältigung derselben §. 38. 141

Parallele zwischen dem Laical- und kirchlichen Patronatrechte §. 39. 142

Das Real- und Personalpatronatrecht §. 40. 143

Das Patronatrecht aus päbstlichen oder bischöflichen Indulten. §. 41. 144

Resultate aus der Geschichte des dritten Zeitraumes §. 42. 145

Maasregeln, welche die Kirchenversammlung von Trient dagegen ergriffen hat. §. 43. 150

Die teutschen Bisthümer vorzüglich in Beziehung auf die vorhandenen Patronatrechte und das Verhältniß derselben zu dem freyen bischöflichen Besetzungsrechte §. 44. 155

Das allgemeine landesherrliche Patronatrecht. §. 45. 159

Der Inhalt des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes §. 46. 162

Vergleich des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes mit den bisher bekannten Patronatrechten §. 47. 166

Der noch zu liefernde Beweiß für dasselbe §. 48. 168

Schluß. 169

Nachtrag: Recension über Recension. 171

Zwey Beylagen: Churpfalz bayerische Verordnungen in Betreffe eines allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes. 275 u. 277

Geschichte des Patronatrechtes.

Einleitung.

Bey gelehrten Untersuchungen kommt sehr viel auf den Standpunkt an, von welchem man ausgehet. Wählt der Schriftsteller mit oder ohne Absicht einen schiefen Standpunkt, betrachtet er den Gegenstand einseitig, verbirgt er, was seinem Interesse nicht angemessen ist, und hebt er nur das heraus, was seiner vorgefaßten Meinung zusaget; so veranlasset er bey seinen Lesern unvermeidlich eine falsche Ansicht der Dinge; er verwickelt sie in seine Schlüsse und führet sie auf irrige Resultate hin. Da der größte Theil der Leser sich während des Lesens nur leidend verhält, und der menschliche Geist konsequent fortschreitet, wenn er einmal einen Vordersatz ergriffen hat; so übt der Schriftsteller, gleich dem Redner, eine nicht geringe Gewalt über sie aus. Er beschäftiget sie durch die immer neuen Eindrücke, welche er auf ihren Sinn und Verstand machet, so sehr, daß sie gar nicht oder nur oberflächlich prüfen können, und im Flusse der in ihnen angeregten und wohl unterhalte-

nen Ideenreihe zu den Folgerungen mit fortgerissen werden, auf welche sie der Schriftsteller hinzuführen beschlossen hat.

Der Verfasser der ohnlängst erschienenen Schrift: das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöfl. Gerechtsame betrachtet, von Johann Philipp Gregel, Kurfürstl. Pfalzbayerischen Landesdirektions-Rathe u. öffentl. ordentl. Lehrer des Kirchenrechtes. Wirzburg u. Bamberg bey Joseph Anton Göbhard 1805. hat sich dieser Kunst, ohne sie gerade tief zu verbergen, sehr wohl zu bedienen gewust. Er leitet ohne weiteres den Ursprung des Patronatrechtes aus den kaiserlichen Verordnungen ab, und urtheilet von diesem Gesichtspunkte aus, über die Natur und Rechtlichkeit desselben und die Schicklichkeit des, übrigens noch nie gehörten Ausdruckes: landesherrliches Patronatrecht ab, als wenn dieses alles nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht anders seyn könnte und dürfte. Wenn das Patronatrecht überhaupt von der Landeshoheit oder der gesetzgebenden Macht des Staates ausgeflossen ist, wie der Verfasser vorgiebt; so folgt, daß es sich sehr natürlich mit derselben wieder vereinigen lasse. Was der Staat den Stiftern der Kirchen verliehen hat, muß er wohl ursprünglich selbst besessen haben, und muß es auch für sich zu jeder Zeit zurückfodern können. Ist das Patronatrecht ein vom Staate verliehenes, gesetzliches Vorrecht der Stifter der Kirchen und Pfarreyen; so kann der Leser der weiteren Folgerung nicht widerstehen, daß nicht nur überall Patronatrechte hergebracht seyn

müssen, weil alle Parrochialkirchen auf Stiftungen beruhen, sondern daß sie auch noch aus dem besondern Grunde nach dem Ableben der Stifter und ihrer Erben nur auf den Landesherrn zurückfallen können; weil keine Stiftung zu einem perpetuirlichen, religiösen Zwecke ohne landesherrliche Begnehmigung Platz greiffen konnte, und alle Kirchengüter, wie der Verfasser will, nur als Staatsgüter anzusehen sind.

Nach diesen Grundsätzen, auf welche der Verfasser sein Räsonnement stützet, war es zwar überflüssig, noch in das Detail zu gehen; gleichwohl nahm er die Mühe auf sich, das landesherrliche Patronatrecht durch alle auffindbare Tituln zu beweisen, um daraus eine allgemeine Regel für die Landesherrn, von der die freye bischöfliche Besetzung nur eine Ausnahme machen sollte, abzuleiten; von dieser Regel aber war es ihm eine Leichtigkeit, zu einem allgemeinen Grundsatze sich zu erheben.

Man muß zwar gestehen, daß dieser Gang der Untersuchung eben nicht nach den Gesetzen der Logik eingerichtet ist: denn sonst stellet man den Grundsatz oben an, leitet daraus die Regel ab, und wendet dieselbe dann erst auf die einzelnen Fälle an, in welchen keine gesetzliche Ausnahme nachgewiesen werden kann. Allein, da dieses der Gang der Lehrer des Kirchenrechtes ist, wenn sie die Lehre von dem bischöflichen Besetzungsrechte der kirchlichen Lehrstellen abhandeln; so mußte, da die Verhältnisse umgekehrt werden sollten, auch der Gang der Untersuchung umgekehret werden.

Wer hätte es glauben sollen, daß die Säcularisation der teutschen Bisthümer eine Umkehrung der Rechtstheorie nach sich ziehen würde! Da seit einiger Zeit soviel vom Patronatrechte gesprochen wird, der Vertheidiger des landesherrlichen Patronatrechtes aber es sorgfältig vermieden hat, die Leser darüber aufzuklären, was es ist, woher es entstand, und in welchem Verhältnisse zum bischöflichen Diöcesanrechte es stehet; so halte ich es für sehr nothwendig, eine Geschichte des Patronatrechtes dem Publikum in die Hände zu liefern. Diese Geschichte wird vieles aufhellen, was der Herr Landesdirektionsrath Gregel im Dunkeln gelassen hat.

Ich unterscheide vorzüglich drey Perioden, in welchen das Patronatrecht seinen Anfang nahm, sich fortbildete, und diejenige Form erhielt, in welcher es in den letzten Zeiten erschienen ist. Die erste erstrecket sich bis auf die Einführung des Feudal-Systemes in dem Staate und der Kirche. — Die zwote hebet mit der dadurch veranlaßten Veränderung der ursprünglichen Kirchenverfassung an, und währet bis zur Beylegung des Investiturstreites fort. — Die dritte dehnet sich endlich bis in die Zeiten des Concils von Trient aus. Ich werde möglich kurz seyn, weil ich keine gelehrte Abhandlung schreibe, sondern meine Leser nur an allgemein bekannte Thatsachen aus der Kirchengeschichte erinnere, um ihnen das Patronatrecht seiner Natur und Rechtlichkeit nach, und in seinem Verhältnisse zum bischöflichen Diöcesanrechte mit allgemeinen, aus der Erfahrung der Jahrhunderte hergenommenen Zügen kenntlich zu machen.

I.

Erster Zeitraum, von der ältesten Verfassung der Kirche bis zur Einführung des Feudalrechtes im Staate und in der Kirche.

§. 1.

Aelteste Verfassung des christlichen Priester- und Lehrstandes.

Der Priester- und Lehrstand der christlichen Kirche bestehet aus Bischöfen, Priestern und Diakonen. Es kömmt hier nicht darauf an, ob die bischöfliche Würde, mit dem Vorsteher- und oberhirtlichen Ansehen begleitet, ihr Daseyn der freyen Wahl der Kirche zu danken habe, oder ob sie ursprünglich und aus unmittelbarer Einsetzung ein höherer Grad des Priesterthumes sey, dem eben darum auch die höhere Pflicht, für das Wohl der Gemeinde zu sorgen obliege. Sobald das Christenthum nach der dreyhundert Jahre lang erduldeten Verfolgung aus der Nacht an das Licht des Tages hervortrat, erscheinet an der Spitze der christlichen Gemeinde der Bischof, von dem Presbyterium umgeben, und hat die Diakonen in seinem Gefolge.

Während dieser Zeit erhielt und pflanzte sich der christliche Lehrstand durch sich selbst und aus innerer Kraft fort. Wie eine Pflanze nach dem in ihr liegenden Vorbilde aus eigenem Triebe sich entfaltet, ihre Wurzeln auswärts trei-

det, und eine Familie von Sprößlingen um sich bildet; wie der abgerissene Zweig, auf fremden Boden versetzet, zur neuen Pflanze wird, welche wieder um sich wuchert; so war es auch hier. Hatte das Christenthum in irgend einer grossen Stadt feste Wurzel gefasset, hatte sich der kirchliche Priester- und Lehrstand nach dem Urbilde, welches der Stifter entworfen hatte, organisirt; dann verbreitete es seine Zweige im Umkreise, und die Kirche der Hauptstadt wirkte in allen Richtungen auf die Provinz, welche sie umgab.

Diese zerstreuten christlichen Gemeinden bestritten die Ausgaben für den Gottesdienst, und den Unterhalt ihrer Lehrer und Vorsteher aus freywilligen Beyträgen, welche in die Schatzkammer der Kirche gebracht und nach dem Bedürfnisse und dem Verdienste jedes Arbeiters ausgespendet wurden. Noch fiel es keinem Mitgliede ein, der gemachten Schankung oder des eingeräumten Versammlungsortes wegen besondere Rechte rücksichtlich der Leitung der Kirchenangelegenheiten und der Auswahl der Kirchendiener für sich zu verlangen.

§. 2.

Erhebung der christlichen Kirche zur Kirche des Staates.

Der Kampf, welchen das Christenthum zu bestehen hatte, betraf nicht sowohl die Erlangung der bürgerlichen Rechte, welche man ihm hätte verweigern wollen, als die Erobe-

rung der Würde, des Ansehens und der Vortheile der Staatsreligion, welche das Heydenthum zu verlieren besorgte.

Warum hätte der römische Staat den Christen das Recht versagen sollen, ihrer sittlichen und religiösen Ueberzeugung zu leben, und zu gottesdienstlichen Handlungen sich zu versammeln, nachdem er sonst jeder Religion diese Begünstigung wiederfahren ließ?

Allein das Christenthum verbreitete sich so sehr in den Städten und auf dem flachen Lande, daß die Tempel der heydnischen Staates-Religion leer stunden, die Opfer sich verminderten, und der Betrug und die Schande derselben zu sichtbar ward. Dieß war das Verbrechen des Christenthums. Es schien nothwendig, die alte Staatsreligion mit Gewalt gegen die Eingriffe der neuen zu schützen, oder die neue durch die Furcht des Todes in ihrem Siege aufzuhalten. Je größer die Schwäche und Furcht auf der einen Seite war; desto größer war der Muth und die Hoffnung auf der andern Seite, nach dem Sturze des Judenthums auch den heydnischen Aberglauben fallen zu sehen, um als die einzige und allgemeine Religion der Welt hervorzutreten.

Sobald sich Constantin für das Christenthum erkläret hatte; so setzte er es auch in den Mitbesitz aller Vorzüge und Rechte, welche die heydnische Staats-Religion bisher allein genossen hatte. Wenn dieses Beyspiel des Kaisers mächtig auf den Geist des noch heydnischen Volkes wirkte, um es für die christliche Religion zu gewinnen; so wirkte

es noch mächtiger auf die Christen selbst. Es entflammte ihren Eifer zu dem uneigennützigsten Wettstreite in großmüthigen Beyträgen, um der christlichen Religion auch jenen äußern Glanz zu verschaffen, welchen die Wahrheit nicht entbehren kann, sobald der Irrthum damit geschmücket ist. Man suchte das Heydenthum durch das Feyerliche gottesdienstlicher Gebräuche noch zu übertreffen, und den Neubekehrten die Kenntniß des unsichtbaren Gottes durch alle Sinne zuzuführen. Die Sinne lehren den Verstand des Volkes und die Gefühle unterrichten sein Herz.

§. 3.

Stiftungsgeist der Christen unter Constantin und den folgenden Kaysern.

Constantin war der erste, welcher dem Christenthume Tempel erbaute. Dieß war das Losungszeichen, auf welches sich in allen Theilen des Reiches christliche Tempel zur Ehre des wahren Gottes erhoben. Große und reiche Familien zeichneten sich besonders durch diese Denkmäler der Andacht und Verehrung Gottes aus. Hatte einst der Gedanke, das Christenthum zur Weltreligion zu erheben, an den Wundern des muthigsten Ausharrens während der Verfolgung großen Antheil, so weckte er nun den edelsten Gemeinsinn der Christen, der Armuth ihrer Kirche mit vermehrten Gaben zu steuern, um sie nicht verächtlich werden zu lassen, und des Vorrechtes einer öffentlichen Religion sich auf die vortheilhafteste Weise zu bedienen. Das Christenthum hatte sich vom Anfange an gegen die Armen und

Kranken, gegen die Wittwen und Waisen sehr menschenfreundlich bewiesen und durch diesen Geist der Milde alle unverdorbene Menschengefühle für sich gewonnen; nun sproßten auch überall, wo es Tempel hatte, Anstalten dieser Art für die leidende Menschheit hervor, durch welche sein Segen vervielfältiget und sein Vorzug vor der heydnischen Religion unwiderleglich beurkundet wurde.

Das System, welches Constantin ergriffen hatte, setzten die folgenden Kayser fort: das Heydenthum ward demnach mehr oder weniger geduldet, bis es endlich Theodosius aller bürgerlichen Rechte und aller Vorzüge einer Staatsreligion entsetzet hat.

§. 4.

Uneigennützigkeit der Stifter.

Nirgends findet man weder in diesem ganzen Zeitraume, noch lange nachher, eine Spur, daß die Stifter der Kirchen und anderer milden Anstalten durch dargebothene Vortheile zum Wohlthun hätten ermuntert werden müssen. Dankbarkeit ist zwar auch dem Menschen natürlich und ziemet eben so sehr einem Volke, als den Einzelen; auch haben die alten römischen Gesetze denjenigen, welche dem gemeinen Wesen oder dem öffentlichen Vergnügen ein ansehnliches Opfer gebracht haben 1), irgend eine ehrenvolle Aus-

---

1) l. 38 §. ult. ff. de auro et argento leg. . . l. 2 §. ult. de oper. publ. . . l. 6 de annuis legat. . . l. 10 ff. de pollicitation.

zeichnung zugestanden; allein nirgends wurden besondere gesellschaftliche Rechte eingeräumet. Alles, was man in den kirchlichen Denkmälern hierüber findet, beschränket sich vielleicht auf die Eintragung der Nahmen der Stifter und Wohlthäter in die Diptychen, durch deren öffentliches Ablesen sie im Leben geehret, und nach dem Leben dem frommen Andenken und dem Gebethe der Nachwelt empfohlen wurden. Von einem andern Vorrechte ist gar die Rede nicht. Das Verdienst will nicht erkaufet seyn: der Wohlthäter ist ohne Anmassung.

Durch die Erbauung und Ausstattung einer Kirche ward demnach bisher das ursprüngliche Recht des Bischofes und seines Presbyteriums, taugliche Cleriker zum Kirchendienste auszuwählen, ihnen die Hände aufzulegen und den nöthigen Lebensunterhalt von dem Altare abzureichen, keineswegs beschränket. Der Bischof behielt in der Ertheilung der heiligen Weihen und in der Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes vollkommen freye Hand. Die Mitwirkung der Gemeinde bey dieser Auswahl, welche eine Art von Empfehlung und ein ehrenvoller Ausdruck ihres Vertrauens war, und der Rath seines Presbyteriums dienten dazu, ihn über alle Vorwürfe und Parthehlichkeit hinwegzusetzen, und unwürdige Menschen für immer von dem Zutritte zu den Weihen abzuhalten.

§. 5.

Die öffentlichen Kirchen.

So lange die Gemeinden nicht groß und zahlreich wa-

ren, so versammelten sich dieselben an einem und demselben Orte; allein bald vermehrte sich die Zahl der Christen so sehr, daß es nothwendig ward, in einer und derselben Stadt entweder mehrere Kirchen zu erbauen, oder das Volk in den bereits vorhandenen der besseren Ordnung wegen zu vertheilen. An den Sonn- und Feyertagen wurden demnach von dem Bischofe einige Presbyter der nunmehrigen Hauptkirche, als an welcher der bischöfliche Sitz war, der Reihe nach abgeordnet, um in diesen Nebenkirchen die göttlichen Geheimnisse zu feyern. Dieß war der Ursprung der Pfarrkirchen in den großen Städten, wie zu Rom, Alexandrien und andern großen Städten des römischen Reiches. In der Folge wurde eine bestimmte Anzahl von Priestern und Diakonen für jede Kirche insbesondere ordiniret. Allein noch waren mit diesen Kirchen keine bestimmte Einkünfte verbunden; sondern es war ein gemeinschaftliches Kirchengut, aus welchem der Bischof die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche bestritt und jedem Cleriker zu dem nöthigen Lebensunterhalte den Antheil, dessen er sich verdient gemacht hatte, verabfolgen ließ.

Ueberhaupt wurden nie so viele und so ansehnliche Stiftungen zur Pflege des öffentlichen Gottesdienstes gemacht als in diesem Zeitraume, und nie machten die Stifter und Wohlthäter auf die Auswahl und Anstellung des bischöflichen Clerus oder auf die Theilnahme an der Führung des bischöflichen Amtes weniger Anspruch. Dieß dauerte bis in die Zeiten des Kaysers Justinians, also bis in das sechste Jahrhundert herab.

Justinian selbst machet den Patriarchen und Erzbischof zu Constantinopel aufmerksam auf die Folgen der vervielfältigten Ordinationen, wodurch die Kirchen, insbesondere die Hauptkirche, zu sehr mit Kirchendienern übersetzet, und daher über ihre Kräfte mit Ausgaben beschweret würden. Er erklärte demnach, daß so lange keine Cleriker ordiniret werden sollten, bis dieselben auf diejenige Anzahl zurückgebracht worden seyen, welche die Stifter festgesetzet und zu deren Unterhaltung sie die nöthigen Einkünfte herbeygeschaffet hätten. Da sich aus der Untersuchung ergeben hatte, daß das Mißverhältniß des Kostenaufwandes zu den Kirchen-Einkünften daher entstanden war, daß der Erzbischof zu gefällig gegen Empfehlungen gewesen war, so wurde ihm aufgegeben, auf derley Bitten kayserlicher Staatsbeamten und selbst auf die Zudringlichkeiten des Hofes keine Rücksicht fernerhin zu nehmen; widrigenfalls der Oekonom der Kirche und wofern der Patriarch und Erzbischof selbst eingewilliget hätte, beyde zugleich die beschwerte Kirche schadlos zu halten, und den vermehrten Kostenbetrag über sich zu nehmen hätten 2).

Es unterlieget keinem Zweifel, daß dem Erzbischofe zu Constantinopel die Auswahl, Ordination und Anstellung der Priester, Diakonen und der übrigen Cleriker an den Kirchen der neuen Hauptstadt ungehindert zustehen mußte, weil er darüber verantwortlich gemachet werden konnte, und daß die Stifter selbst an der erhöhten Anzahl der Cleriker, für

2) Nov. 3 vom Jahre 535.

welche das gemeinschaftliche Stiftungsgut nicht mehr ausreichte, keinen Antheil hatten. Vielmehr wird in dem Eingange zu dieser Verordnung alles, was die Stifter thaten, einzig auf die Erbauung der Kirchen, ihre Dotation und die dieser Dotation angemessene Bestimmung der anzustellenden Cleriker beschränket 3). Da die Kirche zu Constantinopel das Nachbild der Kirche zu Rom war, und den Kirchen des Orientes eben so zum Vorbilde diente, wie die Kirche zu Rom den Kirchen des Occidentes; so läßt sich auf die allgemeine Einrichtung des öffentlichen und ordentlichen Gottesdienstes und die dazu getroffenen Anstalten ein sicherer Schluß machen.

Uebrigens verdienet der Unterschied, welchen Justinian in eben dieser Verordnung zwischen Kirche und Kirche machet, alle Aufmerksamkeit. Er unterscheidet nicht nur zwischen der Hauptkirche und den übrigen Kirchen; sondern machet noch unter diesen einen neuen Unterschied zwischen jenen, für welche die Hauptkirche die Ausgaben zu bestrei-

3) Investigantes igitur illud undique invenimus, quoniam singuli horum, qui ss. Ecclesias aedificaverunt, non pro aedificio solum modo cogitaverunt, sed etiam, ut expensas sufficientes darent a se factis venerabilibus domibus et determinarent, quantos quidem competens esset, presbyteros per unamquamque Ecclesiam quantosque diaconos masculos et foeminas et quantos subdiaconos et rursus cantores atque lectores et ostiarios constitui: et super haec etiam *Oratorii* expensas definierunt et reditus proprios dederunt sufficientes iis, quae a se constituta sunt; siquis autem adjecerit multitudinem, nequaquam amplius penitus extendi valentes. . .

ten hatte (d. i. die eigentlichen, mit der Hauptkirche noch verbundenen Pfarrkirchen) und denjenigen, welche ihre eigene und abgesonderte Einkünfte von den Stiftern erhalten hatten 4). Die letzteren heissen im Eingange Oratorien, oder Bethhäuser. Da diese Oratorien ihren abgesonderten eigenthümlichen Fond hatten; so läßt sich schon daraus schließen, daß sie auch nicht zu den ordentlichen und öffentlichen Zusammenkünften der christlichen Gemeinde, und zu der gemeinschaftlichen Gottesverehrung bestimmt waren, sondern wie sie nur auf einer Privat-Stiftung beruhten, auch nur zum Privat-Gebrauche dienten.

§. 6.

Die Privatkirchen oder Oratorien.

Dieses führet uns auf die Verschiedenheit der zur religiösen Verehrung bestimmten Gebäude. Einige waren der allgemeinen Versammlung der Gemeinde und dem öffentlichen ordentlichen Gottesdienste gewidmet. In ihnen wurden die heiligen Geheimnisse der Religion begangen, das Wort Gottes geprediget, die Taufe ertheilet und die Buß-Anstalt in Vollziehung gesetzet. Diese Kirchen waren zu

4) Quapropter sancimus, non ultra sexaginta presbyteros in *sanctissima majore Ecclesia* esse. . . In *aliis autem Ecclesiis omnibus*, *quarum expensas sanctissima major Ecclesia facit*, sancimus . . Sed neque in aliis ecclesiis, *quaecunque emolumenta et expensas non habent a sanctissima majore Ecclesia*, competens est multitudinem mittere ordinandorum in ipsis, neque transcendere constitutam a principio etiam super ipsis mensuram. . .

dem allgemeinen und öffentlichen Gebrauche der christlichen Gemeinde und zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung bestimmet. Andere waren aus Privatandacht gegen die Engel Gottes, gegen die Patriarchen, Propheten oder Martyrer in dem Bezirke des Pallastes einer reichen und grossen Familie errichtet und der häuslichen Andacht geweihet. Es darf uns nicht befremden, daß auch die Christen nicht allein Gott, sondern auch andern himmlischen Wesen Tempel erbauten, und besonders das Andenken der Martyrer, dieser Helden des Glaubens, die den Sieg des Christenthums erkämpfet haben, ehrten; nachdem dieses Geschmack und Sitte des Zeitalters war, und man dem christlichen Gottesdienste nicht nur die Pracht und das Feyerliche der Handlung überhaupt, sondern auch den ganzen Umfang, welchen die heydnische Religion hatte, geben zu müssen geglaubt hat. Neben den Tempeln, in welchen die heydnische Staatsreligion ihre Ceremonien feyerte, standen Tempel zur Ehre niederer Gottheiten, der Genien und Heroen errichtet und überdieß hatte jeder Pallast ein Heiligthum, worin den Hausgöttern der Tribut der häuslichen Verehrung entrichtet wurde. War es Politik, war es Bedürfniß, war es angenommene Sitte, gleichviel, man baute der Neben- und Privatandacht ihre Kirchen, wie sie die Haupt- und öffentliche Andacht für sich besaß. Da man den Vorzug im Wesentlichen hatte, so wollte man im Zufälligen, welches stärker noch, wie jenes auf die Sinne und die Einbildungskraft wirket, nicht zurücke bleiben. Es ist überdieß eine Eigenheit des beschränkten menschlichen Geistes, daß er sich nur von Stufe zu Stufe zu dem Ewigen

und Unendlichen erheben und daher nur in der Verehrung der die Gottheit in heiligen Rangordnungen umgebenden heiligen Wesen und in der Steigerung dieser Verehrung jenen Grad der Andacht erreichen kann, welcher an das Unendliche gränzet und Anbethung heisset. Den Gott seines Gewissens, als seinen Gott anzubethen, fühlet sich ohnehin jeder Mensch berechtiget und verpflichtet; daher die zur Pflege der Privatandacht abgesonderten und der Versammlung des Geistes angemessenen Oratorien oder wie wir sie heut zu Tage nennen, die Haus- oder Nebenkapellen.

§. 7.

Einrichtung derselben auf dem Lande.

Man gab dem Geiste, solche Kirchen und Bethhäuser zu stiften, um so lieber nach, als ohne Pflege der Privatandacht die öffentliche Andacht wenig gedeihet, und durch sie die Religion einen Wohnsitz und Zufluchtsort auf dem flachen Lande gewann. Die Bischöfe ermunterten daher die reichen und angesehenen Familien der Hauptstadt, auf ihren entlegenen Gütern und Besitzungen Bethhäuser zu erbauen. Die Sprache, welche Chrysostomus in dieser Hinsicht führte, mag wohl die Sprache aller Bischöfe jener Zeit gewesen seyn 5) und sie war gewiß nicht ohne Wirkung.

---

5) Oro et supplico et gratiam peto, imo et legem pono, *ut nullus, qui habet villam, appareat carere Ecclesia.* Ne mihi dixeris, prope est, in vicinia est, magnus sumptus est, non magnum commodum. Siquid habes insumendum in pauperes, illuc insume. Melius illuc,

Die Bischöfe bauten selbst auf den entfernten Landgütern ihrer Kirchen solche Bethhäuser zur Bequemlichkeit der Ihrigen. Da diese Landgüter und Mayerhöfe oft in der Diöcese anderer Bischöfe lagen; so entstand hieraus ein Misverständniß zwischen dem Diöcesan-Bischofe und dem Bischofe, der sich berechtiget glaubte, sein Diöcesanrecht auch auf das auswärtige Eigenthum seiner Kirche ausdehnen zu dürfen, welches rücksichtlich der Art und Weise, wie man es zur Ausgleichung der verschiedenen Interessen beyzulegen gesucht hat, merkwürdig geworden ist.

Die Bischöfe der größern Städte des Reiches hatten durch die Vermächtnisse reicher und angesehener Familien in den verschiedenen, oft entferntesten Provinzen des Reiches vieles Grundeigenthum überkommen. Sie hielten sich für berechtiget, diese auswärtigen Besitzungen, als Zugehör ihrer Kirche, als Zuwachs ihrer Diöcese anzusehen, und glaubten demnach auch ohne Wissen und Genehmigung des Diöcesan-Bischofes Kirchen erbauen, sie einweihen und nach Gutbefinden mit ihrem einheimischen Clerus bestellen

---

quam ibi. Educa magistrum, educa diaconum, educa sacerdotalem ordinem; quasi ducta uxore dotem adscribe. Quid non erit illic bonorum? Deum ex omnibus frugibus partem et primitias accipere? Simul prudentem habere sacerdotem, *simul conversantem*? Parumne est, in sanctissimis oblationibus nomen tuum semper referri? — Venerabilis erit et presbyter postea, et ad securitatem agri conducet. Preces illic perpetuae propter te: laudes et synaxes propter te: oblatio per singulos dies dominicos. Quale est matutinis vespertinisque hymnis praesentem esse et *simul prandentem sacerdotem videre*? etc.

zu dürfen. Die Diöcesanbischöfe, in derer Sprengel eine fremde Jurisdiktion ausgeübet werden wollte, sahen dieß mit Rechte als Eingriff in ihre Rechte und als eine Verwirrung der Diöcesan-Gränzen an. Der Streit ward auf die Synode zu Orange im Jahre 441 gebracht. Man suchte das Diöcesanrecht der einen mit der Convenienz der andern auszugleichen. Um daher jenem nicht abzulegen und dieser etwas einzuräumen, entschied man, daß zwar der auswärtige Bischof die Erlaubniß haben soll, zum Anbaue der Güter seiner Kirche und der Beförderung des Vortheils derselben oder zu seiner Gemächlichkeit eine Kirche in einer fremden Diöcese zu bauen; allein der Diöcesanbischof soll sie allein einweihen dürfen; ferner soll zwar dem Bischofe, welcher auf seinem Grund und Boden eine Kirche erbauet, freystehen, die Cleriker nach Belieben zur Ordination zu ernennen, die Ordination selbst aber soll ihnen nur der Diöcesanbischof ertheilen, woferne sie nicht schon ordiniret seyen, in welchem Falle er sich dabey beruhigen soll, übrigens aber soll dem Diöcesanbischofe die ganze Aufsicht und Verwaltung der Kirche zustehen. 6)

---

6) Si quis Episcoporum in alienae civitatis territorio Ecclesiam aedificare disponit *vel pro fundi sui negotio, aut ecclesiastica utilitate vel pro quacunque sua opportunitate*, permissa licentia aedificandi; quia hoc prohibere votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservatur, in cujus territorio Ecclesia assurgit; reservata aedificatori Episcopo *hac gratia*, ut quos desiderat clericos *in re sua* videre, ipsos ordinet is, cujus est territorium, vel si ordinati jam sunt, ipsos habere acquiescat. Et omnis Ecclesiae ipsius gubernatio ad

Man hat dafür gehalten, in diesem Beschlusse die ersten Spuren eines den Stiftern und Erbauern der Kirchen vorbehaltenen Ernennungsrechtes der an derselben anzustellenden Cleriker zu finden; allein ich kann mich davon nicht überzeugen. Der Grund, welcher die bischöfliche Versammlung bewog, dem auswärtigen Bischofe bey der Bestellung der von ihm in einer fremden Diöcese erbauten Kirche etwas mehr einzuräumen als die Kirchensatzungen bisher gestattet hatten, lag wohl nicht in dem Verdienste, eine Kirche erbaut zu haben, sondern in den Vortheilen, welche man der auswärtigen Kirche, um ihr Eigenthum besser benutzen zu können, nicht versagen wollte. Man hielt es für unbillig, den Zweck, welcher durch die Erbauung der Kirche erzielet werden sollte, durch die Verweigerung, Cleriker jener Kirche anstellen zu dürfen, gänzlich zu vereiteln. Man suchte demnach dieses Interesse zu begünstigen, ohne den Rechten des Diöcesanbischofes im Wesentlichen zu nahe zu treten. Die Kirchen, von welchen hier die Rede ist, sind ohnehin keine öffentlichen Kirchen, sondern bloß Privatkapellen, in welchen die leibeigenen Knechte oder zinnspflichtigen Colonen der Kirche sich versammelten, um nicht alles Gottesdienstes entbehren oder in die entfernte Hauptkirche sich begeben zu müssen. Die Cleriker, welche den Gottesdienst besorgten, hatten zugleich die Aufsicht über die Einkünfte, welche das Gut ertrug, und waren für die gute Verwaltung

---

eum, in cujns civitatis territorio Ecclesia surrexerit, pertinebit. c. 1. Caus. XVI. qu. 5. ex concil. Arausicano c. 10.

dem Bischofe ihrer Mutterkirche, der sie ernennet oder bestellet hatte, verantwortlich. Damals wurden gewöhnlich Diakonen oder Subdiakonen in solche entfernte Besitzungen der Kirche als Aufseher und Verwalter abgeschicket. Die Cleriker jenes Bischofes, in dessen Sprengel die Güter gelegen waren, hatten sehr begreiflich dasselbe Interesse für die Bearbeitung des Bodens und die treue Verwaltung der Einkünfte nicht, welches sich von den eigenen Clerikern der Mutterkirche erwarten ließ. Auf dieses Interesse deuten die Worte: pro fundi sui negotio aut ecclesiastica utilitate vel pro quacunque sua opportunitate hin. Der Grund der dem auswärtigen Bischofe geschenkten Nachsicht und Begünstigung, *gratia*, liegt durchaus nicht in einem Stiftungsvorrechte, sondern lediglich in dem Verhältnisse des Gutes, als Eigenthums zu der auswärtigen Kirche und der bessern Benutzung desselben, wenn Cleriker jener Kirche das Beste derselben zu wahren hatten. Der aedificator Episcopus ist nur der deutlichern Bezeichnung wegen dem Episcopo, cujus est territorium entgegengesetzet, und diese Bezeichnung hat in diesem Zusammenhange keine rechtliche Bedeutung. Auch der Schluß der Verfügung: vel si jam ordinati sunt, ipsos habere acquiescat, führet auf einen andern Grund hin, als jenen welchen man dem Stifter und Erbauer einer Kirche in jenen Zeiten schon eingeräumet hätte.

Die Erbauung und Stiftung solcher kleinen Kirchen, welche die Bischöfe auf den entfernten Besitzungen ihrer Kathedral-Kirche vorgenommen haben, war nicht selten.

Gregor der Große schreibet, daß er allenthalben seine Cleriker in dem Patrimonium Petri aufstelle; auch brauchte er die Politik, Mönche, die damals noch religiöse Layen waren, und sich mit dem Feldbaue beschäftigten, daselbst ansiedlen zu lassen. 7)

Nebst diesen auf dem Lande von den Bischöfen oder den vornehmen Familien errichteten Oratorien oder Kapellen gab es noch viele andere, welche in den Städten aus Privatandacht zur Ehre der Heiligen oder an den Gräbern der Martyrer und anderswo errichtet worden sind. Constantin selbst hatte schon in seinem Pallaste eine eigene Hofkirche 8) und seinem Beyspiele folgten im Verhältnisse der Abstufung die Vornehmen des Reiches durch Anlegung ähnlicher Haus- und Hofkirchen nach.

§. 8.

Verhältniß der Oratorien zu den öffentlichen Kirchen. Besondere Rechte der Stifter derselben auf die Verwaltung des Stiftungsgutes in der orientalischen Kirche.

Diese kleinen Kirchen und Bethhäuser waren eben so

---

7) Aurelius presbyter, e Galliarum partibus veniens petiit, ut sicubi in possessionibus b. Petri Apostolorum principis Oratorium aut locus, qui presbytero vel abbate indiget, inveniri potuerit etc. lib. 9. ep. 65.

8) Euseb. libr. IV. de vita Constantini.

sehr aus Privatandacht, als zur Pflege der Privatandacht einer Familie und ihrer Angehörigen errichtet. Anfangs sandte der Bischof nur zu gewissen Zeiten und auf besonderes Ansuchen einen Priester oder sonst einen Cleriker in diese Privat- und Nebenkirchen ab; das Stiftungsgut derselben aber war entweder der gemeinsamen Masse nach dem Geiste des apostolischen Zeitalters einverleibet worden, oder es ward unter der Aufsicht des Bischofes insbesondere verwaltet. Allein, wie sich die Menschen in dem Besondern immer mehr, als in dem, was sie mit Andern gemein haben, gefallen; so geschah es auch hier. Die Stifter solcher Oratorien oder Nebenkirchen sprachen vorerst die Verwaltung des Gutes an, mit welchem sie dieselben ausgestattet hatten. Es ist ein sehr natürlicher Wunsch der Stifter, ihren Stiftungen die längste Dauer zu geben, es ist aber auch eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, daß es den Menschen immer schwer fällt, sich ganz von ihrem Eigenthume zu trennen, und dasselbe der Disposition eines Andern zu überlassen. Was man nicht mehr als Eigenthum besitzen kann, möchte man zum wenigsten als anvertrautes Gut in Obhut haben. Da diese Oratorien der Hauptanstalt der Kirche nur zur Seite giengen, also nicht wesentlich, sondern lediglich ein Werk der Privatandacht waren; so glaubte man auch dieser Forderung der Stifter nachgeben zu können, ohne der Haupt- und eigentlich kirchlichen Anstalt zu nahe zu treten, und räumte ihnen daher mehr ein, als den Stiftern der zur öffentlichen und allgemeinen Erbauung der Gemeinde und zur Feyer der christlichen Religionsgeheimnisse bestimmten Kirchen für sich zu fodern in den Sinn

gekommen war 9). Der Kayser Zeno überließ sogar den Stiftern solcher Oratorien, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Güter, mit welchen sie dieselben ausgestattet hatten, verwaltet werden sollten 10). Dadurch erhielt der Stiftungsgeist eine neue Ermunterung. Der Mensch gefällt sich in der Schöpfung seines Werkes und in der Anerkennung seines Willens als eines Gesetzes.

Aus dieser kayserlichen Verordnung ergiebt sich zugleich, welches der Gegenstand der religiösen Verehrung war, welche in diesen Oratorien begangen ward, und daß die Stiftung derselben mit den besondern Stiftungen der Kranken- und Armenhäuser und der Herbergen für Fremde auf einer und derselben Linie stand. Wie sich diese besonderen Anstalten für die leidende Menschheit zu der allgemeinen Kirchenanstalt derselben Art verhielten; so verhielten sich die Oratorien zu den öffentlichen Kirchen, d. i. sie verhielten

9) Diese eigentlich bischöflichen, der christlichen Gemeinde angehörigen Kirchen hießen im Gegensatze der Oratorien katholische Kirchen.

10) Siquis donaverit rem aliquam mobilem vel immobilem vel se moventem vel jus, personae martyris aut prophetae aut angeli tanquam ipsi postea Oratorium aedificaturus, cogitur opus, quamvis nondum inchoatum fuerit, perficere per se vel per haeredes et perfecto operi dare ea, quae donatione continentur. Idem et in xenodochiis et nosocomiis et ptochiis obtinet, licentia danda Episcopis et Oeconomis convenire ipsos. His vero adimpletis *administratio secundum ea, quae his, qui liberalitatem exercuerunt, visa fuerint et secundum praescriptos fines fiant.* Im Jahre 477.

sich zu ihnen, wie sich die Privatandacht überhaupt zu der allgemeinen und öffentlichen Andacht verhält. Daher wurden auch diesen Oratorien, wie der Privatandacht, besondere Rechte eingeräumet, ihr Stiftungsgut mit dem allgemeinen Kirchengute nicht vermischet, und die unmittelbare Administration den Stiftern oder ihren Erben anheim gegeben. Diese Oratorien waren daher nichts weniger als Gebäude der öffentlichen Gottesverehrung bestimmt; sondern sie waren lediglich dem Gebethe, der stillen Betrachtung und dem Ablesen oder Absingen der Psalmen gewidmet. Augustin sagt daher 11): In oratorio praeter orandi et psallendi cultum nihil agatur, ut nomini huic et opera jugiter impensa concordent und In oratorio nemo aliquid agat, nisi id, ad quod factum est, unde et nomen accepit. Es läßt sich sonach auch von den Befugnissen, welche den Stiftern solcher Oratorien eingeräumet worden sind, gerade weil sie nur Privatsache waren, auf die öffentlichen Anstalten der Kirche, in wiefern sie Sache der Gemeinde und des Bischofes waren, kein Schluß machen. Indessen bestellte der Verordnung des Kaysers Zeno ungeachtet noch immer der Bischof die Cleriker an diesen Oratorien und führte über die Verwaltung ihres Stiftungsgutes die Oberaufsicht.

§. 9.

Die Oratorien in der abendländischen Kirche.

Diese kayserliche Verordnung brachte indessen in der

---

11) Epist. 121 und 109.

abendländischen Kirche keine Veränderung hervor. Zwar hatten sich einige Stifter solcher Oratorien oder ihre Erben beygehen lassen, die Fonds derselben sammt den Oblationen an sich zu ziehen; allein man wieß diese Anmaßung standhaft durch Verweigerung des Gottesdienstes zurück 12). Gelasius, Bischof zu Rom gegen das Ende des fünften Jahrhunderts, führte daher die gesetzliche Sprache ein, daß der Stifter einer Kirche kein anderes Recht sich erwerbe, als welches alle Christen mit einander gemein hätten, mit dem Clerus nämlich in feyerlicher Begleitung zur Kirche zu gehen und an den Religionsgeheimnissen Antheil zu nehmen 13).

§. 10.

Neues Recht der Stifter der Oratorien in der orientalischen Kirche. Sinn der Verordnung Justinians im Betreffe desselben.

Bisher wurden also in der abendländischen Kirche die Stifter von allem und jedem Anspruche auf irgend ein Recht rücksichtlich der Verwaltung des Stiftungsgutes oder der Ernennung und Präsentation eines Clerikers zur Ordination zurückgehalten. Allein in der orientalischen Kirche scheinet man einen Schritt wieder vorwärts gethan zu haben.

Sobald den Stiftern und ihren Erben die Verwaltung

---

12) Thomassini V. et N. E. Disc. part. II. Libr. I. c. 29. n. 8.

13) Can. 27. Caus. XVI. qu. 7. Nihil tamen sibi fundator ex hac basilica noverit vindicandum, nisi processionis aditum, qui christianis omnibus in commune debetur.

des den Privatkirchen zugedachten Fondes überlassen war, glaubten sie auch ein Recht zu haben, Einfluß auf die Auswahl der Cleriker, welche den Dienst an derselben besorgen sollten, zu erhalten. Oft waren diese Stifter so groß und mächtig, daß man nicht glaubte ihrem Wunsche widerstehen zu dürfen; überhaupt aber schien die Forderung nicht unbillig zu seyn, in ihrer Privat- und eigenthümlichen Kirche eine ihnen angenehme, clericalische Person angestellet zu sehen, oder sie selbst auszuwählen. Diese Cleriker waren die Haus- und Hofkapläne einzelner Familien und man glaubte der häuslichen und Privatandacht dieses einräumen zu müssen, diejenigen auszuwählen, welchen sie ihr besonderes Vertrauen schenken möchte.

Diesem Wunsche der Stifter hatte man schon lange nachgesehen, als Justinians Novelle 57 im Jahre 552 erschien. Justinian bestrafet darin die Unsitte vieler Cleriker, welche an bestimmten Oratorien angewiesen oder von denjenigen angestellet, welche den Lebensunterhalt darreichten, ihre Stelle verliessen 14). Er befiehlt daher, daß der Dienst der Kirchen durch diese Untreue nicht leiden, sondern an ihrer Statt von den Bischöfen andere ordiniret werden sollten. Die Stifter scheinen durch Kargheit oder durch Mishandlung anderer Art dieses Entweichen selbst veranlasset zu haben, oder doch unter der Hoffnung, die Ausgaben zu ersparen oder den Stiftungsfond einzuziehen, sehr gleichgültig

14) Plurimi saepe clerici *quibusdam orationis* observientes *domibus* aut forte etiam ab aliquibus prius instituti, ministrantur eis ab aliquibus solennes expensae etc. Nov. 57. So lange noch der Bischof die Verwaltung des Fonds hatte, stellte auch er die Cleriker an.

bey der Wiederbesetzung ihrer Kirchen geblieben zu seyn. Daher setzet der Kayser hinzu, die Stifter sollten aus dem Unrechte der Cleriker keine Vortheile ziehen wollen, sondern den neu Angestellten abreichen, was sie den Entwichenen abgereichet hätten 15); die Erben aber und ihre Nachkommen sollten sich nicht beygehen lassen, in Zukunft diese Cleriker um den Unterhalt zu verkürzen, widrigenfalls denselben ein sicheres Einkommen aus ihren Besitzungen ausgemittelt werden sollte 16). Ein großer Theil dieser an den Oratorien angestellten Cleriker scheint nämlich keine bestimmte Einkünfte bezogen zu haben, sondern in gewisser Hinsicht von den Stiftern und ihren Erben abhängig gewesen zu seyn, und nur so viele Lebensmittel von ihnen erhalten zu haben, als sie zu ihrer Sustentation bedurften. Oft gehörten sie zu dem Hauspersonale und hatten den Tisch ihrer Herrschaft. Denn sobald den Stiftern gestattet war, das Dotationsgut ihrer Oratorien entweder selbst zu verwalten oder die Art und Weise der Verwaltung zu bestimmen, so trennten sie es wohl gar von ihrem Eigenthume nicht, sondern reichten die nöthigen Lebensmittel den Clerikern ab, oder nahmen sie unter ihre Tischgenossen auf. Der Will-

---

15) Nolumus per quamlibet occasionem lucrum aliquos facere ex aliorum fraudatione, sed quae ab initio administrabantur, semper dari et non sacrum ex hoc ministerium corrumpi.

16) Heredibus eorum et successoribus scientibus, quia si etiam posthaec fraudaverint, *certa possessio* dabitur ex eorum substantia *sacris nostris privatis,* ut hinc ministratio eis fiat.

kühr und Kargheit gewisser Erben, denen die Verpflegung solcher Cleriker zu lästig fiel, ist daher die auszumittelnde certa possessio entgegengesetzet.

Der Grund, welchen Justinian angiebt, macht seiner Einsicht und seinem Herzen gleichviel Ehre. Es heisset: certa possessio ex eorum substantia deputabitur *sacris nostris privatis*, ut hinc ministratio eis fiat. Justinian eignet sich also von Staatswegen die Oberaufsicht über die Anstalten der Privatandacht eben so zu, wie er sie über die Anstalten der öffentlichen Andacht geführet hat, und hält sich wegen des Einflusses derselben auf das allgemeine Wohl für berechtiget und verpflichtet, dieselbe gegen den Verfall zu schützen. Der Ausdruck *sacra privata* bestätiget aber gerade die Ansicht, welche wir oben von den Oratorien genommen haben, und rechtfertiget die Nachgiebigkeit im Betreffe des Antheiles und der besondern Rechte, welche man den Stiftern derselben an der Verwaltung des zu diesem Zwecke bestimmten Gutes eingeräumet hatte. Wie diese Andacht selbst eine Privatfamilien-Angelegenheit war; so gab man auch den Stiftern die Obsorge über die zum Behuf derselben erbauten und gestifteten Oratorien anheim, doch wachte der Staat über die Erhaltung derselben, damit sie nicht ein Raub geitziger Erben würde. Daß auch Justinian von den Oratorien und ihrer Bestimmung keine andere Begriffe hatte, als diejenigen, welche wir bereits entwickelt haben, ergiebt sich aus der Novelle 58, in welcher er den Gebrauch der Oratorien gänzlich untersaget, oder vielmehr nur insoferne

gestattet, als die Religionsgeheimnisse in denselben nicht gefeyert würden, wenn nicht der Bischof auf die an ihn gestellte Bitte einen Priester dahin abordnen wollte 17). Die Religionsgeheimnisse durften also durchaus in diesen Oratorien nicht gefeyert werden; sollte es dennoch geschehen, so durfte dieses nicht durch einen an den Oratorien angestellten Priester, sondern es mußte mit Bewilligung des Bischofes durch einen Priester der Kathedralkirche geschehen 18). Daraus ist nur zu deutlich, daß diese Anstalt

17) Et veteribus legibus sancitum est, ut nemini plane liceat domi sanctissima celebrare sed ut publice sacra et Dei cultum peragi sinat (secundum sanctiones, quae hac de re sacris actis traditae sunt *) et nos quoque in praesentarium hanc legem ferimus, quam firmissime valere volumus. Omnibus enim magnae hujus civitatis habitatoribus, magis autem etiam totius nostrae ditionis incolis interdicimus, in domibus suis habere quasdam quasi orationum domos et in his sacra celebrare mysteria, et hinc quaedam fieri *catholicae et apostolicae traditioni* extranea. Sed siquidem domos ita simpliciter aliqui habere putant oportere in sacris suis, *Orationis videlicet solius gratia et nullo celebrando penitus horum, quae sacri sunt mysterii*, hoc eis permittimus. Invidia enim nulla est, si volunt circa haec habere habitacula quaedam et in eis tanquam in sacris orare, *aliis autem omnibus abstinere*, nisi tamen in eis voluerint aliquos invitare clericos, hic quidem ssmae majoris ecclesiae, voluntate et probatione smi archiepiscopi ad hoc deputatos; in provincia vero Deo amabilium Episcoporum.

18) Placuit veteribus, ut quae sacrificia et communiones in *privatis aedibus* fiunt, ab illis *sacerdotibus, qui ad generales Ecclesias pertinent, solis* celebrentur: ab aliis vero, *qui*

*) Z. B. in dem Concil zu Laodicea im Jahre 367 wo es c. 58. heisset: quod non oportet in domibus oblationes fieri ab Episcopis vel presbyteris.

der häuslichen Andacht mit der öffentlichen Kirchenandacht nichts gemein hatte, und daß der Clerus, der dieser oder jener Anstalt diente, sich sehr von einander unterschied. Wenn demnach Justinian in der obenangeführten Novelle 57 rücksichtlich der anzustellenden Cleriker eine weitere Bestimmung machet; so muß dieselbe aus diesem Gesichtspunkte erkläret werden.

„Sollte der Stifter einer Kirche, heisset es in der Folge, „oder derjenige, welcher nach ihm die Ausgaben für den „Kirchendienst zu bestreiten hat, Lust tragen, einige Cleri„ker daselbst anzustellen; so soll er nicht zudringlich seyn, „und sich nicht anmaßen, den Bischof zur Weihe zwingen „zu wollen; sondern er soll es von ihm abhangen lassen, „ob er sie tauglich und des Berufes würdig befinden wer„de oder nicht" 19). Erwägen wir diese Stelle wohl, so liegt die gesetzliche Bestimmung derselben nicht in dem, den Stiftern ertheilten Rechte, einige Cleriker zur Bestellung ihrer Oratorien eigenmächtig zu ernennen; denn die-

---

alicui alii sacrae aedi addicti deserviunt, *privatoque vitae in statu sunt*, ut nullum neque officium neque sacrificium peragatur. Nov. 4. imp. Leonis.

19) Illud quoque ad honorem et cultum sedis tuae decernimus, siquis aedificans Ecclesiam aut etiam aliter expendens in ea ministrantibus alimenta, voluerit aliquos clericos statuere, *non esse ei fiduciam ullam*, *quos vult per potestatem deducere ad ordinandos eos* sed examinari a tua sanctitate; sententiaque tua. . . . Semper hos suscipere ordinationem qui tuae dignitati opportuni videbuntur existere et Dei ministerio digni.

ses thaten sie schon, sondern in der ihnen gesetzlich gemachten Auflage, sie ohne Zudringlichkeit dem Bischofe vorzuführen, u. die Weihe derselben lediglich seinem Urtheile zu überlassen. Justinian läßt eine in Uebung gebrachte Nachsicht fortbestehen: Siquis aedificans Ecclesiam aut aliter expendens in ea ministrantibus alimenta, voluerit aliquos clericos statuere; nur baut er den bereits sichtbaren nachtheiligen Folgen vor, welche daraus entstehen mußten, wenn Menschen ohne Kenntnisse und Sitten, gleichwohl nur zur Pflege der Privatandacht in den Clerikalstand eingeführet wurden. Es ist also eine ganz falsche Ansicht der Dinge, wenn man die Verordnung Justinians dahin deutet, als habe er zuerst den Stiftern ein Recht auf die Wahl der Kirchendiener eingeräumet.

Eben so wenig beweiset eine spätere Novelle für die Einführung des sogenannten Patronatrechtes durch ihn. Sie ist eine Wiederhohlung der nämlichen Constitution dem Worte und dem Sinne nach 20). Die den Stiftern der Oratorien schon lange geschenkte Willfährigkeit, ihre Hauskapläne sich selbst auszuwählen, wird wieder nur durch die nothwendig befundene Bedingung, wenn der

---

20) Si quis *Oratorii domum* fabricaverit et voluerit *in ea* clericos ordinare aut ipse aut ejus haeredes, si expensas ipsis clericis ministrant *et dignos denominant*, denominatos ordinari: si vero, qui ab eis eliguntur *tanquam indignos prohibent sacrae regulae ordinari*, tunc ssmus Episcopus quoscunque putaverit meliores, ordinari procuret. Nov. 131. c. 18.

Bischof die Wahl genehm halten sollte, beschränket, und diese Beschränkung in staatsgesetzlicher Form ausgedrük, ket. Das den Stiftern eingeräumte Befugniß, die an den zu ihrem Privatgebrauche erbauten Kirchen anzustellende Subjekte zu ernennen, hat sonach dieser kayserlichen Verordnung nicht erst seinen Ursprung zu verdanken; son, dern es wird schon als vorhanden angenommen und nur desselben Verhältniß zur bischöflichen Gewalt durch ein Staatsgesetz bestimmt. Lange zuvor hatte bereits der kirch, liche Vorstand den Wünschen der Stifter nachgegeben. Die kayserliche Constitution schuf also nicht erst dieses Recht, wenn wir es so nennen wollen, sondern sie setzt es als Gewohnheits, oder Privatkirchenrecht voraus und ist lediglich seinem Gebrauche nicht entgegen, wenn die Wahl der Stifter auf würdige Subjekte fällt; hebet ihn aber im entgegengesetzten Falle auf. Diese und ähnliche kayserliche Constitutionen folgten gewöhnlich den in der Kirche be- reits hergebrachten Einrichtungen und Satzungen oder Gebräuchen und Gewohnheiten nach, und drückten ihnen nur, oft ungebethen und unnöthig, das Gepräge der öffent, lichen Staatsgewalt auf; doch scheinet diese Verordnung mehr von deu Bischöfen, um sich gegen ungestüme Forde- rungen der Stifter schützen zu können, als von den Stif, tern zu ihren Gunsten erwürket worden zu seyn.

Die Stifter selbst scheinen sogar nicht sehr eifersüchtig auf die Erlangung und Behauptung eines Ernennungs, rechtes der an ihren Kirchen anzustellenden Cleriker gewesen zu seyn. Die kayserliche Constitution läßt zum wenigsten

gar nicht vermuthen, daß die Bischöfe ihnen diese Benennung verweigert hätten, noch weniger daß dieses Ernennungsrecht ein allgemeiner und dringender Wunsch der Stifter gewesen sey, der ihnen jetzt erst des bischöflichen Widerspruches ungeachtet gewähret worden wäre; sondern sie spricht von dieser Benennung der Subjekte als von einem zufälligen, und von der Willkühr der Stifter lediglich abhangenden Acte, der an sich ganz unbestritten und in der Ordnung der Dinge sey. Daher heisset es geradehin: wenn der Stifter oder die Erben desselben die anzustellenden Cleriker selbst ernennen wollen, und ihre Wahl fällt auf würdige Subjekte, so soll ihrem Wunsche willfahret werden; wo nicht, so soll der Bischof bessere an ihrer statt aussuchen. Das Gesetz räumet nicht erst den Stiftern die Wahlfreyheit ein, sondern es beschränket sie in der Ausdehnung und Ungebundenheit, in welcher sie von ihnen gebraucht ward.

Wenn ferner in dieser Verordnung die Rede auch von den Erben ist, welchen die Auswahl zur Ordination überlassen wird; so sind hier jene Erben zu verstehen, welche den Stiftern gleichgeachtet und selbst als Stifter angesehen werden müssen. Daher ist nicht von den Erben eines Stifters überhaupt, sondern nur von jenen Erben die Rede, welche den angestellten Clerikern den Lebensunterhalt abreichen 21), d. i. denjenigen, welche nach dem Willen der

21) Haeredes, si expensas ipsis clericis ministrant. In der Nov. 57. cap. 2. heißt es: si quis aedificans Ecclesiam aut *etiam aliter expendens in ea ministrantibus alimenta*, nachdem cap. 1. den Erben und ihren Nachfolgern die Pflicht

Stifter die Verwaltung des ausgemittelten Fondes in ihrer Gewalt und Obhut hatten, und da sie die Ausgaben aus ihrem Eigenthume zu bestreiten schienen, auch in die Rechte der Stifter eingetreten waren. Von allen übrigen Erben ist hier die Sprache nicht. Nur denjenigen Erben, welche mit der Erbschaft die Verwaltung des Stiftungsgutes oder die auf der Erbschaft haftende Obliegenheit, für den Unterhalt der Cleriker zu sorgen, überkommen hatten, räumte man ein, was man nach den Rechten der Privatandacht den Stiftern selbst nicht verweigern zu können geglaubt hatte.

Was aber Hauptsache ist: dieses den Stiftern eingeräumte Befugniß hatte weder bey den öffentlichen Kirchen, in welchen der Ordnung gemäß der christliche Gottesdienst gefeyert wurde, noch auch an jenen Stellen, mit welchen das christliche Lehr- und Vorsteheramt verbunden war, statt. Wie hätte auch eine ganze christliche Gemeinde, welche selbst bey der Auswahl der Kirchendiener durch den Ausdruck ihres Vertrauens mitwirkte, sich die Willkühr oder das Privatinteresse eines einzelnen Stifters oder seiner Erben gefallen lassen können, um ihnen auf ewige Zeiten die Aufstellung des Kirchenvorstandes anheim zu geben? Vermöge der apostolischen Einrichtung, nach welcher der Clerus mit dem Bischofe auf das engste verbunden war, und dieser,

---

auferlegt worden war, ihnen dasjenige abzureichen, was den Clerikern ursprünglich bestimmt war. Diese beyden Verordnungen Justinians stehen mit dem, was Kayser Zeno verordnet hatte, in der engsten Verbindung. s. Note 10.

wie das Haupt, durch jene, wie durch seine Glieder wirkte, da das Kirchenamt und Kirchengut als das depositum des Glaubens und der Frömmigkeit angesehen und der bischöflichen Obsorge und Verwaltung anvertraut war; da der Bischof als der erste und einzige Lehrer umgeben mit den nöthigen Mitarbeitern der Gemeinde vorstand, wie hätte eine solche Forderung es wagen dürfen, hervorzutreten, um die Rechte des Heiligthums an sich zu reissen? Nimmermehr kann aus den Novellen des Kaysers Justinians nachgewiesen werden, daß den Erbauern und Stiftern der öffentlichen und zum allgemeinen Gebrauche der christlichen Gemeinde bestimmten Kirchen ein Recht zugekommen sey, ein Subjekt zu dem kirchlichen Lehr- und Seelsorgeramte auszuwählen. Hätte es doch dem Vertheidiger des landesherrlichen Patronatrechtes gefallen, um die Leser nicht irre zu führen, zu bemerken, daß dieses Befugniß nur den Stiftern der Oratorien oder der Hauskapellen und Nebenkirchen gelte — daß die ihnen überlassene Freyheit, die Cleriker zur Bestellung derselben auszuwählen, nur die Beförderung ihrer Privat-Andacht zum Zwecke gehabt habe — u. daß endlich der Grund davon nicht in einem Verdienste um die christliche Gemeinde, welches man durch diese Begünstigung hätte belohnen wollen, sondern vielmehr darin liege, daß man ihrem Eifer in Beförderung der häuslichen Andacht weder habe Schranken setzen, noch auch ihrem Gewissen den Zwang anthuen wollen, zu bestimmen, wem es sein Vertrauen schenken müsse. Dieses Patronatrecht, wenn man es so nennen will, gründete sich also nicht sowohl auf den Bau und die Dotation einer Kirche, sondern darauf, weil diese Kirchen

als den Stiftern eigen und als der Zufluchtsort der stillen häuslichen Gottesverehrung angesehen wurden, die Cleriker derselben aber auf der Stifter und ihrer Erben Kosten, nicht aber auf Kosten der Kirche unterhalten wurden. Wenn heut zu Tage eine Familie eine Privatkapelle sich erbaute, und einen eigenen Hauskaplan zu haben wünschte; wenn sie dazu einen fähigen Mann ausersehen, und sich anheischig machen würde, ihn lebenslänglich zu unterhalten, welcher Bischof würde Anstand nehmen, diesem Gesuche nachzugeben? wer aber würde hier an ein Patronatrecht denken? Dieß ist aber gerade der Fall, auf welchen Justinians Novellen gedeutet werden müssen. Diese Cleriker, von welchen hier die Rede ist, waren übrigens nicht immerhin Priester, sondern gemeinhin Cleriker der niedern Weihen als Diakonen, Lectoren und dgl. und gehörten ferner nicht der eigentlichen Lehr- u. Seelsorgeranstalt, sondern einzig u. allein der Anstalt der häuslichen u. Privatandacht der Großen u. Mächtigen an, welche sie für sich im Hause oder ausser demselben auf ihren Landgütern unterhielten, um das Opfer ihrer stillen Verehrung, das Gebeth, welches sie und ihre Hausgenossen verrichteten, durch sie Gott darbringen zu lassen. Sie waren nicht im Dienste des Bischofes und seiner Kirche, von welchem sie auch nicht unterhalten wurden, sondern im Dienste derjenigen, an derer Kirche sie dienten. Sie bildeten eine Clerisey der zweyten Ordnung, welcher die Pflege der häuslichen Religion oblag, wie die Clerisey der ersten Ordnung die Pflege der öffentlichen Religion besorgte *),

*) Siehe Note 18.

die sich aber gleich Anfangs vom Bischofe unabhängig zu machen suchte, in ein heterogenes Verhältniß verflochten ward, die Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes in ihre Sphäre zog, und sich dennoch auch, wenn es ihr schlimm gieng, so wenig an ihren Beruf gebunden hielt, daß sie oft ihren Posten verließ und das geistliche Amt aufgab. Das den Stiftern der Oratorien gestattete und zum beliebigen Gebrauche anheim gegebene Ernennungsrecht derselben, unter der auf würdige Subjekte gemachten Beschränkung war daher zur Zeit noch ganz unschädlich; hatte aber auch mit der öffentlichen Anstalt des christlichen Unterrichtes, und der christlichen Gottesverehrung keinen Zusammenhang. Wie scharf die Kirchen-Satzungen zwischen dieser doppelten Clerisey unterschieden, erhellet daraus, daß, wenn dort dem Bischofe bey der strengsten Gewissenspflicht aufgegeben war, nur den Würdigsten die Hände aufzulegen, es bey der Ernennung dieser Cleriker zum Dienste an den Oratorien genügte, daß die Ernennten nicht durchaus verwerflich seyen.

§. 11.

Kayserliche Gesetzgebung rücksichtlich kirchlicher Angelegenheiten.

Noch ist es nöthig, auch darüber, wie diese kirchliche Angelegenheit ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung werden konnte, einige Worte beyzusetzen, um den Wahn zu zerstreuen, als sey das gleichwohl nur auf die Besetzung der Oratorien beschränkte Ernennungsrecht, lediglich, als ein landesherrliches Recht anzusehen.

Man sagt ganz kurz: Alles was recht ist, ist durch den Staat recht, und nichts ist recht, was nicht von ihm, als solches anerkannt und festgesetzt wird, und glaubt durch diese Formul alle Rechte in das Gebieth der weltlichen Gewalt, wie durch einen Zauberspruch versetzt zu haben.

Diese Behauptung hat zwar einen Sinn, wenn blos von bürgerlichen Rechten in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse und von der obrigkeitlichen Handhabung derselben die Rede ist. Ist es aber darauf angesehen, alles Recht überhaupt vom Staate, als der es schaffen und vernichten, geben und nehmen könne, abhängig und folglich precär zu machen; so ist sie durchaus sinnlos. Wie wäre mit der beliebigen Schöpfung oder Vernichtung alles Rechtes, bey dem Spiele, welches man damit nach Laune treiben könnte, noch ein rechtliches Verhältniß, welches den Staat selbst bilden muß, möglich? Falsch ist sie aber durchaus, wenn man damit behaupten will, durch die mittelst des bürgerlichen Vereins gestiftete Möglichkeit des äußern Zusammenseyns, und die durch das Gesetz und die Abhängigkeit von demselben allen verschaffte Unabhängigkeit von einander und Gleichheit unter sich sey die Quelle alles möglichen Rechtes ganz erschöpfet. Es folgt blos, daß in dem Begriffe des Staates alles bürgerliche Recht bestimmet und in ihm enthalten sey. Sollten die Menschen, welche die bürgerliche Gesellschaft gegründet haben, nicht auch noch anderer Zwecke und Bedürfnisse wegen, gewisse Rechte unter sich festsetzen können, oder hätten sie sich dieses Willens zur Begründung des Staates gänzlich haben begeben müssen?

Wer behaupten will, daß der Staatsvertrag und das aus ihm hervorgehende Gesetz und bürgerliche Recht die Sphäre alles Rechtes ausfülle und daß außer ihm kein Recht mehr vorhanden sey, sollte doch wohl die Frage vorerst beantworten, worauf sich die Möglichkeit und Rechtlichkeit des Staats-Vertrages selbst gründe, wenn aus diesem Vertrage alles Recht hervorgehen und außer ihm kein Recht mehr möglich seyn soll. Sollte vielleicht in dem Staats-Vereine sich kein besonderer Verein und folglich kein besonderes Recht mehr bilden können, ohne diesen durch sein bloßes Daseyn, auch bey einem ganz heterogenen Zwecke aufzuheben und zu gefährden? Auch dieser Fall ist nicht denkbar und berechtiget höchstens nur zur Oberaufsicht des Staates.

Der Staat kann also durchaus die Menschen rechtlich nicht hindern, besondere Verträge und Verbindungen zur Erreichung besonderer Zwecke mit der gehörigen Unterordnung unter dem gesellschaftlichen Vertrage, der die Basis aller übrigen ist, zu verabreden, besonders im Betreffe der sowohl von der Natur, als der sittlichen Vernunft aufgegebenen Zwecke; aber er ist ihnen seinen Schutz nicht schuldig: er kann und muß des allgemeinen Wohles wegen darüber wachen, daß darunter das gemeine Wesen nicht leide; aber er muß sie auch, wenn sie unschädlich sind, dulden und darf sie in keinem Falle verfolgen.

Wahr ist es, durch den Staat werden die besonderen Rechte, welche die Menschen in dem großen Spielraume menschlicher Willkühr und Thätigkeit, den der bürgerliche

Vertrag schaffet, unter sich verabreden, erst möglich; allein der Grund dieser äussern Möglichkeit ist bey weitem der Grund ihrer inneren Möglichkeit oder ihrer Gültigkeit nicht. Will der Staat von diesen Privatrechten und Obliegenheiten keine Notiz nehmen, oder entzieht er ihnen seine Sanction; so folgt bloß, daß diese Rechte auf keine Handhabung durch die Staatsgewalt Anspruch machen können; aber darum folget nicht, daß die Rechte einer besondern Gesellschaft, welche sie des gemeinschaftlichen Zweckes wegen unter sich festgesetzet, nicht wohl gegründet seyen: es folget, daß diese Gesellschaft, um ihr Recht unter sich zu handhaben, sich nach solchen Zwangsmitteln, die in ihrer Mitte liegen, umsehen müsse; aber es folgt nicht, daß der Staat ihr Recht als ein jus peregrinum verwerfen und als solches ihr hinwegnehmen könne. Das Recht der Oberaufsicht des Staates wird durch diese Behauptung gar nicht ab Seite gehalten.

Ich mußte diese allgemeinen Grundsätze vorausschicken, um von dem den Stiftern der Kirchen nachgesehenen Ernennungsrechte der Cleriker an ihren Kirchen richtiger urtheilen zu können. Sollte diese den Stiftern der Oratorien lange vor Justinian gegönnte Nachsicht, diese den Wünschen derselben entsprechende Einwilligung der Bischöfe, die etwa zwischen ihnen und den Stiftern in jedem einzelnen Falle getroffene Verabredung nicht kirchlichrechtlich gewesen seyn, ehe sie Justinian rechtlich im Staate machte? Oder, durfte erst nach Justinians Verfügung der Stifter ein taugliches Subjekt rechtlich an seiner Kirche anstellen, und der

Bischof auf geschehene Ernennung rechtlich ordiniren? Hatte der Stifter eines Oratoriums die freye Wahl dessen, der es bedienen soll — diese Wahl, welche mit den Rechten der häuslichen Andacht zusammenhängt, erst dem Staate zu verdanken?

Das Kirchenrecht überhaupt gehet nicht von dem Rechte des Staates aus, sondern es hat in dem Glaubensbekenntnisse und der darin ausgedrückten sittlichen Bestimmung der Menschheit, eine durch ethische Gesetze vereinigte und regierte Familie zu bilden, seinen Ursprung. Es beruhet im Inneren auf dem Gewissen, dieser höheren gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Macht im Menschen und im Aeussern auf Gottes erklärten Willen und den von ihm gemachten Anstalten, und wird durch die der Natur seines Zweckes angemessene Disciplinar-Gesetze unterstützet. . . Der Staat mag dieses Kirchenrecht anerkennen oder nicht: es ist ohne ihn, wenigstens in seinen Gründen da, und gesetzt auch, daß es rücksichtlich seiner ein fremdes Recht sey; so verlieret es doch dadurch von seinem Werthe gar nichts, sondern wird der Menschheit immer gleich heilig und ein ewiges Bedürfniß derselben seyn. Der Staat schaffet es nicht erst, und kann es rechtlich nicht aufheben: eben so wenig kann er ihm rechtlich ein Hinderniß in den Weg legen; aber er kann ihm seinen Beystand versagen. Die Menschheit wird darum nicht aufhören, eine religiöse Familie zu bilden, die in ihrem gemeinschaftlichen Pflichtgefühle die Tugend der Gesinnung zum Gesetze des Handelns gegeneinander und das innere Recht zum äussern zu

machen bemühet seyn wird. Man kämpfet umsonst und mit Unrechte gegen diesen sittlichreligiösen Charakter der Menschheit, der sie unter der Idee Gottes zu einem sittlichen Ganzen vereiniget. Ich möchte im Gegentheile sagen, was die Menschheit zur Kirche verbindet, macht erst die Vereinigung derselben in einem Staate möglich, oder führet auf den Versuch des bürgerlichen Verbandes hin.

Wollte man demnach aus Justinians Codex und seinen Novellen schließen, daß das darin enthaltene kirchliche Recht ein Theil des bürgerlichen Rechtes sey, weil es Justinian gefallen habe, es in seine Gesetzbücher einzurücken, so würde man sich sehr irren. Ich will nicht sagen, daß in jenen Zeiten die Gränzen der Staats- und Kirchenrechte noch nicht durch Grundsätze bestimmt waren; ich will auch nicht sagen, daß es der Politik des Kaysers gemäß war oder seiner Gesetzgeber-Ambition schmeichelte, durch die Aufnahme der Kirchengesetze alle Gegenstände der Gesetzgebung zu umfassen; ich will endlich auch nicht sagen, daß oft die Vorsteher der Kirche selbst um eine kayserliche Sanction ihrer Schlüsse nachgesuchet haben, um ihnen mehr Nachdruck zu verschaffen: wer wird aber aus dem, was die Cabinette thun, sey es aus Convenienz des Staates oder aus persönlicher Neigung der Regenten oder aus Drang der Umstände, eine Rechtstheorie abstrahiren wollen? Der eigentliche Grund aber, warum die christlichen Kayser Constantin, Theodosius und Justinian alle Kirchengesetze sich aneigneten, auch selbst gerne mit der kirchlichen Gesetzgebung sich beschäftigten, lag in dem fehlerhaften Systeme, welches sie

angenommen hatten, und verfolgten, das Christenthum nicht zur Kirche im Staate, sondern zur Staatskirche zu erheben. Dieß war aber auch der Grund der allgemeinen Unruhe, der Verwirrung und der endlichen Zerrüttung des Staates selbst, nachdem die Kayser in die Entscheidung theologischer Streitigkeiten sich einließen, die Partheyen durch ihre Theilnahme heftiger machten, Ketzereyen veranlaßten und die Ketzer bestraften, und, indem sie sich Mühe gaben, durch Ausgleichungsformeln die Christen zu vereinigen, die Bürger immermehr unter sich entzweyten. Beurtheilet man dieses System aus seinen schädlichen Folgen, so war es nicht auf bewährte Politik — beurtheilet man es aus den Principien, auf welchen es beruhte; so war es nicht auf Gerechtigkeit gegründet: es war also von allen Seiten fehlerhaft. Die Geschichte des Henotikons, des Typus, der Ekthesis sollte doch die Großen der Erde belehren, ihre Gewalt nicht zur Entscheidung oder Ausgleichung solcher Lehren gebrauchen zu wollen, welche auf subjektiver Ueberzeugung beruhen, und die das Gewissen der Menschen mit sich verbunden hat.

Da der Hof von Constantinopel der einzige war, der den nordischen Heersführern und Eroberern zum Muster dienen mußte, um mit Anstande die königliche und nachher die kayserliche Würde zu begleiten, so suchten sie nicht nur die Sitten jenes Hofes und die Verfassung desselben nachzuahmen; sondern sie machten sich auch die Regierungs-Maximen desselben eigen. Es kam demnach auch bey den fränkischen Königen an die Tagesordnung, die Kirchenbeschlüsse

zu Reichsgesetzen zu erheben, und als wenn es der Kayserwürde nicht anders ziemte, Verfügungen in der Kirche, wie in dem Staate zu treffen. Die Capitularien derselben sind ein wahres Seitenstück der ehemaligen kayserlichen Verordnungen in der orientalischen Kirche; sie beweisen aber für das rechtliche Verhältniß des Staates zur Kirche eben so wenig, wie jene. Auf die Verfassung der Capitularien hatten insbesondere die Erhebung der Bischöfe zu Räthen und Ständen des Reiches und die Verhandlung der Staats- und Kirchenangelegenheiten auf den gemeinschaftlichen Reichstagen den stärksten Einfluß. Durch diese Einrichtung ward der König unvermerkt eben so an die Spitze der Kirche gestellt, wie er an der Spitze des Staates stand. Er leitete nicht nur die Berathschlagungen über Staats- und Kirchenangelegenheiten, sondern er gab auch den gefaßten Beschlüssen die königliche Sanction. Die Bischöfe aber ließen die Großen des Reiches um so unbesorgter über kirchliche Gegenstände mitsprechen, als sie auch über weltliche Gegenstände mitzusprechen und zu beschließen hatten. Die Entstehung der Capitularien der fränkischen Könige muß daher aus der ganz eigenen Verbindung des Staates und der Kirche in dem fränkischen Reiche und dem zufälligen Verhältnisse der beyden Stände dieses Reiches, derer eine im Grunde die Kirche, der andere den Staat repräsentirten, zu der königlichen Macht, welche beyde zu vereinigen, und ihre Interessen auszugleichen beschäftiget war, erkläret werden. Alle Schlüsse, welche man daraus für die Behauptung irgend eines Rechtes ziehen möchte, sind auf andere Verhältnisse und Zeiten ganz unpassend, und, da sie nur von

Thathandlungen ausgehen, zur Begründung einer rechtlichen Theorie ganz unzureichend.

§. 12.

Resultate der bisherigen Untersuchung.

Das Resultat der bisherigen Untersuchung ist also, daß a) das Ernennungsrecht den Stiftern nicht erst von Justinian eingeräumet, sondern b) vor demselben schon im Gange gewesen sey; sich aber c) lediglich auf die Privatkirchen, in welchen die Religionsgeheimnisse der Ordnung gemäß nicht begangen wurden, bezogen habe, und zwar d) nur auf diejenigen, deren Stiftungsgut nicht von dem Bischofe selbst, sondern von den Stiftern oder ihren Erben auf die von jenen vorgeschriebene Weise verwaltet wurde, oder noch zum Familiengut gehörte. Es folgt demnach e) aus dem, daß Justinian es den Stiftern fürhin überlassen hatte, die Cleriker an ihren Kirchen, wofern ihre Wahl nur auf tüchtige Subjekte fallen würde, zu bestellen, gar nicht, daß dieses Ernennungsrecht ein bloß von der weltlichen Macht herrührendes Recht und seiner Natur nach ganz weltlich sey; es ist aber f) ein gänzlicher Irrthum, den Ursprung des viel später und unter einem Zusammenflusse ganz besonderer Umstände entstandenen Patronatrechtes von daher ableiten zu wollen.

Wir müssen nun zur abendländischen Kirche zurückkehren, um zu sehen, wie sich im sechsten Jahrhunderte noch die der katholischen und apostolischen Tradition gemäße

Verfassung der Kirche, wie Justinian sie oben nannte, behauptet hat.

§. 13.

Rechte der Bischöfe in der abendländischen Kirche in Hinsicht der Oratorien und ihrer Stiftungsgüter.

In dem Jahrhunderte standen noch alle Kirchen in der Gewalt des Bischofes. Sie waren der Gottheit geweihet, gehörten somit als durch den Gottesdienst selbst geheiliget, der Religion an, und kein irdisches Eigenthumsrecht durfte mehr auf sie Ansprüche machen. An dem, was Gott geschenket war, konnte der Erbauer keinen weiteren Antheil mehr haben. Heilig der Gottheit waren sie dem weltlichen Gebrauche und dem bürgerlichen Verkehre entzogen. Dieß waren die Grundsätze der ersten Jarhunderte. Die Kirchenversammlung zu Orleans im Jahre 511 bestand auch fest auf denselben 22). Besonders aber zeichnete sich in Aufrechthaltung der ersten und ursprünglichen Kirchenverfassung welche bereits zu verfallen anfieng, Gregorius der Große aus. Die großen und mächtigen Gutsbesitzer in den abendländischen Provinzen bauten sich, wie jene in den morgenländischen Provinzen des Reiches theils aus Gemächlichkeit,

---

22) Omnes autem basilicae, quae per diversa loca constructae sunt, vel quotidie construuntur, placuit *secundum priorum canonum regulam*, ut in ejus episcopi, in cujus territorio sitae sunt, potestate consistant. c. 10. Caus. XVI. qu. 7.

theils aus Eitelkeit eigene Oratorien, und suchten sich den öffentlichen Anstalten der Kirche zu entziehen. So hatte sich eine reiche Dame eine eigene Kirche erbauet. Gregor gab dem Bischofe der hierüber bey ihm anfragte, die Weisung, die neuerbaute Kirche zwar einzuweihen, aber keinen Priester an derselben anzustellen, sondern auf das geschehene Ansuchen, ihn nur jedesmal dahin abzusenden 23). Bey einer andern Veranlassung hält er sich ganz an die Sprache seines Vorfahrers Gelasius, vermöge welcher der Stifter kein anderes Recht an der von ihm erbauten Kirche haben sollte, als welches allen Christen zukömmt 24). Nur den Mönchen erzeigte Gregor eine größere Nachsicht, als sie bisher genossen hatten, wovon in der Folge noch die Rede seyn wird.

§. 14.

Die erste gesetzliche Verfügung zu Gunsten der Stifter von den Bischöfen der spanischen Kirche im siebenten Jahrhunderte.

In Spanien blieben die Verordnungen der Kayser

---

23) Praedictum Oratorium absque missis publicis solenniter consecrabis ita, ut in eodem loco nec futuris temporibus baptisterium construatur, nec presbyterum constituas cardinalem et si missas forte maluerit sibi, a dilectione tua noverit presbyterum postulandum; quatenus nihil alias a quolibet sacerdote alio praesumatur. lib. 2. ep. 9.

24) Enunciaturus *ex more*, nihil illic conditoris juri ulterius jam deberi, nisi processionis gratiam, quae fidelibus omnibus in commune debetur. Lib. 12. Ep. 11.

Zenos und Justinians unbekannt; nachdem es die Gothen und Vandalen besetzet hatten. Die Stifter der Kirchen erhielten also auch weder auf die Verwaltung des Stiftungsgutes, noch weniger aber auf die Ernennung der anzustellenden Cleriker einigen Einfluß. Erst gegen das Ende des sechsten Jahrhundertes wurden die Stifter durch einen Conciliar-Beschluß ermächtiget, Klage gegen die Bischöfe zu erheben, welche das Stiftungsgut nicht treu verwalteten; gleichwohl ward ihnen auf die Kirche und ihre Einkünfte noch gar kein Recht eingeräumet 25). Da diese Verfügung den gewünschten Erfolg nicht hatte; so wurde ferner festgesetzet, daß es den Kindern, Enkeln und nächsten Anverwandten der Stifter freystehen soll, die Cleriker, welche etwas von dem Stiftungsgute veräussern würden, entweder durch eine ernste Sprache zurückzuhalten, oder die Anzeige davon dem Bischofe zu machen, und wenn sich der Bischof selbst zu viel erlauben würde, es dem Erzbischofe anzuzeigen, oder wofern auch dieser die Stiftung beeinträchtigen würde, es zur Kenntniß des Königes zu bringen. Den Stiftern aber soll, solange sie am Leben sind, die vorzügliche Obsorge über ihre Stiftung und die

---

25) Quodsi amplius quidpiam ab eis (*Episcopis*) praesumtum fuerit, per concilium restauretur, appellantibus aut ipsis conditoribus, aut certe propinquis eorum, si jam illi a saeculo decesserunt. *Noverint autem conditores basilicarum in rebus, quas iisdem basilicis conferunt, nullam potestatem habere, sed juxta canonum instituta sicut Ecclesiam ita et dotem ejus ad ordinationem Episcopi pertinere.* Conc. Tolet. IV. can. 33. im Jahre 589.

Ernennung künftiger Kirchendiener zur bischöflichen Ordination überlassen seyn. Sollten sie aber keine würdige Männer finden, so soll zwar der Bischof Gott gefällige Cleriker, welche mit ihrer Beystimmung dienen sollten, anstellen; allein wenn er dieses eigenmächtig und mit Verachtung der Stifter gethan hätte, so soll die gegebene Weihe nichtig seyn und zu seiner Beschämung andere, welche die Stifter als ihnen anständig ausgewählet haben würden, angestellet werden 26). Dieß ist die erste kirchlichgesetzliche

---

26) Can. 1. Condignis filiis vel nepotibus aut honestioribus propinquis ejus, qui construxit vel dotavit Ecclesiam, licitum sit, *hanc bonae intentionis habere solertiam*, ut si sacerdotem vel ministrum aliquid ex collatis rebus praeviderit defraudare, aut commonitionis honestae conventione compescant, aut Episcopo vel judici corrigenda denuncient. Quod si talia Episcopus agere tentet, metropolitano ejus haec insinuare procurent: si autem metropolitanus talia gerat, regis haec auditibus intimare non differant. Ipsis vero haeredibus *in iisdem rebus non liceat quasi juris proprii potestatem praeferre* etc.

Can. 2. Quia ergo fieri plerumque cognoscitur, ut Ecclesiae parochiales vel ss. monasteria ita quorundam Episcoporum vel insolentia vel incuria horrendam decidant in ruinam, ut *gravior ex hoc oriatur aedificantibus moeror, quam in exstruendo gaudii extiterat labor:* ideo *pia compassione* decernimus, ut, *quam diu earundem fundatores Ecclesiarum in hac vita superstites extiterint*, pro iisdem locis curam permittantur habere sollicitam et sollicitudinem ferre praecipuam atque rectores idoneos in eisdem basilicis iisdem offerant Episcopis ordinandos. Quodsi tales forsan non inveniantur ab eis, tunc quos Episcopus loci probaverit Deo placitos, ss. altaribus instituat, cum eorum conniventia servituros. Quodsi spretis eisdem fundatoribus, rectores ibidem Episcopus

Verfügung, durch welche den Stiftern das Befugniß ertheilet wird, an den von ihnen erbauten Kirchen taugliche Subjekte zum geistlichen Vorstande auszuwählen und dem Bischofe zur Ordination vorzuführen; ein Befugniß, welchem sogar im Collisionsfalle die bischöflichen Rechte weichen sollen; allein dieß Befugniß gründete sich noch auf kein Eigenthumsrecht, welches den Stiftern an ihrer Stiftung zugekommen wäre, sondern auf dem sehr humanen Grundsatze, ihnen den Kummer zu ersparen, ihr Werk noch bey Lebenszeiten zu Grunde gerichtet zu sehen; daher wird auch dieses Befugniß nur auf die Person des Stifters und seine Lebenstage beschränket; die Erben und Anverwandten aber werden davon gänzlich ausgeschlossen, wie sich aus Vergleichung des ersten und zweyten Canons ergiebt. Die wohlgemeinte Obsorge über die Stiftung, nicht die Verwaltung derselben wird dem Stifter und nach ihm seinen Erben und Anverwandten, die Ernennung des Kirchenvorstehers aber wird dem Stifter allein und ausschließend vorbehalten. Man dachte hiebey weder an eine Belohnung und Ermunterung der Stifter; noch hatte man die geheime Absicht, zur Erbauung der Kirchen durch diesen Reitz anzulocken.

Mit dieser, den Stiftern eingeräumten, den Erben aber durchaus verweigerten Befugniß, die Cleriker an den von ihnen erbauten oder dotirten Kirchen zu ernennen,

---

praesumserit ordinare, et ordinationem suam irritam noverit esse, et ad verecundiam sui alios in eorum loco, quos ipsi iidem fundatores condignos elegerint, ordinari. Conc. Tolet. IX. Im Jahre 638.

beschließet sich der erste Zeitraum, den wir festgesetzet haben. Dieses Recht der Stifter war aber zur Zeit ein bloß persönliches Recht des Stifters, und noch kein sachliches, auf die Erben zu übertragendes Recht; auch war dieses Gesetz kein allgemeines Kirchengesetz; sondern galt lediglich in der spanischen Kirche; und zwar nur rücksichtlich der Oratorien oder Privatkirchen.

II.

Zweyter Zeitraum. Von der Einführung des Feudalsystemes, bis zu dem Investiturstreite.

§. 15.

Entstehung neuer Reiche in Gallien und Spanien.

Seit den Einfällen der nordischen Völker in das abendländische Kayserthum, besonders seit der Errichtung des fränkischen Königreiches ward eine große Veränderung in der politischen und kirchlichen Verfassung dieser, einst römischen Provinzen und in den Sitten und der Denkart jenes Zeitalters hervorgebracht. Unglücklicher Weise hörte fast zu derselben Zeit die engere Verbindung des Clerus mit dem Bischofe, und des Clerus unter sich selbst auf, als das Feudalsystem sich entwickelte, und im Staate und in der Kirche,

als heterogenes Princip den Grund zu einer neuen Verfassung legte, die in vielen Stücken der ältern und ursprünglichen Kirchenverfassung ungleich und oft geradezu entgegengesetzt war. Das einst gemeinschaftliche Kirchengut ward getheilet, der Einfluß des Bischofes auf die Leitung seiner Mitarbeiter ward in eben dem Grade geschwächet, als sie unabhängiger und selbstständiger wurden, der Gemeinsinn verschwand, und das Privat-Interesse ist an die Stelle des öffentlichen getreten.

§. 16.

Theilung des Kirchengutes.

Die apostolische Sitte, aus einem gemeinschaftlichen Kirchengute alle Bedürfnisse der christlichen Gemeinde zu bestreiten, hat sich ohne Unbequemlichkeit nur so lange erhalten können, als die Gemeinden selbst noch klein waren und als Familien leicht übersehen werden konnten. Erweiterten sich die Diöcesen, ward die Zahl der Kirchendiener vermehret; dann litt die Verwaltung und Ausspendung des Kirchengutes schon mehr Schwierigkeit.

Sey es, daß einige Bischöfe selbst das Kirchengut nicht treu verwalteten, wie dieses nicht selten geschah, oder daß sie es nicht unpartheyisch genug unter diejenigen vertheilten, die die ersten und natürlichsten Ansprüche darauf hatten; sey es, daß der Bischof und sein Clerus als die ersten Theilnehmer sich zu reichlich bedachten und auf die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse, als die Verpflegung der

Armen und die Reparaturen der Kirchen, zu wenig Rücksicht nahmen, oder nur besorgt für die Gegenwart und die gewöhnlichen Ausgaben, nicht auf die Zukunft und an außerordentliche Fälle dachten: kurz man fand für nothwendig, die Verwaltung und Ausspendung des Kirchengutes durch allgemeine Gesetze näher zu bestimmen.

Nach diesen Gesetzen sollten die Einkünfte der Kirche, von dem Grundeigenthume sowohl, als den dargebrachten Opfergaben nach dem Abzuge der gehabten Unkosten und andern Ausgaben in vier Theile getheilet werden, derer einer dem Bischofe gehören, der andere von ihm den Clerikern nach ihrem Verdienste zugetheilet, der dritte zum Unterhalte der Armen, der vierte endlich für die Bäulichkeit der Kirche verwendet werden sollte 27). Noch war es verbothen, einem Cleriker für seinen Antheil einige liegende Grundstücke zum Niesbrauche anzuweisen, ob dieses gleichwohl schon in einzelnen Fällen geschehen seyn mochte 28).

Durch diese Einrichtung hatte der Bischof noch immer denjenigen Antheil, welcher der Clerisey zukam, nach seinem Gutdünken auszuspenden, und hatte es sonach in seiner Macht, das Verdienst zu belohnen, und das Misverdienst

---

27) Can. 23. 25. 27. 28. Caus. XII. qu. 2.

28) Omnia praedia ad vestrum revocetis studium, nec cuiquam clerico *pro portione sua* aliquod Ecclesiae solum putetis esse deputandum; sed omnis pensionis summam ex omnibus praediis rusticis urbanisque collectam ad antistitem deferatis. Can. 23. Caus. XII. qu. 2.

zu bestrafen. So lästig auch die tägliche, wochentliche oder monatliche Austheilung für sich schon war, abgesehen von dem stets erneuerten Verdachte der Partheylichkeit und den öftern Ausbrüchen der Misgunst; so lag wohl das Lästigste in der Abhängigkeit der Cleriker von dem Urtheile ihres Bischofes und in der Bestimmung des Maaßes ihrer Verdienste durch das Maaß der ihnen zugetheilten Einkünfte. Man sehnte sich demnach immer nach einer neuen Austheilung, vermöge derer auch jeder einzelne Cleriker der Hauptkirche ein bestimmtes und sicheres Einkommen haben sollte.

Um die alte Kirchendisciplin aufrecht zu erhalten und den gewöhnlichen Beschwerden über die bisherige Art der Austheilung auszuweichen, hat Augustin den Versuch gemachet, dem Clerus seiner Kirche eine klösterliche Verfassung zu geben. Die Cleriker wohnten mit ihm unter einem Dache zusammen und speißten an einem Tische, der Nahrungssorgen entlediget. Sie sollten eine Bruderfamilie bilden, von einem Geiste beseelet, immer zum Dienste der Kirche, wohin sie der Wille des Bischofes berief, bereit, sich selbst und der Gemeinde zum Muster. Allein dieses Zusammenwohnen hatte auch seine neue, und vielleicht noch grössere Ungemächlichkeit. Augustins Beyspiel ward indessen in verschiedenen Kirchen nachgeahmet, konnte sich aber in der Länge nicht behaupten. Vom sechsten Jahrhunderte an löste sich, an einigen Kirchen früher, an andern später das gemeinschaftliche Leben auf und die Bischöfe sahen sich gezwungen der allgemeinen Unzufriedenheit nachzugeben, und jedem seine bestimmten Einkünfte zuzutheilen. Es geschah hier

was immer geschieht: Ist einmal ein Bruch in ein System gemachet, so theilet sich derselbe dem Ganzen mit. Man hatte einmal zu theilen angefangen und drang nun auf eine Totaltheilung.

§. 17.

Einrichtung der Parochialkirchen auf dem Lande. Ursprung kirchlicher Beneficien.

Da sich das Christenthum im vierten und fünften Jahrhunderte auch ausserhalb der größern Städte verbreitete; so war es nothwendig geworden, auch dort den Gottesdienst einzurichten. Es wurden theils von den Bischöfen, theils von andern Wohlthätern Kirchen auf dem flachen Lande erbauet, und an denselben entweder für beständig Priester angestellet, oder von der Hauptkirche aus an gewissen Festtagen dahin abgeordnet. Wie die allgemeine Kirche nach dem Grundrisse des römischen Staates in Provinzen und die Provinzen in Diöcesen abgetheilet wurden; so wurden die Diöcesen wieder in kleinere Bezirke getheilet, derer jeder eine Kirche hatte. Diesen Kirchen wurden dieselben und vielleicht der Nothdurft wegen noch mehrere Rechte und Vorzüge ertheilet, als die in den Hauptstädten neben den Cathedralkirchen errichteten pfarrlichen Kirchen hatten. Da in ihnen vorzugsweise, was bisher nur in den Cathedralkirchen geschah, die Taufe ertheilt werden durfte; so hießen sie Ecclesiae baptismales oder im Vergleiche auf die zerstreuten kleineren Kirchen, majores. Sie waren im eigentlichen Sinne bischöfliche Landkirchen, von den Orato-

rien oder Privatkirchen, von welchen wir oben gesprochen haben, und unten noch mehr sprechen werden, unterschieden, zur öffentlichen Versammlung der Gemeinde, und der Abhaltung des ordentlichen christlichen Gottesdienstes bestimmt; hatten aber vorerst noch kein besonderes Eigenthum, sondern ihr etwaiges Stiftungsgut ward dem allgemeinen Kirchengute einverleibet, und sowohl der Unterhalt der Cleriker, welche auf den Titul derselben ordiniret waren, als die übrigen Ausgaben wurden von dem Bischofe aus dem gemeinsamen Fonde bestritten 29).

Dieß hatte immer seine Schwierigkeit. Man machte also der größern Bequemlichkeit und selbst des Vortheils der Hauptkirche wegen in Hinsicht dieser Landkirchen und ihrer Cleriker sehr bald eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze der Ausspendung des Kirchengutes. Da diese presbyteri parochiani vermöge ihres Amtes die Opfergaben ohnehin einsammelten; so überließ man ihnen die Hälfte oder zwey Drittheile derselben zu ihrem Lebensunterhalte mit der Auflage, die andere Hälfte oder den übrigen dritten Theil dem Bischofe zuzuschicken 30); dagegen ihnen auch noch der gebührende Antheil am baaren Gelde, welches von den liegenden Gütern der Kirche erhoben ward, von der Hauptkirche aus verabreichet wurde. Sogern insbesondere

29) Thomassini V. et N. E. D. part. III. cap. 12. n. 12. 13. 14. lib. II.

30) Can. 7. 8. 10. Caus. X. qu. 1. Can. 4. Caus. XII. qu. 3. Can. 69. Caus. XVI. qu. 1.

das Concil von Orleans im Jahre 511 den Landgeistlichen einen Theil der Oblationen überließ, welches in der orientalischen Kirche bereits gegen das Ende des fünften Jahrhundertes geschehen war; so sehr bestand es noch darauf, die liegenden Gründe zusammen zu halten 31). Dieß sind die Anfänge der Parochialkirchen auf dem Lande 32).

§. 18.

Stiftung derselben auf liegende Gründe im sechsten Jahrhunderte.

Diese Verfügung im Betreffe der Oblationen war weder zu gleicher Zeit noch in einer und derselben Diöcese immer dieselbe. Es kam hiebey hauptsächlich auf den Wohlstand der Cathedralkirche, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse mehr oder weniger Beyträge bedurfte, und auch auf die Vermögensumstände der Parochialkirche selbst, ob sie mehr oder weniger entbehren konnte, an. In den

31) Can. 15. setzt es fest: De his, quae parochiis *vineis*, *mancipiis et peculiis* quicunque fideles obtulerint, antiquorum canonum statuta serventur, et omnia in Episcopi potestate consistant: de his tamen, *quae in altario accesserint*, tertia pars fideliter Episcopis deferatur.

32) Thomassini bemerket part. III. lib. II. cap. 15. n. 3. 7. zu diesem so eben angeführten Canon: quidquid dono dabatur vel offerebatur Ecclesiis parochiisque ruris vel civitatis, id totum in jus et potestatem Episcopi cessit, qui earum conditor et parens erat, ut membrorum quorundam cathedralis Ecclesiae, quae primaeva ab origine *una* fuerat Dioeceseos Ecclesia, reliquasque suo ex sinu *effuderat*.

meisten Fällen schenkten die Bischöfe den Armen, und der fabrica Ecclesiae ihren Antheil.

Nunmehr fieng man auch an, kleinere Grundstücke, welche man der Entlegenheit oder der Unbedeutenheit des Ertrages wegen nicht wohl benutzen konnte, den Geistlichen auf dem Lande zu ihrem Niesbrauche zu überlassen, dafür erhielten sie aber an der jährlichen Geldaustheilung keinen Antheil mehr. Eine im Jahre 506 zu Agde gehaltene Versammlung der Bischöfe setzte fest, daß man es geschehen lassen könne, kleine Grundstücke, oder solche, welche der Kirche nicht sonderlich einträglich wären, den Clerikern, mit dem Vorbehalt des Eigenthumsrechtes der Hauptkirche, zu überlassen 33). Die Hauptkirche sicherte dasselbe durch Forderung einer kleinen jährlichen Abgabe, worin das Bekenntniß des ihr zukommenden Eigenthumes und des nur geliehenen oder überlassenen Niesbrauches lag. Wie neu noch dieser Versuch war, erhellet daraus, daß viele Cleriker auf den Gedanken geriethen, durch einen dreyßigjährigen Besitz nach den bürgerlichen Gesetzen ein Eigenthums-

---

33) Minusculas vero res et Ecclesiae minus utiles peregrinis vel clericis saluo jure Ecclesiae in usum praestari permittimus. Conc. Agath. can. 7. Im can. 22. wird der Gefahr des Verlustes, welcher durch diese Verfügung für die Hauptkirche entstehen konnte, vorgebauet: Ut civitatenses, sive *dioecesani presbyteri* vel clerici salvo jure Ecclesiae rem Ecclesiae, sicut permiserunt Episcopi, teneant, vendere vero vel donare non praesumant.

recht erworben zu haben 34). Man bemerkte jedoch sehr bald die nachtheilige Folge, welche sowohl für die Kirchendisciplin, als das Kirchengut selbst daraus entstehen mußte. Cäsarius, Bischof zu Arles trug daher bey dem Papste Symachus darauf an, der Zersplitterung des Kirchengutes und dem Sittenverfalle in der gallicanischen Kirche durch ein allgemeines Verboth, Gränzen zu setzen. Der Papst that dieses; machte jedoch eine Ausnahme zu Gunsten verdienter Cleriker 35). Hier begann demnach das kirchliche Beneficial-Wesen: denn diese, einzelnen Clerikern zum lebenslänglichen Niesbrauche überlassenen Grundstücke hießen Beneficien, mit welchen das Patronatrecht, wie wir bald sehen werden, in einem, wiewohl noch etwas entfernten Zusammenhange stehet.

§. 19.

Das Feudalsystem im Staate.

Das neue System der Staatsverwaltung, welches die fränkischen Könige in Kriegs- und Friedenszeiten ergriffen

---

34) Si Episcopus *humanitatis intuitu* vineolas vel terrulas clericis vel monachis praestiterit excolendas, vel pro tempore tenendas, etiamsi longa transiisse temporum spatia probentur, nullum Ecclesia praejudicium patiatur, nec saeculari lege praescriptio, quae Ecclesiae aliquid impediat, opponatur. Conc. Aurel. I. c. 23.

35) Nisi forsan *aut clericis honorum meritis* aut monasteriis religionis intuitu aut certe peregrinis necessitas largiri suaserit, sic tamen, ut haec ipsa non perpetuo, sed temporaliter, donec vixerint, perfruantur. Tom. I. ep. G. P. ep. 5.

hatten, war dieser neuen kirchlichen Einrichtung sehr günstig oder veranlaßte sie vielmehr. Nachdem sich die Merovinger ein Reich in Gallien erobert hatten; so war es billig, daß sie auch ihre treue Kriegsgefährten Theil an der Beute nehmen ließen. Es war nicht genug, sich den Besitz des Landes erkämpfet zu haben; es mußte auch vertheidiget, und somit das Interesse der Anführer der Armee mit dem Interesse des Königs enge verknüpfet werden. War es Mangel, etwas anderes, als Leute und Land zu geben; war es Politik, wie sie schon die Römer an den Gränzen ihres Reiches gebrauchten 36); oder war es Theilungsgrundsatz, nach welchem man die gemachte Beute theilet, oder war es alles zugleich: Kurz, dieser militärische Staat konnte sich durch nichts erhalten, als durch die Vertheilung ansehnlicher Güter, der Städte, der Bürger und Mayerhöfe, welche den ersten Personen am Hofe und bey der Armee sowohl zur Belohnung für die bereits geleisteten Dienste, als zur Verpflichtung zu neuen Diensten in der Zeit des Krieges und des Friedens zum Eigenthume und was etwas später geschah, zur bloßen Nutznießung überlassen werden mußten. Der Mangel des baaren Geldes scheint die erste Veranlassung des Lehn-Systemes gewesen zu seyn. Die Lehen oder Beneficien waren daher anfänglich nur zum Niesbrauche und auf die Lebenstage ertheilet, weder eigen=

36) Notum est, quod milites saeculi *beneficia temporalia* a temporalibus dominis accepturi, prius militaribus sacramentis obligantur et dominis suis fidem se servaturos profitentur. Augustinus Sermone I. in Vigil. pentecost.

thümlich, noch erblich; ihr Ertrag galt für den Sold, oder den Dienstgehalt. *)

§. 20.

Einfluß desselben auf die Kirche.

Es ist nicht selten, daß gewisse Formen des Denkens sich eines ganzen Zeitalters bemächtigen, und daß das Zeitalter an sie gewöhnet, sich hinwieder beeifert, ganz heterogene Verhältnisse unter dieselben zu bringen. Eine solche Form des Mittelalters war das Feudalverhältniß, welches von der Kriegsverfassung jener Zeit unzertrennlich war. Daher ward auch der Clerus, mit dem Bischofe an der Spitze, mit einem streitenden Heere verglichen, ausgerüstet mit den Waffen des Glaubens, um das Reich Gottes hienieden zu schützen, und zu erweitern. Wenn unter den fränkischen Königen der Militärstand der einzige Stand im Staate, und der Krieg die einzige ehrenvolle Beschäftigung war; so blieb dem Clerus nichts übrig, als sich an denselben, verwandt durch einen ähnlichen Beruf, anzuschließen und die Ehre des Kämpfens mit ihm zu theilen. Der Kirchendienst ward demnach in jenen Zeiten als eine Art eines geistlichen Kriegsdienstes geschildert 37). Gott und der

*) Schiller hat in der allgemeinen Sammlung historischer Memoires, erstem Bande, universalhistorische Uebersicht, Seite XXXVIII — XLII. das Verhältniß der Freygüter zu den Lehen sehr gut auseinandergesetzet.

37) C. 19. Caus. XXIII. qu. 8. und cap. 1. X. de clerico aegrot.

König ward der Feldruf der beyden Stände. Wie daher nur ausgezeichnete Krieger mit königlichen Gütern, welche darum beneficiarii honores hießen, belohnet wurden; so wurden hier nur verdienstvolle Cleriker durch den Besitz einträglicher Kirchengüter ausgezeichnet; in übrigen, was den lebenslänglichen Niesbrauch angehet, hatte es mit den Beneficien, welche der König aus den Krongütern ertheilte, dieselbe Beschaffenheit, wie mit den kirchlichen Beneficien, welche der Bischof aus den Kirchengütern ertheilet hatte: nach dem Tode ihrer Nutznießer fielen jene an die Krone, diese an die Kirche zurück. In Gallien, worin das Feudalsystem seinen Ursprung nahm, und ausgebildet wurde, wurden auch zuerst liegende Güter der Kirche den Clerikern, besonders den Priestern auf dem Lande jure beneficiario überlassen.

§. 21.

Beschaffenheit der kirchlichen Beneficien.

Doch hieng zur Zeit noch alles von dem guten Willen und der Einsicht des Bischofes ab. Die Ertheilung liegender Güter zum Niesbrauche war eine Belohnung verdienter Cleriker, um sie durch den größern Ertrag der verliehenen Güter nach der Lehre des Apostels Paulus, ad Timoth. V. 17. zu ermuntern, und ihnen zum Beweise des verdienten Vertrauens eine unabhängigere Existenz zu verschaffen, während diese Auszeichnung eine indirekte Beschämung und Bestrafung nachlässiger oder unsittlicher Cleriker war. Betrug sich jedoch ein Priester welchen der

Bischof auf diese Weise ausgezeichnet hatte, der Erwartung nicht gemäß, bezeigte er sich trotzig und undankbar oder vernachlässigte er die Verwaltung des ihm anvertrauten Kirchengutes; so stand es dem Bischofe frey, die Wohlthat, welche übel angewendet zu seyn schien, als eine unverdiente wieder zurückzunehmen. Oft bezeichneten auch die Bischöfe den Antritt ihres Amtes mit Wohlthaten dieser Art, oder sie suchten auch im Tode durch eine testamentarische Bestimmung einem nicht genug belohnten Verdienste, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Ob es nun gleich von ihren Nachfolgern im Amte abhieng, diese letzten Willensbestimmungen in Erfüllung gehen zu lassen oder nicht; so war es ihnen doch durchaus untersaget, was die Vorfahrer im Leben gethan hatten, durch eine Handlung der Willkühr nach ihrem Tode zu vernichten.

Nach dem Tode des Nutznießers hatte der Nachfolger im Amte keinen Anspruch auf dasjenige zu machen, was der Vorfahrer aus Freygebigkeit und Großmuth des Bischofes besessen hatte; sondern es stand dem Bischofe vollkommen frey, es entweder ganz einzuziehen, um es mit dem allgemeinen Kirchengute wieder zu vereinigen, oder einem andern verdienten Cleriker zuzuwenden. Nur die Kirchen des platten Landes machten hievon eine wohlthätige Ausnahme. Was ihnen geschenket war, verblieb ihnen für immer 38).

---

38) Siquid vero, quod utilitatem non gravet Ecclesiae, pro suffragio monachorum vel *Ecclesiis ad suam parochiam pertinentibus* dederunt Episcopi, firmum maneat. Conc. Tolet. III. c. 3. im Jahre 531.

Durch diese Einrichtung, wodurch jedes clerikalische Verdienst so leicht gewürdiget werden konnte, zeigten sich zugleich die Bischöfe als Stifter der Beneficien, besonders der Pfarreyen auf dem Lande und gründeten sonach als diejenigen, welchen das Recht zukommt, die Weihe, und das kirchliche Amt zu ertheilen, und folglich auch die Verbindlichkeit oblieget, den angemessenen Lebensunterhalt von dem Altare zu ertheilen, das jus ordinarium collationis Episcopalis. Die collatio beneficii erscheinet hier in dem natürlichen Verhältnisse, der Ertheilung des Lohnes oder der Belohnung d. i. des Unterhaltes vom Altare mit dem Rufe zur Arbeit und der Einsetzung in das Amt und folglich mit der Einweihung zum Dienste des Altares, und stehet sonach mit der Verwaltung und Ausspendung des Kirchengutes im unzertrennlichen Zusammenhange 39). Wenn der Ordinirte das Recht erhält, von dem Altare zu leben, wie Paulus sagt: Wer dem Altare dient, soll vom Altare leben 40); so muß ihm auch derjenige, welcher ihm die Ordination ertheilet, den Lebensunterhalt von den

39) Proludebant enim jam tum in Hispania et Gallia Episcopi summae suae futurae in conferendis omne genus beneficiis potestati, quum eorum etiam collatores ante essent, quam ea, quo nunc sunt sensu, beneficia essent, aut dicerentur. Quin et haec amplius superiusque conferendi potestas erat, quum beneficia haec nutu et arbitrio suo vel conferrent vel revocarent, bemerket Thomassini als Resultat dessen, was er über diesen Gegenstand p. III. l. II. cap. XVI und XVII aus den kirchlichen Alterthümern gesammelt hat.

40) 1 Cor. IX. 7—14.

Opfern des Altares zusichern und verschaffen können; dieß ist aber nur unter der Bedingung möglich, daß ihm die Verwaltung und Ausspendung des Kirchengutes zukommet 41). Dieses einzig mögliche, rechtliche Verhältniß der Ordination und der Verwaltung und Ausspendung des Kirchengutes, oder der Befähigung zum Altardienste und

41) Si primaevum jus collationis beneficiorum spectetur, id primario et quasi naturali jure competit Episcopis adeo, ut *omnium* canonissarum calculo probata sit haec regula, quod juris communis dispositione primaevoque Ecclesiae usu attentis omnia beneficia ad Episcopi seu Ordinarii loci collationem spectent.

Imprimis, quamdiu ipsa beneficia a sacra ordinatione sejuncta non fuere, et ipsorum ordinum collatio vice collationis beneficiorum fuit, omnis quoque beneficiorum collatio penes solum Episcopum remansit. Certum enim est, Episcopum semper fuisse *solum ordinarium* ordinationis ministrum.

Erectis vero beneficiorum titulis nec non horum collatione sensim ab ipsa ordinatione sejuncta, ratio, quae Episcopum constituit ordinarium ordinationis ministrum, eique ordinandorum detulit electionem, etiam suadet beneficiandorum electionem Episcopo primario deferendam esse, et quasi jure deberi.

Utquid enim clericorum ordinatio Episcopis concredita, nisi quia per ordinationem eliguntur et constituuntur Ecclesiae ministri, qui una cum Episcopo laborent et militent, naturale autem sit ministros eligi et ordinari ab eo, cui principale et praecipuum regimen incumbit? Quia ergo collatione beneficiorum non secus atque sacra ordinatione clerici functionibus ecclesiasticis adplicantur, quid naturalius, quam ut hi tituli per Episcopum, tanquam suae Ecclesiae caput et primum ministrum distribuantur et ministri inferiores eligantur? Van Espen J. E. V. part. II. tit. XXI. cap. 1. n. 2. 3. 4.

der Zusicherung des Lebensunterhaltes von dem Altare ward vom Anbeginne der Kirche bis auf diese Zeit eingehalten, und durch die Ueberlassung der auf das Altar gelegten Opfergaben, und die Ertheilung kleiner Kirchenbesitzungen zum lebenslänglichen Nießbrauche der Priester besonders jener auf dem Lande, unwidersprechlich dargethan.

Wurden in der Folge diese Beneficien, welche einst das Gepräge der freyen bischöflichen Wohlthätigkeit trugen, nicht mehr einzelnen würdig befundenen Clerikern zum lebenslänglichen Genusse überlassen, sondern giengen sie aus derselben Freygebigkeit auf ihre Nachfolger im Amte über; wurden sie nach und nach als mit dem kirchlichen Amte verbunden angesehen, und ward vollens diese Verbindung durch die nicht widersprochene Gewohnheit, da die Zurückbringung der alten Verfassung immer mehr unmöglich geworden war, befestiget; so ist eben dadurch das bischöfliche Collationsrecht der Pfarreyen und der mit denselben verbundenen Einkünften ausser allen Widerspruch gesetzet, weil der Bischof nie aufgehöret hat, ordinarius minister ordinationis und folglich administrationis und dispensationis bonorum Ecclesiasticorum zu seyn und mit jedem Kirchenamte gewisse Einkünfte zu verbinden. Gerade in dieser bischöflichen Beneficien-Ertheilung, wie sie schon in frühesten Zeiten begonnen hat, liegt der entscheidendste Act, wodurch der Episcopat der Kirche seine Rechte geltend, und für immer geltend gemacht hat.

§. 22.

Stiftung der Parochialkirchen auf Zehnten im achten und neunten Jahrhunderte.

Was die Bischöfe im sechsten und siebenten Jahrhunderte nur Versuchsweise und aus besonderer Begünstigung thaten; setzten sie im achten, neunten und zehnten Jahrhunderte fort. Die Verleihung der liegenden Kirchengüter an einzelne Cleriker kam endlich ganz an die Ordnung. Die Bischöfe suchten dadurch theils ihre Schatzkammer, welche während des Verfalles des merovingischen und dann des carolingischen Königsstammes öfters in Unordnung kommen mußte, zu erleichtern; theils aber theilten sie nunmehr selbst das Kirchengut, welches die Weltlichen zu rauben anfiengen, denen gerne zu, welchen es von Rechtswegen angehörte.

Vorzüglich trug zur Stiftung der Pfarreyen auf dem Lande die Abgabe des Zehnten sehr vieles bey. Diese Zehnten wurden gleich anfangs durch die Freygebigkeit der ersten Geber nur jenen Kirchen zugewendet, in welchen sie die Taufe erhalten hatten, und dem ordentlichen Gottesdienste beywohnten. Als die Entrichtung derselben gesetzlich wurde, wurde auch die Bestimmung desselben für die Unterhaltung der Pfarrkirchen gesetzlich eingeführet. Dadurch gewannen die Kirchen auf dem Lande, ohne Rücksicht auf die Person des Vorstehers derselben sichere, ihnen angehörende Einkünfte, und den Bischöfen ward es möglich, sie vollkommen zu dotiren, und ihnen jene Verfassung im Kleinen zu geben, welche die Cathedralkirche im Großen

hatte. Selbst das Gesetz von der Vertheilung des Kirchengutes in vier Theile ward auf sie angewandt, jedoch so, daß die Bischöfe den vierten Theil, welchen sie nach den canonischen Satzungen zu beziehen hatten, denselben ebenfalls unter Vorbehalt der ihnen jährlich abzulegenden Rechnung schenkten, um den Antheil der Armen damit zu vermehren. Sie bestellten übrigens diese Kirchen, als die Oberhirten der ihnen anvertrauten Diöcese mit dem erforderlichen Clerus, ordneten den Gottesdienst an, und bezeichneten den Umkreis ihres Sprengels. Das Amt und die Einkünfte erhielt sonach immer noch der Clerus aus der Hand seines Bischofes 42).

§. 23.

Schicksal der Parochialkirchen. Loos des Kirchengutes überhaupt.

Was wir oben von der bischöflichen Vertheilung der liegenden Güter der Kirche, als Beneficien gesaget haben,

42) Episcopale itaque jus et imperium in decimas et in proventus omnium iuris Ecclesiarum nitebatur, 1) vetustissimo usu et ab ipsa usque origine profecto, quo Episcopus temporales res omnes Ecclesiae in sua dioecesi in sua potestate et ditione habebat, quum parochias omnes procreasset instituissetque Episcopus et parte aliqua donasset dioeceseos sibi uni a Deo concreditae. 2) Concessione spontanea, quam fecissent Episcopi quartae illius portionis sibi hactenus reservatae, tanquam canonicae Episcoporum portionis ex illa solenni quadripartita omnium distributione. Thomassini V. et N. E. D. part. III. Lib. II. cap. 18 n. 1.

galt immer nur wenigstens im Anfange von den zerstreuten und einzelnen Besitzungen; der Hauptstock ward lange, gleichwohl mehr oder weniger geschmälert, zusammengehalten, und von den Bischöfen verwaltet. Allein was sie mit so vieler Mäßigung theils aus Grundsätzen der Wirthschaft theils aus Amtspolitik begonnen hatten, war vielleicht die ganz unschuldige Veranlassung, daß sie beynahe alles Kirchengut einbüßten, und der Clerus in der Folge den nöthigsten Lebensunterhalt aus ganz andern Händen erbetteln mußte, als woher er ihn hätte erwarten sollen.

Da unter den fränkischen Königen alle dem Staate in Kriegs- und Friedenszeiten geleisteten Dienste mit Beneficien belohnet oder bezahlet wurden; so geschah es sehr bald, daß die Herzoge und Grafen, Ritter und Edelleute den besten und schönsten Theil der Krongüter besaßen, besonders da auf den Rückfall derselben theils nicht so genau gesehen, theils aus Gnade gegen die Erben des verdienten Vaters nicht bestanden ward. Die Reihe kam also schon sehr bald, wo nicht unter Clodwig selbst, doch unter seinen nächsten Nachfolgern an die Kirchengüter. Es waren immer mehr Verdienste zu belohnen vorhanden, als die Könige Güter hatten. Man schlug also bey dem Mangel an Krongütern die Besitzungen der Kirche vor, um sie aus der Hand des Königs als Lehen zu empfangen. Sobald dieses den Weltlichen gelungen war, nahmen auch die Geistlichen keinen Anstand, von den Königen zu verlangen, was ihnen die Bischöfe bisher verweigert hatten. Die Bischöfe nahmen dieses sehr übel auf; sie mochten es aber in den Concilien

des sechsten und siebenten Jahrhundertes noch so oft und strenge verbiethen: es half nichts 43). So lange die Könige gaben, so lange ward darum gebethen und es ward immer gebethen; weil sie nicht aufhörten zu geben, vielleicht auch in manchen Fällen nicht aufhören durften, es zu thun. Das Geben selbst konnten die Bischöfe den Königen nicht erschweren. Da sie die größten Wohlthäter der Kirche waren, und sie durch ihre Wohlthaten bereicheret hatten, so würde es eben so undankbar als unpolitisch gewesen seyn, sich diesen königlichen Schankungen zu widersetzen. Auf diese Weise kam vieles Kirchengut wieder in weltliche Hände; doch besaßen diese Herren noch keine Kirchen.

Allein, was anfangs eine Wirkung bloßer Freygebigkeit der Könige war, ward bald eine dringende Noth. Bey den Einfällen der Saracenen, der Friesen und Sachsen sah sich Carl Martell gezwungen, oder doch veranlasset, das Kirchengut zu dem königlichen Fiscus zu schlagen, und die Bisthümer und Abteyen mit den Feldherren und Hauptleuten, welche auf ihre Kosten zu Felde ziehen mußten, zu besetzen 44).

---

43) Thomassini p. II. lib. III. c. XI. n. 11. c. XII. n. 12 und 13 vergl. p. III. lib. II. cap. XVI. n. 9.

44) Thomassini part. II. lib. III. cap. XII und XVI. Ita occoepere principes rerum sacrarum commendas dare, et ad vitae tempus dare, quin et extincto priori commendatario alium subrogare — ab his commendatariis exigere statum numerum militum et equorum, dona annua, me-

Sobald die Gefahr des Staates vorüber war, erlaubte es die Politik nicht, auf die Zurückgabe dieser Güter an die Kirche zu bestehen. Das Kirchengut war in den Händen der Obristhofmeister, welche bereits mit den Gedanken umgegangen sind, diese Stelle erblich in ihrer Familie zu machen, und vielleicht den Thron in Zukunft selbst zu besteigen, ein vortreffliches Mittel geworden, sich die Großen des Reiches, die Herzoge, Grafen und Ritter verbindlich zu machen. Wenn diese Obristhofmeister die Kron- und Kirchenlehen zum unersetzlichen Nachtheile der königlichen Gewalt erblich werden ließen; so geschah es darum, um sich die Erblichkeit der ersten Würde des Staates in ihren Familien stillschweigend auszubedingen: wenn sie im Namen der Könige immer neue Beneficien ertheilten; so suchten sie dadurch, wiewohl auf Kosten der Kirche ihre stets wachsende Größe eben so geschickt zu verbergen, als es das Interesse der Herzoge und Grafen geworden war, sie gerne zu ertragen. Bey der immer mehr sichtbar werdenden Schwäche der Könige und der den Großen von Seite der Obristhofmeister gegönnten Nachsicht that man einen Schritt weiter: man bath nicht mehr um ein Beneficium, sondern, wie es dem militärischen Geiste des Mittelalters ziemte, man verschaffte sich selbst Recht, und nahm der Geistlichkeit hinweg, was

---

tatum, stipendia militaria, pro modo beneficii, quod instar feudi regii aut commendae militaris concreditum fuisset. Quanquam enim neque *feuda* neque dum *commendae* dicerentur vulgo, erat tamen ejusmodi conditio et sors horum regiorum beneficiorum, quae jam tum *beneficia* hoc ipso sensu vocitabantur.

noch übrig war. Es liegt in dem Charakter des Kriegers, zu erobern, und an Vorwänden, solche Eroberungen mitten im Frieden zu machen, um seine Kriegsgefährten zu unterhalten, konnte es nicht fehlen. Wenn bereits die meisten Bisthümer und Abteyen in den Händen der Herzoge und Grafen waren 45); so konnten sich die Parochialkirchen des Landes um so weniger erhalten. Die Ritter und Edelleute nahmen mit dem vorlieb, was jene für sich zu unbedeutend gefunden hatten 46). Diese hießen in der Sprache jenes Zeitalters Abbates milites, jene Abbicomites 47).

§. 24.

Fruchtloses Bemühen der Carolinger, die Kirchenlehen wieder zurückzubringen.

Man hatte zwar mit Beystimmung der Bischöfe 48) alle Vorsehung gebraucht, um dieses Kirchengut, welches zum Unterhalte der Kriegsleute nur wegen der vorschwebenden Gefahr bestimmet wurde, nicht ganz und für alle Zeit

---

45) Modo maxima ex parte per civitates sedes episcopales laicis traditae sunt ad possidendum. Bonifacius in ep. ad Zachariam.

46) Saeculares vero, qui nec dum sunt ad clericatum conversi, *res parochiarum vel ipsas parochias* minime ad regendum debeant habere commissas. Conc. Cabil. 11.

47) Du Cange s. h. v.

48) Conc. Liptin c. 2. Im Jahre 743 und conc. Suession. c. 3 Im Jahre 744.

verlohren gehen zu lassen, und daher festgesetzet, daß jährlich zum Unterhalte des Clerus und der Mönche das Nöthige verabreichet werden, besonders aber, daß nach dem Tode der lebenden Besitzer die Beneficien wieder an die Kirche zurückfallen sollten; allein alle diese Vorsichtsmaasregeln waren fruchtlos. Die Könige der zweyten Dynastie wurden stets in neue Kriege verwickelt, und durften es bey den inneren Unruhen kaum wagen, die Großen durch Entziehungen jener Güter, welche sie so lange besessen hatten, zu beleidigen.

Carl der Große hat es indessen durchaus verbothen, daß die Layen Parochialkirchen besitzen sollten 49): er hat die Theilung der Kirchen, wodurch das Vermögen auf eine Weise zersplittert wurde, daß auch die Hoffnung verlohren gieng, dasselbe je wieder zusammen zu bringen, untersaget 50): er hat befohlen, daß, um die Kirchen in báulichen

49) De Ecclesiis baptismalibus, ut nullatenus eas laici tenere debeant. Capit. Car. M. vom Jahre 793.

50) Cap. Lib. I. c. 83.) Ut ab Ecclesia de non dividendis rebus illius suspicionem dudum conceptam penitus amoveremus, statuimus, ut neque nostris neque filiorum nostrorum temporibus ullam penitus divisionem et jacturam patiantur. c. 110. Et de Ecclesiis, quae inter cohaeredes dividuntur et tali occasione proprio honore carent, sive de his Ecclesiis, quae nimium sunt rebus propriis attenuatae vel certe de his rebus, quae super necessitate compellente a nonnullis Ecclesiis sunt ablatae et si quae sunt alia sive in ecclesiasticis sive publicis rebus digna, quae pro temporis brevitate efficere nequivimus, in tantum *differendum* illud iudicavimus,

Stand zu erhalten, und die Diener derselben nicht hungern zu lassen, von den Besitzern der neunte und zehente Theil der Einkünfte abgereichet werden soll 51): er hat sogar jeden Versuch, das Kirchengut an sich zu bringen für Gottesräuberisch erkläret 52), ihn mit einem politischen Anathem beleget 53), und die Bischöfe ermächtiget, nach dem Tode der Besitzer, welchen nur der lebenslängliche Niesbrauch zustünde, es wieder an sich zu bringen, oder doch den Erben nur unter einer jährlichen Abgabe lehnweise zu über-

---

donec domino favente consultu fidelium, facultas nobis id definiendi ab eo tribuatur.

51) Cap. de anno 801. Praecipimus etiam comitibus et omnibus fidelibus nostris, ut quicunque *de rebus ecclesiasticis beneficia* habent, pleniter nonas et decimas ad ipsas Ecclesias donent, absque ulla diminutione, et dilatione, in quantum melius possunt et juxta possibilitatem eorum. Et quando necessitas exegerit, dent operas ad ipsas Ecclesias restaurandas et adjutorium faciant.

52) Libr. III. c. 321. Omnibus, nos ipsos corrigentes, posteris nostris exemplum dantes, generaliter interdicimus, ut nullus laicus homo vel imperator vel rex aut aliquis praefectorum vel comitum, saeculari potestate fultus sibi per violentiam rapiat, aut a nobis competere vel quocunque modo invadere praesumat monasterium, aut praedia vel quascunque res de potestate Episcopi vel abbatis. . . Talem hominem antiqui patres nominabant raptorem et sacrilegum et homicidam pauperum.

53) Cap. de anno 803. Cum his, qui absque voluntate rectoris Ecclesiae et maxime Episcopi, res Ecclesiae a regibus petere vel retentare vel auferre praesumserint, nec in hostem ire, nec cibum sumere, nec ad Ecclesiam aut ad palatium pergere habeamus.

lassen 54). Dabey hat er noch festgesetzet, daß, wer von ihm ein solches Gut erhalten hätte, sich noch die bischöfliche Einwilligung nachhohlen solle 55). Durch diese letzte Maasregel ward wohl das bereits veräuss... Kirchengut nicht zurückgebracht; allein die rechtliche Folge war, daß das Lehen als Kirchenlehen angesehen werden mußte, und durch die kayserliche Schankung nicht zum Reichslehen erkläret worden war.

Durch diese Verfügungen ward zwar dem Uebel Einhalt gethan; aber es ward nicht geheilet: die verderblichsten Folgen, welche es für die Kirche haben mußte, wurden zur Zeit verhütet; aber was die Großen bereits in Händen hatten, kam nicht wieder zurück. Ludwig der Fromme hegte dieselben Grundsätze rücksichtlich des Kirchengutes, besonders der Parochialkirchen und drang auf die Zurückstellung

---

54) Nullus res Ecclesiae nisi *precario* possideat. Et postquam ipsae precariae finitae fuerint, faciant potestative speculatores Ecclesiae, ut aut ipsas recipiant, aut posteris eorum sub precario et censu habere permittant.

55) Placuit, ut Episcopi rerum ecclesiasticarum in omnibus, juxta ss. Canonum sanctiones, plenam semper habeant potestatem. Nullus eas dare aut accipere absque proprii Episcopi audeat jussione etc. Qua propter praecipimus, ut siquis ex jure Ecclesiastico hactenus nostra largitate aliquid possedit, si illa deinceps habere voluerit, ut ad proprios Episcopos veniat, et ab eis et a praepositis Ecclesiarum, unde esse videntur, quocunque modo juste potuerit, haec impetrare satagat, et nihil ex eis aliter ambiat, aut concupiscat vel accipiat.

derselben 56); allein es ward keine entscheidende Maaßregel ergriffen, um die kayserlichen Befehle geltend zu machen.

Die Bischöfe sahen es selbst ein, daß dieß so leicht nicht möglich sey, und beschränkten sich daher nur auf den Wunsch, daß die verfallenen oder zerstörten Kirchen wieder erbauet und die Cleriker wieder da, wo sie ehemals waren, angestellet werden möchten, bis eine schicklichere Zeit kom-

---

56) Sunt plerique schreibt Jonas Bischof zu Orleans de instit. Laicorum lib. II. c. 19. qui obliti ordinis et ministerii sui, *basilicas possidentes* rebus tenues, fidelium vero largissimis decimis abundantes contra fas *suis aut clericis aut laicis beneficiario munere* conferunt, ut de hujusmodi oblationibus et decimis *sibi* serviant. Quod quam sit extraordinarium et religioni christianae incongruum, nec non et facientibus periculosum, qui animadvertit, intelligit. — Non enim ad laicorum, sed ad Pontificum ministerium, per quos basilicae Deo dicantur, pertinet, qualiter oblationes et decimae fidelium Deo oblatae dispensentur ordinate. Pontificum sane ministerium est, quantum ex iisdem fidelium oblationibus in fabricis adplicetur Ecclesiae, quantum in luminaribus concinnandis, quantum in colligendis hospitibus et pauperibus recreandis, *quantumque in presbyterorum, eorumque qui secum militiam Christi gerunt, necessitatibus sublevandis expensetur*, disponere, non laicorum, *ut in suos suorumque ex his quidquam extorqueatur usus*, exigere. Hoc genus avaritiae in tantum quosdam obligaverat laicos, ut hoc juste et rationabiliter, imo inculpabiliter sectari putarent, donec gloriosus orthodoxus Dominus Ludovicus Imp. inter caetera pietatis suae beneficia quae Sanctae contulit Ecclesiae, ab hoc quoque eam immunem effecerit.

me, um die eingerissene Unordnung gänzlich zu heben 57). Die Schwierigkeit lag immer darin, was man den Herzogen und Grafen, den Hauptleuten und den Rittern, welche mit einem ihren Lehen angemessenen Gefolge zu dem Könige in das Lager ziehen mußten, für einen Ersatz für diese kirchlichen Beneficien geben könnte.

Unter Carl dem Kahlen machten die Bischöfe einen neuen Versuch, das Kirchengut zurückzuerhalten; allein er gelang eben sowenig, wie die vorhergegangenen Versuche 58). Der Kayser beschränkte sich gleichfalls nur auf die

---

57) Sed quia id exigit reipublicae necessitas, saltem collapsa loca erigi debent; clericique in iis locis, in quibus fuerant, restitui, *quousque opportunitas id permittat emendari plenius.* Conc. Aquisgran. II. im Jahre 836.

58) Ecclesiae facultates, quas reges et reliqui christiani Deo voverunt ad alimenta servorum Dei et pauperum, ad exceptionem hospitum, redemtionem captivorum, atque templorum Dei instaurationem, nunc *in usu saecularium detinentur.* Hinc multi servi Dei penuriam cibi et potus et vestimentorum patiuntur, pauperes consuetam eleemosynam non accipiunt, negliguntur hospites, fraudantur captivi et fama omnium merito laceratur. Certe possessio Ecclesiae votum est fidelium, patrimonium pauperum, redemtio animarum. Votum ergo alterius quomodo quisquam Deo audet auferre? haereditatem pauperum qua temeritate invadere? Unde alii suas animas redemerunt, cur inde alii suas perdunt? Itaque *quaedam loca venerabilia*, quod nunquam antea auditum est, *laici ex integro possident, quorundam partem sibi vindicant, quorundam praedia multipliciter divisa in haereditatem sibi dari fecerunt.* Conc. Vernense. im Jahre 844.

Erhaltung der Kirchen im bäulichen Stande und auf die Abreichung des neunten und zehenten Theils der Einkünfte der als Lehen verschenkten Kirchen, um die Geistlichen davon zu unterhalten und die Auslagen für den Gottesdienst zu bestreiten 59). Dieß waren die letzten Bemühungen, das Kirchengut, welches eine Beute geworden war, zu retten. Während das Ansehen der Kayser und Könige aus dem carolingischen Stamme immer tiefer sank, und die Grafen und Herzoge immer mächtiger und unabhängiger wurden, erreichte das Uebel seinen höchsten Grad. Der Hinweisung derselben an die Bischöfe war unglücklicher Weise die Bestimmung des noch übrigen Kirchengutes zur Beute geworden: denn wie konnten die Bischöfe diesen mächtigen und ungestümen Bitten widerstehen?

§. 25.

Ursprung des Patronatrechtes.

Wir stehen nun da, wo das Patronatrecht im strengen Sinne des Wortes, weit unterschieden von der den Stiftern bisher eingeräumten Auszeichnung seinen Anfang nahm. Die weltlichen Herren, welche mit Kirchen belehnet worden waren, oder sie als ein Appertinenz des erhaltenen Lehns ansehen zu dürfen glaubten, und sich derselben mit Gewalt bemächtiget hatten, machten die lehnsherrlichen Rechte über die Kirchen, wie über die übrigen Güter, welche sie beneficiario jure erhalten hatten, geltend. Mit dem

59) Capit. Caroli C. anno 868. c. III. apud Baluz. Tom. II.

Rechte auf die liegenden Güter der Kirche und die Einkünfte derselben bemächtigten sie sich des damit in Verbindung stehenden Altares und der Seelsorge, und legten die Ansprüche eines unbegränzten Eigenthumsrechtes auf die Parochialkirchen, welches kein anderes Recht weder neben, noch über sich duldete, mit Ausschluß der Bischöfe und ihres Diöcesanrechtes, zu Tage. Hier war es, wo der Kampf zwischen den bischöflichen und lehnsherrlichen Rechten, welcher erst im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte einiger Maaßen beygeleget werden konnte, begann. Die gründlichsten Geschichteforscher des mittleren Zeitalters entdeckten in diesen Belehnungen der Großen mit Kirchen, welche nach und nach in Eigenthum übergiengen, oder in dem gegen die Kirchen ausgeübten Faustrechte den Ursprung des Patronatrechtes 60). Der Name selbst beurkundet noch seine Abkunft.

---

60) Ich nenne hier du Cange, der sich auf Franz de Roye beziehet, sub voc: Patronus: Praeter legitimam usuque receptam juris patronatus originem, quae ex Ecclesiarum fundatione manavit, aliam eamque longe frequentiorem repetere licet ex Ecclesiarum infeudationibus. Et quidem ubi Laici ecclesias et earum bona, quae vel a principibus in feudum concessa habebant, vel ipsi sibimet arrogaverant, restituere tandem statuerunt, iis ea lege cesserunt, ut jure patronatus gauderent, atque in iis Ecclesiis clericos instituendos Episcopo, instituebant destituebantque ad libitum. Quo spectat cap. Ludovici pii an. 816. cap. 9. *Statutum est, ut sine authoritate et consensu Episcoporum presbyteri in quibuslibet Ecclesiis nec constituantur nec expellantur. Et si Laici clericos probabilis vitae et doctrinae Episcopis consecrandos suisque in Ecclesiis*

§. 26.

Die Patronen des Mittelalters.

Herr und Patron waren in dem Mittelalter gleichlautende Namen 61). Schon in dem theodosianischen Codex, nachdem die römischen Sitten milder geworden waren, wurden dominus und patronus sehr oft verwechselt. Auch in den kirchlichen Denkmälern aus dem vierten Jahrhunderte finden wir die Verwechslung dieser einst im juridischen

---

constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos rejiciant. Adde Cap. Caroli calui Lit. 14. c. 9. *Et ita,* inquit Francisc. de Roye in proleg. ad Tit. de jure patronat. p. 55. *Solum jus patronatus habere coeperunt in iis ecclesiis, quas olim in beneficium vel etiam allodem acceperant, ut nempe clericos dioecesanis Episcopis praesentarent tantum, non etiam instituerent. Unde et eo fere tempore Hincmarus Remensis in suis capitulis eos adpellat patronos, qui dicebantur etiam Abbates laici, Abbicomites apud Geribertum in epist.* 17. *sicque involvit, ut qui ecclesiam aliquam olim accepisset in beneficium, in ea jus patronatus haberet, quamvis eam nec aedificasset, nec dotasset, nec quidquam ei contulisset.* Auch Thomassini macht bey Gelegenheit, wo er von dem als Commende an die weltlichen Herrn abgegebenen Kirchengute spricht, dieselbe Bemerkung:

Invadebant ergo jam tum laici parochias, quibus discedere compulit eos postea Conciliorum authoritas; sed vel tum probabile profecto est, parochiarum saltem patronatum eos retinuisse; unde et de iis forsan Bonifacius sollicitus vetabat, ne quid laici exigerent a presbyteris, quibus parochias assignarent. Vet. et nov. C. disc. part II. Lib. III. cap. 11. nr. 12.

61) Du Cange s. v. patronus.

Sinne so sehr verschiedenen Benennungen der Herren und der Patrone 62). Da sich die Franken, Visigothen und Longobarden des theodosianischen Codex bedienten; so verschwand der etwa noch bemerkbare Unterschied um so geschwinder, als die Lage und der Zustand ihrer Knechte und Ackerleute mehr Aehnlichkeit mit dem Zustande der römischen Freygelassenen, als der Sklaven hatte. Indessen führte man doch auch nach den verschiedenen Graden der Verbindlichkeit, welche man den Knechten entweder gegen sich auferleget, oder erlassen hatte, eine Art von Freylassung nach römischer Sitte ein. Die Freylassung war entweder unbedingt, oder bedingt. In dem ersten Falle ward der Knecht ein vollkommen freyer Mann, obgleich nicht adelich; im zweyten Falle blieb er noch in einiger Abhängigkeit von seinem Herrn und mußte aus Dankbarkeit oder vertragsmäßig gewisse Dienste leisten. Die Freyheit, welche er erhalten hatte, war beschränket. Diese dem Herrn vorbehaltenen Dienstleistungen mit der ihm zu erzeigenden Ehrerbiethung und pflichtschuldigen Dankbarkeit hießen Patronatsrechte. Von dieser unbedingten oder bedingten Freylassung spricht die vierte Kirchenversammlung zu Toledo im Jahre 589 cap. 70: Quicunque libertatem a *dominis* ita percipiunt, ut nullam sibimet in eis obsequium *patronus* retentet, illi si sine crimine capitali sunt, ad clerica-

62) Can. 7. dist. 54. Siquis obligatus est tributo servili vel aliqua conditione vel *patrocinio* cujuslibet domus, non est ordinandus clericus, nisi probatae vitae fuerit, et *patroni* consensus accesserit. Conc. Tolet. I. c. 10.

tus ordinem suscipiantur, quia *directa* manumissione absoluti esse noscuntur. Qui vero retento obsequio manumissi sunt, pro eo, quod adhuc *patrono* servitute tenentur obnoxii, nullatenus sunt ad ecclesiasticum ordinem promovendi, ne quando voluerint eorum *domini*, fiant ex clericis servi. In den Freylassungsurkunden wird daher dieser Unterschied sehr wohl bemerket 63). Es ist nöthig, uns mit diesen Sitten und diesem Sprachgebrauche wohl bekannt zu machen. Oft geschah die Freylassung durch Belehnung mit Haus, Hof und Gütern gegen einen jährlich zu entrichtenden Grundzins. Diese Art einer liberalen Freylassung wird der vollkommenen und directen beygezählet 64).

Kehren wir nun zu den lehnsherrlichen Besitzern der Parochialkirchen zurück. Ohne die Geschichte des Mittelalters zu kennen, läßt sich vom Patronatsrechte nicht sprechen.

---

63) Die noch vorbehaltenen Dienstverhältnisse wurden mit dem Ausdrucke patronaticum, liberaticum, patronatus oder libertinitatis obsequium bezeichnet. Bey vollkommen freyen und unbedingten Freylassungen hieß es: nec ulli haeredum meorum impendas seruitium, nec hominium nec liberaticum nec ullum obsequium nec *patronaticum*, form. ves. 48 ex Bignonianis; oder Nec ulli haeredum meorum ac prohaeredum nullum impendant seruitium nec hominium vel *patronatus obsequium*, in append. ad Marculphum form. 18; oder universa masnada mea libera sit, *jure patronatus penitus remisso*, peculiis unicuique sibi concessis, apud Muratorium delle antiq. Estens. pag. 331.

64) Du Cange s. voc. manumissio.

§. 27.

Angemaßte Rechte derselben auf die zu Lehen erhaltenen Kirchen.

Anfangs hatten diese Vasallen, welche Kirchen zu Lehen erhalten hatten, und dadurch Lehnsherrn der Kirchen geworden waren, nur den lebenslänglichen Besitz und Genuß der Kirchengüter, mit der Obliegenheit den bereits angestellten oder den von den Bischöfen anzustellenden Clerikern den nöthigen Lebensunterhalt abzureichen. Als dieser Besitz und das damit verbundene Nutznießungsrecht erblich ward, so wurden auch die Kirchen sammt ihrem Stiftungsgute von ihnen als ein Eigenthum und als Bestandtheil des nunmehrigen Freygutes angesehen und alle Rechte der Herrlichkeit über dieselben ausgedehnet. Als Herrn der Kirche ließen sie es daher nicht bloß von ihrer Willkühr abhangen, den Clerikern zu geben was sie möchten, auch ihnen allen Unterhalt zu entziehen und somit den Gottesdienst und die Seelsorge aufhören zu lassen; sondern sie eigneten sich auch das Recht zu, die Kirchen, welche die ihrigen geworden waren, selbst zu bestellen, die Priester ohne Weiteres auszuwählen und zu investiren; so wie sie, auf dasselbe Eigenthumsrecht gestützet glaubten, dieselben der Stelle wieder entsetzen und sie demjenigen übertragen zu dürfen, der am wenigsten für seine Dienste forderte, oder am meisten für die Commende both: kurz sie übten dieses angebliche Recht der Lehnsherrlichkeit auf die ungebundenste und

zugleich vortheilhafteste Weise für sich aus, ohne der Bischöfe und ihres Diöcesanrechtes zu achten 65).

Aus diesem angemaßten Besitzungsrechte der zu Lehen erhaltenen Parochialkirchen, welches nur mit Mühe auf die bischöfliche Genehmigung und Mitwirkung beschränket werden konnte, floß das sogenannte Patronatrecht im engern Sinne des Wortes, als jus praesentandi betrachtet, ab 66); ob es gleich im weiteren Sinne noch mehrere Rechte in sich enthält.

---

65) Inuentum est, quod nonnulli arbitrii sui temeritate et quod gravius est, ducti *cupiditate* presbyteris quibus libet absque consensu Episcoporum Ecclesias *dant vel auferunt*. Unde oportet, ut canonica regula seruata, nullus absque consensu Episcopi cuilibet presbytero Ecclesiam det. Conc. Cabil. II. c. 42. im Jahre 813. Bereits hatte Carl der Große den Reichsvasallen dieses gesetzwidrige Benehmen verwiesen: Resonuit auribus nostris, heisset es in dem Edicto dominico vom Jahre 800 apud Baluz. Tom. I. Capit. pag. 329, quod non ita obtemperatis Pontificibus nostris seu sacerdotibus, ita ut presbyteros, nescio, qua temeritate praesentare Episcopis denegetis; insuper et aliorum Clericos usurpare non pertimescatis et absque consensu Episcopi in *vestris* Ecclesiis mittere audeatis: nec non in vestris ministeriis (i. e. clericis ministerialibus) pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo Ecclesiarum postulat.

66) Siehe Note 60. Dieses ist auch die Meinung des Petrus de Marca: car presentateurs sont nommés patrons dans le cinquieme article du synode de Reims, tenu par Hincmar l'an 878. Ce que j'ai voulu expliquer particulierement pour montrer l'origine *du Patronage des cures, qui n'est pas fondé sur la dotation des cures,* qui sont

Durch die Lehnsverleihungen sind die Kirchen, welche bisher als Gott geweihet, und somit den bürgerlichen Verhältnissen entrücket, nur unter der bischöflichen Gewalt standen (Note 22 und 25) dienstbare Güter geworden. Die Lehnsherrn benutzten die liegenden Gründe und Zehenten derselben, als ein Eigenthum, legten sich die Opfer als den natürlichen Ertrag des Altares bey und da die Cleriker eigentlich in ihren Diensten als der Herrn und Patronen standen; so forderten sie auch für jeden Act, der nicht ihnen, sondern den Pfarrgenossen geleistet wurde, als Taufe, Begräbniß, Beichte, eheliche Einsegnung und Darreichung des h. Abendmahles eine besondere Abgabe, welche sie für gut fanden, entweder für sich zu beziehen, oder sich berechnen zu lassen 67). diese sogenannten Stolgebühren, welche das ersetzen sollten, was der Lehnsherr nicht geben mochte, machten daher einen Theil des Priesterlehens aus.

Da ferner diese Kirchen mit ihren Umgebungen ihnen eigenthümlich geworden waren; so hieng es von ihnen ab, den Glaubigen den Zutritt zu denselben zu gestatten oder zu verweigern 68); sie wurden auch als Stamm- und Fami-

---

aussi anciennes que les villages et prennent leur revenus sur les panissiens; mais *il est fondé sur les investitures des Eglises par les princes en faveur des personnes laiques.* Histoire de Bearn. Lib. I. c. 28. §. 17. pag. 124.

67) Thomassini part. II. Lib. III. cap. XXI. n. 6.

68) Petrus de Marca bemerket in der histoire de Bearn. Libr. V. c. 30. pag. 448. Selon la phrase des capitulaires ce n'etoient les dismes, qui avoient été infeodés aux lai-

liengut zur Theilung der Erbschaft gezogen 69), und zuletzt als ein Gegenstand des bürgerlichen Verkehres, des Kaufes und Verkaufes, des Tausches, des Pachtes, der Aussteuer und der Verpfändung 70). Da sich die Besitzer dieser Kir-

ques; *mais les eglises qu'ils tenoient en fief de l'eveque et du prince*; d'ou il s'ensuivoit, que les personnes laiques jouissoient en ce temps du droit d'ordonner leurs Eglises et de les recommander aux prêtres avec le consentiment de l'eveque diocesain, afin que je me serve de la façon de parler pratiquée en ce temps-la, c'est à dire, qu'il jouissoient du droit de patronage, comme l'on parle maintenant — de sorte, qu'ils étoient en quelque façon *maitres de corps de l'eglise et de ses dependences, et s'attribuoient la proprieté de la terre, qui étoit aux environs de l'eglise.* Or ils faisoient valoir aux occasions ce droit de proprieté, en interdisant aux paroissiens l'entrée et l'issue de l'eglise par leur terre. Ce qui n'étoit un interdict positif, fondée sur une jurisdiction ecclesiastique; mais c'étoit un interdict negatif, en consequence de la proprieté de la terre des environs, qu'ils possedoient avec le droit de defence, lequel, quoiqu'il fût abusif, etoit neanmoins pratiqué et toléré et *les eveques en acceptoient la decharge et la liberté, comme un grand bieufait en faveur de l'eglise.*

69) Tempore Adriani Papae et Caroli M. Imperatoris, quando] Paulinus Episcopus tenuit vices sedis apostolicae, in Aquis pie factum est istud capitulum propter hoc, quod laici homines solebant dividere episcopia et monasteria ad illorum opus et non remansisset ulli episcopo, nec abbati aut abbatissae, nisi tantum, ut velut canonici et monachi viverent. c. 59. Caus. XVI. qu. 1. Was von den Bisthümern gesagt wird, gilt ungleich mehr von den Pfarreyen.

70) Nunc non solum possessiones ecclesiasticae sed *ipsae etiam Ecclesiae cum possessionibus* venundantur. Agobard.

chen zu den aufgestellten Diöcesanpriestern in das Verhältniß der Obereigenthumsherrn gesetzet hatten; so foderten sie auch die Ehrenbezeugungen und übrigen officia, welche der Vasall seinem Lehnherrn zu leisten schuldig war und wurden hierin, als einer gerechten Forderung durch die Gesetze des Staates, welche consequent seyn mußten unterstützet 71). Unter diese Ehrenbezeugungen gehörte das öffentliche Gebeth für den Kirchenlehnherrn; der Eintritt desselben in das Presbyterium, das Recht in der Kirche zu sitzen, während die übrigen Layen stehen mußten, die Ehre der Darreichung des Weihwassers und der Incensation und nach dem Tode das Begräbniß in der Kirche. Endlich eigneten sie sich auch als domini directi die Früchten des durch den Tod erledigten Beneficiums zu; sie übten das jus spolii aus und ver-

---

de dispens. rer. eccles. §. 15. So bemerket auch Petrus de Marca in notis ad Conc. Claramont. c. 7. Tunc non solum fundi et villae, sed etiam *ipsae Ecclesiae* in beneficium ipsis concessae sunt. Ecclesiarum nomine decimae, oblationes atque reditus data atque concessa intelligebantur, et patet ex vett. actis. *Tunc Ecclesiae eo jure possessae sunt, quo caetera beneficia sive feuda, adeo ut tandem in haeredes quoque transierint et exposita sint hominum commercio.*

71) Carl der Große befahl daher den Bischöfen: ut praevideant, quem honorem presbyteri pro suis Ecclesiis *senioribus* tribuant. Diese seniores sind in der Sprache des Zeitalters die Lehnsherrn. Auch Carl der Kahle schrieb vor: ut presbyteri parochiani suis *senioribus* debitam reverentiam et competentem honorem atque obsequium secundum suum ministerium impendant.

langten bey der Wiederbesetzung, wie bey neuen Lehnsverleihungen, eine dem Ertrage angemessene Erkenntlichkeit 72).

Alle diese Rechte, derer Inbegriff das Patronatrecht des mittleren Zeitalters ausmachet, fließen aus dem Feudalsysteme und dem herrschaftlichen Eigenthumsrechte, welches diese Herrn über die zu Lehen erhaltenen Kirchen und das Stiftungsgut derselben ausübten und selbst gegen die Pfarrer, wie gegen ihre übrigen Lehn- oder Ackerleute geltend zu machen suchten. So wie der Lehnsherr als ein freyer Mann kein fremdes Recht auf seine Person duldete, so duldete er auch keines auf sein Eigenthum und das, was er damit nach seiner Ansicht verbunden hatte, und glaubte demnach auch seinen geistlichen Dienstmann, den Pfarrer der bischöflichen Jurisdiction entziehen zu müssen.

So entwickelte sich demnach dieses System mit den Jahren immer mehr, bis es sich endlich in seiner ganzen, jedoch abentheuerlichen Gestalt darstellte. Der Kirchenlehnherr betrug sich sogar als eigentlichen Pfarrherrn, so wie die Herzoge und Grafen mehrere Jahrhunderte hindurch Bischöfe und Aebte gespielet haben, in wieferne sie Bisthümer und Abteyen auf ihrem Haupte zu Lehen trugen. Die damalige Verfassung der Parochialkirchen führte diese neue Anmaßung leicht herbey. An jeder Parochialkirche in der

---

72) Vt Laici omnino non audeant munera exigere a presbyteris propter commendationem Ecclesiae. Conc. Arelat. VI. can. 5. Conc. Magunt. c. 29. 30.

Stadt und auf dem Lande waren nebst dem Sacristan mehre Cleriker, oft nach der hierarchischen Stufenfolge angestellet, derer der Erste die allgemeine Aufsicht über den Gottesdienst und die Seelsorge und die Leitung aller kirchlichen Verrichtungen in dem ihm angewiesenen Pfarrbezirke hatte. Er hieß Abbas, custos und in der Folge rector Ecclesiae; die ihm zur Führung seines Amtes beygegebenen und untergeordneten Cleriker hießen Priester oder Kapläne. Jenem lag eigentlich die Seelsorge und das Pfarramt als ihm vom Bischofe übertragen ob; diese aber übten, und erfüllten die seelsorgerlichen Amtspflichten. Die Pfarrey repräsentirte sich so zu sagen in dem Ersten, was besonders ihre Rechte und äussere Verhältnisse betraf, und bewieß sich thätig in den Uebrigen durch die den Pfarrgenossen zu leistenden Dienste. Als die Pfarreyen lehnsherrlich geworden waren, erschien der neue Lehnsherr als der Pfarrherr: er nahm den Platz des ehemaligen Abbas, Custos oder Rectors ein und beauftragte oder bestellte vermöge der auf dem Lehen haftenden Pflicht die Priester, welche dem Gottesdienste und der Seelsorge obliegen sollten. Mit dem Namen und Ansehen des Pfarrers bekleidet oder als parochus habitualis, primitivus oder prior eignete er sich daher auch die oberpfarrherrliche Jurisdiction zu, und foderte sogar vermöge eines errichteten Unterlehns den Eid der Treue von den angestellten Priestern 73). Daher ist auch in diesem Zeitalter von

---

73) Das Concil zu Rouen verordnete daher im Jahre 1046 c. 5. 67. Nullus laicus participationem habeat in tertia parte decimae vel in sepultura vel in oblatione altaris nec servitium, nec aliquam exactionem inde exigat. Nullus

feudis presbyteralibus die Rede, durch welche eine pfarrliche Oberlehnsherrlichkeit begründet, und die Pfarrer des Bischofes in Vasallen und Diener des Lehnsherrn umgegeschaffen werden sollten 74).

§. 28.

Weitere Entwicklung dieser Rechte aus dem Privatrechte über die Kapellen.

So unwidersprechlich alle diese Thatsachen sind; so einstimmig sie auf dieselbe Quelle des Patronatrechtes zurückführen; so ist es doch nöthig, um diese Erscheinungen in das volle Licht zu setzen, noch zu vergleichen, was der Geist dieses Zeitalters aus den Oratorien gemachet und in welches Verhältniß er dieselben mit den öffentlichen Kirchenanstalten gesetzet hat. . .

Die Constitutionen der Kayser Zenos und Justinians hatten auf die Kirchen der neuen Reiche, welche sich in Spanien und Gallien gebildet hatten, keinen Einfluß. Man bediente sich bloß des theodosianischen Codex, welcher zur Zeit der Eroberung in diesen, einst römischen Provinzen

---

laicus habeat *consuetudines Episcopales vel justitiam*, *quae pertinet ad curam animarum*. Nullus presbyter efficiatur *homo laici*.

74) Das Concil zu Bourges setzte im Jahre 1031 c. 21. fest: ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quos *feudos presbyterales* vocant, non habeant super presbyteros. vergl. du Cange sub voce feudum presbyterale.

eingeführet war und auch beybehalten ward. Was also in Spanien und Gallien während dieser politischen Umwälzung geschah, muß aus sich selbst, aus der schon vor Zeno und Justinian hergebrachten Sitte und aus den neuern Grundsätzen und Einrichtungen der nordischen Eroberer erkläret werden.

Die Sitte, nebst den öffentlichen und zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Kirchen sich zu dem eigenen Gebrauche Oratorien zu erbauen, war schon vorhanden, als die Gothen in Spanien und die Franken in Gallien einfielen. Sie ward daher von ihnen nur angenommen, aber herrschender gemacht, als sie zuvor war. Die neuen Herren, die Herzoge, Grafen und Edelleute bauten sich auf ihren Gütern eigene Bethhäuser und Kirchen eben so, wie es die reichen und vornehmen Römer ehemals gethan hatten. Da durch die Lehns-Schankungen die Zahl derselben sich sehr vermehrte; so nahm auch die Zahl dieser Oratorien und kleinen Kirchen sehr überhand. Was anfangs aus Andacht oder auch aus Gemächlichkeit geschah, geschah nun wohl auch der Auszeichnung, d. i. der Herrlichkeit und Unabhängigkeit wegen. Vorzüglich aber wurden viele kleine Kirchen sowohl auf den eigenthümlichen Besitzungen, als auf den Lehngütern zum Gebrauche der leibeigenen und der zinnsbaren Familie, der Bauern nämlich, aufgerichtet. Da diese Herren zur Pflege ihrer Privatandacht, besonders bey Reisen zu Lande oder zur See stets Reliquien der Martyrer und was zur Feyer der h. Messe nöthig ist, mit sich führten, so dienten zugleich diese Oratorien dazu, dieselben nach ihrer

Zuhausekunft, als an dem schicklichsten Orte, aufzubewahren. Von dieser Aufbewahrung des Reliquien-Behältnisses oder der Kapelle erhielten die Oratorien die Benennung der Kapellen und die zur Bedienung der Kapellen und zur Verehrung der h. Reliquien angestellten Geistlichen den Namen der Kapläne. Die Zahl dieser Haus- und Hofkapläne war öfters an einer und derselben Kapelle sehr groß, weil sie zugleich einen Chor bildeten, um die Psalmen abzusingen: sie gehörten übrigens zur Familie des Herrn, der sie in den Dienst genommen hatte, und waren als solche nicht in dem Canon der Cathedral- oder der Parochialkirchen verzeichnet 75); doch mußten sie die Hauptfeste des Kirchenjahres mit dem Bischofe in den Cathedralkirchen feyern. . . . An den gewöhnlichen Sonn- und Feyertagen war es ihnen bereits erlaubt, der Familie des Eigenthümers oder des Lehnsherrn, welche oft sehr weit in die nächste Parochial- oder Hauptkirche zu gehen hatte, den Gottesdienst ausser der Ordnung zu halten 76). Durch die Ausnahme der vorzüg-

75) Siquis ex presbyteris aut diaconis qui *neque in civitate, neque in parochiis dignoscitur esse canonicus*, sed in *villulis habitans, in oratoriis officio sancto deserviens* celebrat divina mysteria, festivitates praecipuas, Domini natale, pascha, pentecosten, et si quae principales sunt reliquae solennitates, nullatenus alibi, nisi cum Episcopo suo in civitate teneat. Quicunque enim sunt cives natu majores, pari modo in urbibus ad pontifices suos in praedictis civitatibus veniant. Conc. Arvernum c. 15. im Jahre 536.

76) Si quis *extra parochias, in quibus legitimus est ordinariusque conventus*, oratorium habere voluerit, reliquis festi-

lichsten Feste, an welchen sie mit der Familie ihres Herrn selbst zur Kirche kommen mußten, ward zwar noch der Unterschied zwischen den Cathedral- oder Parochialkirchen und diesen Oratorien oder Kapellen, d. i. zwischen den öffentlichen und bischöflichen, und diesen eigenthümlichen und Privatkirchen festgehalten. Allein dadurch, daß sie in diesen Oratorien an den Sonn- und Feyertagen Messe lesen durften, hatten sie den wichtigsten Theil des Gottesdienstes an sich gebracht. Dieß konnte aber nicht geschehen, ohne daß die bischöfliche Diöcesan-Anstalt darunter litt, besonders da der Gebrauch dieser Kapellen sehr allgemein war, und sich nur unwürdige Cleriker zu den niedrigen Diensten hergeben konnten, welche sie als Hausknechte ihren Herren zu leisten hatten. Die Schilderung, welche Agobard Erzbischof von Lyon von der Beschaffenheit und Lage dieser Geistlichen machet, ist zur Kunde dessen, was das Patronatrecht an sich ist, zu wichtig, um sie nicht in einer Note herbey zu setzen 77).

---

vitatibus, ut ibi missas teneat, *propter fatigationem familiae* justa ordinatione permittimus. Conc. Agath. c. 21 im Jahre 506.

77) Nachdem er von der Würde des christlichen Lehr- und Priesterstandes gesprochen hatte, de privil. et jure sacerdotii §. 9. pag. 134. ed. Baluz. fährt er fort: Haec pauca veteris et novi testamenti collegimus testimonia, in quibus quasi in speculo contueri valeamus foeditatem nostri temporis omni lacrymarum fonte plorandam, quando increbuit *consuetudo impia*, ut pene nullus inveniatur anhelans et quantumcunque proficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non *domesticum* habeat *sacerdotem*, *non cui*

Die erste Folge war, daß die Diöcesanen nicht mehr so eifrig in den Cathedral- und Parochialkirchen erschienen, wie es hätte geschehen sollen. Die zu Paris im Jahre 829 versammelten Bischöfe eiferten sehr gegen diesen Mißbrauch 78) und bathen selbst den Kayser Ludwig den Frommen, die öffentlichen Kirchen zu besuchen, um den Großen

---

obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul et illicitam obedientiam non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent aut saccata vina misceant aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus hoc dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possunt: (nam quis esset bonus clericus, qui cum talibus hominibus dehonestari nomen et vitam suam ferret?) non curant omnino, quales clerici illi sint, quanta ignorantia caeci, quantis criminibus involuti; tantum ut habeant *presbyteros proprios,* quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut jubent dicentes: *habeo unum clericionem, quem mihi nutrivi de servis meis propriis aut beneficialibus sive pagensibus, aut obtinui ab illo vel illo homine aut pago; volo, ut illum mihi ordines presbyterum:* cumque facrum fuerit, putant ex hoc, quod *majoris ordinis sacerdotes* eis non sint necessarii et derelinquunt frequenter publica officia et praedicamenta.

78) Admonenus, ut post habitis *aediculis*, quas usus inolitus capellas adpellat, *basilicae Deo dicatae* ad missarum celebrationem audiendam et corporis et sanguinis Domini perceptionem sumendam assidue devoteque adeantur. Conc. Paris VI. libr. 3. cap. 6.

ein Beyspiel zu geben, welches sie nachahmen müßten 79). Carl der Große hatte bereits zu seinen Zeiten schon verordnet, daß ohne Erlaubniß des Bischofes keine Kapelle erbauet werden solle, und dabey verbothen, daß an Sonn- und Festtagen darin Messe gelesen, und der pfarrliche Gottesdienst vernachlässiget werde 80).

Die andere Folge war, daß die Großen den Bischöfen alles Recht auf ihre Kirchen verweigerten, aus dem Grunde, weil es eigenthümliche, ihnen zugehörende Kirchen seyen. Mit dem Begriffe des Eigenthumes war in jenen Zeiten der Nebenbegriff einer Herrlichkeit verbunden, der kein anderes Recht weder über sich, noch an seiner Seite auf dieselbe Sache zuließ. Das Gefühl der Freyheit und Unabhängigkeit hatte alles das, was der freye Mann als das Seinige mit seiner Person verknüpfet hatte, gegen jedes fremde Recht, als wenn es gegen ihn selbst gerichtet wäre,

---

79) *De presbyteris et capellis palatinis* contra canonicam authoritatem et ecclesiasticam honestatem inconsulte habitis vestram monemus solertiam, ut a vestra potestate inhibeantur; quoniam propter hoc et honor ecclesiasticus vilior efficitur et vestri proceres vobiscum, sicut decet, ad missarum celebrationem non procedunt. Nam et obnixe deprecamur, ut in observatione diei dominicae, sicut dudum jam deprecati sumus, debitam adhibeatis curam, — et quod tantae diei venerationi competit, et vos faciatis et vestros sacro vestro exemplo et doceatis et agere compellatis.

80) Thomassini V. et N. E. disc. part. I. libr. II. cap. 95. n. 5. 6. 7.

in Schutz genommen. Wenn es wahr ist, daß die Gesetze die sprechenden Beweise der schon herrschenden oder doch der beginnenden Unsitte sind; so müssen schon im Anfange des sechsten Jahrhundertes die Großen es versuchet haben, ihre Kirchen der bischöflichen Gewalt zu entziehen 81); in den folgenden geschah dieses ausser allen Zweifel. Die Hauskapellen oder Privatkirchen wurden zu dem Eigenthume der Besitzer gerechnet und konnten demnach in dieser letzten Hinsicht nicht zugleich als dem Bischofe zugehörende Kirchen angesehen werden. Da sie von den Privateigenthümern zum Privatgebrauche bestimmt waren; so erkannte man auch dieses Recht nicht nur kirchlicher Seits an 82), sondern auch die kayserlichen Gesetze nahmen es in den Schutz 83). Diese Kirchen wurden demnach als Familieneigenthum mit zur Theilung gezogen, und es erfolgten die ärgerlichen Auftritte, von welchen die Decretalen sprechen 84).

---

81) Can. 17. Conc. Aurel. I. oben in der Note 22.

82) C. 23. Caus. 16. qu. 7 Monasterium vel *oratorium* canonice extructum *a dominio constructoris* invite non auferatur, liceatque id *illi presbytero cui voluerit*, pro sacro officio illius dioeceseos et bonae authoritatis dimissoris cum consensu Episcopi, ne malus existat, *commendare*. Can. 21. der Synode zu Rom unter Eugen II. im Jahre 826.

83) Statutum est, ut siquis *liber homo* per consensum Episcopi ecclesiam *in sua* construxerit *proprietate*, fontesque ab Episcopo in ea fuerint consecrati, ideo non perdat *suam proprietatem*, sed si *Episcopus* voluit, officium sacri baptismatis in *suam Ecclesiam* transferat, ipsa vero Ecclesia, a qua transfertur, in *constructoris* maneat *jure*. Baluz. Capit. Tom. II. p. 339.

84) C. 1. libr. III. tit. 38.

Aus diesem Eigenthumsrechte ward das ganz ungebundene Recht, die Cleriker an diesen Kirchen zu bestellen, oder sie zu entfernen, abgeleitet. Diese Geistlichen gehörten zu der Dienerschaft des Herrn und hatten vor derselben eben so wenig einen Vorzug, als ihn die Kirchen selbst vor den übrigen eigenthümlichen Gütern hatten 85). Man glaubte daher von diesen Veränderungen weder dem Bischofe eine Anzeige schuldig zu seyn, noch auch seine Einwilligung einhohlen zu müssen. Man behandelte sie nach dem Rechte einer Privatsache und als eine bloß häusliche Angelegenheit. Man gieng noch weiter: man maßte sich aus demselben Rechte des Eigenthumes und der Herrschaft über die Kirche auch an, die Ordination der dem Bischofe vorgeführten Subjekte unbedingt und ohne weiteres zu fordern. Die Bischöfe weigerten sich dieses zu thun, um so mehr als die Ordination solcher Hausgeistlichen nur dazu diente, den Verfall des öffentlichen Gottesdienstes zu befördern. Endlich suchte man auf dem Concil zu Paris im Jahre 829 dieses wechselseitige Misverständniß dadurch beyzulegen, daß man festsetzte, die weltlichen Herren sollten darauf sehen, taugliche und würdige Subjekte zu präsentiren, die Bischöfe aber sollten sie nicht willkührlich, sondern nur aus wichtigen und unverkennbaren Gründen von den Weihen zurückweisen 86). Es verdienet bemerket zu werden,

85) c. 29. 37. 38. Caus. XVI. qu. 7.

86) *De clericis laicorum*, unde nonnulli conqueri videntur, eo quod quidam Episcopi ad eorum preces nolint *in Ecclesiis suis* eos, quum utiles sint, ordinare, visum no-

Bayerische Staatsbibliothek München

daß in diesem ganzen Zeitalter das Präsentationsrecht nirgends als ein verliehenes und auf Gesetze beruhendes Recht angesprochen wird; sondern diejenigen, welche Kirchen auf ihrem Grund und Boden erbauten, nahmen es sich selbst: sie glaubten es nicht erst aus der Hand des Staates oder der Kirche zur Belohnung ihres Eifers empfangen zu müssen, sondern sie sahen es, als ihnen von Rechtswegen zugehörend an. Die Kirche war als materielles Gebäude ihnen eigenthümlich, und der Bestimmung nach ihrer Privatandacht gewidmet. Sie foderten also nach dem nämlichen Rechte ihre Cleriker auszuwählen, als es jedem freystehen muß, seinen Gewissensrath oder den zu bestimmen, der für und mit ihm bethen soll. Dieses Recht, seine Privatandacht in einer auf eigene Kosten und eigenem Grund und Boden erbauten Kirche auszuüben, und den Geistlichen, der sie leiten soll, auszusuchen, haben auch die Gesetze nie verkannt.

---

bis fuit, ut in utrisque partibus pax et concordia servetur, et cum charitate et ratione utiles et idonei eligantur. Et si laicus idoneum utilemque clericum obtulerit, nulla qualibet occasione ab Episcopo sine certa ratione repellatur: et si rejiciendus est, diligens examinatio et evidens ratio, ne scandalum generetur, manifestum faciat. Dieser Beschluß ward auch in die Capitularien aufgenommen: Statutum est, ut sine authoritate et consensu Episcoporum presbyteri in quibuslibet Ecclesiis nec constituantur, nec expellantur. Et si laici clericos probabilis vitae et doctrinae Episcopis consecrandos *suisque in Ecclesiis* constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos rejiciant.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Cleriker, welche den Herren und Patronen verpflichtet waren, hießen daher zum Unterschiede von den bischöflichen Clerikern Clerici laicorum, presbyteri domestici, presbyteri magnatum oder procerum *). Ihr erstes Bemühen war, sich unter dem Schutze der Großen von der bischöflichen Jurisdiction frey zu machen. Den Großen war es um so erwünschter, sie hierin zu unterstützen; als sie sogar, um leichter zum Ziele zu gelangen, auswärtige Cleriker, welche zur Ehrerbiethung und zum canonischen Gehorsame gegen den Diöcesanbischof nicht erzogen waren, den einheimischen vorzuziehen pflegten. Die Beschlüsse, welche das Concil von Orleans im Jahre 541 dagegen faßte 87), waren ohne Wirkung; zum wenigsten mußten sie hundert Jahre später in dem Concil zu Chalons im Jahre 650 wiederhohlet werden. Den Großen ward hier von Neuem die Anmaßung verwiesen, ihre Cleriker der kirchlichen Zucht entgegen, der Jurisdiction des Archidiakons zu entziehen 88) und den Bischöfen das Recht eingeräumet,

*) Du Cange s. v. presbyter.

87) Siquae parochiae *in potentum domibus* constitutae sunt, ubi observantes clerici ab archidiacono civitatis admoniti secundum qualitatem ordinis sui, fortasse, quod Ecclesiae debent, *sub specie domini domus* implere neglexerint, secundum apostolicam corrigantur doctrinam. Conc. Aurel. IV. c. 26. item c. 7: Ut in *oratoriis* domini praediorum minime contra votum Episcopi, ad quem territorii ipsius privilegium noscitur pertinere, *peregrinos* clericos intromittant.

88) Ut jam nec ipsos clericos, *qui ad ipsa Oratoria deserviunt*, ab archidiacono coerceri permittant. c. 14.

über die stiftungsmäßige Einkünfte dieser Privatkirchen, und die gottesdienstliche Verrichtungen, ob und wie dieselben abgehalten würden, zu wachen 89). Dieses Uebel ward jedoch nicht gehoben. In dem folgenden Jahrhunderte setzte sich noch der Papst Zacharias in dem Antwortschreiben an Pipin diesem Verderben entgegen; allein auch dießmal ohne Erfolg: zum letztenmahle erscholl die canonische Sprache aus seinem Munde, daß in den Oratorien der Großen weder die Taufe ertheilet, noch ein beständiger Priester, der Messe lese, angestellet werden sollte 90). Im Jahre 850 war es so weit gekommen, daß diese Cleriker gar keinen Bischof mehr anerkennen wollten 91). Da die Grossen nicht mehr zur bischöflichen Kirche kamen 92), ihre Cle-

89) Ita duntaxat, ut in potestate sit Episcopi et de ordinatione clericorum et de facultate ibidem collata, *qualiter ad ipsa oratoria et officium divinum possit impleri et sacra libamina consecrari.*

90) In iis baptisteria non construantur, nec presbyter constituatur Cardinalis, sed si missas ibi fieri velint, ab Episcopo presbyter postuletur. Epist. Zachariae ad Pipinum c. 15.

91) Nulla ratione clerici aut sacerdotes habendi sunt, *qui sub nullius Episcopi disciplina et providentia gubernantur.* Tales enim acephalos h. e. sine capite prisca Ecclesiae consuetudo nuncupavit. Conc. Ticinense c. 18.

92) Quidam vero Laici et maxime potentes ac nobiles, quos studiosius ad praedicationem venire oportebat, *juxta domos suas basilicas* habent, in quibus divinum audientes officium, *ad majores Ecclesias* rarius venire consueverunt. Et dum soli afflicti et pauperes veniunt, quid aliud, quam ut mala patienter ferant, praedicandum illis est? Conc. Ticin. vom Jahre 855.

riker aber sich der bischöflichen Leitung ganz entzogen hatten; so blieb am Ende den Bischöfen nichts anders übrig, als sich an die Großen selbst mit der Bitte zu wenden, ihre Cleriker anzuhalten, daß sie die Seelsorgerpflicht an ihnen erfüllen möchten 93). So hat das Patronatrecht in jenen Zeiten die Privatkirchen den öffentlichen, seine Clerisey der bischöflichen, seine Herrschaft der kirchlichen Autorität entgegengesetzet!

Ich kann nicht umhin, über diese Clerisey der zweyten Ordnung, welche im Dienste der Großen war, die Bemerkung fortzuführen, welche ich oben schon gemacht habe. Ohne im eigentlichen Sinne zum Clerus der Kirche zu gehören, hat sie sich von jeher einen sehr bedeutenden Einfluß auf Verfassung und Verwaltung der Kirche durch die Macht der Großen, welche sie zu leiten und sich anzueignen gewußt hat, errungen. Den Geist des Widerstrebens gegen die bischöflichen Verfügungen haben wir bereits bemerket. Noch bedeutender aber machte sich die Hofgeistlichkeit, welche an der Spitze dieser herrschaftlichen Geistlichkeit stand. Die Bischöfe, welche Gnade oder Recht bey Hofe suchten, mußten sich an sie wenden. Die streitenden Partheyen fanden es ihrem Interesse gemäß, sich um ihre Gunst zu be-

---

93) Provideant viri potentes. . . . ut *suos presbyteros, qui cum eis in capellam vadunt*, hujusmodi virtutem habere faciant, quatenus omnia vitia *in domibus suis* resecent; quia *parochiani presbyteri et Episcoporum ministri* de minoribus et vilioribus personis hoc providere studebunt. Conc. Meldense. c. 74 im Jahre 846.

werden. Vermöge ihrer Verbindung mit der Kirche von allem in Kenntniß gesetzet, was in der Kirche vorgieng, war sie es, die den Hof davon unterrichtete; sie ward in Kirchenangelegenheiten zu Rathe gezogen, und besaß Gewandheit genug, ihre Neigungen und Wünsche zur Sache des Hofes zu machen. Es läßt sich kaum begreifen, daß der Hof von Constantinopel sich so tief in die theologischen Streitigkeiten oder kirchlichen Verfügungen hätte einlassen sollen, wenn er hierzu nicht von der Hofgeistlichkeit verleitet worden wäre. Diese Hofgeistlichkeit verstand immer die Kunst, ihre Sache zur kayserlichen zu machen, und indem sie sich die Mine gab, die Majestätsrechte oder des Pontificates ausser der Kirche! zu wahren, oder geltend zu machen; so geschah es blos um ihrem Stolze einen größern Wirkungskreis und ihrer Habsucht einen größern Spielraum zu verschaffen. Sie hielt sich dadurch für die Erniedrigungen und Mishandlungen schadlos, welche sie sich bey Hofe und in den Pallästen gefallen lassen mußte.

Die fränkischen Könige hatten, wie die Kayser zu Constantinopel, ihre Hofkapellen, und daher auch ihre Hofgeistlichkeit. Aber da die Geistlichkeit damals im Alleinbesitze der wissenschaftlichen Kenntnisse war, und die geschicktesten Männer nach Hof gezogen wurden; so ist es begreiflich, daß diese Geistlichkeit einen noch größern und unbedingtern Einfluß auf die Leitung der Staats- und Kirchengeschäfte erhalten mußte, als jene zu Constantinopel. Sie dirigirte daher sehr bald die Reichskanzley. Der erste dieser Hofgeistlichen hieß archicapellanus, und hatte ursprüng-

lich die Oberaufsicht über die königliche oder kayserliche Kapelle; allein von dieser Kapelle aus gab er der Kirche Gesetze und herrschte, wofern er nicht selbst Bischof war, über alle Bischöfe des Reiches. Er hieß auch Abbas regii Oratorii, Primicerius Palatii, Apocrisiarius, sacri palatii antistes, sacris negotiis praelatus, archipresbyter Franciae. Seine Stelle war eine der ersten und wichtigsten in der fränkischen Monarchie. Alle geistlichen Geschäfte giengen durch seine Hände 94). Er übte im Namen des Hofes eine Gewalt in der Kirche aus, die sich im Gefühle der Stärke sehr bald mit der bischöflichen maß, und sich zuletzt ganz über dieselbe erhob. Er schlichtete die Streitigkeiten der Cleriker, welche sich an das Hoflager gewendet hatten 95), behauptete durch seinen Posten in der Nähe des Thrones den stärksten Einfluß auf die Synoden, modificirte die Beschlüsse derselben, und indem er oft den Wünschen und Launen des Hofes nachgeben mußte, oder doch davon zu abhängig war, um es nicht zu thun; so durfte er hinwieder sich des königlichen Ansehens bedienen, um auch seiner Seits willkührlich zu handeln. Es ist ganz dem Gange der menschlichen Dinge gemäß, daß diese Hofgeistlichkeit, um ihr Ansehen zu erhöhen und dem bischöflichen Clerus zu imponiren,

94) Hincmari Opp. Tom. II. p. 298.

95) Quem ad modum sunt in palatiis praeceptores vel Comites palatii, qui saecularium causas ventilant; ita sunt et illi, quos summos capellanos Franci appellant, clericorum causis praelati. Walafridus Strabo de reb. Eccl. cap. ult.

die Rechte des Hofes in geistlichen Dingen, welche sie im Grunde ausübte, so weit als möglich, ausdehnte, und desto lieber in der Kirche herrschte, jeweniger sie der Kirche diente oder in der kirchlichen Stufenfolge einen Rang hatte. Ließ sie auch die Könige oft so fromm und andächtig sprechen, wie es sich nur von den Bischöfen hätte erwarten lassen; so traute man ihr doch von Seite des bischöflichen Clerus wenig zu. Man warf ihr mit nur zu vielem Grunde Ungebundenheit in den Sitten, Habsucht und Ambition vor 96). Es ist wahrscheinlich, daß diese Geistlichkeit die Könige beredet hat, sie mit Bisthümern und Abteyen zu versehen, und mit Kirchengütern, die sie von den Bischöfen nicht erhalten konnte, zu belehnen, wogegen die Concilien-Beschlüsse so laute Klagen führten; noch wahrscheinlicher ist es aber, daß sie aus Gefälligkeit gegen die Grossen die Oratorien und die Geistlichkeit der Großen begünstigte, und ihre Ansprüche gegen das Diöcesanrecht der Bischöfe in Schutz nahm. Doch kehren wir von dieser Bemerkung über den Geist und die Politik der fränkischen Hofgeistlichkeit, welche in ihren Grundsätzen immer sehr geschmeidig war, und gerne den Bischof ausser der Kirche spielte, zu unserem Zwecke zurück, eine Parallelle zwischen den Patronatrechten, welche die Großen über ihre Oratorien ausübten und nun auch gegen die zu Lehen empfangene Parochialkirchen geltend machten, zu ziehen.

---

96) Du Cange sub voce Capellanus.

§. 29.

Parallelle zwischen den Privatkapellen und den zu Lehen erhaltenen Parochialkirchen. Die Errichtung der Pfarrlehen.

Vergleichen wir die Rechte, welche die Herren und Patronen in dem mittlern Zeitalter rücksichtlich ihrer Kapellen behaupteten, mit denjenigen Rechten, welche sie über die zu Lehen erhaltenen Parochialkirchen ausübten; so sehen wir, daß durch diese Belehnungen die bischöflichen Kirchen in die Klasse der Privatkirchen und Kapellen zurückgesetzet, und nach dem über diese hergebrachten Rechte behandelt wurden. Sie waren, wie jene eigenthümliche, der Herrlichkeit oder dem Patronate unterworfene und wie jedes andere zu Lehen überkommene Gut, dienstbare Kirchen geworden; die Pfarrer aber standen nunmehr als lehnspflichtige Diener der neuen Herrn mit den Hauskaplänen auf einer Linie. Daher können uns die oben aufgezählten Anmaßungen der Patronen über die Parochialkirchen und die mannigfaltigen Rechte, nicht mehr befremden.

Die Verwirrung, welche daraus entstand, gieng noch weiter. Sanken auf der einen Seite die Parochialkirchen bis auf die niedere Stufe der Kapellen und Oratorien herab; so erhoben sich auf der andern Seite viele dieser Kapellen, welche auf den Gütern und Weilern der Großen errichtet waren, zu Parochialkirchen 97). Der Gegensatz hörte auf;

---

97) Van Espen Part. II. J. E. V. Tit. XXV. cap. 2. §. 13. und folgg.

die Linie, welche sie bisher getrennet hatte, verschwand, die öffentlichen und Privatkirchen waren einander gleich in der gemeinschaftlichen Servitut geworden.

Sobald die gewöhnliche Sonntagsfeyer mit Ausnahme gewisser Festtage in diesen Haus- und Landkapellen begangen werden durfte; so waren ohnehin nur noch wenige Schritte zu thun übrig. Schon im Jahre 541 werden in einem zu Orleans gehaltenen Concilium die ländlichen Oratorien der Großen, wiewohl uneigentlich Parochien und Diöcesen genennet 98); wahrscheinlich, weil die familia ministerialis, censualis und servilis der Lehn- oder Gutsherrn sehr zahlreich war und die Kapellen und Oratorien an Größe und Umfang und Zusammenfluß des Volkes den Parochialkirchen wenig nachließen.

Es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß diese Kapellen nach und nach mehrere Vorrechte der Parochialkirchen an sich bringen mußten. Gaben hierin die Bischöfe dem Gesuche der Gutsbesitzer nicht selten nach; so waren sie noch öfter, besonders nach den Einfällen der Normänner gezwungen, nachdem viele Pfarrkirchen zerstöret worden waren,

98) Si quis in agro habet aut postulat habere *dioecesin*, primum et terras ei deputet sufficienter et clericos, qui ibidem sua officia impleant, ut sacratis locis reuerentia condigna tribuatur. Conc. Aurel. IV. c. 33 vergl. mit c. 7 und 26.

den gewöhnlichen Gottesdienst in diese Kapellen zu verlegen 99).

Am meisten aber trug zu dieser Vermischung die Belehnung der Großen mit Parochialkirchen und die denselben zur Pflicht gemachte Dotation ihrer Kapellen bey. Als Lehnsherrn der Parochialkirchen übertrugen sie entweder die Rechte derselben auf die in ihrem Eigenthume gelegenen Kapellen, um sich des auswärtigen Parochialverbandes, welcher ihnen lästig geworden war, zu entschlagen; oder sie ließen der Parochialkirche, welche in eines Andern Gewalt gekommen war, die Zehenten und übrigen Emolumente von ihren Gütern nicht mehr verabfolgen, um ihre eigenen Kirchen damit zu bereichern. Diese Kapellen, welche zu dem Lehen oder Eigenthume gehörten, waren gemeinhin nicht dotiret; sondern die Ausgaben für den Gottesdienst wurden im Allgemeinen von den Besitzern bestritten, so wie dem Kaplane, ohne ihm besondere Einkünfte auszuwerfen, der Tisch des Herrn und Patrones verliehen worden war 100). Um eine Dotation zu Stande zu bringen, wie sie die Kirchengesetze verlangten, griff man also willkührlich und widerrechtlich nach den Einkünften der ältern Parochialkirchen, um sie den schon vorhandenen oder neu zu erbauenden Ka-

---

99) In capellis interim missas celebrare liceat, donec ipsae Ecclesiae restaurari queant. Conc. Magunt. im Jahre 888.

100) De domo et mensa alicujus esse gehöret daher zur Sprache der Feudalrechte.

pellen zuzuwenden 101). Hatten aber diese Kapellen auf irgend eine Weise die canonischen Einkünfte der Parochialkirchen ganz oder zum Theile an sich gebracht; so waren ihnen die Parochialrechte nicht weiter zu verweigern. Das Patronatrecht gewann dadurch eine neue Ausdehnung über den öffentlichen Gottesdienst und die Seelsorge, als der eigentlichen Kirchenanstalt. Jeder Gewinn dieser Art war ein Verlust für das bischöfliche Diöcesanrecht.

Die unausbleibliche Folge war, daß das allgemeine Kirchengut mit dem Privateigenthume, die öffentliche Kirchenanstalt mit der Privatanstalt der häuslichen Andacht vermischet wurde. Es entstand eine Verwirrung des Kirchenrechtes, aus welcher der gänzliche Verfall der Diöcesaneinrichtungen unvermeidlich hervorgehen mußte. Die Willkühr der Lehnsherrn und Gutsbesitzer ward an die Stelle der canonischen Satzungen gerücket, das Kirchenrecht ward umgestürzet und das bischöfliche und pfarrliche Amt ward in

---

101) *Ecclesiae antiquitus constitutae* nec decimis nec aliis possessionibus priuentur, ita ut *nouis oratoriis* tribuantur. Capit. Libr. 2. c. 36. Vt, qui *oratorium* consecratum habet vel habere voluerit, per consilium Episcopi *de suis propriis rebus* ibidem largiatur, ac propterea illi *vici canonici* non sint neglecti. Conc. Gall. Tom. II. p. 246 c. 15 und 252. c. 3. — Quicunque voluerit *in sua proprietate* Ecclesiam aedificare, una cum consensu et voluntate Episcopi licentiam habeat: veruntamen omnino providendum est, ut *aliae antiquiores Ecclesiae* nullatenus suam justitiam et decimam perdant, sed semper ad antiquiores Ecclesias persoluantur. Conc. Magunt. c. 61. im Jahre 813.

ein unnatürliches und den hohen Zweck der kirchlichen Gemeinschaft entehrendes Verhältniß gesetzet.

Zwar haben nicht alle Stifter vorerst die Parochialkirchen beraubet, um mit dieser Beute nachher ihre Kapellen und Oratorien auszustatten; allein man stiftete im neunten, zehenten und eilften Jahrhunderte bey weitem nicht mehr mit jener Großmuth und Freygebigkeit, wie es in den ersten Zeiten des Christenthums geschehen war: man stiftete nur für sich; man stiftete, wie es einem Zeitgeiste gemäß war, der das, was er zu Lehen empfangen hatte, als Eigenthum ansah, was er dagegen zu verschenken Lust hatte, als Lehen zurückbehielt. In diesem Zeitraume hatte man das Geheimniß erfunden, die Dotation der Kirchen auf Lehen zu gründen und sich bey gemachten Schankungen die Lehnrechte auf die geschenkten Güter vorbehalten.

Dadurch ward zwar den Priestern auf dem Lande, welche im Dienste der Großen waren, mehr Unabhängigkeit und eine anständigere Existenz verschaffet; allein das Dotationsgut verblieb immer als Lehen in dem Obereigenthume der Familie und ward erblich. Konnte man mit Kirchen belehnet werden; so konnte man auch die Kirchen zu Lehen geben oder sie mit lehnsherrlicher Abhängigkeit stiften und den Priesterstand, welcher bisher in knechtischer Dienstbarkeit gelebt hatte, in das ehrenvollere Vasallenverhältniß zu sich versetzen. In einer Zeit, wo man die Menschen dem Sachenrechte unterwarf, darf es uns nicht wundern, umgekehret auf die Sachen Personalrechte angewandt zu sehen.

Man entließ demnach die Kirchen seiner Herrschaft und ertheilte den Priestern eine Art von Freylassung. Durch diese Nachgiebigkeit und Milderung des strengen Eigenthumrechtes suchte man sich einigermaßen mit den Kirchengesetzen auszusöhnen und den Beschwerden der Bischöfe über den Besitz der Kirchen und die Abwürdigung des Priesterstandes ein Ende zu machen. Daher die Errichtung der Priesterlehen 102); daher die Benennung der geistlichen Lehnsherrn oder der kirchlichen Patronen, so wie überhaupt die reichen Gutsbesitzer zu gleicher Zeit die Herrn der familia servilis und die Patronen der familia censualis waren 103); daher endlich die Verbesserung des Looses der Layen-Cleriker oder der Hauskapläne, welche

102) Du Cange s. v. Feudum presbyterale. Beneficium presbyterii. Fiscus presbyterii oder Ecclesiae.

103) Diese Benennung kam im neunten Jahrhunderte auf. Hincmar bedienet sich derselben in capitulis syn. Remens. vom Jahre 874 c. ult: Ipsi enim scitis, quia nemo fidelis in parochia nostra *in sua Ecclesia* sine presbytero esse cupit et sine ordinatione Episcopali ibi presbyterum habere non potest. Quapropter quisque defuncto presbytero in sua Ecclesia presbyterum petit, apud quem quum clericum bonum quaesiero, ut illi presbyterum ordinem, ipse clericum bonum quaeret et si eum bonum adduxerit, ordinabo illum: sin autem, alium requiram et ipse tam diu bonum clericum quaeret, usque dum convenientem ordini sacro inveniat. Et non necesse esset nobis *petere Ecclesias cum superfluo exenio;* quia quique fideles, si vestra culpa non esset, plus quaererent bonos clericos quam vestros denarios et hoc non suffertis, sed vos et vestros nutritos in maledictionem mittitis, quum *dato patronis praemio vobis et illis peccatum emitis.*

in dem Grade sichtbar ward, als die Kapellen den Parochialkirchen die von diesen allein genossene Ehre und die bischöflichen Vorzüge streitig machen konnten.

Durch die Errichtung dieser Priesterlehen ward indessen das Verhältniß der Gutsherrschaft zu den Kirchen und den bey denselben angestellten Geistlichen nur ein wenig und nur dem Scheine nach geändert. Das Obereigenthum blieb immer und die Rechte des Lehnsherrn waren beynahe dieselben, als die Rechte des Eigenthümers. Der Herr des Pfarrlehens sah die dos Ecclesiae und die Oblationen als ihm angehörend an und behandelte den Priester wohl nicht mehr als Knecht, aber dennoch als Lehnsmann. Hierin bestanden seine Patronatsrechte. Wurden daher diese Kapellen entweder an einen Bischof oder an eine Parochialkirche verschenket; so stand es bey ihm, sich diese Eigenthums- oder lehnsherrlichen Rechte entweder vorzubehalten, oder sie auch ganz oder zum Theile zu erlassen. Dadurch erhielten solche Schankungen das Ansehen einer vollkommenen oder unvollkommenen, d. i. bedingten oder unbedingten Freylassung 104). Hieraus läßt sich demnach

104) Du Cange ziehet unter dem Worte Patrocinium aus einer Schankungsurkunde der Kirche zu Grenoble aus dem neunten Jahrhunderte die Stelle aus: teque haeredem nobis in his rebus perpetualiter pro Dei amore et ss. Apostolorum et remedio animarum nostrarum instituimus, *honorem* quidem tantummodo loco *patrocinii* (i. e. juris patronatus) nostris haeredibus reseruantes. Oft behielt man sich mit Verzichtleistung auf die Herrschaft und Erblichkeit das bloße Advocationsrecht vor. So heisset es in

auch zur Genüge erklären, woher es kam, daß die Besitzer der einst zu Lehen erhaltenen oder usurpirten Parochialkirchen sich nicht entschließen wollten, dieselben anders zurückzugeben, als mit dem Vorbehalte des Patronat- oder lehnherrlichen Rechtes auf das ausgeschiedene Priesterlehen und folglich auch auf die Ernennung des Lehnbesitzers im Erledigungsfalle (denn beydes hängt zusammen und das Ernennungsrecht hat in dem vorbehaltenen Obereigenthume und dem Lehnsverbande seinen Grund). Man hatte sich nämlich schon dieses Ausweges bey der Dotation der Kapel-

---

einer andern Schankungsurkunde in append. Balucii ad Reginon. de discipl. Eccl. p. 622: Et ut *ab omni dominatione temporali et infestatione haeredum* libera et quieta in Domini seruitium valeat permanere, *perfecta et plenissima libertate* tam capellam, quam res ad ipsam aspicientes matri Ecclesiae S. Nazarii et rectori ipsius tradidimus, ita ut *in omni ordinatione et dominatione faciat inde Episcopus* et *ministri ejus legibus ecclesiasticis veluti de rebus aliis eidem matri Ecclesiae collatis*, ea videlicet conditione, ut dum nos vel unus legalium haeredum propinquior superstites adparuerimus, non tam *jure dominationis et haereditatis* (i. e. jure patronatus) quam *defensionis et protectionis* (i. e. advocatiae) in mundiburdium omni tempore vitae nostrae habere valeamus. — In einer Urkunde des Erzbischofes Rainald zu Reims vom Jahre 1128 heisset es endlich: Sparnacensem Ecclesiam ob remedium animae suae in manu nostra *huiusmodi libertate* donauit, quum praedictus comes Theobaldus praedictam Ecclesiam a progenitoribus suis *quasi haereditario jure* sibi derelictam teneret. Tom. III. Spicil. Acheriani pag. 307.

len bedienet, um noch mit einigem Vorwande seine Rechte über den bischöflichen Rechten zu behaupten 105).

§. 30.

Verwandtschaft und Verschiedenheit der Patronats- und Stiftungsrechte.

Was demnach den Erbauern der Oratorien oder Kapellen in den Privatwohnungen oder auf dem flachen Lande in der morgenländischen Kirche stillschweigend eingeräumet worden war; was die spanischen Bischöfe nur dem Stifter selbst auf seine Lebenstage pia compassione vergönnet hatten; dieses alles hat mit dem, lediglich in Frankreich entstandenen Patronatsrechte durchaus nichts Aehnliches. Dieses Patronatrecht gieng aus dem Rechte des Eigenthums und der Lehnsherrlichkeit über Parochialkirchen hervor, mit deren Besitz die Obliegenheit verbunden war, den Dienst

105) Ubi excommunicationum terrore compulsi sunt tandem laici parochis, Abbatibus, Episcopis restituere Ecclesias, et Ecclesiarum jura praediaque, noua haec ab illis fraus excogitata est, *ut haec darent sub fide et hominio a se obtinenda*, ut feudatarios et clientes haberent, quorum ipsi fuerant. Illud est hominium in Concilio Rotomagensi Anno 1096 jam damnatum et rursum majori pompa proscriptum in Concilio Lateranensi sub Paschali II. ut ipsemet ad Anselmum Cantuariensem scripsit ep. 41: *Interdiximus, nequis omnino clericus laico hominium faciat, aut ne manu laici Ecclesias et Ecclesiastica bona suscipiat.* Thomassini V. et N. E. D. part. II. Lib. III. cap. 21. n. 7.

des Altares und die Seelsorge durch einen aufgestellten Priester versehen zu lassen und gewann durch den Umsturz der Diöcesanverfassung einen immer mächtigeren Einfluß. Diese Lehnsherrlichkeit ist dieselbe, sie sey mit der Faust errungen, oder durch eine den Bischöfen abgedrungene Schankung erhalten oder durch Stiftung begründet. Den Stiftern jener Zeit insbesondere hat es nicht mehr gefallen, sich ihres Eigenthumes ganz zu entäussern; sondern es lieber in ein Lehen umzuschaffen und darauf ihre Stiftung zu gründen. Auf dieses herrschaftliche Eigenthum oder Lehnsverhältniß haben sie auch ihre angeblichen Rechte, und nimmermehr auf ein den Stiftern eingeräumtes besonderes Recht, welches auch weder in den geistlichen noch weltlichen Gesetzen auf Parochialkirchen und die bischöfliche Seelsorge vorhanden war, gegründet. Es flossen demnach in diesen Zeiten die Rechte der Stiftung und der Lehnsherrlichkeit zusammen; oder vielmehr man suchte die lehnsherrlichen Rechte, welche in der Kirche nie anerkannt wurden, hinter den sogenannten Stifterrechten zu verbergen. Beyde tragen heut zu Tage den gemeinschaftlichen Namen der Patronatsrechte, nicht als wenn die Patronen zugleich die Stifter der Patronatkirchen gewesen wären, sondern weil das Patronatrecht durch die als Lehen verschenkte Parochialkirchen seinen Anfang nahm, bey weitem das allgemeinste ward, beynahe durch fünf Jahrhunderte herrschte und zuletzt selbst das Stifterrecht, wenn es auch nach und nach stillschweigend anerkannt ward, in sich aufnahm.

§. 31.

Resultate aus der Geschichte des Mittelalters. Das lehnsherrliche Patronatrecht ward in der Kirche nie anerkannt.

Diese geschichtliche Thatsachen führen uns auf folgende Resultate:

1) Das Patronatrecht ist aus dem Feudalsysteme der mittlern Jahrhunderte hervorgegangen, welches die natürlichen und einfachen Verhältnisse der gesellschaftlichen Ordnung zu gleicher Zeit in dem Staate und der Kirche verrükket hatte.

2) In wieferne es das Benennungsrecht zu dem Kirchendienste in sich begreifet, unterwarf es sich, was noch nie geschehen war und nicht geschehen durfte, titulo dominationis et proprietatis die bischöflichen Parochialkirchen; es setzte ohne Anfrage und Beystimmung des Bischofes die Priester willkährlich in das Amt ein oder entsetzte sie wieder und machte sich über dieses die jedesmalige Benennung so einträglich, als es möglich war. Dadurch kam

3) das bischöfliche Lehr- und Seelsorgeramt so sehr in die Dienstbarkeit dieser Lehnsherrn, daß es beynahe ganz ausser Thätigkeit gesetzet ward, seine Weihe dem Willen der Lehnsherrn darleihen mußte und höchstens nur, anstatt die würdigsten Subjekte auszuwählen, die unwissendsten und

sittenlosesten, und dieß nicht immer, entfernen konnte. Dieses Patronatrecht entwand daher auch

4) dem Bischofe die Leitung des clerus, ohne welche die Verwaltung der Diöcesen oder die Führung des obersten Hirtenamtes nicht mehr möglich, und der kirchliche Zweck nicht mehr erreichbar ist. Das bischöfliche Ansehen und die Gewalt, Zucht und Ordnung in der Clerisey zu handhaben und die Cleriker über die Erfüllung ihrer Amtspflichten sowohl als über ihr Betragen zur Verantwortung zu ziehen, schien ein Eingriff in die Rechte des Eigenthümers und der Lehnsherrlichkeit zu seyn, und ward durch die Ertheilung des lehnsherrlichen Schutzes vereitelt und unwirksam gemacht.

5) Für diese Freyheit von der bischöflichen Jurisdiction, welche es den Clerikern verschaffte, erniedrigte es sie zu Sklaven der Willkühr einer halb barbarischen Herrschaft, und theilte ihnen endlich großmüthig das Loos eines geistlichen Lehnsmannes oder Vasallen zu. Die Würde des christlichen Priesters, die Freyheit des evangelischen Lehrers, das Ansehen des kirchlichen Vorstehers war dahin.

6) Der Altar kam in eine förmliche Lehnsservitut. Das Opfer nahm der Lehnsherr als den Ertrag des Altares hinweg. Die Gaben der Frömmigkeit, die Gelübde der Andacht, das Allmosen der Armen wurden eine Beute seiner Habsucht: der Dienst des Priesters, der seinem Herrn alles und seiner Gemeinde nichts umsonst zu thun schuldig war, mußte bezahlet werden. Uebrigens mußte das Volk noch

tributmäßig für den Lehnsherrn bethen und der geistliche Vasalle der Eitelkeit desselbeu in der Kirche Weihrauch streuen. . . Dieses Patronatrecht, welches sich jedoch zu allen Zeiten gleich ist, verkehrte

7) das einzig wahre und natürliche Verhältniß zwischen den Dienst des Altares und den nöthigen Unterhalt vom Altare, als eine billige Entschädigung für die, der Gemeinde mit Hintansetzung eigener Vortheile geleistete Dienste und als eine Belohnung nach gethaner Arbeit, zufolge des evangelischen Grundsatzes: der Arbeiter ist seines Lohnes werth. Da das apostolische Lehramt mit dem Lehen in das unnatürlichste Verhältniß gesetzet ward; so ward nun das Lehen als das erste, das Kirchenamt als das zweyte, als eine auf dem Lehen haftende Verbindlichkeit oder vielmehr als eine mit der Nutznießung des ersten verbundene Last angesehen. Der Lehnsherr der Kirche sah sich im rechtlichen Sinne als den eigentlichen Pfarrer an, dem die Pfarrey im Grunde angehörte und der, um das geistliche Amt verrichten zu lassen, einen Priester miethen mußte. Was demnach einst das Ziel des lebendigen apostolischen Eifers war, ist durch diese unbegreifliche Verkehrung aller Rechtsbegriffe zur knechtischen Lehnsschuldigkeit herabgesunken. Dieses Patronatrecht trennte endlich

8) die Kirche von der Kirche 106): es stellte die Patronen als Herrn der Kirchen dem Bischofe, ihre lehnsherr-

---

106) Sicut Domini vestimentum scissum non est, sed de eo sortiti sunt; *ita nec Ecclesia scindi debet, quia in unitate*

lichen Rechte seinem Diöcesanrechte, ihre Zwecke seinem Zwecke, ihren Clerus seinem Clerus entgegen. Die familia censualis und servilis sollte sich nicht zur Freyheit und selbstständigen Würde einer christlichen Gemeinde erheben und man muß in der That gestehen, der Despotismus des in die Kirche eingedrungenen Lehnsystems war in seinen Maximen consequenter und raffinirte feiner für sein Interesse, als man von diesen Jahrhunderten der Barbarey und Unwissenheit hätte erwarten sollen: er erdrückte durch seine Patronatrechte die humaneren Gefühle und edleren Ansprüche, welche das Christenthum einflößen konnte und legte selbst dem apostolischen Lehramte, welches ihm schädlich werden durfte, die Fesseln der Knechtschaft an. Dieses Zeugniß giebt die Geschichte des Mittelalters dem Patronatrechte: qui legit, intelligat!

Dieses Patronatrecht ist ohne Zweifel wie Herr Landesdirectionsrath Gregel will, ein **weltliches** und seiner Natur nach ein **erbliches** Recht, seitdem die Lehen, wie die Allodialgüter erblich geworden sind: es läßt sich, wie jedes andere Recht der Servitut, **durch Verjährung** erwerben und ward auch, solaut sich die Kirchenvorsteher dagegen erklären mochten, als Gegenstand eines Rechtsstreites, wie jede andere Lehnstreitigkeit, besonders in Frank-

---

tota consistit. In potestatem itaque proprii Episcopi Ecclesiae reducantur et ab ipso, sicut sacris canonibus cautum est, ordinentur: alioquin et Ecclesiae ipsae et clerici earundem divinis destituantur officiis. c. 19 Causa XVI. qu. 7.

reich und Belgien vor die weltlichen Gerichtshöfe gezogen. Selbst das sogenannte Stifterrecht aus diesen Jahrhunderten ist selten ein anderes, als dieses Patronatrecht.

Daher ward auch dieses Patronatrecht, welches in seinem Grundcharakter sowohl, als in seiner Tendenz jeder kirchlichen Verfassung so gefährlich, allen Rechtsgrundsätzen so entgegengesetzet, und mit dem Geiste des Christenthumes nnd den apostolischen Anstalten so unvereinbar ist, nie durch die Gesetze der Kirche anerkannt, immer bestritten, stets nur geduldet. Da es zu mächtig war, um vertilget werden zu können; so wurden allzeit nur die verderblichsten Folgen desselben verhütet, die Grundverbesserung aber von Zeit zu Zeit auf bessere Umstände verschoben. Unwissenheit, Stumpfsinn und Sklaverey des Volkes, allgemeine Rohheit und Sittenlosigkeit, Plünderung des Kirchengutes, Niederträchtigkeit der Priester aus Armuth, knechtischem Sinne und Mangel an Schätzung ihres Berufes, Abwürdigung des bischöflichen Ansehens, Verkehrung der einfachsten Kirchenverhältnisse und Umsturz der von Gott eingesetzten Ordnung waren die in jenen Jahrhunderten sichtbaren Folgen.

§. 32.

Der Investiturstreit. Eigentlicher Gegenstand desselben.

Darnm ward vom Entstehen an immer gegen das Pa-

tronatrecht gekämpfet. Vorzüglich aber geschah dieses in allen Concilien der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts 107); jedoch ohne großen Erfolg; bis endlich Gregor VII. den bekannten Investiturstreit mit mehr Nachdruck, als zuvor begonnen, obgleich nicht selbst ausgeführet hat. Dieß war bey der Allgewalt und Allgemeinheit des Misbrauches so leicht auch nicht möglich und ist es vielleicht selbst heut zu Tage noch nicht. Erst wenn das Lehnsystem gänzlich aus der Kirche verbannet seyn wird (denn wenn man es von der einen Seite zur Kirche hinausweiset, möchte man es wieder gerne von der andern hineinführen): kann es möglich werden das natürliche und ursprüngliche Kirchenrecht wieder herzustellen.

Der merkwürdige Beschluß, welchen Gregor VII, um die alte Kirchenverfassung zurückzubringen, gefasset hat, lautet also: Quoniam investituras Ecclesiarum contra statuta ss. Patrum a laicis personis in multis partibus cognouimus fieri et *ex eo plurimas perturbationes in Ecclesia, imo ruinam sacrae religionis oriri, ex quibus christiana religio conculcatur*, decernimus, ut nullus clericorum inuestituram Episcopatus, Abbatiae vel Ecclesiae de manu Imperatoris vel regis vel alicu-

---

107) Conc. Bituricense c. 21. im Jahre 1031. Conc. Rotomagense c. 6. 7. 8. im Jahre 1046. Conc. Remense c. 3. 4. im Jahre 1049. Conc. Coyacense c. 3. im Jahre 1050. Statuimus, heißt es hier, ut omnes Ecclesiae et clerici sint sub jure sui Episcopi, nec potestatem aliquam habeant super Ecclesias et clericos laici.

jus laicae personae viri vel foeminae suscipiat. Quodsi praesumserit, recognoscat, investituram illam authoritate apostolica irritam esse et se usque ad condignam satisfactionem excommunicationi subiacere 108).

In diesem Geiste wirkten seine Nachfolger Urban II. Pascal II. 109) und Calixt II. 110) fort. Dem letztern gelang es diesen Streit durch eine kluge Ausmittlung, oder vielmehr durch Zeitgewinn und Aussetzung eines der schwierigsten Punkte beyzulegen.

Abgesehen von der Art und Weise, wie dieser Streit geführet ward, von dem Ungestümme des Ganges, welchen er nahm, von den Mitteln, derer man sich bediente, von den Kleinigkeiten und Formalitäten, auf welche man mehr Werth, als auf die Hauptsache zu legen

---

108) C. 13. Caus. XVI. qu. 7. vergl. c. 1. und 12. ejusd. caus. et qu.

109) C. 16. 17. Caus. XVI. qu. 7.

110) Investituram omnium Ecclesiarum et ecclesiasticarum possessionum per manum laicam fieri omnimodis prohibemus, erklärte er in einer zu Reims gehaltenen Synode im Jahre 1119. Allein dieser Beschluß erregte so viele Unruhe und Lärmen: murmur *quorundam clericorum et multorum laicorum* (der weltlichen Lehnsherrn und ihrer Geistlichkeit) per concilium insonuit. Videbatur enim eis, quod Dominus Papa sub hoc capitulo decimas et caetera ecclesiastica beneficia, quae antiquitus laici tenuerunt conaretur minuere vel aufferre, daß der Papst sich gezwungen sah, ihn zur Zeit auf die Bisthümer und Klöster einzuschränken.

schien, hatte er wohl keinen andern Sinn, als: die öffentlichen Kirchenämter oder die kirchlichen Lehr- oder Seelsorgeranstalten nicht von dem Lehnsverbande abhängig werden zu lassen und die Lehnsherrn des gewaltthätig ausgeübten Rechtes zu entsetzen, in der Kirche zu herrschen, das bischöfliche oder pfarrliche Ansehen sich anzumaßen, die kirchliche Weihe sich dienstbar zu machen und anstatt der Hirten in ihrem Namen Miethlinge zu senden. Die Besetzung der kirchlichen Vorsteher- und Seelsorgerstellen aus dem lehnsherrlichen Rechte schien, wie sie es wirklich ist, mit den Rechten und Pflichten des bischöflichen Amtes, nur den würdigsten die Hände aufzulegen und ihnen einen Theil der Diöcese anzuvertrauen, das Gott geheiligte, auf dem Altare niedergelegte Gut treu zu verwalten und nach Verdienste auszuspenden, im geraden und offenbaren Widerspruche zu stehen.

Der Ernst, mit welchem im eilften und zwölften Jahrhunderte zu Werke gegangen ward, hatte den Erfolg, daß viele Kirchen den Bischöfen zurückgestellet wurden. Allein da es unmöglich war die alte Verfassung, zufolge derer alles Kirchengut gemeinschaftlich war und eine Masse bildete, zurückzubringen — da diese Zurückgabe weder zu gleicher Zeit, noch anf gleiche Weise überall geschah; so ward nun jeder Kirche das ihr eigenthümlich zugehörende Gut zugetheilet und selbst der, den Kirchendienst und die damit verbundenen Einkünfte bezeichnende Name beneficium beybehalten, mit dem Unterschiede jedoch, daß nunmehr der Priester das beneficium wieder aus der Hand seines Bischofes empfieng, was zuvor nicht geschehen war, und die

richtigern Verhältnisse der Ernennung zum Amte und der Anweisung des nöthigen Lebensunterhaltes wieder eintraten. Diese bleibende Verbindung bestimmter Einkünfte mit den Parochialkirchen, die neue Schöpfung nnd Befreyung dieser Kirchen ist entschieden das Werk des Episcopates in der katholischen Kirche und seit der ersten Theilung des Kirchengutes, des darauf erfolgten Verlustes und der Wiedererhaltung desselben der letzte und sprechendste Act des bischöflichen freyen Collationsrechtes, der sich selbst im Widerspruche gegen die Usurpation des Patronatrechtes geltend gemachet und behauptet hat. Was die Bischöfe als ordinarii dispensatores bonorum ecclesiasticorum und als ministri sacrae ordinationis im fünften, sechsten und siebenten Jahrhunderte im Kleinen und Einzelnen begonnen hatten, nähmlich liegende Gründe den Clerikern beneficiario jure zu ertheilen und ihnen die Oblationen zu überlassen, ward nunmehr vollendet; aber freylich haben sich auch die spätern und heterogenen Begriffe des Lehnwesens mit eingeschlichen, was wohl bey der mehrere Jahrhunderte lang fortgesetzten Sitte der Kayser und Könige, die Kirchen als Lehen zu verschenken — bey dem den Bischöfen angethanen Zwange, um nicht alle Kirchen einzubüßen, einen Theil derselben selbst zu Lehen hinzugeben — bey dem herrschenden Geiste der Zeit, der alles nur im Lehnsverhältnisse zu sehen gewohnt war, endlich bey der aus dem Patronatrechte nothwendig entstandenen Verwirrung aller rechtlichen Grundsätze nicht anders möglich war 111). Das Beneficium, welches im

111) Beneficia . . . agri erant et praedia, quibus ab Impe-

ursprünglichen kirchlichen Sinne mehr nicht, als Auszeichnung und Wohlthat war, drückte nunmehr den rechtlichen Besitz eines Kirchengutes aus, mit der Obliegenheit, den daran geknüpften Kirchendienst zu verrichten, ohne ferner als Belohnung des Bischofes zu erscheinen, und dem Verdienste zur Auszeichnung nachzufolgen. Nur die Auswahl und die Bestimmung der Cleriker auf ein mehr oder weniger einträgliches Beneficium hieng noch von dem Urtheile des Bischofes ab. Indessen war dieses der geringere Nachtheil der nunmehr getroffenen Einrichtung. Das Mittel, einem lange genug gefühlten Misbrauche abzuhelfen, welches der Drang der Umstände als das einzige Schickliche herbeygeführet hatte, ward der Grund eines neuen, beynahe eben so großen Misbrauches. Die heterogenen, dem Kirchenrechte durchaus fremden, Beneficialverhältnisse, welche man unvermerkt mit aufgenommen hatte, dienten zur Einleitung eines neuen Patronatrechtes, das sich im Gegensatze gegen

---

ratore duces militesque donabantur, ut suo deinceps sumtu stipendia facerent. Ubi agros et fundos Ecclesiae laici usurparunt, eosque illis princeps et ecclesia ipsa fruendos concessit, ea conditione, merendi et stipendia faciendi ad regni et Ecclesiae tuitionem, ea dici tum coepere *beneficia*. Postquam denique ab Imperatoribus et regibus illi ipsi agri Ecclesiarum laicis ademti, clericis monachisque restitui coepere, inhaesit his usque ea vox *beneficii*, quae et deinceps latius patere coepit, omnes prorsus titulos et dignitates sive regularium sive saecularium Ecclesiarum complexa. Thomassini V. et N. E. D. part. II. Libr. III. cap. 13. n. 5. vergl. du Cange s. v. Beneficia ecclesiastica.

das Laical-Patronatrecht das kirchliche nannte, aber für die Diöcesanverfassung beynahe eben so nachtheilig ward.

Wir stehen hier an der Gränze des dritten Zeitraumes.

III.

Dritter Zeitraum. Von der Beylegung des Investiturstreites bis auf das Concil zu Trient.

§. 33.

Das kirchliche Patronatrecht. Kirchliche Commenden.

Das kirchliche Patronatrecht beruhet nicht auf dem Titul einer Lehnsherrlichkeit und trägt daher nur uneigentlich diesen Namen. Es ist das Ernennungs- und Präsentationsrecht, welches eine Kirche oder kirchliche Dignität durch Stiftung oder auf eine andere Weise rücksichtlich einer andern Kirche erworben hat und ausübet.

Es geschah auf mannigfaltige Weise, daß eine Kirche über die andere ein solches Recht erwarb, besonders seitdem das Beneficialrecht in der Kirche eingeführet ward.

Man hatte in den mittlern Jahrhunderten öfters den

Fall, daß eine Kirche der einstweiligen Obsorge und Verwaltung eines benachbarten Bischofes anvertrauet werden mußte, bis ihr selbst durch Anstellung eines eigenen Hirtens Vorsehung gethan werden konnte. Oft ward auch einem vertriebenen Bischofe bis zu seiner Wiederanstellung eine Abtey zur Verwaltung übertragen. Diese Commenden hatte die Nothwendigkeit oder der offenbare Nutzen der Kirche gebothen 112).

In der Folge machte man solche Commenden aus ganz andern Gründen, als jenen, um einem ausser Thätigkeit gesetzten Manne einen Wirkungskreis zu verschaffen, oder eine Kirche, welche für sich allein nicht bestehen konnte, nicht aller Obhut zu berauben. So sehr es gegen alle Grundsätze stritt, einem und demselben Cleriker zwey oder mehrere Kirchenämter, welche sich entweder gar nicht vereinigen ließen, oder doch zu gleicher Zeit nicht versehen werden konnten, zu übertragen; so schien es doch nicht so widersinnig zu seyn, besonders, nachdem man es in den bürgerlichen Verhältnissen bereits gewohnt war, zwey kirchliche Beneficien in einer und derselben Person vereiniget zu sehen, deren eines durch sie selbst, das andere durch irgend einen Stellvertreter versehen wurde. Um den Anstand zu beobachten, ward den Bischöfen, Aebten und andern in Würden stehenden Clerikern nebst dem Besitze des ersten Beneficiums das andere zur bloßen Verwaltung anvertrauet. Vermöge dieser anempfohlenen Verwaltung und Obsorge

112) Thomassini part. II. Libr. III. cap. 10 und folgg.

war sonach der Commendatar berechtiget, die Einkünfte des commendirten Beneficiums zu genießen, aber auch verpflichtet, an seiner Statt einen Stellvertreter aufzustellen, um, was er nicht selbst thun konnte, durch einen andern thun zu lassen.

Das Loos, als eine Commende verwaltet zu werden, traf sehr oft die Parochialkirchen, welche anfänglich den angesehenen Kirchenprälaten nur auf eine gewisse Zeit, in der Folge aber gewissen Dignitäten und zwar für immer zur Verbesserung ihrer Einkünfte übertragen und damit verbunden wurden. Diese Kirchenprälaten stellten demnach Priester und Seelsorger vermöge der überkommenen Obsorge auf, oder mit andern Worten, sie erhielten das Präsentationsrecht auf diese Kirchen. Es bedarf keiner besondern Bemerkung, daß sie den besten Theil der Einkünfte für sich behielten, und dem Vicar, welcher ihre Person ersetzte, nur das Nothwendigste überließen. Diese, oder ähnliche Misbräuche hatte man schon lange vor dem Investiturstreite bemerket; allein denselben ward jetzt aus Politik nur noch mehr nachgesehen.

§. 34.

Uebergabe der Parochialkirchen an Stifte und Klöster.

Die Besitzer der Güter und Zehenten der Parochialkirchen waren aus Verdrusse gegen den Bischof und seinen Clerus am wenigsten geneigt, ihnen dieselben zurückzuge-

ben. Sie schenkten sie lieber, wenn sie doch dem Besitze entsagen mußten, den Stiften und Klöstern, um so mehr, als sich der Geist der Zeit in diesen noch neuen Kirchenanstalten, in welchen der erste Eifer rege war, gefallen hat, und die Unterstützung und Bereicherung derselben das verdienstlichste Werk zu seyn schien.

Durch diese Schankung ward die bisherige Laicalcommende in eine kirchliche umgeschaffen und der Stein des Anstoßes war dem Scheine nach gehoben; zum wenigsten hatte die Kirche wieder, was der Kirche angehören sollte. Allein die Bischöfe und die Pfarrer, welche die nächsten Ansprüche darauf hatten, waren damit nicht zufrieden. Da sie auf diese Weise den schönsten Theil ihrer Einkünfte verlieren mußten, und der schwere Kampf über die Investituren doch auch nicht zur Bereicherung der Stifte und Klöster geführet seyn sollte; so brachten sie es bald dahin, daß diese Schankungen, woferne der Diöcesanbischof in dieselben nicht einwilligen würde, gänzlich untersaget wurden 113).

---

113) Conc. Melfitan. c. 5. Nullus laicus decimas suas, aut Ecclesiam, aut quidquid ecclesiastici juris est, sine consensu Episcopi vel Romani concessione Pontificis monasteriis aut Canonicis offerre praesumat. im Jahre 1090. In der Folge fand man sich gezwungen, eine Modification dieses strengen Verbothes eintreten zu lassen. Vsi saniore consilio Episcoporum, *condescendentes pro tempore prouidentesque Ecclesiasticae paci*, vel quia aliter absque ineuitabilis scandali periculo huiusmodi quaestio non poterat procedere, apostolica authoritate decrevimus, ut ea,

Die Bischöfe verweigerten zwar ihre Einwilligung, wenn sie nachgesuchet wurde, nicht; aber sie thaten zugleich mehr, als den Stiften und Klöstern gefallen konnte; sie ertheilten sie auf eine Weise, welche das bischöfliche Recht ausser allen Zweifel setzte und ganz geeignet war, zu verhüten, daß die Parochialkirchen nicht zum zweytenmale ein Eigenthum derjenigen wurden, welchen sie eben so wenig angehörten, als jenen, welchen man sie kaum entwunden hatte. Die Bischöfe ahmten die Sitte der weltlichen Lehnsherrn nach, zufolge derer das durch den Tod des Lehnsbesitzers heimfällig gewordene Lehen von Neuem gelöset werden mußte, wenn die Erben es fortbesitzen wollten. Sie übertrugen also den Stiften und Klöstern, derer Erwerbgeist ihnen nur zu gut bekannt war, die Pfarreyen nur lehnweise und zwar auf die Lebzeiten des präsentirten Clerikers, auf dessen Haupt die Pfarrey ruhte. Nach dem Tode desselben fiel sie an den Bischof, als den eigentlichen Lehnherrn wieder zurück oder mußte von Neuem ausgelöset werden 114). Da man schon so lange Zeit die Kirchen als Lehen anzusehen gewohnt war, die Kirchen aber von Rechtswegen in der Gewalt des Bischofes standen; so lag wohl in

---

quae a clericis vel monachis, vel a quibuscunque personis, prout potuerint, usque hodie fuerint acquisita, rata perenniter et inconcussa permaneant: hoc tamen tenore, ne imposterum inconsultis Episcopis talia praesumant. Ex Conc. Claramont: c. 2. Caus. XVI. qu. 7.

114) Petrus de Marca Concord. sac. et Imp. Libr. VI. c. 31. Du Cange s. v. Altarium redemtiones. Van Espen Diss. de pristinis altarium et Ecclesiarum incorporationibus.

der Maasregel selbst nach den Begriffen des Zeitalters so vieles Rechtswidrige nicht; aber desto mehr mußte die von Bischöfen gebrauchte Vorsicht ihre Kirchen nicht von Neuem zu verlieren, den Stiften und Klöstern misfallen. Der Besitz der Kirchen, dessen man gerne hätte versichert seyn mögen, ward dadurch nur temporär und ungewiß und legte den neuen Besitzern noch überdieß eine lästige Abhängigkeit auf. Man verschrie also die getroffene Maasregel, welche rücksichtlich der Redemtions-Summe nicht ganz in der Ordnung war, solange als simonisch bis sie endlich auch als solche verworfen ward 115).

Durch dieses Verboth und die Uebernahme einer jährlichen Abgabe, (denn sie erbothen sich nun selbst anstatt der redemtio altaris einen censum annuum zu entrichten)

---

115) Quaestum est etiam de Episcopis, qui altaria monasteriis data frequenter redimi pecunia compellebant. Decretum itaque est: quia quidam Simoniacae prauitatis ramus in Galliarum partibus jam diutius inoleuit, ut Ecclesiae vel decimae, quae vulgari vocabulo apud eos altaria nuncupantur, monasteriis datae saepius ab Episcopis sub palliata avaritia vendantur, mortuis nimirum vel mutatis clericis, quos personas vocant, nos auctore Deo venalitatem omnem tam ex rebus quam ex ministeriis ecclesiasticis propellentes, hoc ulterius fieri authoritate apostolica prohibemus. Porro quaecunque altaria vel decimas ab annis triginta et supra sub hujuscemodi redemtione monasteria possedisse noscuntur, quiete deinceps et sine molestia qualibet eis possidenda firmamus, saluo utique Episcoporum censu annuo, quem ex iisdem altaribus habere soliti sunt. can. 7. Conc. Claramont.

gewannen nunmehr die Stifte und Klöster soviel, daß sie die erhaltenen Parochialcommenden, als für immer sich übertragen ansehen durften und nicht mehr bey jedem Todesfalle oder jeder Abänderung eines aufgestellten Vicars in der Besorgniß schweben und von der Gnade des Bischofes abhangen mußten. Die gehässige Nebenidee, welche für sie in dem Ausdrucke redemtio altaris lag und den Besitz immer als precär beurkundete, war dadurch für immer beseitiget. Allein der Misbrauch des Laicalpatronatrechtes, vermöge dessen ein fremder Wille und ein ganz entgegengesetztes Interesse in die Verwaltung der Diöcese so mächtig einwirkte, und die bischöflichen Rechte und Pflichten nach Willkühr durchkreutzte, ward durch diese Schankungen der Kirchen an Stifte und Klöster nur in einen andern umgeschaffen. Das Kirchengut ward zwar zurückgegeben; aber das eigentliche kirchliche Wohl ward dadurch nicht befördert: das Mittel zum Zwecke ward den weltlichen Händen großen Theils entwunden; aber es kam dennoch nicht in jene Hände, welchen es seiner Bestimmung nach anvertraut werden sollte, um es unter weiser Verwaltung und Ausspendung zum Zwecke zu benutzen.

§. 35.

Neue Misbräuche.

Der erste Misbrauch, welchen sich die Mönche und Stiftsgeistlichen erlaubten, bestand darin, daß sie an den ihnen zur Verwaltung übergegebenen Kirchen die Priester, wie einst die weltlichen Lehnsherrn, nach Willkühr anstellten

oder entfernten. Es ward daher nothwendig, sie auf die, den Canonen gemäßere Form hinzuweisen, und ihr Besetzungsrecht auf ein bloßes Präsentationsrecht zu beschränken 116).

Die Stifte und Klöster waren jedoch mit dem Besitze der ihnen commendirten Pfarreyen nicht zufrieden. Die Pfarreyen behielten dabey ihre Selbstständigkeit und das Stiftungsgut derselben hörte nicht auf, ihnen als ein Eigenthum zuzugehören. Konnten es gleichwohl die Stifte und Klöster nach Willkühr benutzen; so wünschten sie doch viel lieber dasselbe sich ganz aneignen und es mit dem ihrigen vereinigen zu dürfen. Die Habsucht ist, wo sie sich immer angesiedelt hat, unersättlich.

Man hatte schon lange die Erfahrung gemacht, daß es in einzelnen Fällen sehr räthlich, oft sogar nothwendig sey, mehrere Beneficien zu ihrer wechselseitigen Erhaltung und Unterstützung zu vereinigen. Diese vereinigten Beneficien wurden fortan, als ein einziges Beneficium angesehen

---

116) Sane quia monachorum quidam Episcopis *jus suum* auferre contendunt, statuimus, ne in parochialibus Ecclesiis, quas tenent, absque Episcoporum consilio presbyteros collocent, sed Episcopi parochiae curam cum abbatum consensu sacerdoti committant, ut ejusmodi sacerdotes de populi quidem cura Episcopis rationem reddant, abbati vero pro rebus temporalibus ad monasterium pertinentibus debitam subjectionem exhibeant et sic sua cuivis jura serventur. c. 6. caus. XVI. qu. 7. ex Conc. Claramont.

und dem Besitzer desselben wurden die doppelten Dienstverrichtungen, wofern sie sich vereinigen ließen, aufgetragen.

Diese Entdeckung, welcher anfangs, wie den Commenden bloß die Nothwendigkeit oder der entschiedene Vortheil das Wort sprach, ward nun dazu gebraucht, ein Beneficium durch das andere mittels der Incorporation zu bereichern. Stifte und Klöster wußten Gründe genug zu finden, um die Bitte zu entschuldigen, daß ihnen die Parochialkirchen einverleibet werden möchten. Auf der andern Seite nahm man auch soviel Anstand nicht, das geringere Beneficium, wofür es gehalten ward, dem vorzüglicheren und dem kirchlichen Range nach höheren Beneficium aufzuopfern, besonders da die Beyspiele der Vorzeit dieses rechtfertigten und die pfarrliche Seelsorge durch Aufstellung eines stellvertretenden Priesters nichts zu verlieren schien.

§. 36.

Union oder Incorporation der Pfarreyen an Stifte und Klöster.

Den Klöstern ward schon sehr frühe der Gebrauch eigener Oratorien zu ihrer Privaterbauung gestattet. Am Sonntage mußten jedoch die Mönche zur öffentlichen Kirche kommen. Da dieses in mancher Hinsicht unbequem, und für die Klosterbewohner zu zerstreuend war, auch sich oft der weitern Entfernung wegen nicht ausführen ließ; so erlaubte man ihnen einen Priester zu unterhalten, welcher die Messe laß, während sie die Psalmen abbetheten.

Die Cleriker, welche an den Oratorien oder Kapellen angestellet waren, ließen sich oft Nachlässigkeit oder Versäumniß des Gottesdienstes zu Schulden kommen. Man trug daher die Besorgung dieser Oratorien gerne den Mönchen auf, oder wandt vielmehr den Klöstern die Oratorien sammt ihren Einkünften mit der Auflage zu, einen Priester zu bestellen und ihn mit Obdache und dem nöthigen Lebensunterhalte zu versehen 117).

Der Diöcesanclerus sah dieses sehr ungerne und fuhr nichts destoweniger fort, die Einkünfte der den Mönchen gestatteten oder zugewandten Oratorien, insbesondere aber die Opfer, welche auf dem Altare niedergeleget wurden, in Anspruch zu nehmen. Dieß veranlaßte nothwendig eine wechselseitige Eifersucht. Um sie zu beseitigen ertheilte Gregor der Große den Mönchen den Rath, auswärtige Cleriker, welche mit dem einheimischen Clerus nicht durch gleiches Interesse verbunden wären, zu bestellen, oder auch würdige Religiosen aus ihrer Mitte auszuwählen, welche zu Priestern geweihet werden könnten; übrigens verboth er noch ausdrücklich, auch wo die Diöcesanpriester den Gottesdienst in den Oratorien der Klöster besorgten, den Mönchen die Opfer zu entziehen 118).

---

117) Thomassini part I. libr. II. c. 93. n. 8. 9. 15. part. II. libr. I. c. 30. n. 3. 7.

118) Nec presbyteri *sibi* existiment vindicari, siquid illic pro diversorum devotione commoditatis accesserit, *quum monachis in eodem loco debeat proficere, quidquid a fidelibus offerri contigerit.*

Dieser Streit dauerte noch lange fort, bis ihn endlich Johann IV. zu Gunsten der Mönche gegen das bischöfliche Diöcesanrecht, entschied 119). Der Bischof zu Syrakus hatte dem Papste die Frage vorgeleget: utrum Ecclesiae pro quiete monachorum a sanctis conciliis catholicisque Episcopis *eis traditae* per sacerdotes *ab eis ordinatos et investitos* debeant institui? und erhielt zur Antwort: Consilio multorum fratrum diligenter exquisito decrevimus, ut amodo *Ecclesiae monachis traditae* per *suos* sacerdotes instituantur. Der Grund dieses Beschlusses war: Divinae enim leges et saeculares habent, ut, cujus est possessio, ejus fiat institutio et si in dando, quod majus est, facilis fuit charitas, sit facilior in concedendo, quod minus est, sancta largitas. Majus enim fuit possessionem dare, quam sit, investituram concedere. Allein der geheimere Beweggrund lag in der Sicherheit der Einkünfte dieser Kirchen, und ihrer Opfer, welche man den Mönchen gegen die Ansprüche der Clerisey verschaffen wollte. Denn man sah wohl ein, daß die Mönche, so lange die Bischöfe einen ihrer Diöcesanpriester in diese Kirchen abordnen würden, nie zum vollen und ruhigen Genusse der Opfer und übrigen Einkünfte gelangen würden. Quomodo *possessionis* jura cognoscentur, fuhr die Entscheidung fort, et *suarum* rerum sibi tributa reddentur, ubi, quod *suum* est, per alterum datur et quum voluerit, auffertur? Humani moris est, illum vereri, cujus judicio et voluntate nunc

119) C. 1. Caus. XVI. qu. 2.

erigitur, nunc deprimitur. Unde fit, ut in partem Episcopi ad serviendum sacerdos proclivior fiat, et sic Episcopus, quod sancte et religiose dederat, quadam simulata authoritate ad se trahat. Licentiam itaque monachis damus, *suarum Ecclesiarum investitores fieri*, ita tamen, ut judicio synodi, si contra sacerdotium agere praesumserint, multentur et felici mucrone Episcopi sacerdotum piacula resecentur. Dadurch ward den Mönchen das Eigenthum der ihnen geschenkten Kirchen und folglich auch das Besitzungsrecht derselben feyerlich zugesicheret.

Allein wir dürfen nicht vergessen, daß hier nur von Oratorien und kleinern, auf dem Lande zerstreuten Kirchen, dergleichen die großen und reichen Familien auf ihren Landgütern hatten, die Rede sey. Rücksichtlich dieser Kirchen ward also den Mönchen, als den nunmehrigen Eigenthümern gestattet, den Priester zu bestellen, der an der Kirche dienen, ihre oder der anwohnenden Gläubigen Andacht leiten und zu gewissen Zeiten Messe lesen sollte: (denn bereits war die Messe in den Kreis der Privatandacht hineingezogen worden). Was man den Großen nachgegeben hatte, glaubte man auch den religiösen Klosterfamilien einräumen zu dürfen; besonders da hier, wie dort der abzuhaltende Gottesdienst nur als ein privat und ausser der Ordnung abzuhaltender Gottesdienst angesehen ward. Da der Papst von dem Grundsatze des Eigenthums ausgehet, so spricht er nicht von Kirchen, welche den Mönchen lediglich zur Verwaltung übergeben worden wären; sondern er spricht

von einer Uebergabe derselben zum Eigenthume, wodurch allein die Klöster in den vollkommenen Besitz kommen konnten. Selbst der aus der Convenienz hergenommene Grund deutet darauf hin. So allgemein also der Ausdruck: Ecclesiae monachis traditae ist; so beweisen doch die daraus gezogenen Schlüsse, daß von einer Schankung die Rede sey, welche ihre volle Wirkung erhalten sollte; daher auch die Mönche Besitzer der Kirchen, und die Kirchen selbst ihre Kirchen genannt werden.

Durch diese päpstliche Entscheidung ward sonach zu gleicher Zeit die Schankung der Kirchen an Klöster und das Recht der Klöster, die geschenkten Kirchen zu bestellen und ihre Einkünfte zu genießen ausser Zweifel gesetzet. Ob nun gleich von keiner andern als bischöflichen Schankung und zwar nur von der Schankung der Oratorien die Rede war; so wurden dennoch, was nie hätte geschehen sollen, was auch nie im Sinne der Entscheidung lag, diese Grundsätze sehr bald auf die Schankung der Parochialkirchen, nach welchen die Stifte und Klöster der Zehnten wegen sehr lüstern waren, und zwar aus den Händen der Layen angewandt.

Urban II. hatte beschlossen, daß um des Kirchenfriedens willen und um nicht neue ärgerliche Auftritte zu veranlassen, die bereits geschenkten Kirchen der Stift- und Klostergeistlichkeit zum Eigenthume verbleiben sollten; allein in Zukunft sollte keine solche Schankung ohne bischöfliche Genehmigung gültig seyn und ihre volle Wirkung haben. Durch

diese Clausel ward demnach ein Unterschied zwischen Schankung und Schankung festgesetzet, und es entstand nunmehr die Frage, welche rechtliche Wirkung die Laicalschankung für sich allein habe, und welche sie überdieß durch den Beytritt des bischöflichen Consenses erhalte?

§. 37.

Rechtliche Wirkung der Unionen oder Incorporationen.

Die Auflösung dieser Frage bestand darin, daß man consequent in Verfolgung der Grundsätze des Kirchenrechtes behauptete, der Laye welcher eine Kirche schenke, könne rechtlich nicht mehr schenken, und an die Stifte und Klöster übertragen, als rechtlich sein gewesen sey; nun hätten aber die Parochialkirchen, welche ihnen einst zu Lehen übertragen worden wären, (denn von den usurpirten und gewaltthätig hinweggenommenen könne die Rede nicht seyn,) ihnen nimmermehr rechtlich, als ein Eigenthum zugehöret; sondern es sey ihnen bloß die Commende oder die Verwaltung derselben zugekommen, mit der Obliegenheit einen Priester aufzustellen und ihnen aus den Einkünften, welche sie übrigens für sich hätten benutzen dürfen, einen angemessenen Unterhalt auszumitteln: dieser Commenden, oder vielmehr dieses Nutznießungsrechtes könnten oder dürften sie sich zwar zu Gunsten der Klöster oder Stifte ohne weiteres begeben; aber schenken könne nur allein der Bischof, dem von Rechtswegen die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes zustehe. Wollten dem=

nach die Stifte und Klöster mehr, als die bloße Commende und den Nießbrauch überkommen; sollten ihnen die Kirchen mit ihren Einkünften eigenthümlich werden; so könne dieses nur mit dem Willen des Bischofes und eigentlich durch eine Schankung aus seiner Hand geschehen. Derselbe Grundsatz ward auch auf die Kapellen, welche als Gott geheiliget, aufgehöret hätten ein weltliches Eigenthum zu seyn, ausgedehnet 120).

Indessen bedurfte es, seitdem die Parochialkirchen zu Beneficien erhoben worden waren, eines rechtlichen Tituls, um die Kirchen verschenken und die Schankung rechtfertigen zu können; dieser rechtliche Titul des neuen canonischen Rechtes war die unio oder incorporatio, vermöge derer die Parochialkirche aufhörte, ein abgesondertes und selbstständiges Beneficium zu seyn und lediglich die Zugabe eines andern Beneficiums d. i. der Stifts- oder Klosterkirche ward. Diese Verbindung eines Beneficiums mit dem andern, vermöge derer eines das andere in sich aufnahm, hieß unio oder incorporatio beneficiorum. Das unirte oder incorporirte Beneficium hörte daher nach Beschaffenheit der Sache entweder ganz auf, oder es ward dem andern

120) Quodsi Laici clericis vel collegiis de concessionibus vel donationibus instrumenta confecerint in haec verba vel similia: Concessi vel dedi Ecclesiam et praesenti charta firmavi, si consensus Episcopi non accesserit, nil agi videtur; *quia pro non dato habetur, quod ab illo datur, qui non potest de jure donare.* C. 5. 8. 11. X de jure patronatus.

bloß bey- und untergeordnet, und existirte fürhin zwar nicht mehr für sich, aber doch als Attribut des andern fort.

Dieser letzte Fall hatte bey den Schankungen oder Unionen der Pfarreyen mit den Stifts- und Klosterkirchen statt. Denn mit welchem Rechte und Gewissen hätte man den Gemeinden ihre Kirchen nehmen, die Zehenten und liegenden Güter verschenken und die Seelsorge aufhören lassen können? Die Pfarreyen konnten und durften also ihre Existenz nicht ganz verlieren; sondern man leitete die Sache dahin ein, daß sie als Beneficium betrachtet, nur in dem Stifts- und Klosterbeneficium fortexistiren und Theile oder Zugehöre desselben ausmachen sollten.

Auf diese Weise kam die Stifts- oder Klosterkirche d. i. die Stifts- oder Klostercommunität im Namen ihrer Kirche in den Besitz der Parochialkirchen und unterzog sich zufolge des Beneficialnexus der pfarrlichen Einkünfte mit dem Pfarramte, der Obliegenheit sehr gerne, durch Ernennung und Besoldung eines Stellvertreters der Seelsorge Vorsehung zu thun.

Dieses Besetzungsrecht, welches den Stiften und Klöstern aus den Unionen der Pfarrkirchen erwachsen ist, gründet sich also weder auf die Errichtung oder Dotation derselben, noch auf irgend ein lehnherrliches Recht; sondern einzig und allein auf die Uebertragung der Parochialität an die Stifte und Klöster, welche durch die Union des

pfarrlichen Beneficiums mit dem Stifts- oder Klosterbeneficium vollzogen ward. Von nun an war die Stifts- oder Klosterkirche als mit dem Pfarr-Amte und Rechte begleitet anzusehen, und hatte in dieser letzten Eigenschaft einen Vicar an ihrer statt aufzustellen, um auch die damit verbundenen Dienste verrichten zu lassen.

Dieses Recht, einen Vicar aufzustellen, ist in der That kein eigentliches Patronatrecht im strengen Sinne des Wortes; sondern es entspringt aus dem, der Stifts- oder Klosterkirche zugewandten Parochial-Beneficium, welches durch die Union nicht ganz erlöschen durfte, sondern jetzt nur in der Person der Stifte und Klöster repräsentirt ward, und nach dem Verluste der ehemaligen Selbstständigkeit nunmehr ein Attribut oder Zugehör derselben geworden war. Die Bedienung der Pfarrkirche war eben dadurch dem Dienste der Stifts- oder Klosterkirche annectiret 121) und die Stifte und Klöster haben sich daher auch das Ansehen als rectores principales und parochi primitivi beygeleget.

§. 38.

Vervielfältigung dieser Incorporationen.

Die Bischöfe, welche in diese Incorporationen anfangs nur ungerne und aus dem Grunde einwilligten, um die Pfarreyen nicht mehr in den Händen der Layen sehen zu

---

121) C. 30. X de praedendis et dignitatibus.

müssen, fanden endlich selbst Vergnügen daran, die Stifte und Klöster mit Pfarreyen zu beschenken. Oft geschah dieses auf eingebrachte Bitte, worin die Armuth der Communität, oder das durch Krieg oder sonst einen Zufall erlittene Unglück dargestellet ward; oft aus innerem Antriebe der Andacht, um die Zahl der frommen Chorsänger zu vermehren und diesen Kirchen, in welche bereits das Volk strömte, mehr Glanz zu verschaffen; oft mit der Absicht für sich und seine Vorfahren eine jährliche Todesfeyer zu stiften. Diese Incorporationen waren daher mehrere Jahrhunderte hindurch sehr allgemein, und aus einer sehr begreiflichen Ursache traf das Loos, incorporirt zu werden, gewöhnlich die besten Pfarreyen.

§. 39.

Parallelle zwischen dem Laical- und kirchlichem Patronatrechte.

Dadurch bildete sich vom zwölften bis in das fünfzehente Jahrhundert das kirchliche Patronatrecht, welches das Laical- oder Lehnpatronatrecht im Grunde nur ablößte und beynahe dieselben Unordnungen veranlaßte. Die Ausübung desselben durch geistliche Personen, dergleichen Stifte und Klöster und einzelne Stifts- und Klosterdignitäten waren — die Ausübung desselben aus einem andern Rechtstitul, als den des Lehnrechtes — die Ausübung desselben endlich mit bischöflicher Genehmigung, da es in andern Händen meistens Usurpation war, machte rücksichtlich der Folgen auf die Seelsorge und die Diöcesanverwaltung wenig Unter-

schied; nur konnten die Bischöfe dieses Patronatrecht mehr in Ordnung halten und seine Ausschweifungen zähmen: es war vereinbarlicher mit den canonischen Formen, weil es der kirchliche Clerus selbst ausübte und diente dazu, auch das Laicalpatronatrecht wo es sich noch immer behauptet hatte, zu zwingen, sich zu den kirchlichen Grundsätzen zu bequemen. Das Laicalpatronatrecht ward durch dieses Beyspiel genöthiget, sich den Gesetzen zu unterwerfen, denen selbst das kirchliche Patronatrecht zu gehorchen keinen Anstand nahm: es durfte nicht mehr verkaufet werden, 122) die Rechtsstreite desselben mußten vor die geistlichen Gerichtshöfe gebracht werden 123); es ward auf ein bloßes Ernennungs- oder Präsentationsrecht beschränket 124), und alle Wirkungen des lehnherrl. Eigenthumsrechtes wurden aufgehoben 125); überhaupt wurde keine Stiftung der Kirche mehr auf ein Lehneigenthum mit den daraus abgeleiteten Rechten geduldet.

§. 40.

Das Real- und Personalpatronatrecht.

So wie es ein Laical- und kirchliches Patronatrecht gab; so ward nun auch der Grund zu dem rechtlichen Unterschiede des sachlichen und persönlichen Patronatrechtes

---

122) C. 16. X de jure patronatus.

123) C. 3. X de judiciis.

124) C. 4. 10. X de jure patronatus.

125) C. 23. X h. t.

gelegt. Jenes gründet sich auf die Lehnseigenschaft der Kirche, des Grundes, auf welchem sie erbaut ist und ihrer Güter, als eines Theiles oder Zugehöres des Allodial- oder Lehngutes; dieses beruhet auf den mehr persönlichen Titul der ertheilten Commende, oder des durch die Incorporation des pfarrlichen Beneficiums an die Stifts- oder Klosterkirche übertragenen Pfarrrechtes. Dort fließet das Besetzungsrecht aus dem Obereigenthume und gehet mit Grund und Boden auf die Erben u. jeden Besitzer über; hier fließet es aus dem Rechte der anvertrauten Verwaltung oder der Parochialität selbst und ruhet in der physischen oder moralischen Person, welche mit dem pfarrlichen Beneficium auf die eine oder andere Weise begleitet ist. Diese Schulabtheilungen sind aus der Geschichte abgezogen und nur darum nicht ganz verwerflich, weil sie das Patronatrecht von allen Seiten kenntlich machen, und, wenn davon gesprochen werden soll, eine Berücksichtigung verdienen. Das kirchliche Patronatrecht ist immer nur ein persönliches: eine Kirche oder kirchliche Dignität besitzet es entweder als Stifterinn einer andern Kirche oder Dignität, oder als beständige Verweserinn oder als beneficiata mit der andern; aber nicht alles Laicalpatronatrecht ist ein sachliches, sondern es kommt hier vorzüglich auf die Eigenschaft der Güter an, durch deren Verwendung es erworben wird.

§. 41.

Das Patronatrecht aus päpstlichen oder bischöflichen Indulten.

Noch ist ein Rechtstitul des Patronatrechtes übrig, der

auch erst nach dem Investiturstreite eingeführet ward. Die weltlichen Herrn nahmen es sehr übel, auf einmal aus dem Besitze der Bisthümer, Abteyen und Pfarrkirchen sich gesetzet zu sehen. Um sie zu beruhigen und einen neuen Anfall auf die Kirchen zu verhüten, haben die Päpste und Bischöfe durch gegebene Indulten die Besetzung gewisser kirchlichen Stellen, besonders aber der Bisthümer und Abteyen den Königen und Landesfürsten eingeräumet. Diese Nachgiebigkeit sollte den Kirchenfrieden befestigen. Rücksichtlich der Pfarreyen haben insbesondere die durchlauchtigsten Herzoge von Bayern im Betreffe des päpstlichen Monates ein Indult erhalten, wie aus der geistlichen Rechts-Instruction vom Jahre 1629 §. 2. und aus der reformirten geistlichen Rechts-Ordnung vom Jahre 1779 §. 6. ersichtlich ist.

§. 42.

Resultate aus der Geschichte des dritten Zeitraumes. Folgen der vermehrten Patronatrechte.

Es ist also eine durchaus schiefe Wendung, welche man der Sache geben möchte, wenn man zu verstehen giebt, das Patronatrecht sey immer eines und dasselbe und beruhe überall nur auf einem und demselben Grunde, oder aber, wenn man so unbedingt, und ich möchte fast sagen, so unredlich behauptet, es sey überall nur von dem landesherrlichen Recht ausgegangen.

Durchgehen wir alles genau, so ist nirgends ein Gesetz vorhanden, welches dem Patronatrechte das Wort spräche,

um, wie man sagt, den Stiftungsgeist durch ein eingeräumtes Vorrecht zu ermuntern oder zu belohnen. Was vom Anfange mit Bestellung der Oratorien nachgesehen ward, gründete sich auf die Rechte der Privatandacht, welche nicht beschränket werden durften. Dieses Recht der Erbauer der Oratorien und der Kapellen, welches jedoch im Mittelalter weiter ausgedehnet wurde, als es die Kirche billigen konnte 126), kann hier nicht in Betrachtung kommen und wird auch nicht in Anspruch genommen. Die Oratorien haben mit den bischöflichen Parochialkirchen nichts gemein. Sobald sie aber aufhören, eigenthümlich und der Zufluchtsort der Privatandacht zu seyn; hören auch die Rechte der Privatandacht und des Privateigenthumes von selbst auf: die Kirche tritt als öffentliche, der Pflege des ordentlichen Gottesdienstes und der Feyer der Religionsgeheimnisse gewidmete Kirche in die Sphäre der bischöflichen Aufsicht, Leitung und Bestellung ein.

Das Patronatrecht auf Parochialkirchen, welches durch Belehnung, oder Usurpation der in dem Lehnsgebiethe gelegenen Kirchen oder durch Stiftung der Kirchen mit beybehaltenem Lehnsverbande sich eindrang, hatte von jeher die Misbilligung aller Gesetze gegen sich; man ertrug das Uebel, welches zu alt und mächtig geworden war; allein man erklärte sich stets dagegen. Dieses Patronatrecht kann sich

---

126) Quoniam in quibusdam locis fundatores Ecclesiarnm aut haeredes eorum, potestate, *in qua eos hucusque Ecclesia sustinuit*, abutuntur. c. 3. X de jure patron.

nie zur Rechtlichkeit in der Kirche erheben, solange das rechtlich in der Kirche heisset, was aus dem Begriffe der christlichen Kirche, als religiöser Gesellschaft, aus der göttlichen Einsetzung des apostolischen Hirtenamtes und dem ihm angewiesenen Wirkungskreise und gegebenen Vorschriften, aus dem Verhältnisse desselben zu seinen Mitarbeitern und untergeordneten Gehülfen, aus der ihm ausschlüssig zustehenden Ordinationsgewalt unmittelbar und nothwendig hervorgehet. Von dem Standpunkte des Kirchenlehens aus, dem das pfarrliche Amt als Dienstschuldigkeit, die sich auch durch einen andern erfüllen lasse, anklebet, erscheinet freylich alles in einem verkehrten Verhältnisse. Es mag rechtlich im Staate heissen, was in der Kirche ein großer Misbrauch ist.

Das geistliche Patronatrecht hat lediglich der Begünstigung der Päpste und der Bischöfe, welche das Institut der Stifte und der Klöster emporheben wollten, sein Daseyn zu verdanken; so daß ich im Grunde behaupten möchte, selbst das Recht der Stifter gründe sich mehr auf Gebrauch und Gewohnheit, als auf bestimmte und allgemeine Gesetze. Dieses haben auch die Kirchenrechtslehrer, welche am tiefsten in die Geschichte des Patronatrechtes eingedrungen sind, als Florens und Franz de Roye eingesehen, und es daher als jus singulare, *moribus receptum* contra tenorem ac rationem juris communis 127) oder als jus singu-

127) Florens Opp. part. II. p. 81.

lare, moribus receptum, ei benigne concessum, qui aedificauit, dotauit vel instauravit sacra et venerabilia loca 128) definiret. Am wenigsten kann man das Patronatrecht auf Justinians Novellen zurückführen.

Indessen muß man gestehen, daß die Sitte, den Stiftern und Erbauern der zum bloßen Privatgebrauche bestimmten Oratorien und Kapellen die Ernennung der Cleriker, welche sie für die ihrigen ansahen, zu überlassen, sehr alt sey, im Laufe der Jahrhunderte besonders nach dem Umsturze der bischöflichen Diöcesaneinrichtung mannichfaltige Vorwände genommen habe, sich auch über die Parochialkirchen zu verbreiten und endlich unter Begünstigung der Unwissenheit sowohl der Thatsachen, als der Rechtsgrundsätze eine Allgemeinheit erhalten habe, welche den Einfluß der Bischöfe auf ihre Diöcesen sehr beschränken und die Wirkungen ihrer oberhirtlichen Obsorge sehr lähmen, wo nicht ganz hindern mußte.

Dieß zeigte sich besonders in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte, wo man sogar aus dem Grunde einer geringfügigen Reparatur oder der unbedeutendsten Vermehrung des Stiftungsgutes mit der Ertheilung der Patronatsrechte sehr freygebig war, und dem Geiste der Kirchengesetze entgegen, die bischöflichen Rechte durch Indulten oder Schankungen verschleuderte. Die Clerisey versank unter der übermächtigen Einwirkung der Patronen auf die

---

128) Francisc. de Roye de jure patronatus. pag. 78.

Diöcesen, wodurch die Kirchenzucht geschwächet ward, in Unwissenheit und Sittenlosigkeit und die Seelsorge mußte um so mehr in Verfall kommen, als der größte Theil der Diöcesanpriester nur gemiethet und schlecht besoldet war.

Auffallend ist die Schilderung, welche die in Nürnberg versammelten Reichsstände von diesem Zustande der Diöcesen machen 129). Dadurch ward das Concilium von Trient bewogen, den nachtheiligen Folgen des Patronatrechtes Gränzen zu setzen, und es, nachdem es nicht ganz aufgehoben werden konnte, in ein Verhältniß mit dem freyen bischöflichen Besetzungsrechte zurückzubringen, welches der Ordnung und dem Wohle der Kirche weniger gefährlich wäre. Dieß hat zum wenigsten durch die Erschwerung des

129) Pleraeque Ecclesiae parochiales monasteriis, praelatis, aliisque ecclesiarum curatarum rectoribus incorporationis, ut vocant, aut alio quodam jure subditae sunt; quas, si ipsi juxta canonum constitutiones per sese prouidere teneantur, ubi aliis elocant gubernandas, beneficiorum dotem et decimas plerumque sibi ipsis reseruant et praeterea tam enormibus absentiarum pensionibus gravant atque onerant, ut conducti isti parochi eorumque vicarii et viceplebani, sacellani, coadjutores caeterique conductarum ecclesiarum administratores competentem sustentationem decentiaque alimenta inde habere nequeant. Quo fit — nam unde conductitii isti pastores et mercenarii viuant, habeant oportet — ut illicitis exactionibus locatas sibi oviculas misere depraedent, dilanient, omnemque substantiam tantum non absumant. Schon Innocenz III. hat diese Habsucht der Patronen und die Erniedrigung des Clericalstandes verdammet. c. 30 X de praebendis.

von den Patronen zu führenden Beweises rücksichtlich ihrer Rechte und der Statthaftigkeit ihres Rechtstituls bewirkt werden sollen. Doch ist dieser Beschluß der Tridentiner Versammlung zu wichtig, um ihn nicht seinem Hauptinhalte nach auseinander zu setzen.

§. 43.

Maaßregeln, welche die Kirchenversammlung zu Trient dagegen ergriffen hat.

Die Kirchenversammlung zu Trient gründet sess. XIV, cap. 12 den Erwerb des Patronatrechtes einzig und allein auf die Erbauung und Dotirung einer Kirche, oder wenn dieselbe zwar erbauet, aber nicht hinlänglich dotiret ist, auf die gänzliche Ausstattung derselben aus den eigenthümlichen Patrimonialgütern: die Einsetzung in das Amt aber, welche aus der Unordnung des Mittelalters verschiedene theils geistliche, theils weltliche Patronen fortbehauptet haben, wird bey neuen Stiftungen ausdrücklich dem Bischofe vorbehalten 130). Der einzige rechtliche Titul des Patronatrechtes ist zufolge dieses Kirchengesetzes die Stiftung und Doti-

---

130) Nemo, etiam cujusvis dignitatis ecclesiasticae vel *saecularis*, quacunque ratione, *nisi Ecclesiam*, *beneficium aut capellam de nouo fundauerit et obstruxerit*, *seu jam erectam*, *quae tamen sine sufficiente dote fuerit*, *de sui propriis et patrimonialibus competenter dotaverit*, jus patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat. In casu autem fundationis vel dotationis, hujusmodi institutio Episcopo, et non alteri inferiori reseruetur.

rung einer Kirche: er ist es gegen jede Gewalt im Staate, und in der Kirche mit Ausschlusse jedes andern Anspruches; doch hat die Versammlung, wie schon Clemens III. 131), auf die Verschiedenheit der Kirchen keine Rücksicht mehr genommen, sondern nur die Erbauung oder Dotation auf eine vollkommen zureichende und aus dem eigenen Patrimonialvermögen geleistete beschränket.

Schärfer ward dieser Gegenstand sess. XXV, cap. 9, de reform. gegriffen. Schon der Eingang zu dieser Verordnung ist merkwürdig. Sicut legitima patronatuum jura tollere piasque fidelium voluntates in eorum institutione violare aequum non est; sic etiam ut *hoc colore* beneficia ecclesiastica in *servitutem*, quod a multis *impudenter* fit, redigantur, non est permittendum. Die Versammlung hält den bereits aufgestellten Grundsatz, daß nur durch Erbauung oder Stiftung ein Patronatrecht erworben werde, fest; leget aber nunmehr den Patronen den zu führenden Beweis der gemachten Erbauung oder Dotation auf, und verlangt überhaupt die Vorlage des rechtlichen Tituls, auf welchen die angeblichen Patronatrechte beruhen sollen 132). Wenn dadurch die bloße Angabe eines Patronatrechtes und der Quasi-Besitzstand desselben zur Behauptung eines Patronatrechtes als unzulänglich er-

131) Cap. 25. X de jure patronatus.

132) Titulus juris patronatus sit ex fundatione vel dotatione, *qui ex authentico documento et aliis ex jure requisitis ostendatur*.

kläret wird; so wird auch in der Folge noch die bloße Erbauung oder die Erneuerung einer Kirche ohne Dotation oder die bloße Vermehrung der Dotation, als gänzlich unzulänglich erkläret, ein Patronatrecht zu erwerben 133) und nach einer mehrmalen gebrauchten Maxime den Zeitraum von vierzig Jahren als Gränze, innerhalb welcher sich die Prüfung und Untersuchung der Patronatrechte halten soll, festgesetzet. Die Versammlung erschwert zugleich den Beweis, der von der Verjährung hergenommen werden will 134), und verwirft endlich den Kauf oder Verkauf der Patronatsrechte als rechtlichen Titul gänzlich 135). Noch strenger will sie bey jenen sowohl einzelnen Personen, als Kommunitäten verfahren wissen, welche den Verdacht einer

133) Patronatus quicunque . . . acquisiti a quadraginta annis citra et in futurum acquirendi seu *ex augmento dotis seu ex nova constructione vel alia simili causa*. . . . ab ordinariis. . . diligenter cognoscantur et quos non repererint ob *maxime euidentem* Ecclesiae neccessitatem *legitime* coustitutos esse *in totum revocent* atque beneficia huiusmodi sine damno possidentium et restituto patronis eo, quod ab eis idcirco datum est, in pristinum *libertatis* statum reducant.

134) Sive *ex multiplicatis praesentationibus*, per antiquissimum temporis cursum, *qui hominum memoriam excedat*, zufolge c. 1. de praescript. in sexto: Vbi ei, qui praescribit, jus commune est contrarium, vel habetur praesumtio contra ipsum, bona fides non sufficit, sed est necessarius titulus, qui possessori causam tribuat praescribendi, nisi tanti temporis allegetur praescriptio, *cujus contrarii memoria non existit*.

135) Nec dictum jus patronatus *venditionis aut quocunque titulo* in alios contra canonicas sanctiones transferre praesumant.

Usurpation gegen sich haben, und denen nicht einmal der unfürdenkliche Besitz zu Statten kommen soll, wofern nicht nebst dem vollgültigen Beweise desselben noch aus sicheren Urkunden dargethan werden könnte, daß sie während funfzig Jahren das Präsentationsrecht ununterbrochen und mit Erfolge ausgeübet hätten 136). Alle übrige Patronatrechte, welche diese Probe nicht aushielten, auch alle Bewilligungen, Indulten und Privilegien, welche sowohl auf Patronatrechte, als auf ein anderes Ernennungs- Wahl- oder Präsentationsrecht bey künftigen Vacaturen Bezug hätten, sollen als abgeschaffet und null und nichtig angesehen werden 137); doch sollen hievon die den Kaysern, Königen und regierenden Fürsten, auch zu Gunsten der Studien, die den Universitäten ertheilten Indulten und Privilegien ausgenommen seyn 138). Den Patronen wird ferner aller

---

136) In iis vero personis vel communitatibus seu uniuersitatibus, *in quibus id jus ex usurpatione potius quaesitum praesumi solet,* plenior et exactior probatio ad docendum verum titulum requiratur: nec immemorialis temporis probatio aliter iis suffragetur, quam si praeter alia ad eam necessaria *praesentationes etiam continuatae non minori saltem, quam quinquaginta annorum spatio, quae omnes effectum sortitae sint, authenticis scripturis probentur.*

137) *Reliqui patronatus omnes* in beneficiis tam saecularibus quam regularibus, seu parochialibus. . . seu facultates et priuilegia concessa tam in vim juris patronatus, quam alio quocunque jure nominandi, eligendi, praesentandi ad ea, quum vacant. . . . *in totum prorsus abrogata et irrita cum quasi possessione inde secuta intelligantur.*

138) Exceptis patronatibus super cathedralibus Ecclesiis competentibus et exceptis aliis, *quae ad Imperatorem, reges*

Antheil an der Verwaltung und Verwendung der Kirchen- oder Beneficiumseinkünfte, wobey gewöhnlich der arbeitende Cleriker verhungert, untersaget 139), und da das bischöfliche Collationsrecht durch die Union der freyen Beneficien und Kirchen mit jenen, welche dem Patronatrechte unterworfen waren, immer mehr beschränket worden war; so wurden endlich auch alle Erwerbe, welche unter diesem Titul seit vierzig Jahren gemacht worden waren, als erschlichen erkläret; die ältern Erwerbe dieser Art aber sollten genau untersuchet und diejenigen, welche als erschlichen dargethan werden könnten, desgleichen als null und nichtig angesehen werden 140).

So präjudicirlich den wesentlichen Rechten und Pflich-

---

seu regna possidentes aliosque sublimes ac supremos principes, jura Imperii in suis dominiis habentes, pertinent, et quae in fauorem studiorum generalium concessa sunt.

139) Patroni autem . . . in perceptione fructuum prouentuum, obuentionum quorumcunque beneficiorum, etiam si vere de jure patronatus ipsorum ex fundatione et dotatione essent, nullatenus nullave causa vel occasione se ingerant, sed illos libere rectori seu beneficiato, non obstante quacunque consuetudine, distribuendos dimittant.

140) Insuper *accessiones*, per viam unionis factae de beneficiis liberis ad Ecclesias juris patronatui subiectas . . . . hae si nondum plenarium sortitae sunt effectum, vel deinceps ad cujusuis instantiam fient . . . . simul cum unionibus ipsis per subreptionem obtentae intelligantur . . . . sed beneficia ipsa cum vacauerint, libere, ut antea, conferantur.

ten des bischöflichen Amtes, so nachtheilig für die Kirchenzucht sah das Concil von Trient das Patronatrecht mit seinen Prätensionen und den daraus unmittelbar hervorgehenden Folgen an! Von dieser Zeit an war man demnach mit Ertheilung der Patronatrechte viel behutsamer und suchte sie auch da, wo sie hergebracht waren, besonders wo sie als rechtlich erloschen angesehen werden konnten, mit dem ursprünglichen bischöflichen Collationsrechte wieder zu consolidiren.

Dieß ist die Geschichte des Patronatrechtes.

§. 44.

Die teutschen Bisthümer, vorzüglich in Beziehung auf die vorhandenen Patronatrechte und das Verhältniß derselben zu dem freyen bischöflichen Besetzungsrechte.

Durchgehen wir die einzelnen Quellen, aus welchen das Patronatrecht seinen Ursprung nahm, und machen wir davon auf die Bisthümer in Teutschland oder die teutsche Kirche überhaupt eine Anwendung; so werden wir finden, daß überhaupt wenige Patronatrechte auf Parochial Kirchen den kayserlichen oder königlichen Lehnsschenkungen ihr Daseyn verdanken. Die Investituren betrafen in Teutschland mehr die Bisthümer und Abteyen, und diese nur auf kurze Zeit, als die Pfarrkirchen. Die Epoche der Verschenkung derselben an weltliche Herrn war bereits in Gallien vorüber, ehe die teutschen Bisthümer ihren Anfang nahmen.

In den Zeiten des Faustrechtes sind ohne Zweifel viele Patronatsrechte durch Usurpation erworben, oder den Bischöfen, die lieber ein Opfer machen als alles verlieren wollten, von ihren eigenen Advocaten abgedrungen worden; allein dieß geschah während des Verfalles der kayserlichen Macht gewöhnlich da, wo die Kirchen in dem Gebiethe eines Herzoges, Grafen oder Ritters, die sich gerne der Zehnten zur Unterhaltung ihrer Leute bemächtigten, gelegen waren. Die Bischöfe waren übrigens vom Anfange an selbst die Stifter der Kirchen ihrer Diöcese; sie haben dieselben auf den verschiedenen Puncten derselben vertheilet, und ihnen die Zehnten und Opfer des angewiesenen Bezirkes zugewendet. Dieses Recht der Diöcesaneinrichtung verkannten selbst die Staatsgesetze nie 141). Sie haben in der Folge die größern Mutterkirchen und die ursprünglichen Parochien in mehrere kleine getheilet, nachdem die Zahl der Pfarrgenossen zugenommen und die ehemaligen Weiler zu großen Marktflecken angewachsen waren. Die Capellen, welche einst von den größern Kirchen aus versehen wurden, erhielten nunmehr unter der Abgabe eines Recognitionspfenninges ihre eigenen Priester 142). Dieß alles geschah

141) Vnusquisque suam decimam donet, et per jussionem Episcopi dispensentur. Cap. Caroli M. libr. V. c. 125. De decimis, ubi antiquitus fuerunt Ecclesiae baptismales et deuotio facta fuit, *juxta quod Episcopus ipsius parochiae ordinauerit*, omnimodis fiant donatae. Conc. Galliae Tom. 2. c. 252.

142) Vnicuique Ecclesiae suus provideatur ab Episcopis presbyter, ut *per se* eam tenere possit, aut etiam priori

im neunten, zehnten, eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte, also lange zuvor, ehe die Bischöfe an eine Landesherrlichkeit dachten oder denken durften.

Man wird ihnen dabey nicht leicht zum Vorwurfe machen können, daß sie ohne Noth zuviele Pfarreyen an die weltliche Herren verschenket hätten. Oft, und man darf sagen in den meisten Fällen, folgte die Schenkung der Usurpation bloß nach. Mit den Zehnten verschenkten sie auch nicht immerhin die Pfarreyen, da sie einen Theil der Zehnten für sich und zu ihrer eigenen Disposition hatten und die Bisthümer des nördlichen Teutschlandes überhaupt bloß und allein auf Zehnten gestiftet waren. In der That ist es auffallend, wie bald man vergißt, was man noch vor kurzer Zeit ausgestreuet hatte. Als man der teutschen Kirche ihre Güter hinwegnehmen wollte, tadelte man den Erwerbgeist der Bischöfe und machte ihnen denselben zum Verbrechen; jetzt, da man sie auch ihres oberhirtlichen Amtes und der damit verbundenen Gerechtsame entsetzen möchte, macht man ihnen die Ansinnung, daß sie dieselben, ohne zu sagen, wann und wo, entweder selbst veräußert, oder doch in der Sphäre ihres bischöflichen Amtes nur als Fürsten gehandelt hätten.

Dem sey wie ihm wolle, so kann man doch wahrlich nicht behaupten, daß die Bischöfe erst durch die Erhebung

presbytero (dem Oberpfarrer) subjugatus ministerium sacerdotale perficere. Conc. Aquisgranense c. 16. im Jahre 836.

in den Fürstenstand und durch die Belehnung mit Fürstenrechten das freye und ungehinderte Recht, die Parochialkirchen ihrer Diöcese zu bestellen, welches sie schon Jahrhunderte lang ausgeübet hatten, erworben hätten. Sie besetzten sie vor wie nachher, jure ordinario, aber freylich auf dem Gebiethe ihrer Kirche mit mehr Ruhe und ungestörter, als auswärts, wo man den Pfarrzehenten so sehr nachstrebte und der Bischof der Gewaltthätigkeit sich weniger erwehren konnte. Der Herzog, der Graf, der Edelmann wünschten ein gereinigtes Gebieth zu haben; d. i. alles, was sie mit der Hand ergreifen konnten, für sich hinwegzunehmen, besonders aber die Kirchen, bey welchen sie den doppelten Vortheil hatten, die reichen Zehenten sich anzueignen und jenen Punct zu zerstören, von welchem aus sie die bischöfliche Jurisdiction so lange beunruhiget hatte. Denn durch die Aufstellung eines Layenpriesters oder Hauskaplans, der ihnen zu Gefallen leben mußte, entbehrte der Bischof das Organ, durch welches er wirken konnte. Daher stand schon sehr frühe die Ausübung des freyen bischöflichen Collationsrechtes in einigem Verhältnisse mit dem Territorialgebiethe der Hauptkirche, nicht als wenn jenes ein Ausfluß der erst zu Lehen erhaltenen Landeshoheit wäre, sondern weil sich hier jenes erste und ursprüngliche Recht leichter behaupten konnte, ohne durch fremde Usurpation eine Beschränkung zu befahren. Zur Zeit der Reformation konnte auch von den Bischöfen der Uebertritt vieler ihrer Diöcesanen, besonders jener, welche in dem Gebiethe eines Herzoges, Grafens oder Ritters wohnten, zur neuen Religion nicht verhindert werden; daher die Erscheinung, daß

das bischöfliche freye Besetzungsrecht sich nur da, wo das Faustrecht nicht über mein und dein entschieden und die Reformation eine Aenderung herbeygeführet hatte, d. i. in jenem Theile der Diöcese, der zugleich das weltliche Gebieth der Kirche ausmachte, hauptsächlich erhalten konnte.

In diesem Theile der bischöflichen Diöcesen konnte aber auch kein anderes Patronatrecht sich geltend machen, als entweder jenes der Stifter, obgleich viele Stifter nicht einmal Gebrauch davon machten oder machen wollten; viele andere aber ihre Kirchen den Bischöfen selbst schenkten; und dann jenes Patronatrecht, welches durch die Errichtung perpetuirlicher pfarrlicher Kommenden oder durch Incorporationen entstanden und von den Bischöfen selbst den Stiften und Klöstern verliehen worden war. Ein allgemeines, landesherrliche Patronatrecht konnten und wollten doch wahrlich die Bischöfe sich nicht selbst als Landesherren verleihen!

§. 45.

Das allgemeine landesherrliche Patronatrecht.

Der Vertheidiger des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes hat eine hohe Meinung von seiner Lehre, und stellet sich in der Vorrede S. VI Febronius, dem großen Vertheidiger der Kirchenfreyheit, und Kenner des christlichen Alterthumes, diesem Freunde der reinen katholischen Kirchenverfassung, hart an die Seite. Allein würde Febronius leben, mit welchem Unwillen müßte er auf einen Mann hinblicken, der es für einen Sieg der Aufklärung

hält, die Kirche der Territorialgewalt zu unterwerfen, und einen Ruhm darin setzet, ein Nachbeter des protestantischen Systems zu seyn? Gewiß würde er ihn mit den Worten von sich weisen: „ich kenne dich nicht.“ „Wenn ich das An„sehen der Bischöfe herstellen wollte“, würde er fortfahren, „so habe ich sie wahrlich nicht zu bloßen Hofbischöfen, die „nur zu ordiniren, dispensiren und Altäre zu weihen hät„ten, herabwürdigen wollen: ich habe sie zu ihrer ursprüng„lichen Würde, zur freyen und unabhängigen Thätigkeit „in ihrem apostolischen Wirkungskreise erheben wollen, auf „daß sie ungehinderter an dem sittlichen Wohle des Zeital„ters arbeiten könnten; aber nimmermehr habe ich sie zu „Werkzeugen der Politik oder zu bloßen Organen der Staats„gewalt erniedrigen, oder zu heuchlerischen Priestern einer „neuen philosophischen Kirche machen wollen. Sie sollten „nach meiner Idee den Character der evangelischen Wahr„heit und des christlichen Hirtenamtes behaupten, und mit„ten in den Verderbnissen des Zeitalters der menschlichen „Tugend einen Zufluchtsort zubereiten.“

„Wenn ich gegen die römische Anmaßungen und die „Misbräuche der Curie meine Stimme erhob; so war ich „weit entfernt, der weltlichen Macht ein Papstthum einzu„räumen, das drückender und gewaltthätiger seyn würde, „als das kirchliche je war oder seyn konnte. Habe ich bey „der Reforme, welche ich im Sinne hatte, das graue Al„terthum und die Geschichte und das Bedürfniß der „Menschheit zu Rathe gezogen; so war ich weit entfernt, „dem Zeitgeiste zu schmeicheln, augenblickliche Interessen

„zu besorgen, und meine Feder, welche ich der Wahrheit „geweihet hatte, der Erhebung eines Misbrauches zu einem „Grundsatze zu leihen. Ich schrieb daher der guten Sache „gewiß, ruhig und unbefangen: denn ich war überzeuget, „daß Spott, gehässige Deutungen, spielender Witz und „vornehmes Hohnlächeln die Waffen nicht sind, welche der „Wahrheit ziemen.“

„Hätte ich fürchten müssen, daß die Zöglinge mei„ner Schule die Lehren, welche ich aufstellte, um den „Geist des apostolischen Zeitalters in die alternden Formen „der katholischen Kirche zurückzuführen, dazu misbrauchen „würden, um die katholische Kirche in ihrer Grundver„fassung zu zerrütten, und das Christenthum, obgleich zur „philosophischen Religion geläutert, doch nur als eine Po„liceyanstalt beyzubehalten; so würde ich nie mein Werk „geschrieben haben; allein, wie konnte ich besorgen, daß „man meinen Namen nennen würde, um die katholische „Kirche auf dem Grunde zur protestantischen aufzuführen „und allen Grundsätzen des Kirchenrechtes, allen Thatsachen „der Kirchengeschichte, allen rechtlichen Principien über„haupt zu widersprechen? Ich habe nie der Stifter einer „Afterkirche werden wollen!“

So müßte Febronius, an welchen sich der Vertheidiger des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes anschließen möchte, sprechen. Es ist in der That unbegreiflich wie derselbe im Ernste glauben konnte, daß ein allgemeines landesherrliches Patronatrecht, als Grundsatz mit dem

katholischen Kirchenrechte bestehen könne. Das katholische Kirchenrecht gehet von dem Begriffe eines von Gott eingesetzten, und innerhalb der Kirche selbst bestehenden, durch die hierarchische Stufenfolge zwar vertheilten, aber stets einen und desselben Hirtenamtes aus und unterscheidet sich durch die Trennung der Kirchengewalt von der Territorialgewalt am auffallendsten von dem protestantischen Kirchenrechte; noch unbegreiflicher aber ist es, wie er sich auf seine Ueberzeugung berufen mochte, als wenn sie ausser seinen Gründen noch ein besonderes Gewicht hätte, oder wie er den bischöflichen Vicariaten vorwerfen durfte, durch die Nichtanerkennung seiner Grundsätze ihrer besseren Ueberzeugung untreu zu seyn? Eine Täuschung läuft hier mit unter. Doch vielleicht wollte er ihnen die Schande ersparen, in diesen erleuchteten Zeiten noch an ein Kirchenrecht zu glauben.

§. 46.

Der Inhalt des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes.

Doch dürfte dieses, solange noch solide Aufklärung herrschet, und die Afterphilosophie noch nicht allen gesunden Menschenverstand verkrüppelt hat, nicht geschehen. Der gemeine Menschensinn unterscheidet zu stark, was durch das landesherrliche Patronatrecht confundiret werden will, und fühlet das Unnatürliche zu lebhaft, die Religion und die Gewissensangelegenheiten der weltlichen Macht zu unterwerfen. Das Gewissen beuget sich bloß unter Gott und un-

ter jene Ordnung, welche er in der sichtbaren Kirche nach dem Urbilde der unsichtbaren eingesetzet hat. Die Anstalt, worin es sich mit seinen Angelegenheiten aufstellet, um die Idee eines moralischen Reiches, oder wie sich das Evangelium ausdrücket, des Reiches Gottes wirklich zu machen, reclamiret daher vor allem die Rechte der Freyheit und Unabhängigkeit von menschlicher Gewalt.

Man irret sich sehr, wenn man glaubet, dieses neue Patronatrecht begreife bloß das Recht in sich, zu den erledigten kirchlichen Stellen ein taugliches Subject zu präsentiren, wie es sonst die Patronen zu thun gewohnt waren. Es ist unter der Würde des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes zu präsentiren: es ernennet, bestimmt und befiehlt. Allein es enthält noch eine Menge anderer Rechte, welche sich am besten durch die Benennung: Kirchenherrlichkeit ausdrücken lassen. Es ordnet Pfarreyen nach Willkühr an, freylich eben so precär, wie die Stellen im Staate; aber es hebet auch bestehende und gestiftete Pfarreyen eigenmächtig auf, theilet und schmälert ihre Einkünfte, behält, was ihm angemessen ist, für sich und läßt sie auf unbestimmte Zeit offen stehen: es veräußeret die liegenden Gründe der Kirchen, verfüget nach Gutdünken über ihr Vermögen, nimmt die Kapitalbriefe derselben in seine Verwahrung und leitet unter verschiedenen Vorwänden die Einkünfte derselben in seine Kassen. Dieses Vortheiles wegen dringt es auf die möglichsten Ersparnisse im Betreffe des Gottesdienstes. Es beleget, anstatt des sonst gegebenen subsidium charitativum, die Kirchen und

die Pfarrer mit einer ordentlichen Steuer, eignet sich die kleine canonische Abgabe ratione commendae zu und läßt sich auch wohl für das erste Jahr den zehenten Theil des Ertrages des Beneficiums bezahlen. So sehr dieses der redemtio altaris in den mittleren Jahrhunderten gleich siehet, (vergl. Not. 115) so fällt es doch nicht mehr auf, als die Präsentationsurkunden mit einer Stempeltaxe belegt zu sehen. Das allgemeine landesherrliche Patronatrecht ertheilet zwar auch den Tischtitul, und suchet sich die Pfarrer noch ins besondere durch die Erhebung derselben zu Staatsbeamten verbindlich zu machen; allein es fodert auch die Resignationen ihrer Stellen von ihnen, verfüget mit einem scheinbaren Rechte über diese von ihm geschaffenen Zwitterbeamten, dringt ihnen einen besondern Unterthänigkeitseyd ab, und spricht von nichts geringerem, als von Meineyd und einer fiscalischen Untersuchung, wenn sie die Eingriffe in den Besitz und ungestörten Genuß des eigenthümlichen Kirchengutes und Schulfondes an den Bischof berichten. Vermöge des Tischtituls aber, als eines sehr fruchtbaren Rechtsgrundes, behält es sich die Prüfung und die Auswahl der Candidaten des geistlichen Standes vor, mischet sich in die Erziehung des jüngern Clerus ein, ändert nach seinen besondern Ansichten die Verfassungen der Seminarien, und sieht es auch nicht ungerne, wenn die Jünglinge derselben den bischöflichen Anordnungen auf unanständige und trotzige Weise begegnen. Dieses Patronatrecht sieht überhaupt die canonische Ehrerbiethung und den Gehorsam als eine Unzuverlässigkeit und indirecte Untreue gegen sich an, sucht daher den Bischof zu isoliren und den

Clerus der Kirche sich anzueignen, die Disciplinargesetze rücksichtlich desselben aufzuheben, und um das Ganze zu vollenden, die Weihe der Kirche sich unterwürfig zu machen. Unter seiner Herrschaft ist kein Wille der Stifter mehr heilig — kein Zweck der Stiftungen seines stillen und segenvollen Fortwirkens, in den Zeiten des Friedens so wenig, als des Krieges, gesicheret. Es gefällt sich in einer Art vom Schreckenssysteme. Den bischöflichen Vicariaten setzet es einen Kirchenrath gegenüber, um einen ewigen Jurisdictionsstreit zu unterhalten, ihre Bemühungen zu durchkreuzen, unter dem Vorwande der Controlle alle Kirchengewalt an sich zu ziehen, oder sie ganz außer Thätigkeit zu setzen, wofern sie sich nicht gefallen lassen wollen, die Befehle zu vollziehen, welche von dem Patronatrechte ausfließen. Kurz das allgemeine landesherrliche Patronatrecht, zu einem Territorialepiscopat erhoben, schmücket sich selbst mit Infel und Stab, ohne einen Ruf von Gott zu haben, erniedriget den Bischof in der Kirche zu einem bloßen Organ der Staatsgewalt und läßt ihm nichts, wie auch Herr Landesdirectionsrath will, als das Geschäft des Altäreweihens übrig. Der famose Herausgeber des Argus hat ihm hierin trefflich vorgearbeitet, und man sollte fast sagen, er habe nur feiner ausgearbeitet, was jener im rohen hingeworfen habe. In der That ist es, verglichen mit der wirklichen Ausführung und den offenkundigen Thatsachen, fein gesagt, wie Herr Directionsrath seine neue Lehre von einem allgemeinen landesherrlichen Patronatsrechte anpreiset. — „Andere hingegen glauben," er spricht von sich, „daß der Stand des Kirchendieners selbst nicht wenig ba-

„bey gewinne, wenn der Regent die Wichtigkeit seines „Amtes anerkennet," (doch wahrlich dadurch nicht, daß er ihn zum Staatsbeamten dem Scheine nach machet, und ihn aus seinem wahren Verhältnisse rücket) „die vielfältigen „Bande, wodurch er ohnehin an den Staat und seinen „Zweck (?) geknüpfet ist, noch näher anziehet," (doch ohne durch das grundlose lehnsherrliche Patronatrecht alle Fäden des Kirchensystems zu zerreißen?) „und das hohe Interesse „öffentlich erklärt, welches er an einem Stande nimmt, dem „er (?) die Entwicklung und Pflege des moralischen Ge„fühles, die Erweckung religiöser Gesinnungen, und über„haupt die Cultur seiner Unterthanen in Hinsicht auf Reli„gion und Sittlichkeit," (welcher Religion und Sittlichkeit, etwa einer philosophischen?) „anvertrauet." So sonderbar es aussieht, wenn ein Priester sich selbst ein Territorialepiscopat schaffet, um es über das kirchliche zu erheben, so ist es noch sonderbarer, daß er zur Entwicklung des moralischen Gefühles und der Erweckung religiöser Gesinnungen eine Maasregel anräth, welche nach dem Zeugnisse der Geschichte und nach den Gesetzen der sittlich-religiösen Menschennatur gerade die entgegengesetzte Wirkung haben muß. Es fehlet in unsern Tagen noch die Religion als ein Machwerk der Staatskunst, und als einen Kappzaum der Volksleidenschaften hinzustellen, oder auch nur verdächtig zu machen.

§. 47.

Vergleich des landesherrlichen Patronatrechtes mit den bisher bekannten Patronatrechten.

Vergleichet man dieses Patronatrecht mit dem Patro-

natrechte, welches sich in der Geschichte kenntlich gemachet hat; so hat es mit dem Patronatrechte der mittleren Jahrhunderte die meiste Aehnlichkeit; nur hat es sich — und dieses ist allerdings unseres aufgeklärten Zeitalters würdig — mehr ins Große ausgebildet, und da es sonst nur ein jus singulare war, sich jetzt zu einem jus universale erweiteret. Es verschmähet die päpstlichen oder bischöflichen Indulten: denn es leget sich die ihm zur Erreichung des Staatszweckes nöthigen oder convenablen Rechte selbst bey und indulgiret sich soviel, als ihm gefällt; aber es treibet dafür die Incorporation im Großen d. i. es vereiniget die ganze Kirche mit dem Staate und nebenbey das noch übrige Kirchen- und milden Stiftungengut mit dem Staatsgute und behandelt die Bisthümer und Pfarreyen als Staats-Commenden.

Auf diese Weise benutzet das landesherrliche Patronatrecht fast alle Tituln des kirchlichen und Laicalpatronatrechtes für sich und nachdem es ihrer sehr viele, wie es dem Herrn Landesdirectionsrathe leicht war, sehr viele zusammengebracht hat, setzet es aus den einzelnen Tituln einen allgemeinen Titul zusammen. Nur jenen Titul, welchen die Kirche allein anerkennet, den Titul der Fundation und Dotation, verschmähet es: denn in unserm aufgeklärten Zeitalter, in welchem man die Kirchen schließet, um das Volk in die philosophischen Schulen zu schicken, muß man dem Fanatismus entsagen, Kirchen zu bauen.

§. 48.

Der noch zu liefernde Beweis für dasselbe.

Dieses allgemeine landesherrliche Patronatrecht ist jedoch zur Zeit noch ein Unding und bestehet weder nach den positiven Gesetzen, noch nach den Principien des Kirchenrechtes überhaupt. Ich liebe in allen Dingen die directen Beweise. Soviel auch der Hr. Landesdirectionsrath aus der Convenienz Scheinbeweise eines landesherrlichen Besetzungsrechtes der kirchlichen Lehr- und Seelsorge Stellen zusammenbringen mag; so wahrscheinlich er es zu machen suchet, daß jede Kirche irgendwann dem Patronatrechte unterworfen gewesen sey und daß der Inbegriff dieser gesammten Patronatrechte, obgleich rechtlich erloschen oder dem Bischofe von der längsten Zeit überlassen, das allgemeine landesherrliche Patronatrecht bilde; so sind dieses nur immer indirecte Beweise, oder vielmehr es sind erkünstelte und gar keine Beweise. Noch so viele Gründe der Convenienz bilden kein Recht, und noch so viele einzelne Patronatrechte, in der Person des Landesherrn per accidens vereiniget, gründen kein allgemeines landesherrliches Patronatrecht. Auch hebet die Exception die Regel nie auf. Der directe Beweis würde seyn, daß alle Kirchen eines landesherrlichen Gebiethes ein Eigenthum des Landesherrn seyen, und daß sonach derselbe als Oberlehnsherr befugt sey, die Vorsteher der ihm eigenen und lehnbaren Kirchen, wie die Besitzer jedes andern Staatslehnes, zu bestimmen. Oder der Herr Landesdirectionsrath müßte beweisen, daß die Bischöfe erst zu der Zeit, als sie die Reichsstandschaft überkommen haben, und

ihre Kirche mit der Landeshoheit belehnet worden ist, das Recht, die Pfarreyen ihrer Diöcesen zu besetzen, überkommen hätten; oder aber, er müßte beweisen, daß sich die katholische Kirche nach den veränderten Verhältnissen dem Grundsatze: cujus est regio, illius est religio, welchen selbst die lutherische Kirche nicht mehr anerkennet, unterziehen und sich ihn, ihrer Constitution entgegen, gefallen lassen müsse, d. h. er müßte beweisen, daß gar keine Kirche und kein Kirchenrecht sey, und der Staat das Recht habe, den Bürgern anzusinnen, seinen religiösen Ueberzeugungen zu entsagen. Oder er müßte endlich den sublimen Grundsatz aufstellen, daß Staat und Kirche, Gott und die Welt bürgerliches Gesetz und Gewissen eines sey, und daß sich durchaus kein rechtliches Verhältniß der Kirche zum Staate denken lasse, als jenes einer von ihm ausgehenden und auf ihm ruhenden Anstalt. Wozu die Nebenwege, wenn uns directe Beweise zum Ziele führen?

Schluß.

Ich überlasse es dem Vertheidiger des landesherrlichen allgemeinen Patronatrechtes seinen Beweis, wie es ihm beliebt, zu führen. Vielleicht wollte er bis jetzt der Schwachen schonen! Mir war es nur darum zu thun, die Leser in den Stand zu setzen, darüber zu urtheilen, was das Patronatrecht an sich sey, woher es seinen Ursprung genommen habe, welches seine Ansprüche seyen, in welchem Verhältnisse zum bischöflichen Amte es stehe, welche Tendenz es habe, und, wenn offen und unumwunden zu Werke ge-

gangen werden solle, wie der Beweis desselben geführet werden müßte. Das Uebrige, ich meine die Anwendung davon, biethet sich bey der Uebersicht des jetzigen Zustandes den meisten Diöcesen von selbst dar. Dieß mag hinreichen, um jedem ruhigen und unbefangenen Leser bemerkbar zu machen, welches Loos der katholischen teutschen Kirche bereitet sey, und daß es sich vom Neuen auch in Teutschland erwahre, daß die Philosophen am wenigsten tolerant seyen.

Nachtrag.

Recension über Recension *).

Es ist immerhin interessant, das Urtheil eines dritten unbefangenen Mannes zu erfahren, der die streitenden Partheyen ruhig anhöret, ihre Gründe gegeneinander abwieget und dann entweder den Streit zu vermitteln suchet oder unpartheyisch spricht. Im Betreffe der, für und gegen das landesherrliche Patronatrecht erschienenen Schriften würde dieses um so wichtiger seyn, als die erhitzten Verfasser nicht im Stande zu seyn scheinen, sich Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; auch die Standpuncte, welche sie gewählt haben, zu weit außereinander liegen, und selbst der Ausdruck: Patronatrecht bald in einem weitern, bald in einem engern Sinne genommen wird. In dieser angenehmen Erwartung griff ich begierig nach der im dritten Stücke des fünften Bandes des juridischen Archives abgedruckten Recension; allein ich fand mich durchaus nicht befriediget. Der Recensent ließ sich bey der Prüfung der diesen Gegenstand behandelnden Schriften selbst von einer ihm beywohnenden Idee beherrschen, und anstatt über den Werth und Unwerth der

*) Juridisches Archiv, 5ter Band 3tes Stück, S. 389. u. folg.

angeführten Gründe oder die Richtigkeit und Unrichtigkeit der gefaßten Ansichten unbefangen zu urtheilen, theilet er Lob und Tadel nur nach der Uebereinstimmung oder Abweichung von seiner vorgefaßten Meinung aus. Im Ganzen genommen giebt er der Schrift des Herrn Landesdirectionsrathes und Professors Gregel seinen Beyfall; nicht sowohl weil sie eine strenge Critik aushält, was der Recensent am Ende selbst einsieht, oder einzusehen gezwungen wird, sondern weil sie seinen Gedanken über das Verhältniß des Staates zur Kirche am meisten zusaget. Uebrigens hält er für gut, die Streitfrage, welche immer ihre Schwierigkeit hat, durch einen Machtspruch zu entscheiden. Da er sich gleichwohl das Ansehen giebt, wie nach geschlossenen Acten ein definitives Urtheil zu fällen und das Publikum von dem endlichen Resultate der Verhandlungen zu unterrichten; so ist es in der That der Mühe werth, selbst über diese Recension ein Wort zu sagen und ihr eine andere zur Seite zu stellen.

Vor allem bemerke ich, daß der Gegenstand eines in der katholischen Kirche einzuführenden allgemeinen Patronatrechtes aus dem Standpuncte des katholischen und nicht des protestantischen Kirchenrechtes betrachtet und beurtheilet werden muß. Sonst verstehen wir uns ewig nicht. Gewisse Ansichten der Dinge in der Welt, oder nenne man es Vorurtheile, verbinden sich von Jugend auf so innig mit unserer Denkweise, daß wir uns kaum von ihnen gänzlich trennen können. Reißen wir uns auch in ruhigen Augenblicken des Lebens von ihnen los, so laufen sie uns entwe-

der nach, wo wir uns dessen gar nicht versehen, oder sie erwachen unwillkührlich und wirken um so mächtiger, je verworrener sie sind, sobald wir als Parthey einander gegenüber stehen. Die Natur hat unstreitig mit diesem Antagonism in der moralischen, wie in der wirklichen Welt, ihre weisen Zwecke. Hanc veniam petimus, dabimusque vicissim.

Der Recensent hat folgenden Gang genommen: er referiret über den Inhalt der einzelnen Schriften, vergleichet sie nach ihren hervorstehenden Seiten und legt dann seine eigne Meinung dar. Wir halten billig denselben Gang ein.

Nachdem der Recensent in der Einleitung zu seinem Bericht, welchen er über den Inhalt der Schrift: das landesherrl. Patronatrecht, eine neue Erfindung, machet, im Allgemeinen bemerket hat, wie gewandt die Hierarchie sey, sich in die Zeiten zu schicken, und je nachdem sie es bedarf, bald aus der Bibel, bald aus der Philosophie ihre Waffen zu entlehnen, fährt er fort, der Verfasser dieser Schrift (wir wollen ihn Anonymus nennen) behaupte, die pfarrlichen Einnahmen seyen keiner Besteuerung zu unterwerfen und die Beschränkung auf die pfarrliche congrua sey ein Gräul: die Kirche müsse die Pfarrer nähren; ihr, oder dem Bischofe stehe also auch die Collation zu: das Patronatrecht sey mehr nicht, als eine Vergünstigung der Kirche, die der Bischof zurücknehmen könne, ja sogar zurückzunehmen die Pflicht habe: dieß sey der Fall bey den Pfarreyen, welche daraus entstanden seyen, daß den Dy-

nasten Hauskapläne für ihre Kapellen gestattet worden wären, welche in der Folge zu Pfarreyen mit dem Patronatrechte erhoben worden seyen: die primitiven (!) Pfarreyen der Aebte und die geistlichen Patronatsrechte derselben, so wie der Klöster, hätten ohne dieß cessiret und seyen als bischöfliche Vergünstigungen (?) wieder an diese zurückgefallen: die bischöflichen Pfarreyen hätte der Bischof von jeher als ordinarius begeben; auch gehöre das, was die Landesherren von Bayern in ihrer Territorialkirche (!) eingeführet (?) hätten, und wobey sich die Nationalcultur keinesweges wohl befunden habe, nicht hieher, und könne keine Regel gegen die collatio libera bilden. Und wenn auch einzelne Patronatrechte statt gefunden hätten, so könne und solle sie der Bischof, sobald diese Vergünstigung in Misbrauch ausarte, aufheben, eingedenk der Worte Pauli: Attendite nobis et universo gregi.

Ich durchlas diese Schrift absichtlich noch einmal und kann mir nicht erklären, wie es dem Recensenten möglich war, aus derselben einen so unvollständigen und schiefen Auszug zu liefern; ich müßte denn annehmen, er habe lediglich aus einem nicht treuen Gedächtnisse recensiret, oder habe gerne manche Sätze entstellet, um sie und das Ganze in ein gehässiges Licht zu stellen. Ich fand zum wenigsten nicht, daß der Anonymus die Einschränkung der pfarrlichen Einnahme auf ein genügliches Auskommen für ein Gräul erkläret habe, wohl aber, daß er das Haschen der Stifte und Klöster nach den Pfarrzehnten, wobey man oft den Priestern kaum so vieles übrig ließ, als zur Befriedigung

der ersten Bedürfnisse des Lebens erforderlich ist, verdienter Maaßen gerüget habe. Nur darin hat Anonymus unrecht, wenn er glaubt, durch die Einverleibung der Pfarrkirchen an Stifte und Klöster salva portione congrua oder salva tertia sey das eigentliche pfarrliche Einkommen geschmälert worden. Im Grunde wurden durch diese gesetzliche Verfügung nur die zwey, der Kirche und den Armen gebührenden Antheile der Stifts- oder Klosterkirche zugewendet, und der Priester sollte bey seinem Antheile belassen werden; allein man hielt sich, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, sobald ein Bruch in ein System gemacht ist, an diese gesetzliche Bestimmung nicht. Man nahm das Ganze hinweg und gab davon dem aufgestellten Vicar nur so viel, oder so wenig, als gefällig war, zurück. Eben so wenig fand ich, daß Anonymus behauptet habe, die pfarrlichen Stiftungen seyen keiner Steuer zu unterwerfen. Davon ist nirgends die Rede, sondern Anonymus zieht nur aus der Geschichtserzählung das Resultat, daß der Staat, wenn die pfarrlichen Güter auch mit einer Steuer beleget werden wollten, kein Recht habe, dieselbe für sich zu fordern, nachdem die Gemeinen bey der neuen Stiftung ihrer Pfarreyen die Entrichtung der auf den dazu verwendeten bürgerlichen Gütern ruhenden Abgaben über sich genommen hätten, und folglich diese Steuer den Gemeinen zu Gute kommen müsse, wofern sie nicht zweymal gezahlet werden solle.

Diese Beyspiele mögen hinlänglich seyn, um zu beweisen, welche Gerechtigkeit der Anonymus von dem Recensenten zu erwarten habe. Wirklich sind beynahe alle Sätze

aus ihrem Zusammenhange gerissen, entstellt und auf eine Weise aneinander gereihet, daß ihre Unrichtigkeit und Einseitigkeit in die Augen springen muß. Ich entsinne mich nicht, gelesen zu haben, daß dem Bischofe die Collation der Pfarreyen nur darum zustehe, weil die Kirche den Pfarrer nähre; eben so wenig, daß die Patronatspfarreyen der Stifte und Klöster aus dem Grunde wieder an den Bischof zurückfielen, weil sie einst bischöfliche Begünstigungen gewesen seyen. Anonymus hatte bemerket, daß die Patronatrechte in ihrem Entstehen sich nicht auf die Pfarreyen und bischöflichen Kirchen, sondern lediglich auf die Oratorien der Großen erstrecket hatten, um zu zeigen, daß das Patronatrecht mit der ursprünglichen Kirchenverfassung, mit dem eigentlich kirchlichen Lehr- und Vorsteheramte und der Ordination und Sendung des bischöflichen Clerus nichts gemein gehabt habe. Der Recensent kann dieß nicht läugnen; allein, um den Beweis für das bischöfliche Collationsrecht zu entkräften, spielt er diese Thatsache auf die Folgerung hin, daß der Bischof diese Familien-Patronatrechte, als kirchliche Begünstigungen zurücknehmen könne, und sogar zurückzunehmen die Pflicht habe. Diese Folgerung, welche Anonymus auf ein jus retorsionis zu gründen scheinet, so wie die Ansicht des Patronatrechtes, als einer lediglichen Begünstigung ist nun freylich nicht ganz richtig. Der von ihm für das freye bischöfliche Besetzungsrecht geführte Beweis wird dadurch geschwächet. Gregel bemerkt daher §. 17 ganz richtig, daß sich durch diese Behauptungen die Bischöfe nicht würden in Versuchung führen lassen, die Patronatrechte aufheben zu wollen, nachdem sie schon aus der

Erfahrung wüßten, daß sie zur fernern Anerkennung dieser Rechte würden angehalten werden.

Allerdings war es Anfangs eine Begünstigung von Seiten der Kirche oder der Bischöfe, wenn sie den großen Gutsbesitzern gestatteten, eine eigene Kirche zu besitzen und einen eigenen Geistlichen an derselben zu ihrer Andacht und Bequemlichkeit zu unterhalten: es war eine Begünstigung, wenn sie zu diesem Zwecke den ihnen vorgeführten Subjecten die Ordination ertheilten: es war eine Begünstigung, wenn sie erlaubten, daß in diesen Kapellen an den meisten Sonn- und Feyertagen des Jahres der ordentliche christliche Gottesdienst abgehalten, oder doch eine Privat-Messe, die daher ihren Namen erhielt, gelesen wurde. Allein, was einst die Bischöfe so sehr begünstigeten, gieng bald in einen Misbrauch über, dem sie gerne Einhalt gethan hätten, wenn es möglich gewesen wäre. Was die großen Lehnsherren im Anfange erbeten und mit Danke angenommen hatten, foderten sie nachher von Rechtswegen. Sie setzten an ihren Kapellen die Priester ab und ein, nach Willkühr, entzogen sie der bischöflichen Aufsicht und Leitung; sie selbst aber giengen nicht zur bischöflichen Kirche. Die Bischöfe in Frankreich entschlossen sich demnach, um diesen Unordnungen entgegen zu kommen, keinen Layenpriester, wie man sie in jenen Zeiten nannte, zu ordiniren; allein die Großen wußten sich fremde Priester zu verschaffen, welche die Weihe schon hatten und sich um den Diöcesanbischof nur desto weniger bekümmerten. Die fortgesetzte Weigerung der Bischöfe, welche sich auf die canonischen Vorschriften bezogen, erregte

endlich eine allgemeine Unzufriedenheit und Beschwerde, welcher man nachgeben mußte. Es ward demnach sowohl in den Synodalbeschlüssen, als den Capitularien die Ausmittlung dahin getroffen, daß die Großen in Erbauung und Bestellung der Kirchen zwar nicht eigenmächtig und mit Ausschlusse der bischöflichen Einwirkung verfahren, aber auch die Bischöfe, die ihnen in Zukunft zu präsentirenden Subjecte nicht zurückweisen, sondern wofern sie tauglich seyen, ordiniren sollten. In diesen Zeiten gehörten die Kapellen, der herrschenden Sitte gemäß, zu den nothwendigen Bestandtheilen der Palläste und der Burgen der Großen, und wenn sichs für ihre Herrlichkeiten nicht ziemen wollte, mit den gemeinen Leuten zu bethen; so war es ein besonderer Vorzug, einige Haus- oder Hofgeistliche unter ihrer Dienerschaft zu besitzen. Die Großen erhielten sonach durch diese, nicht ganz freywillige Nachgiebigkeit der Bischöfe und wenn ich so sagen soll, durch diese getroffene und durch die Kirchen- und Staatsgesetze bestätigte Convention das Recht auf einen eigenthümlichen Gottesdienst und die Bestellung desselben durch ein dem Bischofe zur Prüfung seiner Tüchtigkeit vorzuführendes Subjekt, welchem der Bischof, wofern die Bedingung erfüllet war, die wirkliche Ordination nicht weiter mehr verweigern konnte. In diesem Zeitalter, dem eigentlichen des Entstehens, war sonach das Patronatrecht keine bloße Begünstigung der Kirche oder der Bischöfe mehr, um den Stiftungsgeist zu ermuntern; sondern es war ein Recht der Gutsherrn geworden, von den Bischöfen auf eine gewisse Weise begünstiget zu werden — ein Recht, die

Einwilligung des Bischofes zu einer eigenthümlichen Kirche und zur Ordination der von ihnen zur Bestellung derselben ausgewählten Subjecte, wofern sie nur würdig und tüchtig wären, zu verlangen. Von dieser Seite aus beurtheilet es Gregel, obgleich mit zu wenig Rücksicht auf den bischöflichen Ordinationsact, den keine Macht ohne vorhergehende Einwilligung oder Verabredung nur geradehin in Beschlag nehmen kann; aber mit noch weniger Rücksicht auf die Privat- oder häußliche Religions-Anstalt, welche den Bischöfen eine Nachsicht möglich machte, welche sie sich rücksichtlich der öffentlichen Kirchen-Anstalt nimmermehr erlaubt haben würden. Die beyden Verfasser, Gregel und Anonymus stehen demnach auf Extremen und ihre Abhandlungen mußten, als auf halbwahren Sätzen beruhend, einseitig werden.

Allein der Rec. hat die Hauptidee des Anonymus nicht einmal berühret, und dieses ist doch unbillig. Da man den Grundsatz eines allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes aufgestellet hatte; so war es wohl natürlich, die Verhältnisse des Staates oder der Regierung zu einer kirchlichen Gesellschaft zu untersuchen, und nachdem die Regierung nur zu einer obersten Policey-Aufsicht berechtiget seyn kann, die Freyheit des Gewissens aber und des Gottesdienstes und der auf demselben Grunde ruhenden Kirchenverfassung unangetastet lassen muß, weil sie zu dem heiligsten Eigenthume eines Volkes gehöret; so schließt Anonymus, daß nicht einmal die Regierung ein Recht haben könne, unter was immer für einem Vorwande sich die Bildung und die Leitung des Lehrstandes einer Kirche und die Bestellung der

Kirchenämter anzueignen. Wenn die Lehre und das Lehr- und Vorsteheramt, fährt er fort, die Seele der ganzen kirchlichen Verfassung ausmachet; wenn die Bildung und Leitung des Lehrstandes das wesentlichste Mittel der Kirche ist, sich zu erhalten und ihrem Zwecke entgegenzuarbeiten; so muß eine Kirche, wenn sie das Recht hat, zu seyn, auch das Recht haben, ihren Lehrstand nach ihrem Lehrbegriffe und ihren Disciplinar-Vorschriften zu bilden, ihn nach ihrem Zwecke und Bedürfnisse anzuordnen, d. i. den Einzelnen desselben nach dem Maße ihrer Gaben und dem Grade des von ihnen erworbenen Vertrauens die Bestimmung zu ertheilen, wie und wo sie wirken sollen. Dieses Recht muß der Kirche zukommen, werde es nur von der Gemeine durch Stimmenzählung, oder von einigen Mitgliedern derselben oder auch ausschlüßig von dem Oberhaupte oder Hirten der Gemeine ausgeübet. Ohne dieses Recht, welches er das Grundrecht jeder kirchlichen Gesellschaft nennet, ist die Freyheit des Gewissens und der Religion ein leeres Wort. Von diesem allgemeinen Grundsatze macht Anonymus in der Folge die Anwendung auf die christliche, besonders die katholische Kirche, deren Grundverfassung auf der Lehre beruhe, daß das kirchliche Lehr- und Vorsteheramt göttlicher Anordnung und göttlichen Rechtes sey. Der Rec. hätte doch diesem Raisonnement, um welches sich das Ganze drehet, eine eigne Aufmerksamkeit schenken sollen. Hat sich Anonymus einiger harten Ausdrücke und einiger gehässigen Hindeutungen bedienet, so mag dieses immerhin misbilliget werden; allein so viel ist gewiß, daß er das Patronatrecht nicht in dem beschränkten Sinne als lediglichen Präsentationsrecht, son-

dern, wie es zu nehmen war, im weitesten Sinne des Wortes als allgemeines landesherrliches Patronatrecht, mit allen jenen Rechten, welche noch aus der Landeshoheit, gegen das bischöfliche Diöcesanrecht und die Kirchenzucht und Kirchenverfassung überhaupt abgeleitet werden wollen, genommen habe. Vielleicht führten ihn einige gewaltsame Versuche, die verschiedenen Religionen in einer Kirche zu vereinigen, oder das Streben des Zeitgeistes, durch Auflösung des verachteten Kirchenglaubens die Einführung des gepriesenen Vernunftglaubens zu begünstigen, auf diese Betrachtung.

Doch dem sey, wie ihm wolle; denn hierüber müßte sich Anonymus selbst erklären; so ist es unverkennbar, daß das bischöfliche Ansehen, das sich einst noch gegen die einzelnen Patronen behaupten konnte, schon sehr viel dadurch verlieret, wenn alle die zerstreuten Patronatrechte nunmehr in die Hände eines einzigen Patrones kommen und zwar eines solchen, dem die landesherrliche Gewalt zu Gebothe stehet; aber es läßt sich noch weniger verkennen, daß es gänzlich vernichtet werden müßte, wenn dieselben zur Allgemeinheit eines landesherrlichen Patronatrechtes erweitert werden sollten. Zwar behielten die Bischöfe noch ihre Ordinationsgewalt; allein das eigentliche kirchliche Vorsteheramt wurde ihnen abgenommen. Wie könnten sie ihrer Kirche Vorsehung thun? wie das Wohl derselben durch die Auswahl und Bildung eines wohlunterrichteten und gutgesitteten Clerus mehren? wie sich der Treue seines Mitwirkens versichern? Wird bey der Anstellung der geistlichen Staatsdiener

auch auf den Zweck der Kirche die gehörige Rücksicht genommen werden, nachdem doch der Zweck der Kirche dem Staate immerhin fremd ist? Wird man überhaupt bey Besetzung der geistlichen Stellen nach andern Grundsätzen verfahren, als es gemeinhin bey Besetzung der weltlichen Stellen geschieht? Diese Fragen biethen sich bey der Aufstellung des Grundsatzes eines allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes jedem Unbefangenen von selbst dar. Weiter kann man fragen: wird das verschobene und unnatürliche Verhältniß, in welches der Clerus gesetzet wird, nicht dem Character desselben eine falsche Richtung geben, und ihm seine eigentliche Bestimmung verleiden? Und da Furcht und Hoffnung nur für das staatsbeamtliche Verhältniß wirksam sind, das bischöfliche aber aller Reitze entbehren muß, wird er nicht müde, ewig in sich selbst getheilet zu seyn, der Kirche seine Dienste entziehen, um sie auf eine angeblich bessere Weise dem Staate ausschlüssig zu widmen? Auch diese Besorgniß ist nicht ganz ungegründet: man hat daher die Einführung des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes, als eine Verleitung des Clerus zum Abfalle von dem Bischofe ansehen wollen; ein Abfall, bey welchem eben so wenig die Regierungen als der Clerus selbst etwas gewinnen: die Regierungen nicht; weil sie sich nicht auf einen Clerus verlassen können, der seinen Grundsätzen und Pflichten entgegen, dem Bischofe nicht zugethan ist, oder des Verhältnisses zu der Kirche nicht eingedenk seyn darf, in welches er doch mit ihr durch die feyerlichste Religionshandlung gesetzet ward: der Clerus nicht; weil dessen Stand, wenn er auch ganz in die staatsbeamtlichen Verhältnisse hinüber tre-

ten wollte, dennoch ein heterogenes Glied in der Reihe der übrigen Stände bleiben würde, nur jetzt um so weniger, selbst von diesen geachtet; weil er auf sein eigenthümliches Recht Verzicht geleistet und die Religion durch Unterwerfung unter die Staatsgewalt ihrer Würde beraubet hätte. Bey diesem Geschicke würde dieser achtungswürdige Stand nicht einmal so glücklich seyn, sich selbst achten und sich seines überirdischen Berufes freuen zu können; der Bischof aber, welcher außer der Kirche keine Bedeutenheit hat, würde in der Kirche ein Gegenstand des Mitleides für die Gutgesinnten, für die Bösgesinnten aber ein Gegenstand der Geringschätzung oder der Gleichgültigkeit werden. Der richtige Blick durch die Reihe der Folgen, welche die Einführung des landesherrlichen Patronatrechtes auf die Existenz und Verfassung der Kirche haben müßte, ist dem Anonymus wohl nicht abzusprechen.

Der Abhandlung des Anonymus stellte der Landesdirectionsrath Gregel eine andere Abhandlung von dem landesherrlichen Patronatrechte, nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet, entgegen. Der Rec., der so eben alles an dem Anonymus verwerflich gefunden hatte, findet an dem Gegner desselben alles höchst annehmbar; er tritt ihm auf die gefälligste Weise in allem bey, was derselbe von dem Entstehen des Patronatrechtes und wie es gesetzlich ein Recht der Stifter geworden sey vorgebracht hat, und findet auch den Gedanken vortrefflich daß es kein g e i s t l i c h e s, sondern ein blos w e l t l i c h e s Recht, (vermuthlich weil es in der Welt ausgeübet wird,)

sey. „Wenn die Päbste dasselbe, läßt er Gregel'n sprechen, „so wie jeden weltlichen Gegenstand, der mit einem geistli„chen in Verbindung stehet, als ein accessorium des geist„lichen, und folglich als geistlich behandelt hätten;" so (müsse man in dem aufgeklärten neunzehnten Jahrhunderte, dem Antipoden des zehnten, gerade denselben Grundsatz umgekehrt anwenden und jeden geistlichen Gegenstand, der mit einem weltlichen, auch in der entferntesten Verbindung stehe, sich aneignen und als einen weltlichen behandeln; doch der Verf. und der Rec. schließen nicht so consequent; sondern, so) „seyen diese Verordnungen, wie alle dieser Art, von „einer nicht dazu geeigneten Gewalt!" (weil der Gegenstand, die Besetzung der Kirchenstellen ein blos weltlicher sey?) „aus„gegangen und müßten deswegen, wenn sie auch noch ver„bindende Kraft hätten, wie ein fremdes, im Staate reci„pirtes Recht angesehen werden, dessen verbindende Kraft „von der gesetzgebenden Kraft des Regenten abhänge:" (dieß heisset doch wohl gerade soviel, als es gelte gar kein Kirchenrecht, oder nur in so fern, als man es gelten lassen wolle!). „Eben so seyen, wenn gleich das canonische Recht „nur Mitglieder der katholischen Kirche, als des Patronat„rechtes fähig erkenne, durch den Westphälischen Frieden die „Protestanten für fähig desselben erkannt worden (ex titulo „juris territorialis?); das Patronatrecht sey daher in pe„titorio und possessorio eine bloße causa civilis:" (welches Patronatrecht? auch das allgemeine landesherrliche? die Patronen des Mittelalters forderten es vermöge ihres Eigenthumsrechtes und ihrer Lehnherrschaft über die von ihnen erbauten Kirchen und ihre geistliche Dienerschaft; wie

mag man heut zu Tage diese Sprache führen und unseren Fürsten gegen die ursprüngliche Verfassung der christlichen Kirche diese Ansprüche ansinnen?) „Richtig sey es, wenn „dasselbe, als eine Begünstigung das einemal von der Kirche, „das anderemal von dem Bischofe dargestellet werde; (So „nichtig nicht!) Auch habe sich das Patronatrecht von sei„nem gesetzlichen Ursprunge an (wo ist wohl dieser?) ohne „Unterschied auf presbyteros, diaconos und subdiaconos „erstrecket, unter den presbyteris seyen aber, da kein Un„terschied erwähnet werde, die parochi zuverlässig! begrif„fen gewesen:" (die Patronatgeistlichkeit bildete, wie ich hinlänglich gezeiget habe, eine von der bischöflichen ganz verschiedene Geistlichkeit, eine Geistlichkeit des zweyten Ranges. In der Orientalischen Kirche waren sie zuverlässig keine Pfarrer, dergleichen die in den Nebenkirchen der großen Städte angestellten oder die aus der Hauptkirche auf die Landkirchen gesendeten bischöflichen Priester waren. Sollte sogar in einem Oratorium ein Fest gefeyert und öffentlicher Gottesdienst gehalten werden; so durfte nicht der dort angestellte Priester — in den meisten Fällen waren es Cleriker der niedern Ordnung — sondern ein Priester aus der Cathedralkirche mußte den feyerlichen Act vornehmen. In der occidentalischen Kirche aber ward dieser Unterschied noch Jahrhunderte lang fortgeführet.) „Wenn aber vollends gar „das Recht des Bischofes, ex causa salutis ecclesiae das „Patronatrecht als einen Misbrauch zurückzunehmen, aufge„stellet und ihm ein Recht seine Amtsgehülfen, die Pfarrer „zu setzen, jure divino zugeschrieben werde; so sey das letz„tere ungegründet" (warum, da es doch aus der göttlichen

Einsetzung des kirchlichen Lehr- und Vorsteheramtes, des Episcopates, und der ihm anvertrauten Ordinationsgewalt unmittelbar hervorgehet und an dem großen Beyspiele des Heilandes und seiner Apostel, in welchem die Form oder das Gesetz der Erhaltung und Fortpflanzung dieses Lehr- und Vorsteheramtes ausgedrücket ist, eine unumstößliche Stütze hat? In der That kann es doch die Frage nicht seyn, ob der Ordinirte, der die Priesterweihe empfängt, mit dem Landesherrn, der sie nicht ertheilet, oder mit dem Bischofe, der sie ertheilet, in ein besonderes Verhältniß auf der Laufbahn des apostolischen Berufes trete; eben so wenig kann es zweifelhaft seyn, ob die canonische Ehrerbietung und der Gehorsam, womit sich der neugeweihte Priester verpflichtet, unter der Leitung des ihn ordinirenden Bischofes das Gute zu bewirken, nicht dem Bischofe, sondern dem Landesherrn gelte, auch sich nicht auf das Kirchenamt und die kirchliche Sendung, sondern auf ein Staatsamt und eine landesherrliche Sendung beziehe! Im letzteren Falle wären die Berufung und Sendung des geistlichen Staatsdieners freylich juris humani) „und jenes Recht würde ein dominium spi-„rituale altum seyn, welches der Kirche und dem Bischofe „auf keine Weise zugesprochen werden könne:" (wie lächerlich, die bischöfliche Sorgfalt für die Reinheit der christlichen Lehre und die Aufrechthaltung der von Gott eingesetzten Ordnung mit einem geistlichen Majestätsrechte zu vergleichen, und mit bitterm Spotte zurückzuweisen? Ist das dominium spirituale altum wirklich eine scheußliche Misgeburth; so gehört sie dem Erfinder des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes, das ein dominium spirituale altum ist, an.) „der

„Ausdruck: landesherrliches Patronatrecht bezeichne ledig„lich das Subject, welchem dasselbe zukomme, wie z. B. „domcapitulisches Patronatsrecht" (welche elende Sophisterey! hat man dann vergessen, daß man oben behauptet hatte, das Patronatrecht habe den kayserlichen Gesetzen sein Daseyn zu verdanken und daß es, nachdem es als ein spirituali annexum lange zu den geistlichen Rechten gezogen worden sey, nach der Aufhebung des canonischen Rechtes, wieder in die Reihe der übrigen weltlichen Rechte eintrete?) „so wie auch selbst in dem Kirchensysteme das jus patrona„tus in regium und privatum eingetheilet werde." (Grund genug, um aus beyden ein jus patronatus territoriale universale zusammenzusetzen!)

Da der Recensent dem Vertheidiger des landesherrlichen Patronatrechtes, ohne tiefer zu untersuchen, entweder nur unbedingt beypflichtet, oder nur schüchtern und ehrerbietig seine Bedenklichkeiten äußert; so wird es nicht unzweckmäßig seyn, eine Nachlese zur Critik dieser Abhandlung zu machen.

Das allgemeine landesherrliche Patronatsrecht hat mit dem besondern Patronatsrechte der Herzoge, Grafen, Ritter und der Staatsbeamten des mittlern Zeitalters, welches sich auf ein Recht gründete, eine eigenthümliche Kirche zu haben und sich durch die Anstellung eines Hauspriesters von der öffentlichen Anstalt der Gottesverehrung unabhängig zu machen, nichts gemein. War irgend eine Zeit, wo es ein Merkmal der Größe und Herrlichkeit war, einen eigenen

Gottesdienst für sich zu haben, und wußten diesen die Großen von den Bischöfen entweder freywillig zu erhalten, oder zu erzwingen: haben es dieselben durch ihr Ansehen sogar dahin gebracht, daß die Gesetze des Staates die Ansprüche ihrer Lehnsherrlichkeit in Schutz nahmen und sanctionirten; so sieht man wohl ein, daß jene Rechte nicht hieher gehören oder doch nicht dazu dienen können, um aus ihnen ein allgemeines landesherrliches Patronatrecht auf alle kirchliche Stellen zu construiren. Die Lage der Dinge hat sich durchaus geändert. Die Frage ist heut zu Tage: hat der Regent als solcher, ein zu dem Inbegriffe seiner Hoheitsrechte gehörendes Recht, die Subjecte, welche ordiniret, oder wofern sie schon ordiniret sind, in ein Kirchenamt eingesetzet werden sollen, auszuwählen, oder zu ernennen, mit der Wirkung, daß ohne gegründete Ausnahme ihrer Tüchtigkeit der Bischof mit Verzichtleistung auf ein ihm zustehendes Recht, sie ordiniren oder in das Amt einsetzen müsse? Diese Aufgabe hat sich Gregel vorgeleget und wir wollen sehen, wie er sie lößte.

Ich übergehe, was er gleich §. 1 von der Aufnahme der christlichen Kirche in den Staat und von dem Ueberkommen einer gewissen Gemeinschaft bürgerlicher Rechte und insbesondere des Befugnisses saget, zeitliche Güter an sich zu bringen. Es ist ja doch entschieden, daß das kirchliche Recht nicht von dem Staate, als ein von ihm verliehenes Recht, sondern daß es unmittelbar aus dem Menschen- und Bürgerrechte selbst hervorgehet, vermöge dessen die Menschen, zu einem bürgerlichen Ganzen vereint, auf den Ruf

des Gewissens diesen ersten Gebrauch von ihrem Bürgerrechte machen, zur gemeinschaftlichen Anbethung und Danke gegen die Gottheit sich zu vereinigen, und die Grundsätze der Tugend und der Rechtschaffenheit als ein gemeinschaftliches Gut unter sich zu erhalten, jedoch dieses alles unter der Bedingung, daß dadurch der bürgerliche Verein nicht beeinträchtiget werde. Der Staat, oder vielmehr die im Staate zum Schutze jenes Vereines aufgestellte Gewalt, hat kein Recht, die Menschen an der Stiftung eines solchen neuen Vereines zu hindern; vielmehr haben die Bürger ein Recht, das aus der Rechtlichkeit ihres Zweckes hervorgehet, zu einer solchen Vereinigung zugelassen, d. i. in der gemeinschaftlichen Erfüllung der Pflichten gegen Gott und sich selbst nicht gehindert zu werden. Durch diese bloß negative Anerkennung oder vielmehr Duldung erhält die Kirche kein neues Recht, sondern lediglich den unverwehrten Gebrauch desjenigen, welches sie an und für sich hat. Aber auch die positive Anerkennung oder die Begünstigung der Kirche, als einer dem Staate selbst werthen Anstalt giebt der Kirche nicht erst das Recht, zu seyn, sondern Ansehen, Ehre, Auszeichnungen, wodurch der Gebrauch ihrer Rechte in den bürgerlichen Verhältnissen erweitert, die Erreichung ihres Zweckes durch die Beyhülfe der Staatsgewalt erleichtert und ihr Privatrecht nicht mehr als solches in dem Werthe, den es bey ihren Mitgliedern haben mag, belassen wird, sondern zugleich zu einem Staatsrechte erhoben wird. Aus jenem ersten Rechte, zu seyn, fließen die übrigen Rechte, als so viele Bedingungen der äußern Möglichkeit ihres Seyns ab; als da sind, das Recht, zu dem Gottesdienste gemein-

schaftliche Beyträge zu leisten, sich irgendwo zu versammeln, zu bestimmten Tagen und Stunden mit Beyseitesetzung der gewöhnlichen Geschäfte des Lebens der Andacht zu pflegen und gewisse gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Das Recht zum Zwecke berechtiget zu den Mitteln. Die kirchliche Gesellschaft hat in Allem diesen vor den übrigen Gesellschaften im Staate nichts voraus; aber es läßt sich auch nicht absehen, warum sie weniger als jene haben soll.

Ueber die Behauptungen des Verfassers §. 2, 3, 4, daß man durch die Einräumung gewisser Rechte und Vorzüge religiöse Menschen zu wohlthätigen Stiftungen habe anlocken wollen — daß unter diese Vorrechte das Recht gehöre, das dem Kirchendienste zu widmende Subject auszuwählen und dem Bischofe vorzuführen — daß diese Verabredung die Bischöfe anfangs unter sich getroffen, die Kayser aber dieselbe allgemein gemacht und zu einem Gesetze erhoben hätten, und daß sonach das Patronatsrecht lediglich der Verfügung des Staates sein gesetzliches Daseyn zu danken habe, keine Sylbe mehr. Der Verfasser läßt zu sichtbar, da wo er geschichtlich hätte untersuchen sollen, seine Rechtsgrundsätze schon spielen, um die Geschichte darnach zu drehen. Betrachtet man die Sache nach rechtlichen Principien, so ist offenbar die Besetzung des Lehr- und Vorsteheramtes einer kirchlichen Gesellschaft ein so wesentlich ihr zugehörendes Recht, als es jeder andern Gesellschaft eigen ist und bleibt, die Aufsicht und die Führung ihrer Geschäfte nach Belieben anzuordnen und auszutheilen. Weder die bloße Duldung, noch das besondere Interesse, welches der Staat an der vor-

handenen Kirche nimmt, um ihr sogar unter seinen Anstalten einen Platz einzuräumen, können ihr dieses Recht weder geben, noch nehmen, noch auch schmäleren, indem man etwa einen Theil desselben unter dem Namen des Ernennungsrechtes an sich ziehen wollte. Alles machet hier ein Ganzes aus, zu einem Zwecke gehörig, von einem rechtlichen Principe ausgehend. Sollte wirklich ein Theil dieses Rechtes — das Ernennungsrecht — an ein heterogenes Subject übergehen, so kann dieses nur als von der Kirche selbst unter dem Vorbehalte übertragen gedacht werden, daß der kirchliche Zweck keinesweges dadurch beeinträchtiget und gegen die Würdigkeit des Ernannten — nicht etwa bloß die absolute, sondern auch die comparative — keine Einwendung statt finde. Aus diesem Gesichtspuncte muß die Aufnahme des den Stiftern überlassenen Ernennungsrechtes in die kayserliche Gesetzbücher und die Beschränkung desselben auf die befundene Würdigkeit der ernennten Subjecte beurtheilet werden. Nothwendiger Weise gründet sich daher dieses Ernennungsrecht auf eine ursprüngliche Verfügung oder auf einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag der Kirche, den die Gesetze voraussetzen mußten, und sonach erwerben die Stifter, wenn auch alles geschichtlich wahr wäre, was der Verfasser zusammenstellet, das Ernennungsrecht nicht durch eine Verfügung der Gesetze, sondern die Gesetze schützen die Stifter nur in einem Rechte, welches ihnen von der Kirche, oder dem kirchlichen Vorstande überlassen oder eingeräumet worden war.

Es kann sonach nicht weiter die Frage seyn, ob dieses

Ernennungsrecht seiner Natur nach ein geistliches oder ein weltliches Recht sey. Gregel nennet es zufolge seiner Prämissen gradezu ein weltliches Recht. Nach dem bereits erklärten fällt diese Behauptung von selbst. Allein um sie zu halten, knüpfet er sie an den dünnen Faden einer Aequivocation. Er setzet das Geistliche dem Weltlichen entgegen. „In dem ganzen Inbegriffe der Rechte, welche „zum vollständigen Patronatsrechte gehören, heißt es §. 5, „ist keines zu finden, welches in die Zahl der geistlichen „Gegenstände einzureihen wäre. Insbesondere gehet der „Act der Benennung eines Subjectes weder von einer geist„lichen Gewalt aus, noch wird dadurch dem Benennten „eine geistliche Gewalt verliehen. Er erlanget weiter nichts! „als das Recht, von dem ordentlichen Collator die Ueber„tragung des geistlichen Amtes zu verlangen. Das bloß „persönliche Recht des Benennten gründet die persönliche „Verbindlichkeit des Collators, ihn nach Vorschrift der „Gesetze, oder nach geprüfter Tauglichkeit bey dem geistli„chen Amte anzustellen." Wenn geistlich sehr strenge genommen, und allenfals als geistig, übernatürlich, unsichtbar dem weltlichen als körperlich, natürlich und sichtbar oder als innerlich dem äußern entgegengesetzet wird, so hat Herr Gregel einen guten Weg eingeschlagen, nicht etwa das bischöfliche Besetzungsrecht, sondern die ganze Kirche in ein unsichtbares Reich hinüberzuspielen. Soll sie hier unten in der sublunarischen Welt etwas seyn oder besitzen, so fällt sie ganz in das Gebieth der Staatsgewalt, und erwirbt nur aus Gnade eine sichtbare Existenz und eine beliebige Gestalt. Man muß gestehen, daß dieß eine treff-

liche Säcularisirungsmethode sey, die des Dankes bey denen nicht verfehlen kann, welche die Kirche in eine völlige Staatsanstalt verwandeln, und wofern sie sich nicht auf diese Weise bearbeiten lassen wollte, sie vergeistigen, d. i. von der Erde verschwinden machen möchten. Im Grunde besehen ist es eine gar nicht feine Verschiebung des Wortsinnes. Ganz anders wird das Resultat fallen, wenn man unter geistlich nichts anders verstehet als was kirchlich ist und der kirchlichen Gesellschaft angehöret.

Diese kirchliche Gesellschaft hat die Leitung des Gewissens und die Erfüllung seiner Pflichten aus der reinen ihm eigenen Triebfeder, also etwas Inneres — die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse, die Veredlung der sittlich-religiösen Menschennatur — zum Zwecke; aber freylich weil der Mensch kein bloßer Geist ist, so hängt dieses Innere mit dem Aeußern, das G e i s t i g e mit dem W e l t l i c h e n auf mannichfaltige Weise zusammen: einmal in wie fern das Innere eine nothwendige Beziehung auf das Aeußere hat; (die moralische Gesinnung auf das Materiale, die Objectenwelt) zweytens in wie fern das Aeußere ein Ausdruck des Inneren ist, (äußere Religionshandlungen im Zusammenhange mit den frommen Gefühlen) endlich in wie fern die Mittel, das geistige Leben zu wecken und dem Menschen die Geisterwelt in ihm selbst aufzuschließen, großen theils in dem Aeußeren liegen. Selbst die Gesellschaft, die sich dieses zum Zwecke machet, kann an und für sich keine geistige, durch die bloße Idee geschaffene und zusammengehaltene Vereinigung seyn; sondern sie fällt in das Aeußere, bedarf

eines Symbols, hängt an Zeit und Ort, hat eine äußere Ordnung und einen Vorsteher, der den Gottesdienst leitet, nothwendig; weiterhin bedarf sie eines Eigenthumes, um die Kosten zu bestreiten. Dadurch hat das Geistige mit dem Weltlichen, d. i. das Innere, rein sittlich-religiöse mit dem Aeußern, das die Hülle, der Ausdruck, die Versinnlichung desselben ist, der unsichtbare Zweck mit den der Sinnenwelt angehörigen Beförderungsmitteln einen Zusammenhang, und machet mit demselben ein nothwendig verbundenes Ganze aus, welches aber auf einem und ebendemselben Rechtsgrunde einer moralisch-religiösen Gesellschaft stehet. Gehört alles, was als weltlich kann angesehen werden, dem Staate an, was bleibt dieser noch übrig? Wenn die Kirche das Organ ist, welches der sittlich-religiöse Menschengeist sich schaffet und anpassend machet, um seine Anlage in demselben zu einer höheren Vollkommenheit zu entwickeln, so ist zwar die Kirche nicht geistig, wie er selbst; aber gehöret sie ihm darum nicht an? ist sie nicht mit ihm, wie der Körper mit der Seele verbunden? Ruhet sie nicht auf demselben Rechte, auf welchem er selbst in sich ruhet? Nenne man die Kirche eine geistliche oder eine weltliche Anstalt: man kann sie geistlich nennen, in wie fern sie mit dem sittlichen Menschengeiste verwandt ist, eine eigenthümliche Form durch ihn erhält, und sich durch die belebende Kraft, die von ihm ausgehet, und auf ihn zurückwirket, von andern Anstalten unterscheidet, deren Zwecke in der Sphäre der Zeitlichkeit liegen; aber darauf kömmt es hier gar nicht an. Die Frage ist: Sind die Menschen, diese geistig-sinnliche Wesen, befuget, sich rücksichtlich ihrer sit-

lichen Angelegenheiten auch äußerlich einzurichten? Verneine diese Frage, wer da will!

Ich habe mich hier länger aufgehalten, weil in dieser Ansicht des Verfassers und dem Wortspiele, das mit den Ausdrücken: geistlich und weltlich getrieben wird, das Säcularisirungsprincip der Kirche und das πρῶτον ψεῦδος seiner ganzen Abhandlung lieget, mit dem weiter keine Wahrheit mehr bestehet. Um auf das Patronatrecht zurückzukommen, (denn der von dem Verfasser aufgestellte Grundsatz ergreifet alle kirchlichen Gegenstände) wollen wir annehmen, daß die Ernennung eines Subjectes zu einem kirchlichen Amte keine geistliche und in wie fern sie der Ordinationsact nicht selbst, eine weltliche Handlung sey, wie folgt daraus, daß sie nicht kirchlich sey? Hat sie nicht Einfluß auf das Innere des Cultus? Beziehet sie sich nicht auf den geistlichen Zweck der Kirche? Die Ernennung soll doch nie Recht auf die Ordination oder auf die Einsetzung in das Kirchenamt gewähren! Wenn nun dieses Recht mit dem inneren Zwecke zusammenhängt, so erstrecket sich auch das Ernennungsrecht dahin. Der Umstand, daß die Ernennung die Ertheilung des Amtes nicht selbst ist, oder nur die Einleitung zu einer auf ein bestimmtes Subject beschränkten Ordination enthält, thut nichts zur Sache. Der nothwendigen Verknüpfung wegen kann das Ernennungsrecht gar nicht als von der Kirche getrennet, sondern muß lediglich als in ihrem Namen und durch ihre ursprüngliche Verleihung ausgeübt gedacht werden.

Doch Herr Gregel hat das Patronatrecht immerhin nur

aus dem Gesichtspuncte eines auf eine weltlich-gesetzliche Verfügung beruhenden Ernennungsrechtes, mit welchem das geistlich-bischöfliche Amt sich suchen müsse auszugleichen, betrachtet. Kehren wir einmal den Standpunct um, und sehen wir von der bischöflichen Ordinationsgewalt aus vorwärts und rückwärts auf diejenigen Handlungen, welche sie einleiten und beschließen, um zu sehen, ob wir nicht ein weit natürlicheres Verhältniß finden, das uns zugleich über die ursprüngliche Natur dieses Ernennungsrechtes Aufklärung giebt.

Offenbar machen doch die Ordination und die vorgängige Auswahl und Prüfung und die nachherige Sendung, diese Reihe von einem Principe ausgehender und auf einen Zweck gerichteter Handlungen, ein Ganzes aus. Unter diesen Handlungen erscheinet die Ordination als die Seele derselben, die sie verbindet, als die Basis, auf welcher die übrigen beruhen, als die eigentliche wesentliche Handlung, auf welcher sich im stätigen Zusammenhange die unmittelbar vorhergehenden beziehen und aus welcher die darauf folgenden ihre Richtung erhalten. Es ist ja doch natürlich, daß derjenige, welcher die geistliche Gewalt der Ordination hat, auch das darin gegründete Recht habe, nach seinem besten Wissen und Gewissen das Subject der Ordination auszuwählen und zu prüfen, und, wenn es die Ordination erhalten hat, zufolge der freywillig übernommenen religiösen Verpflichtung, ihm die apostolische Sendung zu ertheilen. Alle diese Handlungen machen entschieden nur eine einzige Handlung aus, gegründet auf die göttliche Einsez-

zung des christlichen Lehr- und Vorsteheramtes und der ihm obliegenden Pflicht, dem Wohle der christlichen Gemeine Vorsehung zu thun.

Der bischöfliche Act der Ordination und der ihm vorhergehenden Vocation und der darauf folgenden Mission kann zwar in der Vorstellung in so viele einzelne Handlungen zertheilet werden; allein wer wird ihren natürlichen Zusammenhang zerreißen, und weil die Ordination selbst nur als die eigentliche oder im strengsten Sinne geistliche Handlung angesehen werden kann, welche durch Ertheilung der göttlichen Gnade und die Wirkung derselben den Ordinirten zum christlichen Lehramte und der Feyer der christlichen Religionsgeheimnisse befähiget, wer wird darum die davon unzertrennliche Vocation (da der Bischof doch nur mit Vorsicht die Hände auflegen soll) und die daraus hervorgehende Sendung als weltliche Handlungen ansehen wollen? Theilen sie nicht der innigen Verknüpfung wegen die Natur der Haupthandlung mit? Oder sind sie als Theile derselben Handlung sich nicht gleichartig? Oder vielmehr sind sie nicht, als die Aeußerung einer und derselben Ordinationsgewalt, die vor- und rückwärts wirket, als die Initiation und der Schluß derselben anzusehen? Wenn nun gleich die Kirche den vorgängigen Act der Berufung unter dem Vorbehalte der Tüchtigkeit der Subjecte den Stiftern unter gewissen Umständen überlassen hat, höret er darum auf, der ganzen Handlung der Ordination anzugehören? Wird er nicht im Namen des Bischofes und in Beziehung auf seine Ordination ausgeübet? Hat der Bi-

schof die Prüfung der Tauglichkeit, also die andere Hälfte der Vocation, nicht wirklich noch in den Händen? Und wenn daher die Benennung des Subjectes in andere Hände gekommen ist, hat dieses auf eine andere Weise geschehen können, als durch seine Einwilligung, oder die Einwilligung des Episcopates der Kirche, d. i. durch die Erklärung, daß die getroffene Auswahl als eine von dem Bischofe selbst getroffene Auswahl angesehen werden soll? Ohne diese Voraussetzung, was hätte die Benennung eines Subjectes mit der wirklichen Ertheilung der Ordination gemein, wofern man nicht annehmen wollte, daß ohne weiteres der Wille des Bischofes dem Willen des Patronen unterworfen sey, und jener sich zum Werkzeuge hergeben müsse, um dem Hauptacte der Patronatsernennung die Vollendung durch die Händeauflegung, und sonach nur die kirchliche Form zu geben?

Es thut nichts zur Sache, daß diese von dem Ordinationsacte getrennte Ernennung, welche anfangs ohne weitere Folgen bloß für einzelne Fälle bewilliget worden seyn mochte, und nachher zur Beförderung der Privatandacht allen Stiftern der Oratorien bewilliget ward, zufälliger Weise mit einem andern Rechte in Verbindung gesetzet und sogar gesetzlich geworden ist. Denn es kommt, wenn über die Natur derselben philosophiret werden soll, vorzüglich darauf an, worauf sie sich gründe, auf welchen Zweck sie sich beziehe, in wessen Namen sie eigentlich ausgeübet werde. In den ältesten Zeiten schloß sich diese Benennung des zu ordinirenden Subjectes an die R e ch t e der häuslichen und

Privatandacht an: in den mittlern Zeiten, worin sich das Patronatrecht erst bildete, verband sie sich mehr mit dem Eigenthumsrechte und der Lehnsherrlichkeit über eine Kirche und ihr Stiftungsgut. Dieses ändert aber an der Sache nichts, und kann auch hier, wo nur im allgemeinen von der Ernennung zu einem kirchlichen Amte und der Natur dieser Handlung und folglich, ob es zu einem Gegenstand der Staats- oder der Kirchengewalt geeignet sey, die Rede ist, nicht in Anwendung kommen. Vielmehr kommt es bey der projectirten Einführung eines allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes darauf an, zu untersuchen: da es nicht geläugnet werden kann, daß die Auswahl der zu ordinirenden Subjecte dem ordinirenden Bischofe, so wie die weitere Bestimmung derselben nach der ertheilten Ordination, ebendemselben von Berufes- und Amtswegen zukommen müsse, ob entweder die Kirche vermöge ihrer Einsetzung angewiesen sey, die Ernennung ihrer Diener dem Staate zu überlassen? — oder ob der Staat ein Recht habe, die Ueberlassung dieser Ernennung von ihr zu fodern? — oder ob endlich der Regent befugt sey, die einzelnen von der Kirche ertheilten Patronatrechte in einer andern Rechtsbedeutung geltend zu machen, als sie von ihr ertheilet worden sind, gerade dadurch, daß er sie zu einer Mehrzahl zusammengebracht und zu einem allgemeinen Rechte erhoben, mit seiner Herrschergewalt verbindet, um darauf ein landesherrliches Episcopat zu gründen, das in dem Rechte bestehen würde, alle Stellen der Kirche zu besetzen, folglich einen ihm angehörenden Clerus und sonach auch einen Bischof zu haben, der zu dem benannten Zwecke die Weihen ertheilte,

und nichts weiter. Dieß letzte ist die in der katholischen Kirche gewiß neue Lehre Gregels und das Geheimniß seines canonischen Rechtes, welches von dem protestantischen eben nicht viel abweichet, und daher auch aus demselben Munde, vielleicht auch in einem und demselben Vortrage gegeben werden kann.

Die Ansicht, die er einmal von dem Patronatrechte genommen hat, suchet er §. 6 zu bestättigen. Selbst das canonische Recht, saget er, zähle das Patronatrecht nicht zu den geistlichen, sondern zu denjenigen Gegenständen, welche sich nur auf einen geistlichen bezögen, oder damit in einer gewissen Verbindung stünden. „Aber diese Beziehung oder „Verbindung, fährt er fort, in welcher ein an sich weltli„cher Gegenstand zu einem geistlichen stehet, ändert „seine Natur nicht; er bleibt dessen ohngeachtet, was er an „sich ist, blos weltlich; sonst müßten wir die Capitalien, „Grundstücke, Zehnten und dergleichen zeitliche Güter, wel„che zu Dotationen geistlicher Aemter, zu Verpflegung der „Kirchendiener und zu den kirchlichen Bedürfnissen überhaupt „bestimmt sind, unter die geistlichen Sachen zählen, was „doch in unsern Tagen Niemand mehr behaupten wird.“ Er spinnet also den dünnen Faden der Aequivocation nur fort, um unbehutsame Leser damit zu bestricken. Ich will nicht bemerken, daß in den aus dem canonischen Rechte angeführten Stellen *) nur von dem Feudal-Patronatrechte, welches eine sonderbare Mischung lehnsherrlicher und

*) cap. 3. de judiciis und cap. 16. de jure patron.

kirchlicher Rechte war, die Rede sey: allein aus dem Ganzen folgt doch in der That nicht mehr, als daß die Benennung eines Subjectes zur Ordination oder zur Einsetzung in ein Kirchenamt nicht in dem Grade eine geistliche Handlung sey, daß sie vermöge der Ordinationsgewalt nur von dem Bischofe allein vorgenommen, sondern, obgleich geistlich und mit der Ueberkommung des Kirchenamtes auf das engste verbunden, dennoch auch einem Andern, der nicht Bischof ist, überlassen werden könne; es folgt aber nicht, daß sie eine bloß weltliche Handlung sey. Wie hätten sonst die Päpste den Kauf und Verkauf der Patronatsrechte so strenge verbiethen, wie die Erkenntnisse über die entstandenen Patronatsstreitigkeiten zu ihrem Forum ziehen können, wenn sie nicht von der kirchlich-rechtlichen Beschaffenheit desselben überzeugt gewesen wären?

Was die Beziehung oder Verknüpfung betrifft, in welcher ein an sich weltlicher Gegenstand mit einem geistlichen stehet, so ist überhaupt zu bemerken, daß die Verknüpfungsweise sehr verschieden seyn kann. Es giebt eine innere Verknüpfung der Handlungen und Rechte, die aus sich selbst hervorgehen und wie Ursach und Wirkung zusammenhangen — und es giebt eine äußere Verknüpfung, wie die der Mittel und Zwecke. Die bischöfliche Ordination ist nothwendig eine auf ein anderes Subject übergehende Handlung, die sich durch die Auswahl des Subjectes zu ihrer Function vorbereitet. Wer daher diese Gewalt besitzet, hat in diesem Besitze das Recht das Subject zu wählen, so wie er die Pflicht hat, es zu prüfen; sonst würde er keinen ver-

nünftigen, der Erreichung des kirchlichen Zweckes angemessenen Gebrauch von seiner Gewalt machen können. Allein nicht so ist die Verbindung der Mittel und Zwecke. Das Mittel gehet nicht selbst aus dem Zwecke hervor, sondern wird nur von außen damit in Verbindung gesetzet. Wenn im ersten Falle die verbundenen Handlungen und Rechte sehr homogen seyn und bleiben werden; so kann in dem zweyten Falle das Mittel und der Zweck selbst sehr heterogen seyn und die Wirksamkeit des Mittels sich nur durch ein, mit dem Zwecke verwandtes Element auf ihn erstrecken. Der Verf. hat sonach vollkommen recht, daß die Beziehung oder Verbindung (nexus finalis) die Natur der bezogenen Gegenstände, d. i. die natürliche Beschaffenheit derselben nicht ändere. Capitalien, Grundstücke, Zinsen, Zehnten sind und werden keine moralisch-religiöse Gegenstände, dergleichen der Zweck ist, zu welchem sie bestimmt werden.

Allein die Parallele, welche Herr Gregel ziehet, ist durchaus nicht passend. Es ist ein anderer nexus zwischen Vocation, Ordination und Mission der Kirchendiener, als zwischen Kirchengut und Kirchenzweck; obgleich der ganze Schluß wieder nur auf einer Witzeley beruhet. Wer hat je behaupten wollen, daß die physische Beschaffenheit der dem religiösen Cultus gewidmeten Güter eine Aenderung leide? Bey der unabänderlichen Beschaffenheit derselben, als Sachen in der Sinnen-Welt haben sie nicht eine besondere Bestimmung, eine neue rechtliche Beschaffenheit in der Menschenwelt erhalten? Sie sind nicht geistlich, überirdisch und moralisch-religiös:

dieß ist wahr; allein giebt ihnen die Beziehung auf einen geistlichen, überirdischen, moralisch-religiösen Zweck nicht einen dahin einschlagenden Werth? Und ist es nicht ein Gesetz des menschlichen Denkens, die Verbindung des Mittels mit dem Zwecke auf irgend eine Weise, und zwar, da das Mittel dem Zwecke untergeordnet ist, unter der Eigenschaft oder Kategorie des letztern zu denken und darnach zu bezeichnen? Wer wird aber aus dieser, nur für die nach Zwecken ordnende Urtheilskraft gültigen Bezeichnung auf eine Aenderung der physischen Beschaffenheit schließen? Wenn die Wissenschaften geistig und innerlich sind, und wenn wir die ihnen gewidmeten Fonds und Gebäude, Studienfonds und Gebäude nennen, wollen wir damit sagen, daß die Fonds und die Gebäude wissenschaftlich oder intellectuell geworden seyen? Ein Ganzes aneinander gereiheter und sich untergeordneter Begriffe oder auf einander bezogener Gegenstände erhält von dem Hauptbegriffe oder dem Hauptgegenstande seine Benennung. Da die Kirche einen sittlich-religiösen oder geistlichen Zweck hat und sich in ihr die Menschheit in ihrer sittlich-religiösen Eigenschaft aufstellet; so theilet alles, was damit in Verbindung stehet, diese Benennung mit. Daher g e i s t l i c h e s Gut, g e i s t l i c h e Personen, g e i s t l i c h e s Amt, g e i s t l i c h e s Recht; selbst die zu dem Gottesdienste angeordneten Kleidungsstücke und Gefäße heißen g e i s t l i c h e Kleider, g e i s t l i c h e Gefäße. Der Nahme ändert die natürliche Beschaffenheit und das Verhältniß zu den übrigen sichtbaren, den Raum und die Zeit ausfüllenden Gegenständen nicht; aber der Verstand ordnet und verbindet durch das gemeinschaftliche Merkmal,

was zwar nicht ein physisches, aber ein sittliches Ganze ausmachet. Dem Verfasser ist dagegen die Kunst eigen, sich der Bezeichnungen des ordnenden Verstandes gegen ihn selbst zu bedienen, um ihn in der rechtlichen Beurtheilung derselben Gegenstände, welche er geordnet hatte, zu verwirren. Die Erfindung des Gegensatzes zwischen dem Geistlichen und Weltlichen leistet ihm hierin treffliche Dienste. Wenn er aber vollends glaubet, damit imponiren zu können, daß er saget: es werde doch in unsern Tagen nicht behauptet werden wollen, daß Grundstücke u. d. gl. ihres nexus zu einem geistlichen Zwecke wegen geistliche Sachen wurden; so sollte er doch bedenken, daß der Hauffe gewisser Gelehrten, deren einer dem andern nachspricht — daß die Sophistereyen eines Sectengeistes von hungrigen oder ehrgeitzigen Gelehrten erdacht und von andern als Aufklärung nachgebethet, keine unumstößliche Authorität abgeben. Im Grunde ist es doch ein erbärmliches Ding um den juridischen Witz, der sich so spannen muß, um das Gerade krumm zu machen, um die in der Natur der Dinge gegründeten Rechtsverhältnisse zu verkehren. So lächerlich dieses Drehen und Wenden läßt; so hat doch die Sache eine ernsthaftere Seite, wenn man bedenkt, daß vielleicht das katholische, oder überhaupt jedes Kirchenrecht (denn es gehöret der Menschheit an) nach diesen Grundlinien gelehret werde.

Das dieser Prämissen würdige Resultat leget der Verf. §. 7. dar. Ist das Patronatrecht kein an sich geistlicher, sondern ein weltlicher Gegenstand, so folgt?, daß er auch

nicht zur Sphäre der geistlichen, sondern der Staatsgewalt geeignet sey, nach dem Grundsatze, daß die Objecte einer geistlichen Gewalt, wie diese selbst, nur geistlich seyn können. Es folget nichts mehr und nichts weniger, als daß der Bischof den seiner Ordination vorhergehenden Act der Benennung oder Berufung nicht selbst und allein ausüben müsse, sondern denselben einem Andern überlassen könne; allein es folget alsdann weiter, daß nur dieser Andere das Benennungsrecht und zwar nur dann und in so vielen Fällen ansprechen könne, als diese Ueberlassung wirklich geschehen ist. Wenn freylich alles, was mit den fünf Sinnen ergriffen werden kann, dem Staate, d. i. den Regierungen angehöret — wenn der Kirche nichts zustehet, als was eine unmittelbare Wirkung der Gnade Gottes und ein Produkt der sittlichen Freyheit ist, selbst mit Ausschließung dessen, was sie vorbereitet, der Folgen, welche sie in der Erscheinungswelt veranlasset und der Mittel, deren sie sich bedienet; dann ist die Folgerung des Verf. ganz richtig: dann bestehet aber auch die Kirche, als eine sittlich-religiöse, auf ihr eigenes Recht gegründete Gesellschaft nicht mehr; sondern sie gehöret vermöge des dominii spiritualis alti dem Staate an, oder sie ist eine Staatsanstalt und das Kirchenrecht, welches diesem Grundsatze entgegen ein Anderes, besonders in Hinsicht des Patronatrechtes verfügen wollte, müßte als ein im Staate recipirtes Recht angesehen werden, dessen fortdauernde Gültigkeit nur von der gesetzgebenden Gewalt des Staates abhienge. Im entgegengesetzten Falle würde es sich sowohl nach der Geschichte als nach philosophischen und positiven Rechtsgrundsätzen ganz anders ver-

halten. Denn das Patronatrecht der Weltlichen ist in der Kirche recipiret worden und es bleibt jede Theilnahme an der Besetzung einer Kirchenstelle — einer hohen oder einer niedern — die auf Dotation oder einem andern Titul, der nicht aus dem reinen Kirchenrechte geschöpfet ist, beruhet, ein jus concessum oder cessum; ob ich mich gleich in diesen Wortstreit nicht einlassen mag, auf welchen Gregel §. 12. ein großes Gewicht leget, so wie er auch von der Schlichtung der Ehestreitigkeiten, freylich nur nach seinem canonischen Rechte lehret, daß sie der Kirche nur jure cesso oder concesso zukomme. Hiemit hat der Verf. seinen Witz erschöpfet, und es bedarf der weitern Widerlegung seiner dialectischen Wendungen nicht. Nur noch einige Bemerkungen über einige Gedanken, auf welche er selbst Werth zu legen scheinet, werde ich beyfügen.

§. 14, 15 machet Herr Gregel den Lobredner der Regierungen und ihrer Stellen und verspricht sich, daß das Interesse des Landesfürsten an der Beförderung der Moralität und der religiösen Aufklärung seiner Unterthanen weit lebhafter und ausdauernder seyn werde, als das übernatürliche des apostolischen Berufes mit seinen übernatürlichen Beweggründen. „Denn man darf es sogar als einen Grund-
„satz der Erfahrungs-Seelenlehre annehmen, daß unter
„Menschen, wie sie sind und wie sie in gewissen Abstufun-
„gen immer seyn werden, ein Interesse, welches zugleich
„durch Beweggründe aus der Sinnenwelt angespornet wird,
„immer weit lebhafter und ausdauernder ist, als das In-
„teresse, welches nur übersinnliche Beweggründe zu Triebfe-

„dern hat.“ Man sey doch so aufrichtig, und gestehe es sich, welche Fortschritte bisher der Clerus und das Volk zur höheren Sittlichkeit und religiösen Aufklärung unter dem Einflusse des landesherrlichen Patronatrechtes gemachet habe, und was sich noch weiter hin davon erwarten lasse! Also das reine Interesse an dem sittlich-religiösen Wohl der Menschheit, das lebendige Gefühl der Theilnahme an dem großen Werke des Heilandes, das Reich Gottes hienieden zu stiften, die Achtung gegen den Beruf des apostolischen Hirtenamtes, die reine Liebe zu Gott und den Menschen, der hohe Gedanke, mit sovielen guten Menschen aus allen Zeiten und an allen Orten dahin zu wirken, seinem Geschlechte im Leben den Frieden, welchen die Welt nicht geben kann, und im Tode Trost und Beruhigung zu verschaffen, soll nicht so stark seyn, als das politische Interesse, die Menschen von gesetzwidrigen Handlungen im Dunkel zurückzuhalten und die Unzulänglichkeit der Policeyanstalten zu ergänzen? Dieses Interesse würde freylich noch wirksamer seyn, wenn es zugleich durch sinnliche Beweggründe unterstützet würde. Aber dazu läßt das allgemeine landesherrliche Patronatrecht wenig oder gar keine Aussicht übrig. Gleichwohl entbehret das bischöfliche Amt bey der Verfolgung seines übernatürlichen Zweckes aus rein tugendhaften Beweggründen nicht aller Motive, die in die Sinnenwelt eingreifen, um sich damit zu verstärken. Wirken nicht das Ehrgefühl, die Vaterlandsliebe, der Standesgeist, das Bestreben sich und die Kirche zu erhalten, zusammen, um jenes höhere Interesse zu unterstützen und auch darum die tüchtigsten Subjecte auszuwählen? Das politische Interesse ist ja

doch dieses hohen, übersinnlichen Beweggrundes, der allem Bemühen die einzig wahre Richtung giebt, jede Ausartung verhütet und bey allen Ereignissen der Welt ein unwandelbares Vertrauen auf Gott einflößet, ganz entfremdet, und unter die sinnlichen und zeitlichen Beweggründe desselben selbst, wie oft mischet sich nicht eine geheime Schadenfreude, eine Vertilgungslust des vermeintlichen religiösen Aberglaubens, ein eigennütziges Bestreben, die Staatsgewalt in den kirchlichen Verhältnissen zu erweitern, eine vorgefaßte Meinung gegen den geistlichen Stand ein? Gesetzt aber auch, das Interesse sey von beyden Seiten gleich, wird der Bischof, der sich mit dem Kirchenamte ausschlüssig beschäftiget, nicht tiefer eindringen, weiser wählen d. i. mit mehr Rücksicht auf den individuellen Charakter und die bewiesene Amtstreue der Diöcesanpriester, als weltliche Räthe, die gar oft die Kirchenstellen für die unbedeutendsten Plätze ansehen und überhaupt zu zerstreut sind, um mit jener Aufmerksamkeit zu Werke zu gehen, die die Wichtigkeit des Gegenstandes fodert, und die dann doch auch nicht über alle Nachstellungen erhaben sind, wodurch eine Empfehlung auf sie wirket, oder bloße Protectionssucht sie beschleichet, oder eine unrichtige Schätzung des clericalischen Verdienstes sie bestimmt. Doch es kömmt bey dieser Rechtsfrage auf die Gründe der Convenienz nicht einmal an.

§. 19 bemitleidet der Verfasser die alten Stifter, die durch ihre Dotationen das Patronatrecht erworben, und somit einen fürchterlichen Misbrauch eingeführet hätten. Anonymus hatte nämlich das Patronatsrecht durchaus für

einen Misbrauch erkläret. Dieß ist es nun wohl in seinem ursprünglichen Verhältnisse gedacht und titulo fundationis aut dotationis erworben nicht; allein wie vieles in der Welt, wenn es gleich in seinem Ursprunge rechtlich und wohlthätig war, wird durch Vervielfältigung, zweckwidrige Anwendung und unter veränderten Umständen nachtheilig und artet in Misbrauch aus. Welchen Misbrauch machet nicht selbst der Verfasser von der Lehre des canonischen Rechtes im Betreffe des Patronatrechtes, um den Grundsatz des freyen bischöflichen Besetzungsrechtes umzustoßen? Ich bemerke hier noch beyläufig, daß der Verfasser gerne von dem Patronatrechte im allgemeinen und an sich betrachtet spricht, um dem allgemeinen Begriffe des Patronatrechtes den Begriff eines allgemeinen Patronatrechtes leicht und unvermerkt unterzuschieben.

„Der anonyme Verfasser (fährt Gregel bey dieser Ge„legenheit fort) kann sich vor der Hand damit beruhigen, „daß seit der Entstehung der christlichen Kirche im inneren „Deutschlande oder seit dem achten Jahrhunderte das un„tergeordnete Lehramt, wir mögen die Lehrer von Seite „ihrer wissenschaftlichen Bildung oder von Seite ihres sitt„lichen Wandels betrachten, im Ganzen noch nie so gut be„schaffen war, als gegenwärtig, daß also das hinterlistige „Untergraben des Gebäudes noch gar keine Gefahr des Ein„sturzes herbeygeführt hat, noch herbeyführen wird.“ Die Thatsache des guten Zustandes der Clerisey angenommen, die doch ihr Daseyn nicht der neu einzuführenden Diöcesanverfassung, sondern der einst bestandenen zu danken hat,

kann es dem Verfasser mit der Versicherung Ernst seyn, daß dieser Zustand auch unter dem allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte fortdauern werde, nachdem ihm doch nicht unbekannt seyn kann, welche Schicksale die Seminarien hatten, wie wenig die Bischöfe auf die Leitung und Bildung ihres Clerus wirken durften, wie viele Bande der Kirchenzucht man lößte und wie wenige Reitze für den Clericalstand man übrig ließ? Bey der Verachtung, welche man auf diesen Stand fallen ließ, bey der Unsicherheit der Stiftungen, aus welchen er seinen Unterhalt beziehet, welcher Jüngling wird noch Muth genug haben, sich diesem Berufe zu widmen? Der Verf., der soviel auf die sinnlichen Beweggründe hält, hätte dieses beherzigen sollen! Die allgemeine Aufklärung, an welcher der Clerus soll Antheil nehmen können, hat wohl eine Doppelseite. Die Bischöfe dürften es sich sehr verbitten, die Zöglinge des Clericalstandes so gerade hin und ohne weiteres in den Geheimnissen derselben einzuweihen, vielleicht früher noch, als sie nur mit den Urkunden der Religion, welche sie einst predigen sollen und der Lehre ihrer Kirche bekannt geworden sind.

§. 20. wirft der Verf. so ganz verloren den Grundsatz hin, zufolge dessen die Staatsgewalt befugt seyn soll, das Besetzungsrecht der Kirchenstellen sich anzueignen. Er giebt zu, daß der Kirche dieses Recht zukomme, so lange sie durch Abstraction von jeder andern Gesellschaft isoliret, und nur als in der Ideenwelt vorhanden betrachtet werde. „Aber „die Collegialrechte einer Kirche, welche wirklich, folglich in „einem Staate existiren, sind wie jene einer jeden andern,

„darin genehmigten und zur Gemeinschaft der bürgerlichen „Rechte aufgenommenen Gesellschaft, solchen Verfügungen „unterworfen, welche die höchste Gewalt in Rücksicht des „Staatszweckes für zuträglich hält.“ Spricht hier der Verf. von einer Gesellschaft, welche die Regierung selbst gestiftet hat; so hat eine solche Gesellschaft freylich kein Recht auf einen freyen Willen und die freye Auswahl der Mittel zum Zwecke, als nur in sofern ihr dieses Recht von der obersten Staatsgewalt überlassen wird. Allein bey jeder andern Gesellschaft, welche aus eigenem Antriebe sich bildet, um einen durch die Gesetze des Staates nicht verbothenen Zweck auf eine, dem gemeinen Wesen unschädliche Weise zu erreichen, sehe ich nicht ab, mit welchem Rechte die Regierung die Ausübung der Socialrechte sich aneignen könne; es müßte denn dieses aus Uebertragung, welche die Gesellschaft damit machte, geschehen. Der Staat kann von ihr, der Aufnahme zur Gemeinschaft der bürgerlichen Rechte wegen, nicht mehr fodern, als was er allgemein zur Bedingung derselben gemacht hat, d. i. die Erfüllung der allen Bürgern vorgeschriebenen Unterthanspflichten, und sie keiner andern Aufsicht unterwerfen, als der Policeyaufsicht. So wenig sich die Staatsgewalt die Zwecke der einzelnen Bürger unterwerfen, und ein Recht beylegen kann, bey der wirklichen Geschäfteführung die Wahl der Mittel und der Personen zu bestimmen; eben so wenig kömmt dieses der Regierung rücksichtlich freyer Gesellschaften zu. Selbst die Politik, die die höchste Gewalt im Staate stets zu Rathe ziehen sollte, scheinet es zu gebiethen, die Menschen in Verfolgung ihrer besondern Zwecke sich selbst zu überlassen; da

nach der Erfahrungs-Seelenkunde, der Reitz, sich zu regieren und Gebrauch von seinen eigenen Einsichten zu machen und der Gedanke, in einem Gemeinbeschlusse nur seinen eigenen zu befolgen und in der Auflage der gemeinen Lasten eine freywillige Uebernahme zu sehen, kurz der Reitz des freyen Willens viel mächtiger und dauerhafter wirket, als alles, was die Regierungen dabey thun mögen. Es giebt eine Vielgeschäftigkeit derselben, die sich in alles mischen, alles selbst und allein thun, sogar in den Privat-Bestrebungen der Menschen jede Spur der freyen Thätigkeit vertilgen möchte. Dieß tauget durchaus nichts. Die gemeinnützigsten Unternehmungen zerschlagen sich nicht selten, sobald sich die Regierungen gebietherisch einmischen. Ich leugne nicht, daß die Regierungen ein Interesse haben können, das Unternehmen solcher Gesellschaften gemeinnütziger zu machen und es mit dem Interesse des Ganzen näher zu verbinden; allein sie können auf jedem andern Wege, etwa dem der Rücksprache oder der Ermunterung den ersprießlichen Einfluß sich verschaffen, ohne die gesellschaftlichen Rechte an sich zu reissen, sie eigenmächtig zu beschränken oder ihre innere Einrichtung zu durchkreutzen: denn das heisset nach dem Gange der Dinge in der Welt gerade soviel, als sie auflösen.

Gleichwohl ist noch ein großer Unterschied zwischen diesen bürgerlichen Gesellschaften, deren Zwecke innerhalb der Sphäre des Staatszweckes liegen, und in sofern gleichartig mit ihm sind, und zwischen einer Kirchengesellschaft, deren Zweck doch so offenbar außer oder über den Staatszweck lie-

get, und in dem Gewissen gegründet ist, das weder die Menschen der Staatsgewalt unterworffen haben, noch die Staatsgewalt sich selbst unterwerfen kann. An ihm hat sie vielmehr eine sehr ehrwürdige Gränze, die sie ihres eigenen Interesses wegen nie versuchen sollte, niederzureissen. Die Aussprüche dieses Gewissens, seine Ueberzeugungen von Gott, seine Hofnungen, seine Gebothe, seine Weise, Gott zu dienen, seine Einrichtungen zur öffentlichen Belehrung und Erbauung machen die Religion eines Volkes aus, der jede Regierung Achtung schuldig ist; allein eine Achtung, die nicht blos in leeren Auszeichnungen, sondern vorzüglich in der Anerkennung ihres inneren und absoluten (nicht blos relativen) Werthes und in der Enthaltung von jedem Versuche, ihre Rechte zu kränken, bestehet. Ich sollte denken, in der Anerkennung und Verehrung des Episcopates als des obersten, von der Staatsgewalt getrennten Hirtenamtes, liege eine sehr deutliche Erklärung des sich zur katholischen Kirche bekennenden Volkes, daß dem Regenten über seine inneren kirchlichen Angelegenheiten und ihre Leitung keine Rechte zukommen. Selbst in den protestantischen Staaten kann zur Zeit der Landesfürst das kirchliche Vorsteher-Amt nur, als auf sich übertragen ansehen. Die Kayser haben zwar rücksichtlich der Bischofswahlen Gesetze gegeben, aber nicht, um die Wahl zu bestimmen, sondern um bey dem Wahlgeschäfte Ruhe und Ordnung zu erhalten; auch üben die Landesherrn in verschiedenen Ländern das Recht die Bischöfe zu benennen, nicht jure territoriali, sondern im Nahmen der Kirche und zwar titulo fundationum oder zufolge besonderer Verträge aus. Das Gefährliche der von dem

Verfasser aufgestellten Grundsätze liegt nicht sowohl in dem Ernennungsrechte an sich betrachtet, als in der Ausdehnung desselben, wodurch die ordentliche Kirchengewalt verdränget, und das bischöfliche Diöcesanrecht aufgehoben wird, noch mehr aber in der Ableitung desselben aus dem Hoheitsrechte, nach welchem nicht nur das freye, bischöfliche Besetzungsrecht, sondern Religion und Gewissensfreyheit und die daraus hervorgehenden Rechte überhaupt leere Nahmen werden. Alles bischöfliche Ansehen, alle hirtenamtliche Wirksamkeit, selbst alle Würde der Religion ist dahin, wenn die Kirche und ihre Anstalten in den Augen des Volkes als Staatsanstalten hingestellet werden, durch welche die Religion und das Gewissen der Menschen — nicht ihres eigenen Interesses und Zweckes willen geachtet und befördert — sondern des Interesses und der Zwecke des Staates wegen in Beschlag genommen werden sollen. Eine heydnische Staatsreligion kann sehr geschickt seyn, ein geheimes Ressort der Staatskunst abzugeben; aber eine moralische Religion, wie die christliche ist, verträgt schlechterdings ein solches Verhältniß, oder vielmehr diese Abwürdigung nicht. Mögen immerhin die Regierungen die Kirche ihres Einflusses auf die Beobachtung der Gesetze, Bewahrung der guten Sitten und Aufrechthaltung der öffentlichen bürgerlichen Ordnung wegen als eine sehr heilsame Anstalt ansehen und ihr einen Platz unter den eigentlichen Anstalten des Staates einräumen; nur haben sie das Recht nicht, der Kirche anzusinnen, sich für nichts anderes, als eine Staatsanstalt zu halten oder die Forderung an sie zu machen, sich ihnen mit Aufopferung ihres eigenthümlichen Zweckes zur beliebigen Einrichtung und

Manipulation zu überlassen. Die Kirche dienet dem Staate freywillig, ohne daß sie ihm unterworfen und angehörig sey, und der Staat kann von ihrem Bemühen Vortheile ziehen, ohne gerade in der Kirche zu herrschen. So dienen die Menschen einander aus Liebe, oder sie benutzen einander aus Klugheit, oder sie leihen einander zufolge einer Verabredung ihre Kräfte und Mittel zum wechselsweisen Gebrauche, ohne darum zu glauben, zu dieser Wechselwirkung, zu der Erhaltung freywilliger Dienstleistungen oder der Benutzung fremder Bemühungen zu dem eigenen Vortheile die Verhältnisse der Herrschaft und Unterwerfung nöthig zu haben, und, um einander zu nutzen und zu benutzen, wechselsweise ihrer Freyheit und ihrem Eigenthume nachstellen zu müssen.

§. 23, 24. findet es der Verfasser ganz in der Ordnung, daß der Landesherr, nachdem er den Bischof ernennet, auch die Gehülfen desselben ernenne. Ich hätte geglaubt, es bedürfe doch in der That nicht mehr, als dieser landesherrlichen Benennung, um dem bischöflichen Amte das volle landesherrliche Vertrauen zuzuwenden, damit es in der Leitung seines Clerus, in der treuen Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes unter landesherrlicher Oberaufsicht, in dem Einflusse auf den Schulunterricht, von dem die Religions- und Sittenlehre einen der ersten und wichtigsten Theile ausmachen muß, endlich in der Anordnung des Gottesdienstes sich thätig und nützlich beweisen könne. Da selbst nach der Voraussetzung des Verfassers der Landesherr den Bischof nur ernennet — nicht ordiniret — warum will er ihn das Amt nicht ausüben lassen,

das ihm aus göttlichem Rechte, nicht vermöge der Benennung, sondern einzig und allein vermöge der Ordination zukömmt? Ordinirte der Landesherr den Bischof, oder flöße die Ordinationsgewalt aus der Fülle der Landeshoheit ab; dann dürfte gegen den Schluß, welchen Gregel machet, wenig einzuwenden seyn: die bischöfliche Ordination der untergeordneten Priester wäre als Ausfluß der landesherrlichen Ordination des Bischofes anzusehen, und wer das oberste geistliche Staatsamt im vollen Sinne des Wortes besetzte — wie z. B. das Consistorium in der protestantischen Kirche — hätte auch das Recht, die untergeordneten Stellen zu besetzen. Allein dieß hat in der katholischen Kirche nicht Statt.

Doch der Verfasser schließt nicht blos a maiori ad minus, d. i. von dem Ernennungsrechte der Bischöfe auf das Ernennungsrecht ihrer Mitarbeiter; sondern er schließet auch §. 88, a minori ad majus, wie folgt: Wenn es der Staatszweck erheischet, die Bischöfe zu ernennen, um wie viel mehr erheischet er es, die Pfarrer anzuordnen. Die Stelle ist zu wichtig, um sie nicht auszuheben: „Liegt dem „Regenten daran, das Benennungsrecht zu den höheren „Kirchenprälaturen als ein Mittel zu gebrauchen, um die „innere Ruhe des Staates zu befestigen, jeder Gefahr einer „Zerrüttung von Seite des kirchlichen Lehrstandes (?) vorzubeugen und durch dasselbe seinen Zweck auch da zu er„reichen, wo das Verbrechen im Dunkeln schleichen und dem „strafenden Arme der Gerechtigkeit entgehen könnte; so ver„einigen sich alle diese Beweggründe in einem noch höheren

„Grade in dem untergeordneten Lehrstande, welcher im „ganzen Staate zerstreut, an die einzelnen Gemeinden an„gewiesen, und das unmittelbar thätige Werkzeug ist, durch „welches der Schaden angerichtet, oder das Gute bewirket „werden kann.“ In dieser Stelle hat sich der Verfasser selbst übertroffen! Es dürfte zwar befremden, warum derselbe auf die Ernennung der Bischöfe so wenig Werth leget, wenn er nicht schon vorhin in §. 80 das bischöfliche Amt einzig und allein auf die Ertheilung der Weihe und die Consecration der Kirchen und Altäre beschränket hätte. Von diesen Handlungen hat allerdings der Staat nach des Verfassers Ansicht weder etwas Gutes zu erwarten, noch etwas Böses zu befahren; aber desto schädlicher?, meint er, oder nützlicher könne ihm der untergeordnete Lehrstand werden, der unmittelbar auf das Volk einwirke: der Staat müsse sich demnach seiner Anhänglichkeit durch die Besetzung der Pfarreyen versichern. Ich finde in diesem Raisonnement alles im Widerspruche mit sich selbst.

Der Verfasser lobt und beschimpft den Clerus zu gleicher Zeit, und empfiehlt der Regierung zur Beförderung ihrer Zwecke einen Stand, als sehr nützlich, den er in demselben Augenblicke als so gefährlich hinstellet, daß sie stets den angestrengtesten Gebrauch von ihrem Oberaufsichtsrechte gegen ihn machen müsse. Ist der Weltpriesterstand wirklich eines so verkehrten, meineydigen, untreuen Sinnes, wie will der Staat Treue und Anhänglichkeit und thätige Mitwirkung zu seinen Absichten von ihm erwarten? Soll er ihn nach dem Rathe des Verfassers durch die Belohnung mit

den Kirchenstellen an sich ziehen, und soll das landesherrliche Vertrauen ein zurückwirkender Beweggrund werden, dasselbe zu verdienen: — denn der Verfasser hält alles und einzig auf die Motive des alles beherrschenden Interesses — wie kömmt der Verfasser dazu, den Regenten aufzufordern, diesen Stand mit einem ewigen Mistrauen, das von den obersten Stellen ausgehet, sich bis zum Dorfschultheißenamte herab erstrecket, und in dem Verhältnisse der Entfernung von seiner Quelle noch verstärket wird, zu verfolgen und von sich zu entfernen? Nach der allgemeinen Erfahrungsseelenlehre gewinnet doch ein zu Tage gelegtes Mistrauen die Gemüther der Menschen nimmermehr, und anstatt sie zu bessern, schlägt es arglose, gute Menschen nieder, und machet böse Menschen nur um so tückischer und verwegener. So heben sich also die weisen politischen Rathschläge des Herrn Landesdirectionsrathes selbst auf. Der Clerus hat sich für das ihm gelegenheitlich gemachte Compliment nicht zu bedanken; noch darf er stolz darauf seyn, die Wichtigkeit seines sonst untergeordneten Amtes selbst über das bischöfliche erhoben zu sehen. Ist der Bischof abgewürdiget, so ist es in seiner Person der ganze Stand der Seelsorger, und es erwahret sich, was der Heiland saget: percusso pastore dispergetur grex.

Urtheilen wir unbefangen in dieser Sache! Will sich der Regent eines ächtclerikalischen Gemeingeistes und einer wohlthätigen Richtung desselben, auch auf das bürgerliche Wohl versichern, so ist es sein eigenes Interesse, den Clerus an seinen Bischof anzuschließen, oder vielmehr das canoni-

sche Band, das ihn ohnehin an den Bischof knüpfet, weder zu lösen, noch schlaff zu machen. Denn alsdann ist er in der Person des Bischofes des bischöflichen Clerus versichert: er ist seines Eifers, seiner Tugend, seiner Anhänglichkeit an die Grundsätze seiner Kirche, seines Strebens nach Beförderung des sittlich-religiösen Wohles der ihm anvertrauten Gemeinen, und folglich seines Einflusses auf das bürgerliche Wohl desselben gewiß. Durch die Rücksprache mit diesem Einem, durch die Aeußerung seiner Wünsche, durch die diesem gegebenen Winke leitet er sie alle auf eine sanfte Weise, in wie ferne ein momentanes Bedürfniß des Staates oder eine besondere Rücksicht auf Zeit, Ort und Umstände eine solche Einwirkung anrathen, um den Clerus für die im Staate existirende Menschheit um so nützlicher werden zu lassen.

Ist der Bischof mit seinem Clerus verbunden, dann kann er in seinen Mitarbeitern, wie in seinen Gliedern auf die Erhaltung und auf das Wohl des Ganzen hinwirken; die Mitarbeiter aber beeiferen sich, dem ihnen geschenkten Vertrauen zu entsprechen und seines Beyfalles sich würdig zu machen. Der den Beruf ertheilet, der väterlich die Erziehung leitet, der die Hände aufleget, der die Sendung giebt, der den öffentlichen und Privat-Wandel des Mannes prüfet, der zur Rechenschaft fordert, ist nicht ohne einen sehr bedeutenden Einfluß auf die clericalische Bildung und Tugend einer und derselbe. Das edelste und schönste Motiv der kirchlichen Amtstreue liegt durch diesen Verband in dem übertragenen Amte selbst, und beyde sind mit der Religion

verknüpfet, die der Clerus öffentlich prediget und zu welcher er sich im Herzen bekennet. Die Weihe verpflichtet ihn, innerlich zu seyn, was er äußerlich ist, ein Hirte des Volkes, das er über die sittliche Bestimmung des Geschlechtes belehret, berathet, tröstet, für das und mit dem er bethet, unter der Erneuerung des christlichen Bundesopfers. Diese Weihe drücket demnach seinen äußeren Character in seinem Geiste, in seinem inneren Sinne, in seinem Gewissen ab, oder sie verschmilzt seinen äußern Character vor den Menschen mit seinem inneren Character vor Gott, dem Oberhirten und Bischof unserer Seelen. Dadurch wird in seinem Wesen, in seinem Denken und Handeln, in seinen Grundsätzen und seinem öffentlichen Amte, in seinem Zwecke und seinen Bestrebungen eine Einheit und Wahrheit begründet, ohne welche Niemand und folglich auch kein Stand gut seyn und Gutes wirken kann. Trennet den Clerus von seinem Bischofe — und die Standestugend desselben ist empfindlich verletzet. Um die Menschen sich und andern unnütz zu machen, bedarf es nicht mehr, als sie in sich zu theilen. Ihrer Verhältnisse nicht gewiß, hören sie auf, sich anzugehören und sich in denselben selbst zu schätzen, und dieß ist der Anfang alles Verderbens des Privat- und öffentlichen Characters derselben. Auf der Einheit und Wahrheit dieses doppelten Characters beruhet überhaupt die Tugend jedes einzelnen Mannes und eines jeden Standes, die sich durch Gemeinnützigkeit, durch ein schönes Beyspiel, durch Berufstreue, durch Zufriedenheit mit den Amtsverhältnissen, und bey dem geistlichen Stande durch Anhänglichkeit an seine Kirche, durch Ehrerbiethung gegen den Bi-

schof und die Folgsamkeit gegen seine canonische Leitung bewähren soll. Ohne Standestugend in dem Hauptverhältnisse des Privat= und öffentlichen Lebens gedeihet ohnehin keine andere Tugend. Wenn der Cleriker, durch so viele Gründe der Religion verpflichtet, seiner Kirche nicht treu, seinem Bischofe nicht ergeben ist, wird er dem Staate treuer, dem Fürsten ergebener seyn? Man sehe nur um sich: die Cleriker, die von ihrem Stande abgefallen sind und zu Grundsätzen sich bekennen, die ihrem Berufe fremd seyn sollten und Sitten annehmen, die sich für sie nicht ziemen, wozu sind sie nütze? Was demnach der Heiland mit der tiefsten Herzenskunde saget: Seyd in mir und ich in euch; ohne mich könnet ihr nichts Gutes thun; das gilt zwar vor Allem von dem reinen, sittlich=religiösen Sinn, der den kirchlichen Vorstand beleben und stets mit dem Vater im Himmel und dem, welchen er gesandt hat, vereinigen soll; es gilt aber auch von dem sichtbaren Bilde dieser Vereinigung, von dem Verhältnisse des Clerus zu dem Bischofe. Ohne dieses Band gleichet derselbe einer zerstreuten Heerde, die von dem eigentlichen Wege ihrer Bestimmung abgekommen ist, und ihren Zweck verlohren hat. Die Einheit ihres Strebens ist dahin, nirgends ein Vereinigungspunct in ihrer Mitte, aus dem ein sittlich=religiöser Gemeinsinn heraus und auf den er wieder zurückflösse. Jeder Einzelne wird sein Interesse suchen und nach einer Versorgung streben; aber wird er darum der Regierung mehr ergeben seyn, als er es seinem Bischofe seyn durfte? Ich dächte bey einem Stande, der den bürgerlichen Gehorsam als eine Gewissenspflicht prediget, und der das Volk lehret, die

Obrigkeit als von Gott eingesetzet zu betrachten, dürfe man die Bürgertugend voraussetzen, und um sie sicher zu erhalten, bedürfe es nicht mehr, als sie von ihm zu erwarten. Diese gute Meinung hege ich zum wenigsten von dem Clerus; aber wie kömmt es, daß die Regierungen glauben, kein Zutrauen fassen zu können, wenn sie es nicht bezahlet haben? Wie kömmt es, daß sie sich bereden, dasselbe mit Ertheilung der Staats- und Kirchenstellen erkaufen zu können? Ist wirklich so wenig Tugend in der Welt, daß sie nur durch Stellen und mit Gelde zu erstehen ist, so ist sie doch wahrlich des Preises nicht werth; allein die Tugend desjenigen Standes, dem die Menschheit die Aufbewahrung des Kleinodes der Religion anvertrauet hat, sollte man doch nicht auf diese Weise versuchen! Ist der Clerus wirklich so bösartig und feindselig gegen die Regierung gesinnet, wie es dem Verfasser beliebt ihn zu schildern; so werden wohl einige Cleriker — nach der Erfahrung diejenigen, welche am wenigsten echt clerikalisches Verdienst haben — alle Gnaden der Regierungen oder ihrer Stellen für sich zu erhalten suchen: sie werden am unverschämtesten preisen, was sie für das Wohl des Staates gethan und gelitten, wie sie die Regierung in ihren verkannten und wohlthätigen Planen unterstützet, welchen schweren Kampf sie mit der Hierarchie bestanden, welche Verfolgungen sie von den Vicariaten erduldet, wie viel sie geschrieben, welche Aufopferung sie zur Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur gemachet haben; sie werden von Tage zu Tage neue Verbesserungsplane übergeben, und alle rechtlichen Männer, die ihnen im Wege stehen, als Ignoranten, als bigotte

Menschen, als Anhänger des bischöflichen Systemes denunciren; allein die besser Denkenden im Clerus, die Stillen und Bescheidenen im Lande, die mit ihrem Verdienste nicht prahlen, sondern zufrieden mit dem Beyfalle ihres Gewissens, ihrem apostolischen Berufe leben, und das Gute thun, denken anders; sie schämen sich dieser Niederträchtigkeiten, werden durch unverschuldete Zurücksetzungen gekränket, und können sich selbst der Belohnung nach gethaner Arbeit nicht freuen; weil sie dieselbe nicht aus der Hand desjenigen empfangen, der allein im Stande ist, ihr Verdienst nach seinem äußern und innern Werthe zu schätzen.

§. 26. 27. Rechtfertiget Herr Gregel die Benennung: landesherrliches Patronatrecht, mit welcher er alle auf die Landesherrn quocunque titulo übergegangene Patronatrechte bezeichnet hat. Ich meines Theils finde einen großen Unterschied zwischen dem Patronatrechte des Landesherrn und ein landesherrliches Patronatrecht, das sich zugleich als allgemein ausspricht. Es ist ganz natürlich, daß das landesherrliche Patronatrecht bey dem Uebergewichte der Landeshoheit sich von allem Verhältnisse zur freyen bischöflichen Collation losreisset, und sich an jene mit der Miene anschließet, als wenn es aus ihr hervorgegangen wäre. Beynahe möchte ich sagen, daß es ein Gravitationsgesetz in der moralischen, wie in der physischen Welt giebt: Wird das Patronatrecht zwischen landesherrlicher Gewalt und dem bischöflichen Amte in der Mitte gestellet; so verläßt es der stärkern Anziehungskraft wegen sein ursprünglich-kirchliches Verhältniß und springt zur landesherrlichen Gewalt über.

Es höret auf geistlich oder kirchlich zu seyn, und wird weltlich oder landesherrlich: denn dieses sind dem Verfasser synonyme Ausdrücke. Da sonst die Benennung, vocatio, nur ein vorbereitender Act zu dem Hauptacte der Ordination oder der Einsetzung in das Amt war; so wird jetzt die landesherrliche Benennung der Hauptact, dem die bischöfliche Handlung nur die Vollendung geben und die Magie der Religion mittheilen muß. Einst mußte das Patronatrecht seinen Titul aufzeigen; jetzt fordert es den Titul der hergebrachten freyen Collation dem Bischofe ab. Dort waren die Patronatsbefugnisse gesetzlich bestimmt; hier laufen sie in das Unendliche aus, nicht nur bis zur Aufhebung des Kirchengutes als eines Privat-Eigenthums, sondern bis zu Vorschriften, wie das Volk bethen soll, bis zur Aenderung des kirchlichen Ritualgesetzes. Wenn die von dem Landesherrn erworbenen Rechte und Güter nach dem gemeinen Sprachgebrauche landesherrlich heissen; so gilt dieses immer nur von solchen Rechten und Gütern, welche denjenigen Rechten und Gütern, denen sie beygesellet werden, gleichartig sind; über diesen Sprachgebrauch kann nicht von verschiedenartigen Rechten, dergleichen die Patronatrechte sind, gelten, ohne absichtlich eine Verwirrung in den Rechtsbegriffen zu veranlassen. Die Stellen des Deputations-Hauptschlusses, welche der Verf. für die Behauptung anführet, daß die Patronatrechte der Stifte und Klöster sammt und sonders an die Landesherrn als solche übergegangen seyn §. 35. 36. und sonach diese nunmehr landesherrlich seyen, beweiset eben so wenig, als wenn man aus §. 61. wo es heisset: „die Regalien, bischöfliche Domänen (eigentlich die

„mensa episcopalis) die domcapitulischen Besitzungen und „Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu," schließen wollte, alle bischöflichen Gerechtsame, alle Rechte der Domcapituln als der bischöflichen Senate seyen sammt den Beneficien, auf welchen sie fundiret gewesen seyn, auf die neuen Landesherrn übertragen worden. Sobald die Reichsdeputation beschlossen hatte, daß die Stifte und Klöster, sowohl die förmlich und nahmentlich zur Entschädigung angewiesenen, als jene der freyen Disposition der Landesherrn überlassenen an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften übergehen sollten, und die neuen Besitzer durch die wirkliche Aufhebung der Stifte und Klöster Gebrauch davon gemachet haben; so sind eben darum alle die kirchlichen Rechte, welche auf diesen Gütern in der Eigenschaft als kirchlicher Beneficien hafteten, als erloschen anzusehen. Wie abentheuerlich, wenn es anders seyn könnte!

Besäßen die Landesherrn die Stifte und Klöster und selbst die Bisthümer als Beneficien der Kirche fort, und wären sie damit investiret worden; so würden sie auch mit Rechte die damit verbundenen Kirchenstellen, als Bischöfe, Aebte und Pfarrer ansprechen können, um sie durch einen Vicarius an ihrer Statt versehen zu lassen. Dieses Schauspiel stellte das Mittelalter auf. Sie würden auch titulo beneficii principalis, die damit unirten oder zur Administration lediglich commendirten geringeren Beneficien als auf sich übertragen ansehen und folglich die den Stiften und Klöstern einst zugekommenen Patronatrechte sich

aneignen können. Allein dieser Rechtstitul existiret für die neuern Besitzer nicht mehr, nachdem das beneficium principale, zu dessen Begünstigung die Union oder Commende geschehen war, durch den Act, wodurch es ein Privateigenthum derselben geworden ist, aufgehöret hat, ein Beneficium der Kirche zu seyn. Dieß ist die rechtliche Wirkung der Säcularisation, d. i. der Erklärung, daß das Kirchengut kein Kirchengut mehr seyn, sondern zu der allgemeinen Masse des Staatsgutes zurückkehren soll. Die mit den nunmehr aufgehobenen Beneficien unirten oder den kirchlichen Besitzern derselben commendirten Beneficien kehren demnach nach dem rechtlich erloschenen Titul der Union oder Commende wieder in dasjenige Verhältniß zurück, in welchem sie vor der Union oder Commende gestanden waren. So wenig die Landesherren verbunden sind, den Chor der aufgehobenen Stifts- und Klosterkirchen zu bestellen, so wenig können sie glauben, verbunden und dieser Verbindlichkeit wegen berechtiget zu seyn, die den Beneficien dieser Kirchen einst einverleibten Pfarreyen zu besetzen, und die mit dem Chordienste verbundene Seelsorge versehen zu lassen. Mit welchem Grunde sollte der Rechtstitul, der den Stifts- und Klosterkirchen und lediglich den Beneficien, auf welchen sie fundiret waren, gegolten hat, nachdem diese nicht mehr sind, noch fortbestehen?

Umsonst bezieht sich Gregel auf §. 2. des Deputations-Schlusses; zufolge dessen dem Churfürsten von Bayern die geistlichen Rechte, eigenthümliche Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augs-

burg gelegenen Capituln, Abteyen und Klöstern abhangen, überlassen werden. Der Ausdruck: geistliche Rechte, zu welchen, wo nicht allein, doch vorzüglich die Patronatrechte gezählet werden möchten, hat etwas täuschendes; allein im französischeu Texte fällt diese Unbestimmtheit ganz hinweg: L'Eveché d'Augsbourg — plus les *droits, proprietés et revenus ecclesiastiques*, dependans des chapitres, Abbayes et couvens situés dans la ville et banlieue d'Augsbourg.

Dieß mag genügen, um dem Recensenten zu beweisen, daß man in dem südlichen Deutschlande Gregels Sophismen in allen ihren künstlichen Wendungen, des Beyfalls des nördlichen Deutschlandes ohngeachtet, wohl zu würdigen weiß. Doch ich muß eilen, um zu dem eigenen Raisonnement des Recensenten zu kommen. Den Unpartheyischen (die Bemerkungen über Johann Philipp Gregel's Schrift: Das landesherrliche Patronatrecht rc. 1805.) fertiget der Recensent ganz kurz ab, ohne sich in das Detail besonders einzulassen, ob er ihm gleich das Lob eines feinen und scharfsinnigen Kopfes wiederfahren läßt; nur scheint er zu bedauern, daß derselbe nicht so aufgeklärt, wie Gregel, denket.

Indem nunmehr der Recensent die drey über das Patronatrecht erschienenen Schriften vergleichet, so bemerket er erstens, daß sich in ihnen der Geist des südlichen Deutschlandes recht lebendig darstelle: denn nirgends herrsche darin eine ruhige Unbefangenheit. Ich fasse nicht, was er

eigentlich damit sagen wolle. Es mag seyn, daß man in dem nördlichen Deutschlande über Religion und Kirche kälter, als in dem südlichen Deutschlande denket; unbekannt mit dem hohen philosophischen Standpunkte der echtesten Catholicität ist man denn darum doch nicht, aber man lächelt über die ernstlich gemeinten Bemühungen eine neue allgemeine Vernunftkirche zu stiften. So wie sich die Extremen überall berühren, so auch hier. Diese echteste Catholicität, welche das nördliche Deutschland für sich zu haben glaubt, was ist sie anders, als die sehr verbreitete Uebereinstimmung in die Auflösung alles kirchlichen Vereines? als ein stilles Einverständniß, rücksichtlich des religiösen Glaubens, des Gewissens und der damit verbundenen Pflichten kein Ansinnen mehr an einander zu machen? — als die ziemlich allgemeine Ansicht der Religion und Sittlichkeit, als einer bloßen, den Antagonism geistiger Kräfte bezweckenden, wunderbaren und in ihren Geheimnissen anbethungswürdigen Natur? Zu dieser Catholicität passet die Religion der neuesten Philosophie ganz vortrefflich. Aber das südliche Deutschland fühlet ein lebhafteres Interesse für die Erhaltung des der Menschheit so angemessenen Christenthumes und die ihm anpassende, von ihm selbst im Laufe der Jahrhunderte geschaffene und ausgebildete kirchliche Form.

Der Recensent bemerket zweytens, der Vertheidiger der alt bischöflichen Rechte lasse sich zu Gesichtspuncten herab, welche dem alten (!) Catholicismus und dem canonischen Rechte (?) fremd seyen: der Unpartheyische halte sich an die Geschichte und positive Einrichtung der christlichen Kirche;

Gregel sehe alles, was die Bischöfe gethan hätten, wenn es sich nicht zunächst auf den Kirchendienst bezöge, als weltliche Handlungen des Staatsoberhauptes an: die Kirche sey ihm eine Anstalt im Staate, und der Staatsgewalt in allen (!) ihren Gegenständen unterworfen. Der Verfasser der ersten Schrift (der Anonymus) sehe die Kirche als eine blos (?) ethische Verbindung an, mit welcher der Staat nichts zu thun habe, als sie bey ihren Rechten zu schützen und höchstens zu caviren, daß nichts dem gemeinen Wesen nachtheiliges unternommen werde; nach ihm seyen demnach die Religionsdiener keine Staatsdiener, und eben so auch nach der Meinung des Unpartheyischen. — „Allein diese „Verbindung, fährt Recensent fort, die so demüthig und „christlich aussieht, greifet stark genug um sich, wenn da„von die Rede ist, sich gewissen Vorschriften der höchsten „Staatsgewalt zu unterwerfen," (welchen Vorschriften? Kann die Staatsgewalt gebiethen, was sie nur will, auch außer ihrem Gebiethe, auch gegen die Grundsätze der Religion und Kirche eines Volkes? Handelt sie gerecht, wenn sie dieses thut? Handelt sie klug, wenn sie sich in die Lage setzet, daß ihr aus Gehorsam gegen Gott und aus einer höheren Gewissenspflicht der Gehorsam versaget werden könnte? Können und dürfen die Bischöfe ihr Amt einzig und allein auf die Handlungen, welche sich zunächst — wo fängt dieses zunächst wohl an, wo höret es auf und wer hat es zu bestimmen? — auf den Kirchendienst beziehen, beschränken lassen, ohne Pflicht und Ehre aufzuopfern?) „und vergißt „auf eine höchst unethische Weise, was sie der Autorität des „Staates schuldig ist, wenigstens in diesem ihrem Reprä-

„sentanten." Wie lächerlich, die Schuld eines Schriftstellers, den man zum Repräsentanten machet, der ganzen Kirche imputiren wollen! Der Tadel des Recensenten dürfte mit mehr Grunde auf die bischöflichen Vicariate fallen, die sich dem Grundsatze des landesherrlichen Patronatrechtes widersetzt haben; allein verdienen sie darum den Vorwurf, daß sie auf eine höchst unethische Weise vergessen haben, was sie der höchsten Authorität des Staates schuldig sind? Zur Besänftigung des Recensenten dürfte die Bemerkung nicht unwirksam seyn, daß ja auch die protestantischen Consistorien nicht selten von Amtswegen glauben vergessen zu müssen, was sie der höchsten Authorität des Staates schuldig sind! Bricht auch über sie der Recensent den Stab?

„Das Ganze selbst, behauptet nun der Recensent, ist „ein Spiel mit einseitigen Begriffen. Was soll eine ethi„sche Verbindung seyn? Richtig verstanden ist sie der Ge„gensatz einer juridischen. Dieß ist die äußere Verbindung „unter Rechts- und Zwangsgesetzen. Jene also müßte „eine blos freywillige Verbindung der Gemüther durch ein „inneres Gesetz der Tugend und Liebe seyn, die aus dem „geoffenbarten Willen der Gottheit hervorginge, oder a priori „als in dem Willen der Gottheit enthalten gedacht würde. „Und wenn wir uns eine vereinigte Menge von Indivi„duen als Einheit einer (moralischen) Person denken; so „wäre der Staat gleichsam der äußere, die Kirche der innere „Mensch dieser Person, der Staat hätte die Legalität nach „Zwangsgesetzen, die Kirche die Moralität nach Tugendge„setzen zu befördern." Soviel ich absehen kann, sind diese

Behauptungen gegen den Anonymus gerichtet, der die Kirche rücksichtlich ihres Zweckes bald eine sittlich-religiöse Gesellschaft, bald eine ethische Verbindung genennet hat. Da Anonymus von der Kirche, als einer äußern, sich im Staate bildenden Gesellschaft spricht; so ist es mir zwar unwahrscheinlich, daß derselbe den Ausdruck: ethische Verbindung in dem Sinne genommen habe, wie ihn der Rec. nimmt; allein ich lasse es dahin gestellt seyn. Indessen liegen die Begriffe des Recensenten selbst so wundersam durcheinander, daß sich von ihm kein richtiges Urtheil erwarten läßt. Eine Vereinigung der Menschen unter dem Pflichtgebothe und dem Tugendgesetze existiret blos in der Idee; sie ist die unsichtbare Kirche: die sichtbare Kirche, oder die äußere Kirchengemeine ist nur ein Versuch der Menschheit, jene Idee hienieden, ohne sie durch die Art und Weise des Versuches selbst zu zerstören, wirklich zu machen. Der ethischen Vereinigung ihrer Idee nach, stehet die äußere Vereinigung unter Rechts- und Zwangsgesetzen, von jener Idee copiret, gegenüber, wodurch sich die Menschen, um das erste Gut des Lebens sich zu verschaffen, die Freyheit der Person und des Eigenthums nämlich, zu einem Bunde vereinigen und durch einen gemeinschaftlichen Beschluß einem Gesetze und einer Obrigkeit sich unterwerfen, um ihr Zugleich- und Nebeneinanderseyn auf eine für alle gültige und geltende Weise zu ordnen. Der Rec. nennet diese Vereinigung die juridische, und der Ausdruck ist nicht übel gewählet, wenn er den Gattungsbegriff jeder auf ein verabredetes Recht und ein aufgestelltes Zwangsgesetz beruhenden äußeren Gesellschaft bezeichnet; er passet auch vorzüglich auf die bürgerliche Ge-

sellschaft, als die Basis aller, durch sie und in ihr möglichen, noch anderer äußerer Verbindungen und Gesellschaften. Alle diese besondern Gesellschaften werden zwar wieder ein besonderes Recht, besondere Zwangsgesetze und eine besondere Vollziehungsgewalt haben; sie werden also auch auf ihre besondere Weise juridische Verbindungen seyn und heissen können; allein darum sind sie die erste und ursprüngliche bürgerliche Vereinigung nicht wieder. Der Staat ist sonach gleichwohl eine juridische Verbindung; aber nicht jede juridische Verbindung ist der Staat. Selbst die eheliche und Familien=Verbindung beruhet auf ein Recht, welches die Menschen schon mit in den Staat hineinbringen, und welches sie, als dem noch nicht gestifteten bürgerlichen Rechte vorhergehend, auf Religion und Gewissen zu stützen sich gezwungen sehen. Diese Verbindung ist demnach, wenn man will, eine juridische Verbindung in dem Sinne des Rec., gleichwohl ist sie ethischer Natur, in wiefern die Eltern die äußern Rechte, die sie sich einräumen und die Pflichten, welche sie sich gegeneinander und ihre Familie auflegen, zu inneren Rechten und Pflichten erheben und den Schutz und die Vollziehung derselben nicht einer äußern, physischen Macht, sondern der Macht der Religion und des Gewissens anvertrauen und daher Gott zum Zeugen und Richter anrufen.

Nach der Befriedigung des ersten Bedürfnisses eines bürgerlichen Vereines fühlen die Menschen kein allgemeineres, heiligeres und stärkeres Bedürfniß, als das, Gott anzubethen und den Forderungen ihres Gewissens Genüge zu

thun. Sie verbinden sich also wieder zu diesem sittlich-religiösen Zwecke, und zwar entweder aus einem freyen Antriebe, zufolge der, der sittlichen Menschheit beywohnenden Idee, oder nach einem positiv erklärten Willen der Gottheit. Hat in dem letzten Falle die Gottheit die innere Verfassung, die Gesetze, die Ordnung dieser neuen Vereinigung nicht selbst bezeichnet; so setzet sie der gemeinsame, zu diesem sittlichen Zwecke vereinigte Wille eben so rechtlich auch äußerlich fest, als er den Zweck ergriffen hat, und die Mittel auswählet, ihn zu erreichen. Daher Kirchenrecht, Kirchengesetz, Kirchenstrafe, Kirchenzucht, Kirchenordnung, Kirchengewalt, Kircheneigenthum. Die Kirche ist sonach sonder Zweifel eine juridische Gesellschaft, aber die juridische Gesellschaft nicht, welche den Staat bildet; kurz sie ist eine juridische Gesellschaft ethischer Natur, welche die Erfüllung ihrer äußern Pflichten und die Handhabung der äußern Rechte, die sie zur Festhaltung des Vereines und der nothwendigen inneren Ordnung einzuführen für nöthig erachtet hat, mit dem Gewissen verbindet und in allen ihren Anstalten den Willen Gottes verehret. So wie das Ziel der Kirche, so sind ihre Rechts- und Zwangsgesetze und überhaupt ihr ganzes Regiment durch und durch von den Rechts- und Zwangsgesetzen des Staates und seiner vollziehenden Gewalt unterschieden. Der ethische Zweck theilet der ganzen kirchlichen Einrichtung seinen Charakter mit und führet sie dadurch in das Gewissen der Menschen ein, das sie freywillig ergreifet, um in den Disciplinar-Verfügungen der Kirche, seine Disciplin, in ihrer Gesetzgebung, seine innere Gesetzgebung, in ihrem Richter-

amte sein inneres Gericht, überhaupt in der Gewalt der Kirche seine unabhängige sittliche Gewalt auch äußerlich darzustellen. Das Gewissen der Menschen machet sich in der Kirche sichtbar und wird öffentlich. Daraus folget, daß Staat und Kirche rücksichtlich der Ideen, auf welchen sie beruhen, der Zwecke, welche sie beabsichtigen, der Verfassungen, welche ihnen eigen sind, der öffentlichen Gewalt, welche sie regieret, nichts miteinander gemein haben. Im Staate herrschet die vereinte physische Kraft: in der Kirche waltet die moralische ob. — Es folget weiter, daß derjenige, welcher keine Religion besitzet und das Gewissen abgeleget hat, auch kein Glied der Kirche seyn könne, und daher seine Ausschließung aus diesem heiligen Verbande selbst verschuldet habe, nach dem Spruche des Evangeliums: „Wer die Kirche nicht höret." Es folget endlich, daß landesherrliche Kirchen weiter nichts, als politisch-religiöse Mitteldinge sind, die keinem Geschlechte angehören. Der Mensch wird sich ewig als ein sittliches und sinnliches Wesen, als ein äußerer und innerer Mensch erscheinen, und so wie hier im Kleinen, so wird die Menschheit im Großen, im Staate und der Kirche erscheinen. Den Staat mit der Kirche, die Kirche mit dem Staate vermischen und sie zur absoluten Einheit in einander schmelzen wollen, sind Versuche der Einbildungskraft, die in der hohen Meinung ihrer Weisheit, die bekannten Gesetze überschreitend, Undinge wirklich zu machen suchet; und unsere politischen Philosophen sind in diesem Puncte nicht klüger, als die Päbste des Mittelalters. Keine Einheit kann hier statt haben, als die moralische, so wie der Mensch in sich selbst nach

keiner andern Einheit seines getheilten Wesens streben soll, als dieser moralischen. Ich lasse nun den Rec. wieder fortsprechen.

„So wäre freylich Staat und Kirche, in diesem Gegen„satze nicht getrennt von einander, sondern nur unterschie„den: kein Theil könnte den andern durchkreuzen und so „wie sich in tugendhaften Menschen Recht und Pflicht nicht „widersprechen; so würde die Kirche und der Staat eine „und eben dieselbe Vereinigung nur in verschiedener Rich„tung seyn, wovon die eine auf das äußere Handeln, die andere auf die innere Gesinnung ginge." Schief und einseitig! Die Idee des Staates beschränket sich nicht sowohl auf die äußern Handlungen überhaupt und in aller Hinsicht, sondern nur auf die äußern Handlungen rücksichtlich einer friedlichen Coexistenz unter der Bedingung der bürgerlichen Freyheit und des Eigenthumes; die Idee der Kirche aber spricht nebst den sittlichen Gesinnungen das nach ihnen geordnete äußere Verhalten geradehin an, um die Menschheit zu einer Familie zu vereinigen, welche ein wechselseitiges Wohlwollen und der Entschluß sittlich recht zu thun unter der Leitung des Vaters im Himmel beseelet. Die Einheit desselben Subjectes, der Menschheit nämlich, welche zufolge ihrer allgemeinsten, jedoch in verschiedener Richtung liegenden Zwecke, bald eine bürgerliche, bald eine kirchliche Gesellschaft bildend, gedacht wird, reichet noch nicht zu einem Grunde zu, beyde Ideen zu identificiren; noch weniger läßt sich dabey an eine Einheit derselben durch Unterwerfung denken; sondern, nachdem Staat und Kirche in ihrem Ideal-

und Zeitverhältnisse verglichen und auf einander bezogen, von selbst in das natürliche Verhältniß der Coordination treten, so ist zwar keine physische, wohl aber eine moralische Einheit denkbar. Durch diese Coordination beschränken sich beyde Zwecke und beyde Gewalten und unter dieser wechselweisen Beschränkung befindet sich die Menschheit wohl. Wo immer eine Unterwerffung Statt hat; da ist Unterdrückung und Misbrauch der einen oder der andern Gewalt. In diesem Systeme der Coordination behaupten beyde der Menschheit so heiligen und wichtigen Zwecke ihre Selbstständigkeit und Würde, und wenn die Kirche von dem Staate negativ abhängig ist, in wiefern sie seine Gesetze nicht verletzen und den Bedingungen seines Daseyns nicht zu nahe treten darf; so ist auch der Staat negativ von der Kirche abhängig, in wiefern er in seine Verfassung, Gesetze und Anstalten nichts aufnehmen darf, was der Moral und der Religion entgegengesetzet ist. Das äusserlich rechtliche Nachbild darf dem sittlichen Urbilde nicht widersprechen.

„Aber noch ist die Welt, in der wir leben, eine Welt „der Verhältnisse und nicht eine Welt der Ideen.“ (Allein die Ideen müssen doch die oberste Leitung in der Welt der Verhältnisse haben, und das Verhältniß der Ideen unter sich darf doch bey dem Versuche, sie in der Erscheinungswelt einzuführen und wirklich zu machen, nicht außer Acht gelassen oder gar destruiret werden) „die Kirche und der Staat „stehen noch auf dem Standpuncte des Gegensatzes“ (etwa, weil sich die Regierungen die Kirche zum Gegensatze machen?)

„und stehen um so mehr darauf, als die Kirche eine äußere „Gesellschaft ist, und um sich innerlich zu erhalten, eine äu„ßere seyn muß." Wie daraus ein Gegensatz folge, läßt sich nicht absehen; man müßte denn annehmen wollen, daß auch jede andere Gesellschaft im Staate sich mit dem Staate in einem Gegensatze befinde. Ist ja doch die Kirche kein gleichfalls bürgerlicher, dem Staate entgegengesetzter Verein! Der Ausdruck: Gegensatz ist daher doppelsinnig, und welche Täuschung sich mit doppelsinnigen Ausdrücken machen lasse, haben wir oben gesehen. Es giebt einen Gegensatz des logischen Widerspruches: es giebt einen mathematischen Gegensatz der intensiven Größe und der Nulle oder der in verschiedenen Richtungen liegenden Puncte des Raumes; es giebt auch einen Gegensatz der Arten und Geschlechter. Staat und Kirche heben sich einmal in der Idee nicht auf, und befinden sich weder in einem logischen, noch in einem mathematischen Gegensatze. Sollen sie in der wirklichen Welt ausgeführet werden; so ist zwar die Errichtung des Staates der Zeit nach früher, als die Stiftung der Kirche; weil die Vereinigung der Menschen zur Befriedigung ihrer sittlichen Bedürfnisse die Bestimmung der Bedingungen einer möglichen Coexistenz voraussetzet und sonach muß sich auch die Kirche, welche in den Staat eintritt, den Bedingungen der Existenz des Staates selbst unterwerfen; aber auch der Staat kann außer diesem Gehorsam der Kirche gegen seine Gesetze keine neue Forderung an sie machen, ihm ihre Unabhängigkeit, Würde und Freyheit und Selbstthätigkeit, die ihr zufolge der Idee zukömmt, zu Opfer zu bringen; vielmehr muß die Staatsgewalt, um gerecht zu seyn,

diese Idee und ihre höhere Ordnung in allen Kirchen-Anstalten respectiren und darf nichts verfügen, was ihrer Würde und ihrem Vorzuge zu nahe tritt; am wenigsten darf sie dieselbe, um ihre Erhabenheit zu schwächen, in die niedere Sphäre der Zwecke dieses Erdenlebens herabziehen. Mit andern Worten will ich soviel sagen: es kann der Wille des Volkes nicht seyn, der nur erst durch den bürgerlichen Verein möglich gemachten kirchlichen Vereinigung wegen, den bürgerlichen Verein selbst wieder aufzulösen; es kann aber auch der Wille des Volkes nicht seyn, daß der höchste Zweck der Menschheit zu einem Mittel verkehret, das Heiligthum derselben zu einem Triebwerk, das die Staatsgewalt nach Belieben bald spannen, bald ablaufen lassen dürfte, gebrauchet werde; überhaupt daß diese Gewalt, geschaffen die bürgerliche Ordnung zu handhaben und zureichend zu diesem Zwecke, sich gegen die Freyheit des Gewissens und des Gottesdienstes kehre, um sich anzueignen, was nur Gottes ist. Date, quae sunt Caesaris, Caesari et quae sunt Dei, Deo, so höret aller Gegensatz auf.

„Noch ist die Religion für die Menge eine Religion der „Furcht und das Forum poenitentiale ist für Menschen, „die noch nicht zur reinen Idee der Sittlichkeit gelangt sind, „nicht unzweckmäßig.“ (Warum eine Religion der Furcht? für die Menge? und nicht mehr, als: nicht unzweckmäßig? Der Recensent enthüllet uns hier die Mysterien seiner Weisheit.) „Die Stimme eines inneren Richters muß ihnen „von außen verständlich gemacht werden, und die Religion „dienet auf alle Fälle (?) dazu, das was ihnen die Stimme

„des Gewissens verkünden soll, als das Gesetz des Welt„richters darzustellen." (Also vielleicht blos dazu, um den Pöbel der Menschen, der bey der reinen Idee der Sittlichkeit noch nicht angelanget ist, durch Furcht im Zaum zu halten?) „So wird die Religion eine nothwendige Er„ziehungsanstalt zur Moralität, wie der Staat eine Dis„ciplin zur äußern Legalität. Der Staat bedarf der Kir„che, weil sie durch Religion die Heiligkeit seiner äußern „Ordnung verkündet, und weil sie durch sittliche Erziehung „an den inneren Menschen spricht; indessen seine Zwangs„anstalten und Gesetze nur den äußern in Schranken hal„ten." (Dieses ganze Raisonnement, welches der Recensent aus dem bloßen Gesichtspuncte der Erziehung des Menschengeschlechtes zur äußeren Rechtlichkeit, und dann weiter zur Sittlichkeit vermittels der Religion, als eines bloßen Beförderungsmittels der Tugend führet, ist höchst einseitig, schief und verdienet keine Widerlegung.) „Die Kirche be„darf des Staates: denn, wenn es blos der freyen Will„kühr überlassen bliebe, ob sie eine Religion und welche sie „haben wollten, so würde zwar keiner ohne Religion seyn; „aber diese subjectiv so verschiedene Religion, wenn sie äu„ßerlich werden wollte, würde sich in eine Art von Vielgöt„terey auflösen, die am Ende doch wieder, wenn sie nicht „ruhestörend werden sollte, durch ein Pontificat der höchsten „Staatsgewalt zusammengehalten werden müßte." (Ganz vortrefflich: die Kirche bedarf also nur darum des Staates, um der Vielgötterey wegen ein Pontificat zu erhalten!) „Nur ein hoher Grad allgemeiner sittlicher Cultur würde „die Bedingung seyn, unter welcher eine Kirche als Verei-

„nigung Mehrerer oder Aller in der Idee der Gottheit durch „bloße freye Zusammenstimmung entstehen könnte." (Aber der Recensent hat ja so eben zu erkennen gegeben, daß die Menschen, welche zur reinen Idee der Sittlichkeit gelanget sind, der Religion nicht weiter bedürfen?) „Eine solche „Kirche aber bedürfte keinen vorgeschriebenen Cultus, kein „äußeres Oberhaupt zu ihrer echtesten Catholicität! die „Gottheit selbst würde ihr Oberhaupt seyn." (Der Recensent hätte hinzusetzen können — und eine solche unsichtbare, echtkatholische Kirche, ohne Cultus, ohne Vorstand, folglich ohne Bedarf eines Eigenthumes mag der Staat noch dulden; weil sie keinen Gegensatz machet.)

„So lange dieser Grad von sittlicher und intellectueller „Cultur noch nicht vorhanden ist, so lange muß die Kirche „eine äußere und äußerlich (?) zusammengehaltene Gesell„schaft seyn, an derer Erhaltung dem Staate eben soviel, „als ihr selbst gelegen ist." (Warum äußerlich zusammengehalten? Der Grund des äußern Zusammenhaltens liegt entweder in dem erklärten Willen der Gottheit, oder in einer gemeinschaftlich anerkannten Gewissenspflicht, oder in beyden zugleich, so wie der Stifter des Christenthumes nicht blos den inneren Glauben an die von Gott geoffenbarte Religion, sondern auch das öffentliche und äußere Bekenntniß derselben zur Gewissenspflicht gemachet, und auf dieses Bekenntniß seine Kirche gebauet hat. Nur eine solche Kirche verdienet den Namen einer wahren und göttlichen: denn das Band, das sie umschlinget, gehet von dem Gewissen aus und kehret wieder in dasselbe zurück. Sie hat das

Princip, das ihre Theile zu einem Ganzen ordnet, belebet, und in zweckmäßige Thätigkeit setzet, nicht in einer heterogenen äußern Macht, sondern in sich selbst, in dem, was Göttlich in dem Menschen ist und der dieses Göttliche sich mittheilet. Eine solche Kirche ruhet auf sich selbst, wie auf einen Felsen gebauet; während die Kirchen momentaner Convenienz oder leidenschaftlicher Opposition, oder bloße Zwangskirchen, die die Menschen bauen, keinen Grund in sich haben. Doch der Recensent beweiset seinen Satz, daß der Staat die äußere Kirche auch äußerlich zusammenhalten müsse.) „Woher kam es, daß, nachdem die christliche Kir„che sich entzweyet und der Protestantism die Rechte des „Gewissens und der Glaubensfreyheit proclamiret hatte, „am Ende doch wieder die Rückkehr zu dem berühmten „Staatsgesetz geschah: praeter religiones supra nomina„tas nulla alia religio recipiatur aut toleretur?" (Weil der Staat glaubt, die Kirche äußerlich zusammenhalten zu müssen? gewiß nicht, sondern weil er mit Rechte glaubt, das Entstehen neuer Kirchen, nachdem eine alle Glieder des Staates umfassende Kirche bestehet, verhindern zu müssen. Die Verschiedenheit der Religionen trübet das gemeinschaftliche Element des bürgerlichen Vertrauens und beeinträchtiget durch die Entzweyung der Gemüther selbst die Eintracht zur Aufrechthaltung des bürgerlichen Vereines. Was die Natur in der Thier- und Pflanzenwelt durch Mannichfaltigkeit der Gattungen und Arten erzielet, das erzielet sie in der Menschenwelt physischer Weise durch die Verschiedenheit der Climaten und den Einfluß derselben auf die körperliche, und sittlicher Weise durch die Verschiedenheit der Mei-

nungen, besonders der religiösen und ihren Einfluß auf die geistige Physiognomie. Daher ist der gemeine Mann geneigt zu glauben, der Ketzer und der Heide seyen auch körperlich anders gestaltet, und er scheuet sich mit ihnen in Verhältnisse zu kommen. Grund genug für jede Regierung eines Staates, das Entstehen kirchlicher Secten zu verhüten!) „Woher die retrograde Tendenz, die der Protestantism, der „auf die Idee der absoluten Glaubensfreyheit hinweiset, „gegen sein System auf den Buchstaben bestimmter Sym„bole nahm? Die Protestanten wollten Christen bleiben, „und sahen, daß eine unbedingte Freyheit in Religionssa„chen zu weit führen könne.“ (Dieß beweiset alles nichts für die Behauptung des Recensenten, daß eigentlich der Staat die Kirchen stiften müsse. Der Protestant kehrte zu bestimmten Symbolen zurück; nicht etwa weil er glaubte, eine unbeschränkte Glaubensfreyheit führe zu weit, sondern weil er fühlen mußte, was er nicht einsehen wollte, daß es schlechterdings unmöglich sey, auf den Grundsatz einer unbedingten Glaubensfreyheit einer Kirche zu gründen. Da eine solche Kirche keine Einheit der sittlich-religiösen Ueberzeugung weder in sich hat, noch haben kann, weil sie keine Authorität, die das Zerfallen in verschiedene Meinungen verhütete, anerkennet, so muß sie natürlich aus Mangel eines inneren Verbandes von außen zusammengehalten werden. Dieß scheinet der Recensent erst durch einige reflexe Argumente beweisen zu wollen: es ist aber von selbst klar.

„Aber diese Kirche, die sie (die Protestanten) errich„teten, und von der sie zugaben, daß sie durch den freyen

„Beytritt der Mitglieder entstanden sey, war, sobald sie „eine äußere Verbindung mit gesellschaftlichen Einrichtungen „wurde, keine rein ethische Verbindung mehr. Sie „umgab sich mit einer juridischen Aussenseite, und in ihrer „Mitte mußte eben darum?, weil sie eine durch Freyheit „entstandene Verbindung zu einer gemeinschaftlichen Noth„wendigkeit" (physischer oder sittlicher Natur?) „war, „Einer auferstehen," (warum nur Einer? wer war dieser Eine, und mit welchem Rechte stand er auf — dem der Wahl oder dem der Uebermacht?) „der die Einheit er„hielte" (etwa durch Zwangsgesetze, wie die Einheit des Staates?) „und mit dem Rechte, das sichtbare Oberhaupt „der Kirche zu seyn, die hohe Verpflichtung über sich näh„me, die Kirche ihrer höheren Bestimmung durch allmäh„liche Entwicklung entgegenzuführen." (In dem katholischen Kirchensysteme ist die innere Verfassung und die Verwaltungsweise der Kirche, das Lehr- und Vorsteheramt, samt dem Verhältnisse zu sich selbst und zu der Gemeine, göttlicher Einsetzung, die in der ununterbrochenen Reihe der Bischöfe und der von dem Heilande und seinen Aposteln ausgegangenen und fortgepflanzten Weihe als solche noch fortbestehet und die göttliche Berufung und Sendung der Ordinirten bewähret, zufolge der Lehre des Apostels Paulus: nec quisquam sumit sibi honorem, sed qui vocatur a Deo tanquam Aaron. Sic et Christus non semet ipsum clarificauit, ut pontifex fieret, sed qui loquutus est ad eum: filius meus es tu; ego hodie genui te. Ad hebr. cap. V. 4. 5. Diese Idee der fortwährenden und fortwirkenden göttlichen Berufung und Sendung unterhält den

großen Gedanken, daß die Kirche eine und dieselbe sey, während die Jahrhunderte wechseln, und daß sie unter dem Wandel der menschlichen Dinge und der Ebbe und Fluth der Meinungen von Gottes Geiste regieret werde: sie begründet das Ansehen des kirchlichen Lehr- und Vorsteheramtes und die Rechtmäßigkeit der Individuen, welche es nach der canonischen Ordnung begleiten und indem sie dieselben zur gewissenhaftesten Treue verpflichtet und sie verantwortlich vor Gott machet, so ist es dieselbe Idee, welche zu gleicher Zeit der Gemeine die Pflicht der Ehrerbiethung und der Folgsamkeit gegen sie aufleget.) „In den protestan„tischen Territorien ist dieses Verhältniß besser gelungen, „als in den katholischen.“ (Man möchte wohl fragen: ob besser für die Kirche oder den Staat? Allein auch von dem letzten überzeuge ich mich nicht.) „In den katholischen „Ländern ist der Landesherr entweder der Kirche fremd,“ (dieß macht im Systeme der katholischen Kirche keinen Unterschied) „oder er ist dem Oberhaupte der Kirche unter„than.“ (Welcher gehässige Ausdruck! Ist dann, Glied einer Kirche seyn und die Pflichten eines solchen erfüllen und — unterthan seyn gleichbedeutend? Entehret sich der Regent als erste und öffentliche Person, wenn er sich zu denselben sittlich-religiösen Grundsätzen, wie das Volk, bekennet? Gilt die Achtung und die Ehre, die er dem Bischofe erzeiget, diesem, oder gilt sie dem Glauben an Gott und an eine Gewissenpflicht, den er mit seinem Volke gemein hat? Ist es im Gegentheile nicht nothwendig und höchst wünschenswerth, daß irgendwo ein gemeinschaftliches Element sey, worin Regent und Unterthan, so verschieden sie in den

äußern Verhältnissen sind, in der ursprünglichen Gleichheit des Menschen und Bürgers sich erblicken, durch eine und dieselbe Macht zum Rechtthun verpflichtet, und Einem, der über Alle ist, verantwortlich gemacht werden? Dieses Element kann der bürgerliche Verein nicht wieder seyn, sondern die Kirche ist es, so wie diese höhere Macht die Staatsgewalt nicht wieder seyn kann, sondern die göttliche ist es, unter der sich der Regent zur Erhaltung der Staatsconstitution und zu Handhabung der Gerechtigkeit, der Unterthan zur Treue und zum Gehorsame sich verpflichten. Aber wie, wenn sich der Regent der Kirche und der in ihr aufgestellten Macht der Religion und des Gewissens selbst bemächtiget hat?) „In den protestantischen Ländern ist ein und eben„dasselbe Oberhaupt im Staat und Kirche und eine sub„jective Einheit ist hergestellt und es ist eben darum höchst „wünschenswerth, daß die Toleranz nicht in eine Indiffe„renz des Staatsoberhauptes gegen alle Religionspartheyen „übergehe.“ (Aber auch keine Gewaltthätigkeit gegen die Religionsüberzeugungen der Völker ausübe, sondern eine wahre Toleranz aus Grundsätzen der Gerechtigkeit bleibe, was nicht so ganz an der Ordnung des Tages ist. Der Recensent hätte dieses wohl hinzusetzen dürfen; indessen hat er eine größere Angelegenheit, aufmerksam auf die Folgen einer zu großen Toleranz zu machen, die den gänzlichen Verfall der Kirche, wofern sie der Landesherr nicht mit Ernste zusammen hielte, herbeyführen würde. Wie hätte er sonst den Landesherrn, der zugleich das kirchliche Oberhaupt ist, warnen können, nicht gleichgültig gegen alle Religions-Meinungen zu werden? Befürchtet dieses Recensent

mit einigem Grunde, und sind die protestantischen Fürsten entweder gegen andere Religionspartheyen zu nachsichtig oder befinden sie sich, besonders heut zu Tage, in dem zwangsvollen Verhältnisse zu der Kirche, an deren Spitze sie stehen, daß es ihnen Pflicht wird, sich gegen dieselbe blos leidend zu verhalten, so möchte doch wahrlich das Verhältniß der protestantischen Kirche zur Staatsgewalt so glücklich nicht seyn, als es Recensent zu glauben scheinet. Der Grund, mit welchem der Recensent sein Raisonnement unterstützet, ist noch sonderbarer, als dieses selbst. Er befürchtet nemlich, durch diesen Indifferentism werde gerade der alte Gegensatz zwischen Kirche und Staat wieder herbeygeführet; ich aber sollte glauben, dieser Indifferentism biethe der echtesten Catholicität ohne äußern Cultus und Vorstand freundschaftlich die Hand, und beendige auf einmal den verschrieenen Streit zwischen dem imperium und sacerdotium.

Hiemit glaubt der Rec. die Begriffe über Kirche und Staat und ihr Verhältniß in der höchsten Idee und wie es derzeit in der Wirklichkeit ist, aufgeklärt zu haben, und fährt dann fort, der Staat habe recht sehr Ursache, die Kirche sich nicht selbst zu überlassen: unvermerkt würden die Priester sich über den Staat erheben und könnten sie dieses nicht in das Werk setzen, so würden sie wenigstens durch ihren Einfluß die Gemüther beunruhigen und gegen die Staatsgewalt aufreitzen. Lebendiger kann sich der Geist des nördlichen Deutschlandes nicht ausdrücken, als in dieser Stelle. Da haben wir, was eigentlich die Galle des Rec. in Bewe-

gung setzet; es ist der Stolz und die Intriguensucht der Priester, die Achtung, in der sie bey dem Volke stehen und der Misbrauch, den sie davon zu machen gewohnt sind, um das Volk aufzuhetzen! Dieß ist das ewige Lied der Protestanten gegen den Clerus der katholischen Kirche; übrigens ganz gemacht, die Regenten gegen die Kirche und kirchliche Einrichtungen einzunehmen, und zu dem Schritt zu verleiten, das Bemühen des Clerus, Religion und Sitten aufrecht zu erhalten, zu vereiteln, diesen Stand selbst, wo nicht verächtlich, doch muthlos zu machen, und den letzten Damm gegen den sich immer mehr verbreitenden Unglauben, und eine Sittenlosigkeit, die alle Bande der Staaten in ihrem Innern auflöset, selbst niederzureissen. Haben heut zu Tage die Regierungen von dem Verderbnisse durch alle Stände, ihrem Leichtsinne, Geldmangel und Hange zu Neuerungen, von der Ausgelassenheit der Jugend beyder Geschlechter, von dem Umsturze der ehrwürdigsten Meinungen und der Frivolität des Zeitalters, alle Grundsätze durch Sophismen wankend zu machen, nicht mehr zu fürchten, als von den Priestern, deren Zahl nach Aufhebung der Stifte und Klöster äußerst geringe ist und täglich geringer wird? Suchte dieser ehrwürdige Stand nicht von jeher den Thron zu halten? Blieb er nicht in den neuesten Zeiten, wo alles verkehrt war, allein den Grundsätzen der Ehre und Tugend getreu? Woher dieser dem Clerus geschworne Haß? Diese Scheelsucht, die sich der Waffe der Verläumdung nicht schämet? Man weiß es nur zu gut, wohin es gemeinet sey; allein wie mag man heut zu Tage bey den großen politischen Veränderungen, welche in Europa vor sich gehen, bey der Erschüt-

terung aller Begriffe und Grundsätze, auf welchen die gesellige Ordnung beruhet, bey der Zerstörung so vieler Verhältnisse, welche Fürsten und Unterthanen aneinander knüpften, wie mag man den Regierungen rathen, eines Vorurtheiles und einer Eifersucht gegen den geistlichen Stand wegen, die kirchlichen Bande, die die Menschheit noch zusammenhalten und an die Obrigkeit als von Gott gegeben, anknüpfen, aufzulösen? Allein der Rec. will keine Auflösung der Kirche.

„Eben darum, sagt er, ist es eine große Angelegenheit „für den Staat, die Kirche als öffentliche Anstalt seinen „Einrichtungen einzuverleiben, indem er die Rechte „der öffentlichen Religionsübung gestattet, oder wenn sie „dieselbe schon längst hergebracht hat, sich wenigstens das „Recht vindiciret, die Diener der Kirche zugleich als Staats„diener zu behandeln und zu ihren Stellen zu ernennen, „d. h. solchen Subjecten die Nomination zu ertheilen, deren „Tauglichkeit erprobt, deren erprobte Untauglichkeit aber im „Gegentheil den Bischof berechtigen würde, die canonische „Collation zu verweigern.“

Von diesem Ernennungsrechte ist der Rec. nach seinen folgenden Aeußerungen so sehr überzeuget, daß er nicht begreifet, wie sich die landesherrliche Stelle in ein Schulgezänk? mit der althierarchischen Opposition! einlassen mochte. Man muß in der That gestehen, daß die landesherrliche Stelle edler und großmüthiger und ihrer würdiger dachte, als es Rec. fähig zu seyn scheinet. Warum sollte ein der Menschheit so wichtiger Gegenstand, als die Kirche und das

Verhältniß derselben zum Staate ist, nicht einmal zur öffentlichen Sprache kommen und das Ziel einer gelehrten Untersuchung werden? Fürchtet etwa der Rec., eine gelehrte Untersuchung dürfte den landesherrlichen Ansprüchen nicht zusagen; so hätte er doch wissen sollen, daß den Regierungen eine erhabenere Denkart eigen ist. Wie mag er ihnen das leidenschaftliche Ansinnen machen, die Wahrheit zu unterdrücken, und ihnen den Gedanken nur zudenken, dieses zu wollen? Allein der Rec., ob er gleich mit der Hofpolitik mehr befreundet zu seyn scheinet, als mit der Wahrheit selbst und dem Zugange zu derselben, einer unpartheyischen Untersuchung, kann es uns doch nicht verwehren, seine vorgebliche Ueberzeugung näher zu prüfen.

Der Staat soll sich also die Kirche als eine öffentliche Anstalt einverleiben? Was heißt wohl dieses? Es kann nichts anders heissen, als der Staat soll die Kirche als eine besondere Gesellschaft im Staate aufheben, ihre Rechte vernichten und an ihrer Stelle eine andere kirchenähnliche Anstalt setzen. — Es kann nichts anders heissen: als der Staat soll die Rechte, die das Gewissen der Menschen, das aus sich heraus in eine Gesammtheit übergegangen ist und mit seinem inneren Heiligthume ein äußeres Heiligthum sich gestiftet hat, um durch gemeinschaftliche Erbauung sich zu befestigen, durch eine wohlthätige Wechselwirkung in allen Individuen sich zu vervollkommnen und seiner Bestimmung immer näher zu rücken, auf sich nicht sowohl übertragen, als sie aus seiner Gewalt, als nur verschiedenartige Hoheitsrechte ableiten, und sonach,

ohne den Ruf von Gott zu haben, das oberste Hirtenamt an sich reissen, das Lehramt der Religion und die damit verbundene sittliche Zucht zu einem Staatsamte und den Dienst des Altares zu einem Staatsdienst machen. — Es kann nichts anders heissen, als der Staat soll den Versuch machen, ob nicht das Göttliche mit dem Irdischen, die innere Gesetzgebung des Gewissens mit der äußern, der sittliche Zweck der Menschheit mit dem politischen sich vermischen und eine Vereinigung aus beyden zu Stande bringen lassen, die den Gegensatz und Kampf der im Innern des Menschen zu Hause, sich oft auch in seine äußere Verhältnisse spielet, für immer aufhören machte. Man mache sich nur den Begriff der Einverleibung der Kirche in den Staat deutlich und entwickle sich aus dem Gesichtspunkte des Staatszweckes die rechtlichen und natürlichen Folgen, welche aus derselben hinsichtlich des Gottesdienstes und seines Ritus, des kirchlichen Symbols und der Bildung und Leitung der künftigen Staats-Clerisey hervorgehen müssen und frage sich, ob eine Regierung, die die Sphäre ihres Wirkungskreises kennet, und nicht ungerecht gegen die sittliche Menschheit seyn will, sich diese Rechte beylegen könne? Ob sie dieses insbesondere gegen eine Kirche könne, die von Gott eingesetzet, sich in ihren Einrichtungen dem übernatürlichen Zwecke, nach welchem sie strebet, assimiliret und in ihrer Verfassung sowohl, als den Grundsätzen, worauf diese ruhet, dieser Einverleibung widerspricht?

Doch lassen wir das Recht einen Augenblick bey Seite: Ist bey der Kluft, welche die Vernunft zwischen innerem und

äußerem Rechte, zwischen Kirche und Staat befestiget hat, eine solche Einverleibung nur möglich? Und sollte sie auch durch äußere Gewalt dem Scheine nach erzwungen werden können, kann sie wünschenswerth seyn? Wird nicht die Religion die Heiligkeit, die ihr eigenthümlich ist, selbst in den Augen des Volkes verlieren, wenn sie unter den Anstalten des Staates eingereihet wird, und die Sachen des Gewissens, wie Sachen des gemeinen Lebens behandelt werden? Wird nicht in eben dem Grade, als der Staat die Kirche sich aneignet, das Gewissen sich von der Kirche abtrennen? Oder wird es sich wohl einer fremden Macht, die sich anstatt der göttlichen in der Kirche aufstellet — einer Macht, die mit ihm weder verwandt, noch einer sittlich höheren Ordnung ist, unterwerfen? Zieht sich aber das Gewissen aus der Kirche zurück, oder versagt es der unbefugten Authorität, die im Nahmen Gottes zu ihm sprechen will, seine Ehrfurcht und den Gehorsam, was ist die Kirche, als ein todter Körper ohne Geist, welchen die Staatsgewalt nimmermehr beleben kann.

Säcularisiret demnach die Kirche, d. i. machet sie zu einer Staatsanstalt — und es ist keine Kirche mehr; ihr habt das Organ, das ihr Gott angeschaffen und das Gewissen angebildet hat, zerstöret; aber auch zugleich mit ihm das Wesen, die Kraft, das Leben ihrer Idee! Ihr habt durch die Einverleibung euren Zweck insoferne erreicht, daß das Gewissen der Menschen sich nirgends mehr äußerlich und mit dem ihm eigenen Ansehen aufstellen kann; aber wo ist nun eine sittliche Macht auf der Erde, die durch ihr Ueberge-

wicht und stetes Einwirken die physischen Kräfte, aus denen die Menschenwelt zusammengesetzet ist, in der Ordnung und auf ihrer Bahn erhielte? Wird das vereinzelte Gewissen im Stande seyn, die Leidenschaften, die in der Masse des Volkes liegen, im Zaume zu halten? Oder wird es gezwungen seyn, der Gewalt derselben zu weichen, wie es selbst der Staatsgewalt hat weichen müssen? Ihr wollt die Staatsgewalt durch die Macht des Gewissens verstärken! Wohl; dann muß aber das Gewissen der Menschen auf sich selbst ruhen und auch politisch-heilig seyn: es hat keine Macht, wenn es seine eigenthümliche nicht gebrauchen darf und kein Ansehen, wenn es nicht in seinem eigenen auftreten darf. Soll es der Staatsgewalt seine Macht leihen, um sie in ihren Zwecken zu unterstützen; so muß es öffentlich seyn dürfen, wie es innerlich ist, mit der, seiner inneren analogen, äußeren Freyheit, Gesetzgebung und Macht und einer äußern Würde und Heiligkeit, die seiner inneren Würde und Heiligkeit entspricht. Darf das Gewissen der Menschen nicht öffentlich seyn, und zu einer äußern Gemeinschaft sich verbinden, wie es innerlich, in sich ist; wie kann es auf die äußern und bürgerlichen Verhältnisse eines Volkes wirken? Wie kann es das allgemeine Medium des wechselseitigen Vertrauens Aller auf Alle werden, sowohl im Betreffe des täglichen Verkehres im gemeinen Leben, als selbst im Betreffe des ursprünglichen bürgerlichen Vereines? Wo und wie kann es zu den Unterthanen sprechen: Alle Obrigkeit ist von Gott und es ist Gewissenspflicht, ihr zu gehorchen — mit einem Nachdrucke, der alle Gewissen ergreifet? Nur als öffentliches Gewissen, wie es innerlich ist, knüpfet es

das gesellschaftliche Band noch fester, als es die Rechts- und Zwangsgesetze des Staates konnten: denn es ist es, in welchem sich das äußere und das innere Recht des Menschen berühren und in einander fließen; als öffentliches Gewissen durch eine äußere Ordnung verbunden, ist es mit dem Staate — als allgemeines Gewissen ist es mit dem jedes Einzelnen verwandt. Dieses öffentliche und allgemeine Gewissen ist die Kirche.

Allein ihr wollet, daß zwar der Mensch als Mensch Religion und Moral mit allen Rechten für sich haben soll; nur die Religion und die Moral des Bürgers wollet ihr leiten! Welcher Widerspruch; kann wohl die öffentliche Religion und Moral eines Volkes, wenn diese Worte einen Sinn haben sollen, eine andere, als die innere jedes Einzelnen seyn, die aus dem Gewissen desselben hervorgehet, und in der Kirche sich sichtbar machet? Könnet ihr also die eine von der andern trennen, ohne beyde, soviel an euch ist, zu zerstören? Oder könnet ihr Anspruch auf eine Leitung der öffentlichen Religion und der Moral machen, ohne in die Rechte der inneren einzugreifen?

Vielleicht glaubt ihr nicht dulden zu dürfen, daß etwas in dem Menschen sey, das ihn rücksichtlich seiner öffentlichen und äußern Verhältnisse unabhängig von der Staatsgewalt mache? Allein da müsset ihr nur bedenken, daß ihr das Gewissen nicht aus der Menschennatur, in die es Gott gesetzet hat, vertilgen könnet — und wenn ihr auch eine noch so hohe Idee von der Staatsgewalt habt, als der

höchsten auf der Erde, so dürft ihr nur nicht vergessen, daß diese in Beziehung auf ihren Zweck unbeschränkte und unwiderstehliche Staatsgewalt dennoch nur das Product des Gemeinwillens eines zu einem bürgerlichen Ganzen sich vereinigenden Volkes ist. Hat aber dieser Gemeinwille die Staatsgewalt erst geschaffen, und ist er nicht umgekehrt durch diese geworden und um ihrer willen vorhanden; ruhet sonach das ganze Staatsgebäude auf diesen Gemeinwillen und seine Fortdauer; sagt, worauf ruhet dann dieser Gemeinwille? Welches ist das Element, in welchem er sich bildet? Wo ist die Stütze, die ihn trägt, das Band, das ihn zusammenhält? Grade dieß Eine Unabhängige im Menschen ist es, welches den Staatsverein möglich machet, und welches, um ihn zu erhalten und zu befestigen, in ihm selbst öffentlich wird: es ist das Gewissen, in dem sich der Mensch selbst Gesetze giebt und sich zur Beobachtung derselben verpflichtet.

Wie kömmt es doch, daß heut zu Tage alles dahin arbeitet, jede Spur bürgerlicher und kirchlicher Freyheit von der Erde zu vertilgen? — Ist dieses das Resultat der hohen philosophischen Einsichten, zu welchen wir emporgedrungen sind; so dürfte wahrlich das Menschengeschlecht glücklicher bey einer mäßigen Gabe des gemeinen Sinnes und bey einiger Aufmerksamkeit auf die Erfahrungen der Vorzeit seyn, als bey aller Philosophie, die ihm einige Vorurtheile abnimmt, alle Wahrheiten zweifelhaft machet und ihm aus Aufklärungssucht neue und drückendere Ketten anleget, als es je getragen hat. Selbst der Protestantism, der einst mit

so vielem Muthe die Freyheit der Religion und des Gewissens verfochten hat, ändert seine Sprache und wird über die Maßen höflich und geschmeidig. Wie könnte ihm sonst das System des Einverleibens der Kirche in den Staat so sehr behagen? — Wir stehen wirklich auf dem Puncte, daß die Menschheit, anstatt vorwärts zu schreiten, einen Schritt rückwärts zu thun gezwungen seyn wird. Das Christenthum, als allgemeine und weltbürgerliche Religion hat zuerst die Kirchenanstalt von der Staatsanstalt abgesondert; es hat zuerst die Religion auf ihren eigenen Grund gegründet, und ihren überirdischen, allen Menschen gemeinschaftlichen Zweck von allen übrigen, in sich getheilten und entgegengesetzten Zwecken ausgeschieden; es hat das Gewissen als frey und unabhängig, erhaben über die Verhältnisse des Raumes und der Zeit und lediglich seiner Ueberzeugung lebend in die ihm gebührende Rechte eingesetzet. Allein der Grundsatz des Einverleibens wirft die Menschheit wieder auf die niedrige Stufe zurück, auf welcher es im Heidenthume stand: es bezwecket eine blos bürgerliche Tugend und würdiget die Religion zum bloßen Werkzeuge der Staatskunst herab.

Die Europäische Menschheit bildete bisher bey aller Verschiedenheit des politischen Interesses eine sittlich-religiöse Familie, unter kleinen Abweichungen, wie sie an Geschwistrichen sichtbar sind, an den gemeinschaftlichen Grundzügen kenntlich: sie bildete eine Kirche im Großen, welche der sehr menschlichen Verschiedenheit der Ansichten ohngeachtet, mehrere Partheyen in sich schloß. Das Gewissen der-

selben hatte sein eigenes, durch die Gränzen der Reiche nicht unterbrochenes Organ, durch welches es sich allenthalben ergoß und je zuweilen mit Macht seine Stimme erhob. Die Religion war ein gemeinschaftliches Gut dieser Gesammtheit. In ihrer Sprache verstanden sich alle Völker. Sie bildeten in sittlich-religiöser Hinsicht ein Volk, das sich in der Kirche zum Weltbürgersinne erhob. Allein das System des Einverleibens der Kirche in die Staaten zerstöret auch diese schöne und große Idee, der die Cultur der Menschheit sovieles verdanket. Der Kirche wird das so wesentliche und im Gegensatze der Staaten, die die Menschen in einzelne Haufen theilen, so characteristische Merkmal der Allgemeinheit, um sie zu einem Ganzen zu versammlen, entrissen und die sittliche Menschheit wird daher in den künftigen Staatskirchen eben so sehr von einander getrennet, als es die politische Menschheit bey der Verschiedenheit der Staateninteressen schon wirklich ist.

Der Recensent bleibt jedoch nur auf dem halben Wege stehen, und scheint sich selbst den Begriff der Einverleibung der Kirche in den Staat nicht ganz deutlich gemacht zu haben. Er beschränket, wenigstens zur Zeit, dieses Einverleiben auf das Ernennungsrecht der Kirchendiener und folglich auf das Recht, sie zugleich wie Staatsdiener zu behandeln. Wir wollen dabey stehen bleiben! Wo fängt nunmehr der Kirchendienst dieser geistlichen Staatsdiener an und wo höret ihr Staatsdienst auf? Wie weit gehet die bischöfliche, wie weit die landesherrliche Leitung derselben und bey einer möglichen Verschiedenheit und Divergenz der

Leitung, wie werden sie sich zu benehmen haben? Werden sie nicht zu dem Ansehen des Einen ihre Zuflucht nehmen, wenn ihnen das Ansehen des Andern zu drückend wird? Und am Ende werden sich nicht Landesherr und Bischof getäuschet und hintergangen sehen? Will der Landesherr die clericalische Leitung mit dem Bischofe zur Hälfte theilen, so hat sie im Grunde keiner von beyden; aber warum theilen, da sie, wenn sie zweckmäßig seyn soll, ungetheilt seyn muß und von Amtswegen nur demjenigen zukommt, der sich durch die ihm anvertraute Ordinationsgewalt den Clerus zum Dienst des Altares und zur Begleitung des Lehr- und Vorsteheramtes in der Kirche beygesellet? Soll die Theilung so geschehen, daß bey der Leitung des gemeinschaftlichen Clerus der Landesherr positiv, der Bischof nur negativ thätig ist, wie ist alsdann der Bischof im Stande, sein Amt treu zu erfüllen, und seinem Gewissen Genüge zu thun? Durch den negativen Einfluß kann er höchstens das Böse verhindern; aber er kann nichts gutes wirken, weil er überhaupt nichts wirken kann; er kann von den Gaben und Fähigkeiten seiner Mitarbeiter zum Wohl seiner Kirche keinen Gebrauch machen, den verdienten Mann nicht zu einem größeren Wirkungskreise befördern und den unwürdigen nicht zurücksetzen oder entfernen, wofern er ihn nicht denunciren will. Das eigentliche Vorsteheramt der Kirche ist ihm demnach abgenommen, und er muß es zu seiner Beschämung fühlen, daß der Clerus gleichgültig sowohl über seinen ohnmächtigen Beyfall, als sein unschädliches Misfallen wird. Beschränkt auf die bloßen Handlungen der Ordination und des Kirchen- und Altäre-Weihens sieht er sich zu einem Vi-

carius des Landesherrn in jenen Verrichtungen herabgesetzet, die im strengsten Sinne in der Ordinationsgewalt als einem einzelnen religiösen Acte liegen.

Die nachtheiligen Folgen der landesherrlichen Benennung werden dadurch nicht beseitiget, wenn der Rec. den Bischof (freylich nicht consequent) berechtiget, den Benennten, wenn sie erprobter Maßen untauglich sind, die canonische Collation zu verweigern. Wer hat die Untauglichkeit derselben zu beurtheilen, wer muß sie beweisen, wer entscheidet? Alles kommt hier in Verwirrung. Die Erkenntniß über die Tüchtigkeit und Untüchtigkeit zu dem Amte wird man wohl dem Bischofe nicht absprechen können; dennoch wird man ihm den Beweis auflegen wollen und sonach die Entscheidung nicht überlassen können. Da die landesherrliche Stellen sehr begreiflich über diese Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit ganz anders, als die bischöflichen Vicariate denken, welche Conflicte müssen nicht entstehen? Fließet aber das landesherrliche Benennungsrecht aus dem landesherrlichen Hoheitsrechte ab; so hat genau besehen der Bischof nicht einmal das Recht, die Collation zu verweigern, wie er es zufolge des canonischen Rechtes gegen die Patronen wirklich hat; sondern es ist ihm lediglich erlaubt, eine bittliche Vorstellung dagegen zu machen: denn es ist seine Pflicht, als ersten kirchlichen Staatsdieners, zu gehorchen und den Erfolg abzuwarten. Die Regierungen werden dadurch immerhin in einige Verlegenheit kommen; allein, nachdem sie glauben, daß ihr Ansehen compromittiret sey oder sie den Nominirten auf eine andere Weise entschädigen müßten; so

wird man doch dem Bischofe das Ansinnen machen, den Ernennten in das Amt einzusetzen und ihn mit der bey dem nächsten Fehltritte zu verhängenden Strafe der Absetzung trösten; bis der Bischof des Kampfes müde sich zu seiner Beschämung gezwungen sieht, den leidenden Zuschauer zu machen.

So entscheidend die Sprache ist, mit welcher der Rec. spricht; so fühlte er doch selbst, daß das Einverleiben der Kirche in den Staat nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes nicht angehe. Aufmerksam gemacht durch die Bemerkungen des Unpartheyischen sahe er auch ein, daß Gregel mit allen Drehungen und Wendungen nicht bewieß, was zu beweisen war, und bemerket daher ganz richtig, daß der Ausdruck: landesherrliches Patronatrecht, inwiefern es ein Hoheitsrecht des Staates über die Kirche bezeichnen sollte, den Sprachgebrauch gegen sich habe. So frey und unumwunden sprach wohl Gregel nicht: er verbarg lieber dieses Hoheitsrecht und landesherrliche Episcopat auf eine listige Weise unter dem bekanten und arglosen Nahmen eines Patronatrechtes! — Der Rec. giebt auch zu, daß man mit dem Worte Fürstbischöflich ein gelehrtes Taschenspiel getrieben habe und daß die neuerfundene Distinction, zufolge deren alle jene Handlungen der ehemaligen Fürstbischöfe, welche sich zunächst auf den Gottesdienst und die Administration der Sacramente beziehen, nur allein bischöflich, alle übrigen aber landesfürstlich gewesen seyn sollen, grundlos sey, und decket zuletzt selbst die Falschheit des Schlusses auf, bey dem noch bestehenden Princip der freyen

bischöflichen Collation aus einem Aggregate einzelner Patronatstituln auf ein allgemeines landesherrliches Patronatrecht zu schließen: allein er weiß sich auf eine andere und kürzere Weise zu helfen. „Warum, sagt er, soll zugegeben werden, daß dieses Princip noch gelte, „da es unläugbar in den Rechten der höchsten Staatsgewalt lieget, den Gebrauch des canonischen Rechtes zu modificiren, und dieses Princip aus der Reihe der geltenden „ex causa salutis publicae! hinwegzunehmen?" Dieß heißt nun wohl den Knoten mit dem Schwerdte lösen! Hat Rec. auf diese Weise entscheiden wollen, wozu nahm er die Miene eines gelehrten Forschers an? wozu die lange Einleitung und die vornehm lassenden philosophischen Grundsätze von einer ethischen und juridischen Verbindung und dem Verhältnisse derselben in der Idee und in ihrer Wirklichkeit? Auf diese Weise wird alles Forschen nach Wahrheit unnütz und die höchste Staatsgewalt entscheidet in der gelehrten Republik, wie in der Kirche. Dieß mag derselben nicht übel gefallen! Allein welche Sprache, welches Ansinnen an die Regierungen, daß sie das Princip des bischöflichen Besezzungsrechtes aus der Zahl der noch geltenden streichen sollten? Ich will nichts sagen von der Achtung und der Gerechtigkeit, welche überhaupt jede Regierung der Religion ihres Volkes schuldig ist: ich will nicht sagen, daß dieses gewaltsame Verfahren, wenn es den Regierungen möglich wäre, der noch in dem letzten Deputations-Abschlusse §. 63. feyerlich sanctionirten Religionsfreyheit und dem ihr zugewandten Schutz gegen Aufhebung und Kränkungen aller Art geradezu entgegen sey: ich will auch nicht auf eine Weise, die man ge-

häſſig nennen könnte, bemerken, daß es ſich doch wahrlich die Proteſtanten nicht gefallen laſſen würden, wenn die Regierungen das Princip der Auslegung der heiligen Schrift nach eigener Einſicht, als untauglich zur Conſtitution einer Kirche und folglich ex causa salutis publicae als verwerflich hinwegnehmen wollten. Wie kann ein Gelehrter den Regierungen den Wahn beybringen, daß es von ihnen abhange, durch Machtſprüche Grundſätze zu ſchaffen und zu vernichten? Wie kann er, wenn er anders ſeinen Beruf kennet, ihnen den Rath ertheilen, ex causa salutis publicae (die ſo oft nur eingebildet iſt und vielleicht noch öfter zum Gemeinplatze der Willkühr dienen muß) die geltendſten Principien ohne Weiteres auszuſtreichen? Welche Rechte der Menſchheit ſind bey der Lehre des Rec. noch ſicher und wo iſt ein Damm, wodurch der fürchterlichſte Misbrauch der oberſten Gewalt verhütet werden kann? Lange hat man die öffentliche Meinung als die Schutzwehre der Freyheit im Staate und in der Kirche geprieſen; allein wo kommt die öffentliche Meinung hin, wenn die Regierungen durch einen Machtſpruch die Grundſätze umſtoßen können, auf welchen ſie ruhet? Wie mag der Rec. die Regierungen auf die gefährliche Klippe des Deſpotismus hinführen? ſie glauben machen, daß ſie und ſie allein der Staat ſeyen? ſie in der Machiavelliſtiſchen Kunſt unterrichten, um des Staates d. i. ihrer ſelbſt willen (ex causa salutis publicae) den Staat und die in ihm feyerlich erklärten und garantirten Menſchen- und Bürgerrechte aufzuheben? Und welches ſind die Rechtfertigungsgründe einer ſolchen Gewalthandlung, welche der Rec. an die Hand giebt? Die Staatsgewalt, ſagt

er, ist unstreitig befugt, das canonische Recht zu modificiren. Zu modificiren? Hier ist nicht mehr die Rede von einer Modification, sondern von der gänzlichen Aufhebung eines Hauptgrundsatzes und nicht blos eines, sondern des ganzen Kirchenrechtes. Aus dem Hoheitsrechte des Staates über die Kirche folget, daß kein Recht der Kirche als einer besondern Gesellschaft in dem Staate, mehr bestehe. Doch wir wollen auch annehmen, daß die oberste Staatsgewalt befugt sey, das canonische Recht in allen jenen Verfügungen zu modificiren, welche in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifen; kann sie befugt seyn, das canonische Recht, das im Innern der Kirche sich wirksam beweiset, nach Belieben zu ändern oder aufzuheben? Und sind dann auch alle canonische Satzungen gleiches Werthes, gleiches Ursprunges? Nach dem Grundsatze der katholischen Kirche ist das bischöfliche Amt göttlicher Einsetzung: ihm ist der göttliche Beruf zu Theil geworden, die Kirche Gottes unter dem Sinnbilde einer Heerde, wie Gregel sagt, zu weiden und zu diesem Ende die Gewalt anvertraut, würdig befundenen Gehülfen zur Theilnahme an demselben Berufe die Hände aufzulegen: Attendite vobis et universo gregi, in quo vos spiritus sanctus posuit regere Ecclesiam Dei, heißt es in der Apostelgeschichte cap. XX. Es heißt nicht: in quo spiritus sanctus principes saeculi posuit Episcopos; und nun fragt es sich: ob die oberste Staatsgewalt diesen Grundsatz, der, wie Anonymus richtig bemerkt hat, mit dem Christenthume selbst entstanden ist, umstoßen, das kirchliche Oberhirtenamt mit den davon abhangenden Befugnissen an sich reißen, und nachdem ihr die Ordinationsgewalt nicht zu-

kommt, sich dieselbe in der Person der Bischöfe unterwerfen, und im eigentlichen Sinne dienstbar machen kann. Dieß ist der status quaestionis, welchen Gregel mit vieler Vorsicht zu vermeiden gesuchet hat.

Endlich meinet noch der Recensent, schon der feindselige Ton, mit welchem die Gegner das landesherrliche Patronatrecht angriffen, zeige, was der Staat (!) von ihrem guten Willen zu erwarten habe. Dieß verdienet wahrlich keine Antwort. Könnte man nicht auch sagen, schon der feindselige, bittere, verhöhnende Ton, mit welchem Gregel und der Recensent das bischöfliche Diöcesanrecht angreifen, zeige, was die Kirche von ihrem guten Willen zu gewarten habe? Oder nachdem Recensent bemerket hat, daß die ethische Verbindung, wenigstens in ihren Repräsentanten, auf eine höchst unethische Weise vergesse, was sie der Authorität des Staates schuldig sey, könnte man es nicht erwiedern, daß die juridische Verbindung, die sich ein Hoheitsrecht über die Kirche angemaßet, auf eine höchst unrechtliche Weise vergesse, was sie der Authorität der Kirche und der in ihr aufgestellten Religionsidee schuldig sey. Doch lassen wir das Persönliche fallen: es trägt nichts zur Sache bey.

Nur noch einige Bemerkungen und dann eile ich zum Schluß. Der Gegenstand des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes, oder wie ihn der Recensent besser bezeichnet, das neu einzuführende Hoheitsrecht des Staates über die Kirche ist ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit: denn er ändert die ganze Constitution einer und jeder Kirche. Bisher haben wir ihn blos von der rechtlichen Seite

betrachtet; allein er hat auch ein politische und moralische Seite, welche ich schon einigemale berühret habe und ist für die Moralität und Religion des Clerus sowohl als des Volkes nichts weniger, als gleichgültig.

Betrachten wir also den Grundsatz des landesherrlichen Patronatrechtes in Beziehung auf die christliche Kirchenanstalt überhaupt, in Beziehung auf das bischöfliche Amt insbesondere, ferner in Beziehung auf die Moral des Clericalstandes, dann in Beziehung auf das Kirchengut und die frommen und milden Stiftungen, die dem Kirchengute gleichgeachtet werden, und endlich in Beziehung auf das Interesse, welches der Staat an den Kirchenanstalten hat und den Einfluß, welchen er von ihnen erwarten kann!

Es unterlieget keinem Zweifel, daß die kirchlichen Anstalten, wenn sie künftighin als Staatsanstalten und nicht mehr als eine göttliche, von den menschlichen ganz ausgeschiedene Anstalt erscheinen, auch auf den sittlichen Geist des Volkes keinen Eindruck mehr machen, mit ihren Gebothen das Gewissen nicht mehr berühren, mit ihrer äußeren Zucht die innere Zucht der Gemüther nicht mehr unterstützen werden. Das Wort Gottes, gleich den landesherrlichen Verordnungen, und vielleicht in Verbindung mit ihnen, vorgetragen, wie man dieses im Systeme der absoluten Einheit der Kirche und des Staates will, verlieret als solches, sein Ansehen und seine Kraft, ohne daß dieses göttliche Ansehen und diese göttliche Kraft auf jene übergehet. Das Gefühl saget es dem gemeinsten Manne, daß er in der Kirche als

sittliches Wesen erscheinet, und in dieser Eigenschaft erkennet er nichts über sich, als Gott, der durch das Gewissen und die Kirche, die jedoch nicht landesherrlich seyn darf, zu ihm spricht. Spricht der Landesherr in der Kirche zu ihm, so stößt sein Gewissen diese Sprache, als eine unbefugte, mit Unwillen zurück.

Durch die Ansprüche des landesherrlichen Patronatrechtes wird in der Person des Bischofes das kirchliche Hirten- oder Vorsteheramt — in diesem Vorsteheramte die auf die göttliche Offenbahrung und Einsetzung sich gründende Religions-Idee des Volkes abgewürdiget und profaniret. In der Person des Bischofes als des von Gott eingesetzten Oberhirtens der Kirche laufen alle kirchlichen Personalverhältnisse, d. i. die Rechte und Pflichten aller Glieder der Kirche, so wie in seinem Amte alle Kirchenanstalten zusammen. Selbst das Bekenntniß aller zu dem Symbole, nach welchem er lehret und auf welches er verpflichtet, vereiniget alle zu einer Gemeine um ihn. Mit diesen äußern Rechten und Pflichten und mit diesem äußeren Bekenntniße sind aber die inneren Rechte und Pflichten des Gewissens, so wie die innere Religions-Ueberzeugung auf das Innigste verbunden. Sie machen ein Ganzes aus. Vernichtet ihr das oberhirtliche Amt in der Person des Bischofes und in der ihm zukommenden Freyheit und Würde; so vernichtet ihr zugleich alle religiöse und sittliche Ideen des Volkes, die mit demselben in naher oder entfernter Verbindung stehen: sie fallen auseinander, weil der Mittelpunct zerstöret ist, auf welchem sie ruhen. Der lan-

desherrliche Beruf, den ihr an die Stelle des göttlichen setzet, das landesherrliche Hirtenamt mit welchem ihr den Bischof, als euren Stellvertreter, begleitet, ersetzet bey weitem nicht, was ihr zerstöret habt. Wie vermag er auf das Volk, wie auf den Clerus zu wirken? Er kommt nicht im Nahmen Gottes zu dem Volke; aber auch das Volk schauet nicht mehr mit einem Auge voll religiöser Ehrfurcht auf ihn und öffnet seiner Stimme das Gewissen nicht. Es empfängt ihn, wie einen Staatsbeamten, und kann des Gedankens, der allen sittlichen Eindruck schwächet, nicht los werden, daß er dieses thun, jenes geschehen lassen, hier so und nicht anders sprechen, dort aber schweigen müsse. Dieses Mistrauen benimmt ihm den Glauben der Herzen. Die Leitung des Clerus im Amts- und Berufsverhältnisse ist ihm gänzlich abgenommen; nur einmal kommt er in Verhältnisse zu demselben oder vielmehr zu den Individuen, aus denen er bestehet und dieß ist an dem Tage, an welchem er die Weihe ertheilet. Zwar soll er noch die clericalische Disciplin handhaben; allein wie kann er dieses, wenn man ohne weiteres die kirchlichen Disciplinargesetze aufhebet, und ihm das wirksamste Mittel nimmt, das Verdienst zu belohnen und das Misverdienst zu bestrafen?

Das landesherrliche Patronatrecht oder der Grundsatz des Einverleibens der Kirche in den Staat, oder der Säcularisirung der Kirche, wie ihn selbst Gregel in dem dritten Abschnitte entwickelt hat, hebet die Moral des Clerical-Standes wonicht ganz auf, so schwächt er sie doch ungemein. Die Moral eines Standes bestehet in der Erfüllung der

Standespflichten aus religiösen und moralischen Grundsätzen, und folglich in der Anerkennung derselben als Gewissenspflichten. Allein diese religiöse und sittliche Ideen, welche dem Clerus seinen Stand ehrwürdig und seinen Beruf heilig machen, welche sein Amt an das Gewissen knüpfen und seine ganze Religion für die Ausfüllung desselben unter den grösten Aufopferungen interessiren, werden durch die neuern politisch-philosophischen Grundsätze aufgelößet oder unwirksam gemachet. Warum will man das, auch sichtbar geknüpfte Band reissen, das den Clerus mit dem Bischofe und durch den Bischof mit dem Stifter unseres Glaubens vereiniget? ein Band, das zugleich das Gewissen umschlingt? Wenn man auch alle Rechte, welche nicht absolut geistlich, und alle Handlungen, welche der Bischof nicht unmittelbar und allein ausüben kann, auf die Landesherrn übertragen könnte, kann man auch die in der priesterlichen Weihe liegende Beglaubigung des göttlichen Berufes und der himmlischen Sendung, das lebendige Gefühl der überkommenen Pflicht, und der damit begründeten Verantwortlichkeit vor Gott — kann man die hohe Idee von der Bestimmung und Würde des Priesterthumes und dem Verhältniße desselben zu Gott und der sittlichen Menschheit übertragen? Alle diese Ideen, so fruchtbar an frommen Sinne und uneigennützigen wohlthätigen Werken sind dahin. Sagt dem Cleriker — und es liegt in dem Geiste eures Systemes — daß er bey seinem Bemühen für das sittlich-religiöse Wohl der Menschheit nicht mehr an dem Werke Gottes, sondern des Landesherrn, arbeite, daß er durch den erhaltenen Ruf nicht mehr dem Heilande und seinen Aposteln, sondern den

übrigen Staatsdienern beygesellet werde, daß er durch die bischöfliche Ordination als Lehrer und Vorsteher in kein Verhältniß einer höheren moralischen Ordnung, sondern nur in ein staatsamtliches zu der sittlichen Menschheit gesetzet werde, daß er über die Erfüllung seiner Pflichten und die Sorge der ihm anvertrauten Seelen, Gott, dem Vater der Menschen-Geister nicht mehr, sondern nur wie jeder Staatsdiener seinem Fürsten verantwortlich sey; so ist die Moral des geistlichen Standes in ihrem Princip, in der Quelle ihrer göttlichen Kräfte, in der Fülle ihrer Gottes- und Menschenliebe vernichtet. So schwächt und vereitelt also die neue Lehre die Wirksamkeit der sittlich-religiösen Ideen, die die clericalische Standestugend, die Berufstreue, der Amtseifer so mächtig unterstützen. Ihr wollt, daß der Clerus sein Amt als ein Staatsamt ansehe, und es aus euren Händen empfange, ihr wollt ihn durch die Uebertragung der Stelle eines religiösen Volkslehrers zur größern Treue gegen den Staat verpflichten! Gut, gehet aber nicht darüber, was unersetzlich ist, die sittlich-religiöse Achtung des Clerus für seinen Stand und Beruf verlohren und was ist noch übrig, das seine Amtspflichten zu Gewissenspflichten erhebe, und sie seiner Religion so theuer mache? Wie ihr euer System dem Clerus einimpfet, nehmt ihr ihm die religiösen Grundsätze, die sich seines inneren und äußeren Menschen bemächtiget hatten, aus dem Herzen: ihr habt ihn der Moral seines Standes entbunden; er leget mit der Benennung eines Dieners Gottes und der Kirche die sittlich-religiöse Verpflichtung ab. Der Clerus wird sein Amt, wie die übrigen Staatsdiener erfüllen und Religion und Moral in Bezie-

hung auf den Staatszweck, folglich als Beweggrund des äußern Rechtverhaltens predigen; aber sein Gewissen wird an Allem keinen weitern Antheil nehmen und eben darum das Gewissen seiner Gemeine nicht rühren. Selbst der Umstand, daß der Clerus seine Einkünfte, als eine Staatsbesoldung ansehen soll, ist nicht gleichgültig. Mächtiger ergreifet der Gedanke sein Gemüth, daß er von dem Altare lebe, daß sein Dienst kein Lohndienst sey, daß es Gaben der Frömmigkeit, Gott gemachte Opfer seyen, die er mit den Armen theilen soll, um der Sorgen des Lebens überhoben, ungetheilter Gott und der Menschheit zu dienen.

Ich spreche nichts weiter von dem Loose, welches unter dem landesherrlichen Patronatsrechte dem Kirchen- und frommer und milder Stiftungsgute, als einem Temporale, bevorstehet. Die Erfahrung weniger Jahre hat seine Tendenz gezeiget. Gesichert durch den Schutz der Religion blieben sonst mitten in den politischen Stürmen diese Fonds unversehrt, und die sittliche Menschheit strebte dadurch, getröstet und unterstützet, ruhig ihrem Ziele nach. Aber nun! Ich sehe aus dem Herzen der Menschen den humanen und hohen Gedanken verscheuchet, durch wohlthätige Anstalten noch nach dem Tode fortzuwirken und ihnen die schöne Hoffnung, einst, wo sie nicht mehr sind, wohlzuthun und zu edlen Zwecken beyzuwirken, nicht ohne Härte und eine empfindliche Verletzung der höheren Sittlichkeit benommen.

Diese moralisch-politische Seite des landesherrlichen Patronatrechtes verdient sehr reiflich sowohl von den Staats-

männern, als allen Menschenfreunden in Betrachtung gezogen zu werden.

Will eine Regierung ernstlich, daß der Bischof zur Bildung eines sittlich-religiösen Sinnes des Volkes thätig sey und daß er und sein Clerus in einem Geiste arbeiten; so darf sie die natürlichen Berufs- und Amtsverhältnisse nicht nur nicht durchkreutzen; sondern sie muß ihm ein ermunterndes Vertrauen schenken. Warum ihn kränken in seinem apostolischen Wirkungskreise, warum ihn hindern, gutes zu thun und das sittliche Wohl der Menschheit zu besorgen? Warum dem Bischofe in der Kirche einen andern Bischof im Staate gegenüberstellen, der eifersüchtig alles an sich reisset, was nicht im strengsten Sinne geistlich, in seinem Sinne hingegen weltlich ist, der ihn bey allen Verrichtungen zur Rede stellet, und nur erlaubt zu thun, was er ihm vorschreibet? Wozu das stäte, absichtlich gesuchte Reiben und der unnütze Jurisdictionsstreit, wo wohlthätig gewirket und Staat und Kirche, die ein und dasselbe Volk in seinen politischen und religiösen Angelegenheiten umfassen, in Eintracht erscheinen und auf allen Berührungspuncten, wo Conflicte möglich sind, das Auge, nicht mit Eifersucht gegen sich selbst, sondern auf das Wohl der Menschheit gerichtet, sich vergleichen sollten? In der jetzigen Lage der Dinge werden die kirchlichen Geschäfte zum Theil von den landesherrlichen Stellen, zum Theile von den bischöflichen Vicariaten abgethan: dieses kann weder dem Staate, noch weniger der Kirche frommen. Weder jene, noch diese übersehen das Ganze und nirgends wird mit der Einheit eines

Princips gehandelt. Warum trauet man dem Bischofe und seinem Clerus so wenig Rechtschaffenheit, so wenig Treue, so wenig Sinn für das sittlich-religiöse und bürgerliche Menschenwohl zu?

Man wendet vor, man müsse sich des Clericalstandes versichern. Eitler Vorwand! Die Religion hat sich seiner versichert: sie hat sein Gewissen in Besitz genommen und ihm von da aus einen Wirkungskreis angewiesen, der sein ganzes Wesen, seine Geistes- und Körperkräfte für sich erheischet. Der Priester gehöret der sittlich-religiösen Menschheit an. Was will der Staat noch weiter an ihm verpflichten, was nicht schon für die Religion verpflichtet wäre? Er kann ihm nicht mehr ansinnen, als was ihm die Religion rücksichtlich des Staates schon aufgeleget hat, Gehorsam gegen die im Staate bestehenden Gesetze. Will ihn etwa der Staat noch überdieses von seinetwegen zur Treue in dem Kirchendienste verpflichten? Wozu, wenn auch der Staat dazu berechtigt wäre? Wirft der Clerus die höhere Religions-Verpflichtung der Kirche von sich, was wird auf ihn die äußere Verpflichtung des Staates vermögen? Der Priester, der der Kirche nicht treu ist aus innerem Antriebe und aus Gewissenspflicht, wird er es durch die Zwangsgesetze des Staates werden?

Man sagt, die Dienste des Clerus seyen selbst für den Staat zu wichtig. Wohl; der ganze Kirchendienst desselben kommt dem Staate zu gute; dieser Kirchendienst aber ist um so ersprießlicher, je treuer und ungetheilter, je freywilliger,

je reiner er im apostolischen Geiste der Kirche geleistet wird. Alles, was der Clerus auf dem Wege der sittlichen Veredlung thut, verbreitet sich durch seine Wirkungen in die Staatsverhältnisse. Also auch ohne ein Staatsamt zu begleiten, dienet der Clerus dem Staate, in wiefern er ihm nützlich ist. Es liegt in der Idee der Menschen von Gott, daß sie sich mit allen ihren Attributen und Anstalten von allen übrigen Menschengedanken ausscheidet, ob sie gleich am kräftigsten auf sie einwirket. So wird sich also die Kirche und der Clerus derselben immer ausscheiden und allen Anstalten und Ständen gleich nützlich seyn. — Ueberall einseitige Begriffe, die die Verhältnisse des Staates und der Kirche verwirren, und eine gefährliche Metaphysik!

Der Protestantism applaudirt zu der Säcularisation der teutschen geistlichen Staaten und zu den Folgen derselben, die daraus gegen die katholische Kirche und den Clerus in seiner hierarchischen Ordnung hervorgehen: er sieht der Aufklärung, auf welche er stolz ist, ein neues Gebieth geöffnet und wünschet den Regierungen Glück, die sein Licht in die vermeintlichen Finsternisse herüber bringen; er schmeichelt sich sogar, daß, wenn einmal die äußern Verhältnisse der katholischen Kirche und des Episcopates in derselben umgekehret seyn würden, die innere Ordnung sich nicht lange mehr erhalten werde. Ich weiß nicht, welche Beruhigung der Protestantism für sich darin findet: denn was gewinnet er dabey, aber dieß weiß ich, daß das System der Einverleibung der Kirche in den Staat seinen eigenen Grundsätzen eben so sehr, als jenen der katholischen Kirche widerspricht.

Gleichwohl ist es so weit gekommen, daß der echte Geist des Protestantismus von den Protestanten selbst gewichen ist, und daß es nun an der Ordnung ist, daß die Catholiken in dem Sinne Protestanten werden, als sie die Freyheit der Religion und des Gewissens und die Rechte der Kirche als einer besondern Gesellschaft aufrecht zu erhalten sich bestreben. Das Interesse beyder Kirchen ist es, auf die Erhaltung ihrer Verfassungen, ihrer Rechte und Freyheit zu denken, und mit vereinter Kraft eben sowohl dem neu einzuführenden Hoheitsrechte der neuesten Staatsbaumeister als der echtesten Catholicität der Philosophen neuesten Schlages zu widerstehen. Es fragt sich in diesem Augenblicke, ob künftig noch Kirchen seyn sollen, wie sie die Idee der Vernunft als ihr angehörend und ihr entsprechend, anerkennen kann. Und es fraget sich weiter, ob in der neuen Form der Einverleibung der Kirche in den Staat oder der echtesten Catholicität noch das Christenthum und die christliche Kirche bestehen kann.

Wohlan — und dieses ist mein letztes Wort — Es war der teutschen Nation vorbehalten, den ersten Schritt zu thun, die Freyheit der Religion und des Gewissens und dessen, was darauf Bezug hat, aufzustellen und sie zum Staatsgesetz zu erheben. Dadurch allein entschädigte sich das Vaterland für alles das Unglück, was die Religionstrennung herbeygeführet hatte: sie that einen Schritt zum Bessern vorwärts und gab das erste Beyspiel der Gerechtigkeit und einer aufgeklärten Politik im Betreffe des Religions- und Kirchenwesens.

Aber noch blieb sie auf halbem Wege stehen: sie erklärte diese Freyheit nur gegen eine Regierung, die einer andern Religion zugethan wäre; noch ist der Schritt zu thun übrig, sie gegen die Regierungs-Gewalt überhaupt zu proclamiren und die Menschheit in ihrer sittlichen Bestimmung ihrem eigenen Gesetze, ihrer Ueberzeugung und ihrem Pflichtgefühle und der Leitung der Vorsehung zu überlassen. Die Regierungen sollen nicht bekehren, und nicht reformiren wollen. Diese Maßregel fodert das Wohl der Kirche und erheischet die Ruhe und Sicherheit der Staaten selbst.

Beylagen.

Churpfalz-bayerische Verordnungen in Betreffe eines allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes, aus dem Regierungsblatte für die fränkischen Fürstenthümer. Stück 33 und 39. Seite 171 und 229. *)

Ite Beylage.

Das landesherrliche Patronatrecht über Pfarreyen und andere Beneficien in den fränkischen Fürstenthümern betreffend.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben durch eine höchste Verfügung vom 5ten lauf. M. den Grundsatz festgesetzet, daß nach den durch die Säcularisation veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame in den fränkischen Fürstenthümern, Höchst-Ihnen, wie in den übrigen Chur- und Entschädigungslanden das Patronatrecht in allen jenen Pfarreyen und sonstigen Beneficien

*) Ich glaube den Lesern durch die Mittheilung dieser Aktenstücke, welche die bekannte Fehde veranlasset haben, keinen unwichtigen Dienst zu erzeigen. Bey Durchlesung der über das landesherrliche Patronatrecht gewechselten Schriften fühlte ich es nur zu sehr, wie unangenehm es sey, die Kenntniß ihres wörtlichen Inhaltes entbehren zu müssen.

zustehe, auf welche kein jus patronatus laicale privatum haftet.

Demzufolge wird diese für sämtliche nunmehrige Churlande getroffene Anordnung hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg den 26ten Aug. 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Landes-Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Kluk, Secretär.

IIte Beylage.

General-Land-Commissariats-Rescript an das bischöfliche Vicariat zu Bamberg.

Das landesherrliche Patronat-Recht betreffend.

Das Churfürstl. General-Land-Commissariat hat zwar keinen Beruf, sich mit dem bischöflichen Vicariate gleichsam in gelehrte Fehden einzulassen, noch weniger mit demselben in Erörterungen über Befugnisse einzugehen, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht als Ihre landesherrlichen Gerechtsame erklärt haben; es wird ihm jedoch angenehm seyn, wenn es etwas zur Beruhigung Seiner Fürstlichen Gnaden als Bischofes zu Bamberg beytragen kann, und es geschieht lediglich in dieser Absicht, wenn es die Gründe angiebt, welche Se. Churfürstl. Durchlaucht können bewogen haben, den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsatz in Betreff des landesherrlichen Patronat-Rechtes festzusetzen.

Da alle Gerechtsame der ehemaligen geistlichen Fürsten als solche an Seine Churfürstliche Durchlaucht übergegangen sind; so treten Höchstdieselben

1) nicht nur in die Patronat-Rechte der jetzt erst aufgehobenen Klöster und Stifte, der einzelnen Dignitäten, Abteyen, Oberpfarreyen, u. s. w., sondern auch

2) in jene ein, welche dergleichen in vorigen Zeiten schon erloschenen oder supprimirten Corporationen zugekommen sind, weil auch diese, wie im jetzigen Fall, nicht von dem Bischofe, sondern von dem regierenden Fürsten sind erworben worden; nicht minder

3) in die Patronat-Rechte, welche mit den Dynastien, Herrschaften und Gütern von den ehemaligen geistlichen Fürsten sind erworben worden; und wenn auch

4) bey der Concession eines feudi novi, oder eines feudi infeudari soliti das darauf haftende Patronatrecht davon getrennt worden ist; so konnte dennoch diese Trennung nur von dem Fürsten vorgenommen werden, welchem allein in Rücksicht auf die Bestandtheile des Hochstiftes oder auf Lehengerechtsame das Prodominium plenum, directum oder utile zugekommen ist; gleiche Beschaffenheit hat es

5) mit Privatfundationen, bey welchen die Stifte auf das ihnen sonst nach dem gemeinen Rechte zustehende Patronatrecht Verzicht geleistet haben; weil nicht der Bischof die Fundation durch eine solche Bedingung erschweren, sondern nur der Landesherr mit Vorbehalt derselben die Amortization der Fundations-Güter zu einem perpetuirlichen religiösen Zwecke bewilligen konnte. Ferner gehören

6) dem Landesherrn, nach dem eigenen Angeben des bi-

schöflichen Vicariates die Patronatrechte an allen jenen Pfarreyen und sonstigen Beneficien, welche aus den Domainen, nutzbaren Rechten und Gefällen des ehemaligen Hochstiftes dotirt worden sind. Endlich ist

7) das landesherrliche Patronat-Recht an allen jenen Pfarreyen begründet, welche ehedessen Filiale der von Ziff. 1 — 6 angegebenen Classen fürstlicher Patronat-Pfarreyen gewesen, davon getrennt, und zu Pfarreyen erhoben worden sind.

Wenn das bischöfliche Vicariat das Aggregat dieser besondern Rechtstitel in Betrachtung ziehet; so würde es schon gegen seine bessere Ueberzeugung sprechen müssen, wenn es das landesherrliche Patronatrecht nicht als allgemeine Regel annehmen wollte, bey welcher Se. Churfürstl. Durchlaucht zu bestehen berechtigt wären, bis genüglich könnte erwiesen werden, daß eine Pfarrey zu keiner der vorher angegebenen Classen der Patronat-Pfarreyen gehöre, sondern seit ihrer Entstehung von dem Bischofe als solchem frey sey begeben worden, was immer sehr schwer zu erweisen seyn würde, und vielleicht in keinem Falle könnte erwiesen werden.

Wenn dabey ferner in Erwägung gezogen wird, daß das Besetzungsrecht der Pfarreyen, welches den Fürstbischöfen in Deutschland zugestanden hat, mit dem geographischen Umfange ihrer Territorien fast überall im Verhältnisse gestanden ist; so liegt auch hierin der Grund, daß dies Recht

nicht aus der bischöflichen Gewalt, welche in der ganzen Diöceß eben dieselbe ist, entsprungen, sondern von den Bischöfen als Landesherrn erworben worden sey, und daher deren Nachfolgern im Fürstenthum zustehen müsse.

Die Verleihung der Pfarreyen in Commendam war nicht nur im Bisthume Bamberg, sondern auch in den Erz- und Bisthümern Maynz, Würzburg, Speyer, Worms ꝛc. — auch sogar bey anerkannten Patronat-Pfarreyen hergebracht, und beweißt daher um so weniger für das freye Collationsrecht, als es die Bischöfe mit den fürstlichen Gerechtsamen hierin nach Willkühr halten konnten, so lange sie die beyden moralischen Personen in sich vereinigten. Wenn auch der geistliche Fürst als Patron nie sich selbst ein Subject präsentirt hat, sondern geradezu zur Collation geschritten ist, so darf doch die eigentlich fürstbischöfliche Handlung nicht als Ausfluß der bischöflichen Gewalt allein angesehen werden.

Was hiernächst den allgemeinen Rechtstitel belangt, aus welchem Seine Churfürstl. Durchlaucht das Besetzungsrecht der Pfarreyen in Anspruch nehmen können; so will man die im Vortrage des bischöflichen Vicariats berührte Frage: Ob Religionsdiener als Volkslehrer, wie Staatsdiener angesehen werden können? Ob eine Religion, wenn sie als Stütze des Staates betrachtet, und wegen der Verbindung, in welcher sie als Mittel zum Zwecke des Staates stehet, aufgenommen wird, blos als eine fremde Anstalt im Staate, oder zugleich als eine Staatsanstalt zu betrachten sey? ganz unerörtert übergehen, gleichwie man auch die

§§. 10 und 12 des Vortrags geäusserten Grundsätze: daß das landesherrliche Recht der Oberaufsicht ein negatives Recht sey; daß das Schutzrecht nach allgemeinen Grundsätzen in den Landeshoheitsrechten nicht enthalten sey, auf sich kann beruhen lassen, so lange sie nicht in Anwendung gebracht werden wollen. Das Churfürstliche General-Land-Commissariat glaubt aber noch einen andern allgemeinen Grund für das landesherrliche Patronatrecht in den veränderten Verhältnissen zu finden, welche als Folgen aus dem Reichsdeputations- und nunmehrigen Reichsschlusse über das Entschädigungsgeschäft hervorgehen; denn

1) Bestehet kein deutsches Bisthum mehr, als höheres Kirchen-Beneficium betrachtet, weil überhaupt kein Beneficium ohne Fundation existiren kann, und nach dem 34 und 61. §. des erstgedachten Deputations-Schlusses die Fundationen der Bisthümer säcularisirt, und den entschädigten Erbfürsten überwiesen sind, und gleich wie neue Domkapitel errichtet werden sollen, nothwendig auch erst eine neue Schöpfung der Bisthümer vorgehen muß, in welcher Hinsicht schon die bisherigen Bischöfe alle jene Gerechtsame, welche mit ihren Beneficien vorher verbunden waren, künftig noch in Anspruch zu nehmen, nicht berechtiget sind; auch geschieht

2) in dem Reichsdeputations-Schlusse von der Erhaltung der bischöflichen Gewalt in dem ganzen Umfange, wie dieselbe bisher ausgeübt wurde, keine

Erwähnung, sondern im 62. §. wird nur verordnet, daß die Erz= und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen, bis eine andere Diöcesan=Einrichtung auf eine reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, welches demnach lediglich von der künftigen Anzahl der Diöcesen, und von ihrem geographischen Umfange zu verstehen ist, wie ganz offenbar aus den unmittelbar darauf folgenden Worten erhellet, daß nämlich hievon die Errichtung der künftigen Domkapitel abhangen soll. Obschon also

3) so manche andere bischöfliche Gerechtsame im westphälischen Frieden Art. V. §. 48., in der jüngsten Wahlcapitulation Art. I. §. 2., und in einer Observanz von mehreren Jahrhunderten gegründet waren; so hat sich doch bey den eingetretenen veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame keiner der entschädigten Erbfürsten hindern lassen, dergleichen zur veränderlichen Kirchenpolizey gehörigen Rechte nach Gutbefinden entweder ganz aufzuheben, oder zu beschränken. Dieß scheinen

4) die ehemaligen geistlichen Fürsten selbst vorgesehen zu haben, und sie haben daher durch ihre Partikular=Abgeordnete in einem am 27ten September 1802 zur Dictatur gebrachten Aufsatze in Beziehung auf die religiösen Verhältnisse der zu säcularisirenden geistlichen Staaten darauf antragen lassen:

„daß die Erz- und Bisthümer in dem ganzen Umfange ihrer Diöcesan-Gerechtsame erhalten ... die geistliche Gerichtsbarkeit nach der bisherigen Uebung denselben auch ferner eingeräumet, dieselben endlich in dem freyen Genusse aller jener Rechte, welche den Bischöfen als solchen, ohne Rücksicht auf ihre landesherrliche Würde zugestanden, insbesondere in dem Genusse des Rechtes, die Pfarreyen, Canonicate, und sonstige Beneficien zu besetzen, nicht gekränket werden."

Obschon aber die ausserordentliche Reichsdeputation über verschiedene Puncte des ganzen Antrages bestimmte Beschlüsse gefaßt hat; so sind doch die so eben angeführten durch das darüber beobachtete tiefe Stillschweigen von der Hand gewiesen worden. Wird endlich

5) noch erwogen, daß den entschädigten Erbfürsten das Benennungsrecht ihrer Landesbischöfe zusteht, welche sie gegenwärtig durch Pensionen, und künftig durch die Dotation neuer Bisthümer besolden müssen, und daß Pfarrer nur Gehülfen der Bischöfe im Lehramte, und in priesterlichen Functionen sind; so läßt sich auch aus diesem Gesichtspuncte eine Veränderung in den bisherigen Gerechtsamen der Bischöfe nicht verkennen.

Dieß sind die Ansichten, welche das Churfürstliche

General-Land-Commissariat von dem von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht festgesetzten, und durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsatze in Betreff der landesherrlichen Patronat-Rechte hat; und da es die vom bischöflichen Vicariate vorgebrachten rechtlichen und politischen Gründe nicht von der Beschaffenheit findet, daß sie eine andere Ueberzeugung zu bewirken vermögen; so ist es ausser Stand gesetzt, dem auf eine Modification jenes Grundsatzes gehenden Antrag durch Verwendung bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu entsprechen.

Dahingegen wird das bischöfliche Vicariat durch die Entwicklung der in gegenwärtiger Entschliessung kurz zusammengefaßten Gründe nicht wenig zur Beruhigung Sr. Fürstl. Gnaden beytragen können, welche deswegen in Rücksicht ihrer Amtsführung besorgt zu seyn, um so weniger Ursache haben werden, als man den bischöflichen Anordnungen und Erkenntnissen in allen zur geistlichen Gewalt geeigneten Gegenständen erforderlichen Falls durch den Beystand der landesherrlichen Behörden die schuldige Nachachtung zu verschaffen, nicht verfehlen wird.

Bamberg am 22ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Bleiter, Secretär.

General-Land-Commissariat von dem von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht festgesetzten, und durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsatze in Betreff der landesherrlichen Patronat-Rechte hat; und da es die vom bischöflichen Vicariate vorgebrachten rechtlichen und politischen Gründe nicht von der Beschaffenheit findet, daß sie eine andere Ueberzeugung zu bewirken vermögen; so ist es ausser Stand gesetzt, dem auf eine Modification jenes Grundsatzes gehenden Antrag durch Verwendung bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu entsprechen.

Dahingegen wird das bischöfliche Vicariat durch die Entwicklung der in gegenwärtiger Entschliessung kurz zusammengefaßten Gründe nicht wenig zur Beruhigung Sr. Fürstl. Gnaden beytragen können, welche deswegen in Rücksicht ihrer Amtsführung besorgt zu seyn, um so weniger Ursache haben werden, als man den bischöflichen Anordnungen und Erkenntnissen in allen zur geistlichen Gewalt geeigneten Gegenständen erforderlichen Falls durch den Beystand der landesherrlichen Behörden die schuldige Nachachtung zu verschaffen, nicht verfehlen wird.

Bamberg am 22ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General-
Land-Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Bleiter, Secretär.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zirkel, Gregor,

Geschichte des Patronatsrechtes in der Kirche

S.l. 1806

Bibl.Mont. 3218-60#Cah.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722365-6